



TÄTIGKEITSBERICHT
2022





**DEM ANWENDEN
MUSS DAS ERKENNEN
VORAUSGEHEN**

MAX PLANCK

2022

VORWORT DES GESCHÄFTS- FÜHRENDEN DIREKTORS

Aus dem Reigen der wissenschaftlichen Großereignisse ragt im Jahre 2022 ein zweitägiges Symposium anlässlich der Emeritierung von Reinhard Zimmermann heraus. Aus allen Himmelsrichtungen waren über 100 Gäste angereist, um unter dem Titel „Vergleichende Rechtsgeschichte und historische Rechtsvergleichung“ über ein breites Spektrum an Themen zu diskutieren. Hieran schloss sich ein Festakt an, in dessen Rahmen verschiedene Laudatorinnen und Laudatoren die großen Meriten von Reinhard Zimmermann als Forscher und akademischer Lehrer, Institutsdirektor und Präsident der Studienstiftung hervorhoben. Den Abschluss bildete die Übergabe der stattlichen Festschrift „*Jurium itinera*“ (keine Angst, nur der Titel ist lateinisch!) mit insgesamt 52 Beiträgen aus dem Kreise von Zimmermanns Schülerschaft und Peers.

Nicht minder feierlich war ein zweites Symposium zu Ehren des 70. Geburtstages von Harald Baum, dem Gründer und langjährigen Leiter des Kompetenzzentrums Japan. Hochkarätige Referentinnen und Referenten haben unter dem Generalthema „Comparing and Transferring Law and Legal Expertise“ die Rolle Japans unter die Lupe genommen.

Ein wiederkehrender Höhepunkt im akademischen Kalender ist im zweijährigen Turnus die Ernst-Rabel-Vorlesung, die diesmal von Horatia Muir Watt, Professorin für Recht an der Sciences Po in Paris, gehalten wurde. Sie führte ihre Zuhörerschaft durch einen reich bebilderten Vortrag zu „Ecological Jurisprudence and the Nomos of the In-Between“ und nahm während ihres Aufenthalts auch an weiteren Veranstaltungen teil.

Aber nicht nur von diesen wissenschaftlichen Hochämtern, sondern auch aus dem gewöhnlichen Institutsleben und dessen einzelnen Arbeitsbereichen gibt es viel Berichtenswertes. So untersucht Ralf Michaels als Generalberichterstatter für den 21. Kongress der International Academy of Comparative Law zusammen mit Daniel Bonilla Maldonado die Rechte der Natur

im Kontext von Rechtsvergleichung und globalem Rechtspluralismus. Ein Forscherteam um Reinhard Zimmermann hat seine ausgedehnten Streifzüge durch das vergleichende Erbrecht fortgesetzt und sich diesmal der „Administration of Estates“ angenommen. Die unternehmensrechtliche Arbeitsgruppe widmet sich auf breiter rechtsvergleichender Grundlage dem Lieferkettenrecht sowie der Rolle des Gesellschafts-, Bilanz- und Kapitalmarktrechts für den Klimaschutz.

Vielfältige Impulse haben wie immer die Kompetenzzentren des Instituts beigesteuert. Hingewiesen sei hier nur auf den von Nadjma Yassari mitherausgegebenen Sammelband „Normativity and Diversity in Family Law“, auf eine von Denise Wiedemann verfasste Studie zu den internationalen Eheerechten Lateinamerikas und auf ein Projekt von Biset Sena Güneş zu Smart Contracts aus Sicht des türkischen Rechts.

Schließlich fielen in den Berichtszeitraum schmerzliche Abschiede: Ulrich Drobnig, von 1979 bis 1996 Direktor an unserem Institut, ist im März 2022 im Alter von 93 Jahren verstorben. Von uns gegangen sind im November 2022 auch Susanne und Axel Flessner, die dem Institut ebenfalls lange verbunden waren. Kurz vor Redaktionsschluss erreichte uns die erschütternde Nachricht, dass Jürgen Basedow, von 1997 bis 2017 Direktor am Institut, am 6. April 2023 im Alter von 73 Jahren plötzlich und unerwartet verstorben ist. Ausführliche Nachrufe in *RabelsZ* würdigen diese eindrucksvollen Forscherpersönlichkeiten und ihre bleibenden Verdienste um unser Institut. Wir werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren. Unser Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Holger Fleischer
Geschäftsführender Direktor

Hamburg, im Mai 2023

INHALTSVERZEICHNIS

- 3 **Vorwort des Geschäftsführenden Direktors**
- 8 **Institutsprofil**
- 10 **Emeritierung des Institutsdirektors Reinhard Zimmermann**



FORSCHUNG

Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Holger Fleischer

- 18 Kommentar zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- 20 Zur Rolle des Gesellschafts-, Bilanz- und Kapitalmarktrechts im Klimaschutz
- 22 Selbstreflexion im Gesellschaftsrecht
- 24 Prof. Dr. Stefan Korch:
Unternehmenskaufverträge

Prof. Dr. Ralf Michaels

- 26 Rechte der Natur
- 28 Dr. Katharina Isabel Schmidt:
Der Deutsche Rechtsmodernismus

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

- 30 Comparative Succession Law
- 32 Zwingender Angehörigenschutz im Erbrecht
- 34 Priv.-Doz. Dr. Jan Peter Schmidt
Itinera hereditatis – Strukturen der Nachlassabwicklung in
historisch-vergleichender Perspektive
- 36 Dr. Andreas Humm:
Testierfreiheit und Werteordnung

- 38 **Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“**
Prof. Dr. Nadjma Yassari

Kompetenzzentren

- 44 Kompetenzzentrum China und Korea
Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler
- 46 Kompetenzzentrum Japan
Dr. Ruth Effinowicz
- 48 Kompetenzzentrum Lateinamerika
Dr. Denise Wiedemann
- 50 Kompetenzzentrum Türkei
Dr. Biset Sena Güneş

Emeriti

- 52 Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow (†):
Europäischer Gerichtshof und Europäische Integration
- 54 Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt:
Vertrags- und Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts-,
Bank- und Kapitalmarktrecht

VERANSTALTUNGEN

Übersichten

- 58 Vorträge, Konferenzen und Symposien
- 60 Vortragsreihen
- 62 Interne Veranstaltungen

Veranstaltungsberichte

- 65 Team Holger Fleischer
- 70 Team Ralf Michaels
- 76 Team Reinhard Zimmermann
- 78 Kompetenzzentrum Japan
- 82 Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“
- 83 Institutsveranstaltungen
- 91 Gastvorträge

93 Lehrveranstaltungen der Mitarbeiter*innen



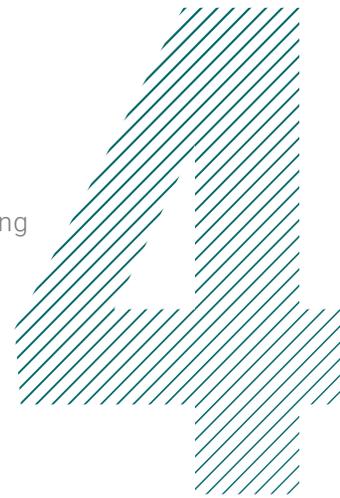


REDAKTIONEN

- 98 Veröffentlichungen der Mitarbeiter*innen
- 99 Veröffentlichungen und Redaktionsarbeit des Instituts

NACHWUCHSFÖRDERUNG

- 108 Allgemeines
- 109 Veranstaltungen zur Nachwuchsförderung
- 113 Habilitationen
- 114 Promotionen

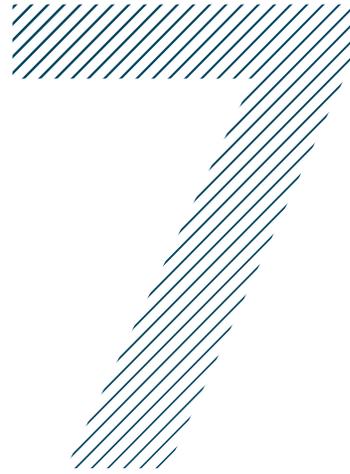


118 STIPENDIEN UND INTERNATIONALES NETZWERK



DIE INSTITUTSBIBLIOTHEK

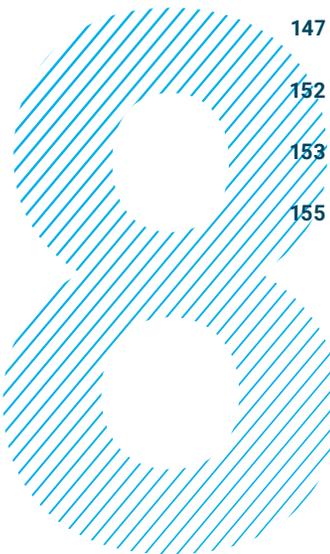
- 128** Spitzenlabor für die Zivilrechtssysteme der Welt
- 131** Etat und Erwerbungen



136 WISSENSTRANSFER

AUS DEM INSTITUT

- 144** Personalien
- 147** Nachrufe
- 152** Statistische Angaben zum Personal
- 153** Danksagung Drittmittel
- 155** Impressum



ZUKUNFTSWEISENDE FORSCHUNG – GLOBAL UND INTERDISZIPLINÄR VERNETZT

FORSCHUNGSPROFIL

Die Entwicklungen der Globalisierung erfordern einen kompetenten Umgang mit verschiedenen Rechtssystemen. Vom europäischen Binnenmarkt über die internationale Verflechtung von Kapitalgesellschaften bis hin zum weltweiten Einfluss digitaler Plattformen – gerade im Privatrecht weisen Sachverhalte oft weit über nationale Grenzen hinaus. Genau hier setzt die Forschung unseres Instituts an: Wir analysieren unterschiedliche Rechtsordnungen, beleuchten ihre historischen Grundlagen und vergleichen sie miteinander. So gewinnen wir Erkenntnisse zu ihrer Entstehung, Systematik und Funktionsweise, aus denen wir Konzepte für die Fortentwicklung, Harmonisierung und Vereinheitlichung des modernen Zivilrechts erarbeiten.

Gleichzeitig setzen wir uns kritisch mit der Rechtsvergleichung als Disziplin auseinander. In ihrer herkömmlichen Form beruht diese auf epistemischen Annahmen, die sich vor dem Hintergrund von Moderne und Kolonialität herausgebildet haben. Unser Institut erforscht, inwieweit hierdurch das herrschende Verständnis von Recht strukturiert wird, und zeigt Alternativen dazu auf. So setzen wir uns dafür ein, das Rechtsdenken zu dekolonialisieren und die Voraussetzungen für Pluriversalität im Recht zu schaffen.

Neben der Rechtsvergleichung ist das internationale Privat- und Verfahrensrecht eines unserer zentralen Forschungsgebiete. Dazu gehören Fragestellungen über die internationale gerichtliche Zuständigkeit, die grenzüberschreitende Kooperation von Gerichten und Justizbehörden, die Anwendbarkeit ausländischer Rechtsnormen sowie über die Gültigkeit nationaler Gerichtsentscheidungen im Ausland. Zusätzlich zu ihrer juristischen Fachkompetenz bringen unsere Wissenschaftler*innen dabei fundierte Kultur- und Sprachkenntnisse sowie Expertise aus diversen Regionalwissenschaften in ihre Arbeit ein. Ferner schöpfen sie aus dem Wissen und den Methoden weiterer Disziplinen wie etwa der Philosophie, der Geschichtswissenschaft oder den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

WISSENSTRANSFER

Unsere Wissenschaftler*innen werden regelmäßig im Rahmen von Gesetzgebungsvorhaben und Rechtsreformen im In- und Ausland konsultiert. Im Auftrag von Gerichten erstellen sie Gutachten zum internationalen und ausländischen Recht, engagieren sich in Expert*innengruppen der EU-Kommission oder fungieren als wissenschaftliche Beirät*innen in der juristischen Praxis (S. 136 ff.).

PUBLIKATIONEN

Unsere Forschungsergebnisse publizieren wir regelmäßig in einer eigenen Zeitschrift sowie fünf eigenen Schriftenreihen. Zudem sind wir Mitherausgeber zweier weiterer Zeitschriften sowie einer Buchreihe und arbeiten eng mit mehreren Verlagen im In- und Ausland zusammen. So entstehen jedes Jahr mehrere Tagungsbände, Sammelwerke und Handbücher (S. 98 ff.).

BIBLIOTHEK

Zentrales Arbeitsinstrument unserer Wissenschaftler*innen ist die Institutsbibliothek. Sie umfasst über 500.000 gedruckte und elektronische Medieneinheiten aus mehr als 200 Ländern und bietet Zugriff auf zahlreiche nationale und internationale juristische Datenbanken. Damit ist sie die größte Spezialbibliothek Europas zum ausländischen, rechtsvergleichenden und internationalen Privatrecht sowie eine der umfangreichsten Sammlungen zum Privatrecht weltweit (S. 128 ff.).

INTERNATIONALES NETZWERK

Zur Stärkung unseres internationalen Netzwerks haben wir im Jahr 2022 über 50 Stipendien und Fellowships an ausländische Gastwissenschaftler*innen vergeben. Wissenschaftler*innen aus der ganzen Welt kommen nach Hamburg, um in unserer Bibliothek zu forschen und an unseren zahlreichen Vortragsveranstaltungen, Seminaren und Symposien teilzunehmen (S. 118 ff.).

Darüber hinaus steht das Institut in engem wissenschaftlichen Austausch mit Forscher*innen und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland. Hierzu zählen insbesondere die Universität Hamburg, die Bucerius Law School sowie die rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Oxford, Cambridge und Kyoto. Innerhalb der Max-Planck-Gesellschaft gehören wir dem Netzwerk Max Planck Law an, zu dem sich zehn juristische Institute zusammengeschlossen haben.

NACHWUCHSFÖRDERUNG

Unser Institut bietet ein anregendes interdisziplinäres und internationales Arbeitsumfeld, das von persönlichen Kontakten und Begegnungen lebt. Hiervon profitieren besonders auch unsere Nachwuchswissenschaftler*innen. Wir fördern Promotions-, Postdoc- und Habilitationsvorhaben durch die Vergabe von Doktorand*innen- und Referent*innenstellen. Zudem ermöglichen wir im Rahmen unserer internationalen Kooperationen Auslandsaufenthalte an unseren Partnerinstitutionen (S. 108 ff.).



Ralf Michaels, Reinhard Zimmermann und Holger Fleischer

DAS DIREKTORIUM IM JAHR 2022

Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Michigan), Dipl.-Kfm. (rechts im Bild)

Forschungsschwerpunkte: Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Handelsrecht einschließlich Bilanzrecht, Rechtsökonomie, Rechtsvergleichung, Methodenlehre.

Prof. Dr. Ralf Michaels, LL.M. (Cambridge) (links im Bild)

Forschungsschwerpunkte: Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung, Privatrechtstheorie, Recht und Globalisierung.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann (Bildmitte)

Forschungsschwerpunkte: Schuldrecht und Erbrecht in historischer und vergleichender Perspektive, Beziehungen zwischen englischem *common law* und kontinentaleuropäischem *civil law*, Mischrechtsordnungen (insbesondere Schottland und Südafrika), Europäische Privatrechtsvereinheitlichung.

FORSCHUNGSPROGRAMM

SACHGEBIETE

Rechtsvergleichung, Ausländisches Privatrecht und globaler Rechtspluralismus	Grundlagen: Rechtsgeschichte, Rechtstheorie und Rechtsökonomie	Internationales Privat- und Verfahrensrecht	Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	Europäisches Privatrecht, Privatrechtsvereinheitlichung
--	--	---	--	---

DIREKTOREN

Holger Fleischer	Ralf Michaels	Reinhard Zimmermann
------------------	---------------	---------------------

AUSLÄNDISCHES RECHT

FORSCHUNGSGRUPPE Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder Nadjma Yassari	REGIONALE KOMPETENZZENTREN Afrika (z.Z. vakant) China & Korea (Knut Benjamin Pißler) Japan (Ruth Effinowicz) Lateinamerika (Denise Wiedemann) Türkei (Biset Sena Güneş)	KOMPETENZZENTRUM FÜR DIE ANWENDUNG AUSLÄNDISCHEN RECHTS Jan Peter Schmidt
--	---	---

WISSENSCHAFTLICHER NACHWUCHS

GÄSTE UND STIPENDIAT*INNEN

Stand 2022

VON GIPFEL ZU GIPFEL

Symposium und Festakt anlässlich der Emeritierung von Institutsdirektor Reinhard Zimmermann



Mit einem wissenschaftlichen Symposium und einem feierlichen Festakt würdigten das Institut sowie seine akademischen Schüler und Weggefährten Reinhard Zimmermann, den international renommierten Rechtswissenschaftler und langjährigen Institutsdirektor. Eine ihm gewidmete Festschrift mit dem beziehungsreichen Titel „*Iurium itinera*“ spiegelt Werk und Wirken Zimmermanns und verweist auf die Weitsicht, die seine Forschung ebenso wie sein vielfältiges Engagement auszeichnen.

Am 10. Oktober 2022 vollendete Reinhard Zimmermann das 70. Lebensjahr und wurde mit Ende des Monats emeritiert. Aus diesem Anlass hielt das Institut in enger Zusammenarbeit mit seinen akademischen Schülerinnen und Schülern am 13. und 14. Oktober 2022 ein Symposium mit dem Titel „Vergleichende Rechtsgeschichte und historische Rechtsvergleichung“ ab. In vier Panels trugen Schülerinnen und Schüler sowie Kolleginnen und Kollegen zu besonderen Schwerpunkten seiner wissenschaftlichen Arbeit vor. Im Anschluss an die Vorträge eines jeden Panels fanden jeweils angeregte und lebendige Diskussionen statt.

BEGRÜSSUNG UND GRUSSWORT DES PRÄSIDENTEN DER MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

Zunächst begrüßte Institutsdirektor Holger Fleischer die weit über 100 Gäste des Symposiums, die anlässlich des Geburtstags und der Emeritierung aus allen Himmelsrichtungen nach Hamburg gereist waren. Nils Jansen (Universität Münster) und Sonja Meier (Universität zu Köln), die die Organisation des Symposiums federführend für alle Schülerinnen und Schüler Reinhard Zimmermanns übernommen hatten, schlossen sich dieser Begrüßung an. Ein Grußwort sprach der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft Martin Stratmann. Er würdigte Reinhard Zimmermann als „einen ganz Großen seiner Zunft, einen Juristen, der Außerordentliches geleistet hat“. Gleichzeitig brachte er dem Publikum einen Tätigkeitsbereich nahe, der weniger bekannt ist als das wissenschaftliche Wirken des Jubilars: sein intensives Engagement für die Max-Planck-Gesellschaft. Ob in der Rolle des Sektionsvorsitzenden oder des Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Kommission zur Überprüfung von Leitungsfunktionen Wissenschaftlicher Mitglieder der Max-Planck-Gesellschaft, Reinhard Zimmermann habe sich in seine Ämter „derart intensiv eingebracht (...), dass einen als Präsident retrospektiv schon mal ein schlechtes Gewissen plagen könnte“, erklärte Martin Stratmann. So stand im Mittelpunkt des Grußwortes dann auch der Dank des Präsidenten an Reinhard Zimmermann: für das wissenschaftliche Wirken am Institut, das Engagement innerhalb der Max-Planck-Gesellschaft, aber auch ganz persönlich für die gute Zusammenarbeit.



PANEL I: ERBRECHT

Der wissenschaftliche Teil des Symposiums begann mit einem Panel zum Erbrecht, dem aktuellen Forschungsschwerpunkt von Reinhard Zimmermann. Die Moderation und Einleitung übernahm sein akademischer Schüler Jens Kleinschmidt (Universität Trier). Im ersten Vortrag mit dem Titel „*Ac prius de hereditatibus dispiciamus*: Überlegungen zum Standort des Erbrechts in den Institutionen des Gaius“ widmete sich Andreas Fleckner (Humboldt Universität zu Berlin) einem Thema, das auf eine Anregung des Jubilars vor über zehn Jahren zurückgeht. Im Anschluss untersuchte Jan Peter Schmidt (MPI Hamburg) in seinem Vortrag „Von Monstern, Nebelgestalten und Seelenwanderungen – die *hereditas iacens* in Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und Rechtsdogmatik“ sogenannte „ruhende, herrenlose Nachlässe“, ganz in der Schule Zimmermanns, rechtsgeschichtlich, rechtsvergleichend und dogmatisch.

PANEL II: SCHOTTLAND

Seit jeher zeichnet Reinhard Zimmermann eine enge Verbindung zu Schottland aus – sowohl zum Land selbst als auch zu dessen Mischrechtsordnung. So stand das zweite Panel des Symposiums inhaltlich ganz im Zeichen Schottlands. Moderiert wurde es von Tjatie Naudé, Professorin an der Universität Stellenbosch, akademische Schülerin von Zimmermann und Vertreterin der anderen großen Mischrechtsordnung dieser Welt. Im ersten Vortrag des Panels mit dem Titel „Scottish Law Students in Germany in the 19th Century and their Influence on Legal Culture in Scotland“ gab Kenneth Reid (University of Edinburgh), ein langjähriger Weggefährte des Jubilars, einen Einblick in den traditionsreichen wissenschaftlichen Austausch zwischen Deutschland und Schottland, für den sich auch Reinhard Zimmermann seit vielen Jahren einsetzt. Anschließend trug Alexandra Braun (University of Edinburgh) zum Thema „Scottish Judges in Westminster: The Case of Lord Dunedin“ vor und legte dar, welchen Einfluss in Schottland ausgebildete Richter auf die Entwicklung des englischen Rechts genommen haben.



PANEL III: BEREICHERUNGSRECHT

Die Moderation des dritten Panels zum Bereicherungsrecht leitete Jacques du Plessis von der Universität Stellenbosch, auch er ein langjähriger Freund und Weggefährte Zimmermanns; die enge Verbindung rührt noch aus der Zeit, als Zimmermann selbst Professor in Südafrika war. Im ersten Vortrag des Panels nahm Sebastian Lohsse (Universität Münster) eine historisch-rechtsvergleichende Untersuchung der „*condictio ob causam finitam*“ vor. Daniel Visser (University of Cape Town), langjähriger Fakultätskollege von Zimmermann in Kapstadt, widmete sich in seinem Vortrag „Unrequested Improvements in English Law: The Search for Relational Justice in Comparative Perspective“ dem Streitthema der aufgedrängten Bereicherung in vergleichender Perspektive.

PANEL IV: RECHTSVERGLEICHUNG

Im Mittelpunkt des vierten und letzten Panels, das von Saskia Lettmaier (Universität Kiel) geleitet wurde, stand ein weiterer Schwerpunkt Reinhard Zimmermanns wissenschaftlichen Wirkens: die Rechtsvergleichung. David Kästle-Lamparter (Universität Münster), ein wissenschaftlicher „Enkel“ Zimmermanns, zeigte in seinem Vortrag „Aufwendungs- oder Schadensersatz beim Gläubigerverzug? Römische Grundlagen und vergleichende Perspektiven“, dass die Überlegungen zu einer Ersatzpflicht des säumigen Gläubigers bis zu den frühesten römischen Juristen zurückreichen. Den Schlusspunkt setzte Institutsdirektor Ralf Michaels, der unter dem Titel „Internationales Privatrecht als Rechtsvergleichung – Die kollisionsrechtlich-vergleichende Methode“ seine doppelte These erläuterte, das internationale Privatrecht sei selbst Rechtsvergleichung, und die kollisionsrechtliche Rechtsvergleichung habe einen Mehrwert gegenüber der wissenschaftlichen Rechtsvergleichung.

FESTAKT

An das wissenschaftliche Symposium schloss sich ein Festakt an, bei dem der Ernst-Rabel-Saal des Instituts bis auf den letzten Platz besetzt war. Der Akt wurde feierlich umrahmt von Klaviermusik und Gesangseinlagen (Händel, Chopin und Schubert); ausführende Künstler waren Zimmermanns wissenschaftlicher Mitarbeiter Dirk Erdelkamp und Dominik Kawa, ein Bergfreund von mehreren Sommerakademien.

Den Auftakt der Grußworte übernahm die zweite Bürgermeisterin der Stadt Hamburg, **Katharina Fegebank**. Sie wandte sich mit einer Videobotschaft an Reinhard Zimmermann und das Publikum, in der sie Zimmermanns enge Verbundenheit mit der Stadt Hamburg hervorhob und neben dem wissenschaftlichen Wirken auch sein Engagement für die Nachwuchsförderung und den Wissenschaftsstandort Hamburg würdigte. Außerdem erinnerte sie an die gemeinsame U-Bahnfahrt im Rahmen der Aktion „Flying Professors“, bei der Reinhard Zimmermann U-Bahn-Gäste, unter ihnen die Senatorin selbst, für seine Wissenschaft begeisterte.

Annette Julius, die in ihrer Funktion als Generalsekretärin der Studienstiftung des deutschen Volkes seit vielen Jahren mit Reinhard Zimmermann zusammenarbeitet, gab in ihrem Grußwort sehr persönliche Einblicke in sein Wirken als Präsident der Studienstiftung. Sie berichtete dem Publikum von Zimmermanns besonderer Gabe, Veränderungsprozesse zu begleiten und zu einem guten Ende zu bringen. Als sein Geheimrezept dafür machte sie einerseits seine Zugewandtheit und seine Nahbarkeit aus, andererseits aber auch die Ausdauer und Ernsthaftigkeit, mit der er den Argumenten von Kritikerinnen und Kritikern begegne.



Auch der geschäftsführende Direktor des Instituts **Holger Fleischer** fokussierte sich in seinem Grußwort auf Reinhard Zimmermann als Kollegen. Er verglich seinen langjährigen Co-Direktor mit einer Marke, die von wissenschaftlicher Exzellenz, spielerischer Kreativität und einem hohen internationalen Wiedererkennungswert geprägt sei. Dabei sei Reinhard Zimmermann ein Menschenfreund, der sich durch das aufrichtige Interesse an seinem Gegenüber auszeichne und für den akademische Nachwuchsförderung eine echte Herzensangelegenheit sei. Holger Fleischer dankte Reinhard Zimmermann im Namen aller Kolleginnen und Kollegen für sein Engagement für die Belange der Institutsgemeinschaft und brachte zum Ausdruck, wie stolz diese sei, eine solche Ausnahmepersönlichkeit rund 20 Jahre an der Spitze des Instituts gehabt zu haben. Im Namen der Institutsgemeinschaft überreichte Holger Fleischer eine Sonderausgabe der Private Law Gazette, die den Titel „RZ Law Gazette“ trägt. In ihr lassen Angehörige der weit verzweigten akademischen Familie Zimmermanns gemeinsame Gipfelsiege mit dem seit Studientagen leidenschaftlichen Bergsteiger Zimmermann Revue passieren.

REINHARD ZIMMERMANN ALS AKADEMISCHER LEHRER

Im Anschluss würdigte Sonja Meier (Universität zu Köln) Reinhard Zimmermann als akademischen Lehrer. Sie selbst habilitierte sich einst bei ihm und ist heute Leiterin des Instituts für Bürgerliches Recht und Historische Rechtsvergleichung an der Universität zu Köln. Sie schöpfte nicht nur aus ihren eigenen Erfahrungen, sondern stützte sich auch auf eine Umfrage, die sie – ganz Wissenschaftlerin – eigens für diesen Anlass unter den akademischen Geschwistern initiiert hatte. Dabei hob sie hervor, wie vielfältig und unterschiedlich die Schülerschar Reinhard Zimmermanns sei. Dennoch seien die Antworten auf die Frage, was Reinhard Zimmermann als akademischen Lehrer auszeichne, sehr einheitlich ausgefallen. So erwähnten alle Befragten die große Freiheit, die Reinhard Zimmermann seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewähre: Er gebe weder thematische noch methodische Vorgaben. Natürlich werde die historisch-vergleichende Methode gern gesehen, sie werde aber nicht eingefordert, sondern vielmehr vorgelebt. Eine weitere Eigenschaft, die Reinhard Zimmermann als akademischen Lehrer ausmache, sei seine tatkräftige Unterstützung während der Qualifikationsarbeiten. Er sei jederzeit ansprechbar und bereit für den wissenschaftlichen Austausch mit seinen Schülerinnen und Schülern, inspiriere mit Literaturvorschlägen und stelle den Kontakt zu in- und ausländischen Kolleginnen und Kollegen her. Außerdem sei das unmittelbare persönliche Interesse Zimmermanns an seinen Schülerinnen und Schülern kennzeichnend für ihn. Er engagiere sich für ihre Karriere, nehme sie schon früh auf Tagungen mit und habe auch für Persönliches immer ein offenes Ohr. So, berichtete Sonja Meier, diene er in seiner Art den Schülerinnen und Schülern, die heute selbst Lehrstühle haben, als Vorbild – und sprach damit sicherlich eines der schönsten Komplimente aus, die man einem akademischen Lehrer machen kann.

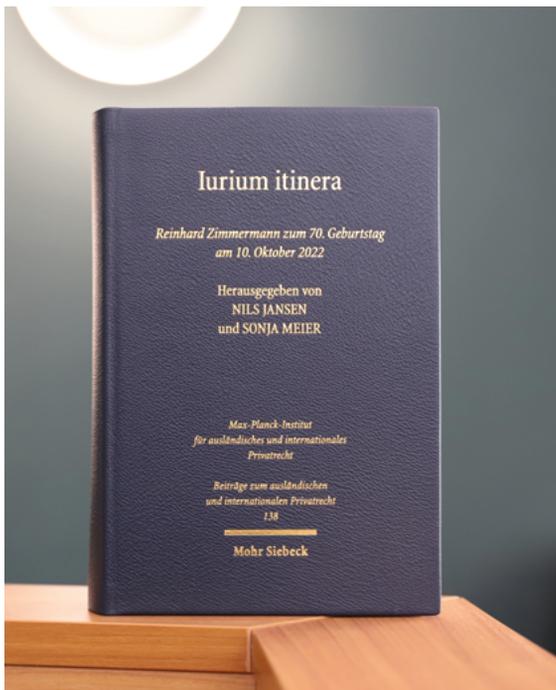


REINHARD ZIMMERMANN ALS WISSENSCHAFTLER

Die gleichermaßen ehrenvolle wie auch herausfordernde Aufgabe, die Laudatio auf Reinhard Zimmermann als Wissenschaftler zu halten, übernahm Stefan Vogenauer, Direktor am Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie in Frankfurt und ebenfalls Schüler von Zimmermann aus seiner Regensburger Zeit. Für seine Würdigung unterschied er zunächst zwischen der Wahrnehmung in der allgemeinen Öffentlichkeit und derjenigen in der akademischen Welt. Während für „die Welt da draußen“ die Bedeutung eines Wissenschaftlers gern an Auszeichnungen, Titeln und Ämtern gemessen werde, stünden für die Wissenschaft die Publikationen im Fokus. So riss Vogenauer die vielen Rufe auf renommierte Lehrstühle, die zahlreichen Ehrendoktorwürden, Gastprofessuren, Keynotes und Ämter Zimmermanns nur kurz an und konzentrierte sich im Folgenden auf dessen wissenschaftliches Werk. Nach einer beeindruckenden quantitativen Auswertung des Publikationsverzeichnisses von Reinhard Zimmermann machte sich Vogenauer an die inhaltliche Charakterisierung des Werkes. Zunächst würdigte er Zimmermanns besonderen Schreibstil, dem er eine „gediegene Eleganz“ attestierte, die eine „ungezwungene, gewissermaßen natürliche Autorität“ ausstrahle. Bei jedem seiner Texte merke man, dass hier jemand schreibe, dem es nicht nur darum gehe, Informationen zu transportieren, sondern auch darum, dass diese mit Vergnügen rezipiert werden. Sodann kam er auf die enorme Spannweite des Werks zu sprechen: Von der Rechtsgeschäftslehre und dem Verjährungsrecht ausgehend weitete sich die Perspektive auf das gesamte Schuldrecht; sein Werk „The Law of Obligations“ gelte als Klassiker der Privatrechtswissenschaft. Hinzu kamen viel beachtete Beiträge zum Vertrags-, Delikts- und Bereicherungsrecht. In den letzten Jahren habe sich das Interesse Zimmermanns auf das Erbrecht verlagert. Daneben seien seine Beiträge zur Rechtskultur im In- und Ausland sowie seine programmatischen Aufsätze zu den Grundlagen des europäischen Privatrechts und dessen Vereinheitlichung zu nennen. Mit der Erörterung methodischer Grundfragen der historischen Rechtsvergleichung und der vergleichenden Rechtsgeschichte sei man am Kern des Werks angelangt. Denn trotz der immensen thematischen Spannweite weise das Werk eine große innere Einheit auf: Zimmermann wende die historisch-vergleichende Methode durchgehend, immer wieder in neuen Zusammenhängen an und lasse so eine „Meistererzählung von Europa als einer über mehr als 2.000 Jahre gewachsenen Rechtskultur, einem rechtlichen Kommunikationsraum, in dem ganz verschiedene Akteure in unterschiedlichen Kontexten Recht setzen, weiter entwickeln und erfahren“, entstehen. Dies erlaube ihm einen souveränen Blick über Zeit und Raum wie er keinem zweiten „zivilrechtlichen Entdecker“ vorher gelungen sei und mache seine rechtshistorischen Beiträge auch für die aktuelle Diskussion interessant. So fand Vogenauer abschließend eine einfache und zugleich hochkomplexe Antwort auf die Frage, was Reinhard Zimmermann als Wissenschaftler ausmache: Reinhard Zimmermann.

ÜBERGABE FESTSCHRIFT „JURIUM ITINERA“

Schließlich überreichte Nils Jansen Reinhard Zimmermann anlässlich seines 70. Geburtstags die Festschrift „*Jurium itinera: Historische Rechtsvergleichung und vergleichende Rechtsgeschichte – Historical Comparative Law and Comparative Legal History*“. Insgesamt 52 akademische Schülerinnen und Schüler sowie ihm eng verbundene Wegbegleiterinnen und Wegbegleiter würdigen mit ihr ihren akademischen Lehrer und Kollegen mit Beiträgen, die Werk und Wirken Zimmermanns spiegeln. Der beziehungsreiche Titel „*Jurium itinera*“ verweist dabei auf historische Wege, Kreuzungen und Berührungspunkte der europäischen Rechtstraditionen. In den ersten vier Beiträgen werfen Lord Mance, Heinz-Peter Mansel, Alexander McCall Smith und Wolfgang Schön Schlaglichter auf das Leben Zimmermanns; es folgen dann 48 Aufsätze von Autorinnen und Autoren, die bei ihm Qualifikationsarbeiten geschrieben oder zumindest prägende Jahre in seiner Arbeitsgruppe verbracht haben. Wie in Zimmermanns Werk reicht das Themenspektrum dabei von der Methode der historischen Rechtsvergleichung über die Entstehung von Kodifikationen bis hin zu Strukturprinzipien von Rechtsordnungen und der Rechtsdogmatik vom Schuldrecht bis zum Erbrecht.



Nils Jansen, Sonja Meier, Gregor Christandl, Walter Doralt, Birke Häcker, Phillip Hellwege, Jens Kleinschmidt, Johannes Liebrecht, Sebastian Martens, Jan Peter Schmidt, Stefan Vogenauer (Hrsg.), *Jurium Itinera. Historische Rechtsvergleichung und vergleichende Rechtsgeschichte / Historical Comparative Law and Comparative Legal History. Reinhard Zimmermann zum 70. Geburtstag am 10. Oktober 2022 (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 138)*, Mohr Siebeck, Tübingen 2022, XXIII + 1126 S.



ERWIDERUNG REINHARD ZIMMERMANN

Seine Worte der Erwiderung nutzte Reinhard Zimmermann, um zurückzublicken. So verriet er dem Publikum zunächst eine kuriose Fügung, die für ihn, da er sich für Zahlensymbolik interessiere, von heiter-spielerischer Bedeutung sei: Die Sieben habe in seinem bisherigen Leben eine besondere Rolle gespielt. Zunächst 28 Jahre in Hamburg (einschließlich eines Jahres in Köln), dann 7 Jahre Kapstadt, darauf 14 Jahre an der Universität Regensburg und dann 21 Jahre am Institut in Hamburg. Die entscheidenden Wendungen in dieser Laufbahn hätten zwei Fakultäten zu verantworten, die jeweils den Mut zu einer unkonventionellen Entscheidung gehabt hätten. Zum einen sei das die juristische Fakultät der University of Cape Town gewesen, die ihn als 28-jährigen aus dem Ausland berufen habe. Die andere Fakultät, die nicht auf die üblichen Karrieremuster geschaut habe, sei 1987 diejenige in Regensburg gewesen. Sie habe den Mut gehabt, den „in Deutschland damals recht unbekanntem...“ Reinhard Zimmermann aus Kapstadt nach Regensburg zum Bewerbungsvortrag einzuladen – ein teures Unterfangen, das heute noch als der vermutlich teuerste Bewerbungsvortrag der neueren Rechtsgeschichte behandelt werde.

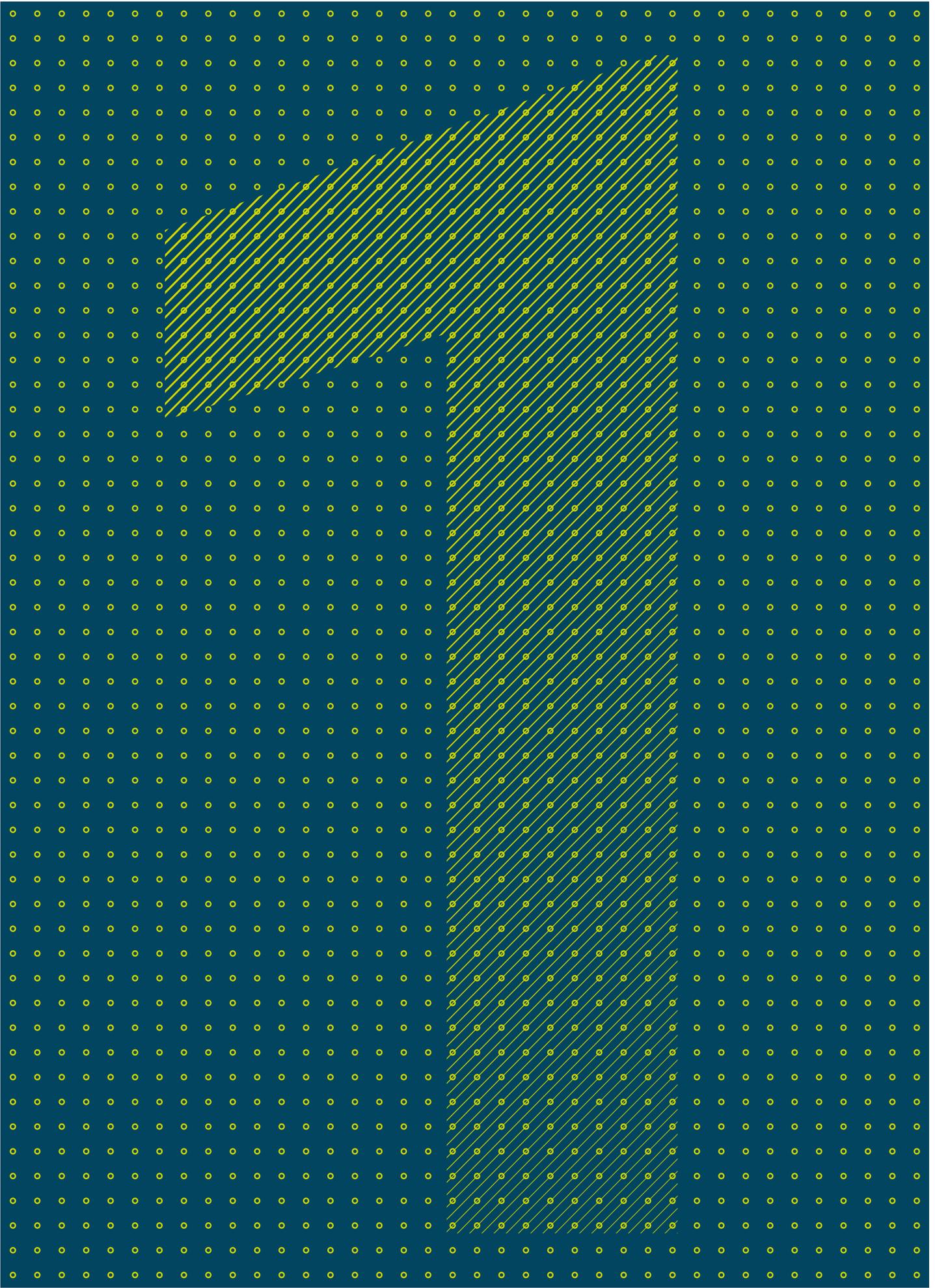


Zimmermann dankte beiden Fakultäten für ihre Entscheidungen. Beide hätten ihn ausgesprochen freundlich aufgenommen und er habe dort erfüllte Jahre verbracht. Unvergleichlich sei jedoch die Zeit in Kapstadt gewesen, erklärte er: „Von dieser Zeit könnte ich abendfüllend schreiben oder erzählen: wie ich Afrikaans und Xhosa lernte, wie ich Kulturen kennen lernte, mit denen ich bislang nicht in Berührung gekommen war (darunter die jüdische; Kapstadt hatte damals eine große jüdische – zu einem erheblichen Teil übrigens deutsch-jüdische – Gemeinde, die im kulturellen Leben der Stadt und auch in der Anwaltschaft eine bedeutende Rolle spielte), oder wie ich den gesellschaftlichen und politischen Umbruch erlebte und in bescheidenem Maße auch mitgestalten konnte, etwa als Dekan im wildesten Jahr der Kapstädter Universitätsgeschichte. In gewisser Weise waren die Jahre dort, am Abhang des Tafelbergs, wie auf einem Zauberberg (...): Ich konnte mit großer Neugierssympathie vieles sehen und erleben, das mir bislang fremd war; ich konnte, was ich sah und erlebte, aufnehmen und mir in der einen oder anderen Form anverwandeln (...).“

Sein „zweites Hamburger Leben“ habe mit der Rückkehr in seine Heimatstadt im Jahre 2002 begonnen, nachdem er das Angebot angenommen hatte, in das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht einzutreten. Auch hier sei er außerordentlich freundlich aufgenommen worden. Er dankte den Direktorenkollegen und Emeriti für eine von Anfang an harmonische und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Diesen Dank weitete er auf die Service-Abteilungen sowie seine langjährigen Sekretärinnen Frau Okotokro und Frau Behnke aus. Als „großes Privileg“ bezeichnete er, von so vielen hochbegabten, vielseitigen und besonders sympathischen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umgeben zu sein und mit ihnen zusammenwirken zu können. Schließlich dankte er seiner „akademischen Familie“ für das Symposium und „*Jurium itinera*“. Es sei sehr bewegend zu sehen, wie seine Überzeugung, dass rechtliche Phänomene sich häufig nur durch eine Verbindung historischer und vergleichender Perspektiven richtig verstehen lassen, als Bindeglied für das Symposium, das ihm überreichte Buch und den Zusammenhalt der akademischen Familie wirke. „Das alles wird lange nachklingen,“ erklärte Reinhard Zimmermann sichtlich bewegt. Sicherlich nicht nur bei ihm.



*Mit stehenden Ovationen würdigten akademische Schüler*innen und Weggefährter*innen Reinhard Zimmermanns sowie Mitarbeiter*innen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht den international renommierten Rechtswissenschaftler und langjährigen Institutsdirektor.*



FORSCHUNG

18

**PROF. DR. DR. H.C. DR. H.C.
HOLGER FLEISCHER**

Kommentar zum Lieferkettensorgfalts-
pflichtengesetz

Zur Rolle des Gesellschafts-, Bilanz- und
Kapitalmarktrechts im Klimaschutz

Selbstreflexion im Gesellschaftsrecht

Prof. Dr. Stefan Korch:
Unternehmenskaufverträge

26

PROF. DR. RALF MICHAELS

Rechte der Natur

Dr. Katharina Isabel Schmidt:
Der Deutsche Rechtsmodernismus

30

**PROF. DR. DR. H.C. MULT.
REINHARD ZIMMERMANN**

Comparative Succession Law

Zwingender Angehörigenschutz im Erbrecht

Priv.-Doz. Dr. Jan Peter Schmidt:
Itinera hereditatis – Strukturen der Nach-
lassabwicklung in historisch-vergleichender
Perspektive

Dr. Andreas Humm:
Testierfreiheit und Werteordnung

38

**FORSCHUNGSGRUPPE
„DAS RECHT GOTTES IM WANDEL“
PROF. DR. NADJMA YASSARI**

44

KOMPETENZZENTREN

Kompetenzzentrum China und Korea
Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler

Kompetenzzentrum Japan
Dr. Ruth Effinowicz

Kompetenzzentrum Lateinamerika
Dr. Denise Wiedemann

Kompetenzzentrum Türkei
Dr. Biset Sena Güneş

52

EMERITI

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow (†):
Europäischer Gerichtshof und Europäische
Integration

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt:
Vertrags- und Formularbuch zum Handels-,
Gesellschafts-, Bank- und Kapitalmarktrecht



Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Michigan), Dipl.-Kfm.

Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Forschungsschwerpunkte: Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Handelsrecht einschließlich Bilanzrecht, Rechtsökonomie, Rechtsvergleichung, Methodenlehre

KOMMENTAR ZUM LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ

Dem am 11. Juli 2021 vom Bundestag verabschiedeten Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) gingen lange und harte Debatten voraus. Für die eine Seite ist das Gesetz ein Meilenstein in der Bekämpfung von Ausbeutung und Umweltzerstörung in Entwicklungsländern. Die andere Seite spricht von unzumutbaren Belastungen und Wettbewerbsnachteilen für hiesige Unternehmen. Hinzu kommen viele ungelöste Rechtsfragen. Umso wichtiger ist jetzt eine sachliche Orientierung.

Kurz nach dem Inkrafttreten des LkSG am 1. Januar 2023 erscheint dazu ein Großkommentar, der zu einem wesentlichen Teil von einem Team um Institutsdirektor Holger Fleischer verfasst worden ist. Zu den Autoren gehören neben dem Herausgeber Fleischer auch Claas-Lennart Götz, Philipp Alexander Hülse, Christian Kolb, Stefan Korch und Christian Stemberg, die am Institut forschen und mit eigenen Kommentierungen beteiligt sind. Das Werk ist ein Gemeinschaftsprojekt mit dem am 10. Februar 2022 unerwartet verstorbenen Peter Mankowski, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privat- und Prozessrecht sowie Rechtsvergleichung an der

Universität Hamburg, und seinen Mitarbeitenden. Er bleibt posthum Mitherausgeber des Kommentars. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

ORIENTIERUNG IN EINER ANSPRUCHSVOLLEN QUERSCHNITTMATERIE

Das LkSG verpflichtet ab 2023 Unternehmen mit über 3.000, ab 2024 auch Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten im Inland, international anerkannte Menschenrechts- und bestimmte Umweltstandards zu achten. Dadurch sollen insbesondere Kinderarbeit, Sklaverei und Zwangsarbeit, die Missachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, die Vorenthaltung eines angemessenen Lohns, die Missachtung des Rechts, Gewerkschaften zu bilden, die Verweigerung des Zugangs zu Nahrung und Wasser sowie der widerrechtliche Entzug von Land und Lebensgrundlagen bekämpft werden.

Die neuen Verpflichtungen wurzeln also im internationalen Recht. Wie aber können Unternehmen zu Adressaten völkerrechtlicher Bestimmungen werden? Wie sehen die Sanktionen aus? Das Recht welchen Staates kommt bei Haftungsansprüchen in internationalen Lieferketten zur Anwendung? Welches Gericht ist zuständig?



© Shutterstock, Red monkey,
bearbeitet von Johanna Deterting

Im LkSG trifft eine Vielfalt rechtlicher Materien aufeinander. Es schafft Schnittstellen zwischen dem Gesellschafts- und Unternehmensrecht, dem Vertragsrecht, dem Internationalen Privatrecht und dem Internationalen Zivilverfahrensrecht sowie dem Öffentlichen Recht und dem Völkerrecht. Flankierend kommen strafrechtliche Vorschriften hinzu.

INTERNATIONALER RECHTSVERGLEICH

Mit dem LkSG folgt Deutschland mehreren europäischen Ländern, die in den vergangenen Jahren entsprechende Gesetze geschaffen haben. Hinsichtlich der Rechtsdurchsetzung schlagen diese unterschiedliche Wege ein. Während das französische Gesetz *Loi de vigilance* aus dem Jahr 2017 bei Nichterfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten eine zivilrechtliche Haftung eingeführt hat, setzt Norwegen in seinem 2021 erlassenen Transparenzgesetz ganz auf eine hoheitliche Durchsetzung durch die nationale Verbraucherschutzbehörde. Der deutsche Gesetzgeber hat sich ebenfalls für ein Public Enforcement entschieden.

Das Herzstück der modernen Lieferkettengesetze in Frankreich, Norwegen und Deutschland bildet die Human Rights Due Diligence, die menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken verhindern soll. Sie knüpft an das allgemeine unternehmerische Risikomanagement an und schafft neue Bezüge zwischen Aktienrecht, Aufsichtsrecht und Lieferkettenrecht.

Bei den neuen europäischen Gesetzen handelt es sich um die zweite Generation nationaler Regelungen über die Lieferkettenverantwortung. Ihnen vorausgegangen sind etwa 2010 der Dodd-Frank Act und der Transparency in Supply Chains Act in Kalifornien sowie 2015 der britische Modern Slavery Act. Diese erste Generation der Lieferkettengesetze hat es bei menschenrechtlichen Berichtspflichten belassen. Damit hat sie zwar stark zur Bewusstseinsbildung beigetragen, ist aber bei der Durchsetzbarkeit ihrer Zielsetzung an Grenzen gestoßen.

KOMMENTAR UND HANDBUCH IN EINEM

Das von Fleischer und Mankowski herausgegebene Werk ist mehr als ein wissenschaftlicher Kommentar. Drei umfangreiche Kapitel, die in die Materie einführen, werden der Kommentierung der einzelnen Paragraphen vorangestellt. Erläutert werden darin die völker-

rechtlichen Ursprünge und internationalen Entwicklungslinien des Lieferkettenrechts. Detailliert beschrieben wird die nicht undramatische Entwicklung in Deutschland – vom „Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte“ im Jahr 2016 über den ersten Entwurf für ein Sorgfaltspflichtengesetz 2019 bis zum Gesetzesabschluss im Bundestag 2021.

Einer genaueren Betrachtung unterzogen werden außerdem die CSR-Richtlinie und die Konfliktmineralien-Verordnung der EU sowie die aktuellen Vorschläge für eine EU-Richtlinie über Lieferketten. Im Rahmen einer rechtsvergleichenden Bestandsaufnahme werden die weltweit bestehenden Regelungsregime von Berichts- über Sorgfaltspflichten bis hin zur deliktsrechtlichen Haftung vorgestellt und systematisch eingeordnet. Ein eigenes Kapitel ist den kollisionsrechtlichen Aspekten internationaler Lieferketten gewidmet.

NACHHALTIGER WISSENSTRANSFER

In der Arbeitsgruppe Fleischer wird bereits seit mehreren Jahren zu Fragen geforscht, die der Corporate-Social-Responsibility-Debatte entsprungen sind. Aus diesem größeren Kontext hat sich das Themenfeld „Wirtschaft und Menschenrechte“ herausgelöst und bildet inzwischen einen Sonderforschungsbereich.

Die Grundlagen zu diesem Gemeinschaftswerk wurden in mehrjähriger Forschungsarbeit geschaffen. Lange vor dem Kommentarprojekt gab es bereits sichtbare Ergebnisse. In zahlreichen Fachartikeln haben Fleischer und sein Team nationale, internationale und supranationale Regelungen zur Lieferkettenverantwortung von Unternehmen zum Schutz vor menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken beleuchtet. Angesichts der praktischen Reichweite des Themas lag die Entscheidung nahe, dieses Fundament zu einem Kommentar auszubauen.

Holger Fleischer, Peter Mankowski (†) (Hrsg.), Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Kommentar, C. H. Beck, München, 2023, XXV + 691 S.





ZUR ROLLE DES GESELLSCHAFTS-, BILANZ- UND KAPITALMARKT- RECHTS IM KLIMASCHUTZ

Deutsche und internationale Unternehmen sind zunehmend mit Fragen des Klimaschutzes befasst. So lassen etwa zivilrechtliche Schadensersatzklagen gegen Konzerne wie Shell, BMW, Mercedes und Volkswagen aufhorchen. Wie sieht es aber mit den Regelungsinstrumenten des Gesellschafts-, Bilanz- und Kapitalmarktrechts aus? Institutsdirektor Holger Fleischer hat untersucht, inwieweit diese Spezialdisziplinen zur Bekämpfung des Klimawandels beitragen können. Im Rahmen einer rechtsvergleichenden Bestandsaufnahme gibt er einen Überblick der Situation in Europa und den USA. Auf dieser Grundlage erörtert er neue Konzepte und Reformvorschläge.

Die Vorstellungen darüber, wie Unternehmen sich den großen sozialen Themen der Gegenwart – von der Geschlechtergerechtigkeit bis zum Menschenrechtsschutz in globalen Lieferketten – stellen sollen, sind im Wandel begriffen. Die rechtspolitischen Realitäten haben die klassische Arbeitsteilung überholt, nach der Gesellschaftsrecht reines Organisationsrecht darstellt, während die Bekämpfung negativer Externalitäten dem öffentlichen Recht und Teilen des Privatrechts vorbehalten ist. Am deutlichsten zeigt sich dies auf dem Feld der Klimapolitik.

CORPORATE REPORTING

Auf Unionsebene wurden bereits mit der CSR-Richtlinie aus dem Jahr 2014 erste Schritte in Richtung einer Klimaberichterstattung gemacht. Die Vorschläge zur Weiterentwicklung dieser Richtlinie sehen noch detailliertere Vorgaben sowie eine Standardisierung der Nachhaltigkeitsberichte vor. Demnach müssen Unternehmen unter anderem Angaben darüber machen, wie sie beabsichtigen sicherzustellen, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius mit dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind. Diese Pflichtangaben werden künftig eine wesentlich größere Breitenwirkung entfalten, weil der Anwendungsbereich der Richtlinie auf alle großen Unternehmen sowie auf börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen ausgedehnt wird.

Demgegenüber gibt es in den USA bisher noch keine verbindliche Nachhaltigkeitsberichterstattung. Aufgrund wachsenden Drucks von Investoren und der Wissenschaft veröffentlichen heute rund 90 Prozent aller S&P-500-Unternehmen freiwillig Nachhaltigkeitsberichte, die jedoch wegen der unterschiedlichen Berichtsformate und Standards kaum vergleichbar sind.

CORPORATE GOVERNANCE

Die meisten Stellschrauben, mit denen Klimaschutzzielen unternehmensintern zu stärkerer Durchsetzung verholfen werden kann, liegen im Bereich der Corporate Governance. Auf Vorstandsebene sind Klimabelange schon heute im Rahmen der Compliance-Verantwortung und des Risikomanagements gerade bei emissionsintensiven Unternehmen sowie bei der Vorstandsvergütung zu beachten. Eine zunehmend wichtige Rolle spielen die sogenannten ESG-Kriterien. ESG steht für die Bereiche Umwelt (Environment), Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). So kann in Deutschland der Vorstand im Rahmen seines Leitungsermessens ESG-Ziele umsetzen, indem er Klimaschutzanstrengungen unternimmt, beispielsweise einen Klima-Übergangsplan ausarbeitet. Hinzu kommen organisatorische Maßnahmen, etwa die Bestellung eines Chief Sustainability Officers oder die Einrichtung eines Nachhaltigkeitsausschusses im Aufsichtsrat.

Denkbar ist auch die Verankerung einer Klimaschutzklausel in der Satzung einer Aktiengesellschaft. Noch leichter verwirklichen lassen sich Klimaschutzziele in alternativen Organisationsformen, die Gewinn- und Gemeinwohlorientierung miteinander verbinden. Ein Beispiel dafür ist die US-amerikanische Benefit Corporation.

SAY ON CLIMATE

ESG-Ziele werden nicht zuletzt von Shareholdern eingefordert, die Umweltbelange als Privatpersonen berücksichtigen. Es ist daher zu erwarten, dass wesentliche Impulse für eine klimabewusstere Unternehmensstrategie in Zukunft von den Aktionären ausgehen werden. Vielfach gefordert wird die Einführung eines „Say on Climate“ über konkrete Klimapläne des Vorstands nach dem Vorbild des „Say on Pay“ über die Vorstandsvergütung. Dabei handelt es sich um Aktionärsvoten über die Klimaschutzstrategie des Unternehmens.

Diese haben in den USA in jüngerer Zeit beständig an Bedeutung gewonnen. Sie fußen dort auf sogenannten Shareholder Proposals, die sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts als Schlüsselinstrument des gesellschaftspolitischen Aktionärsaktivismus entwickelt haben. Die breite Masse erfolgreicher klimabezogener Aktionärsbeschlüsse war bislang auf die Erstellung und Veröffentlichung eines Berichts, etwa zu Klimawandelrisiken und Treibhausgasemissionen oder zu klimarelevanter Lobbyarbeit des Unternehmens, gerichtet. Ob inhaltlich weitergehende Shareholder Proposals künftig ebenfalls auf Zustimmung hoffen dürfen, bleibt abzuwarten.

In Frankreich, wo seit 2020 Aktionärsanträge auf konsultative Hauptversammlungsbeschlüsse zu Klimafragen gestellt werden, hat sich die Zahl entsprechender Beschlussanträge und

Beschlüsse seither beträchtlich erhöht. Dadurch wird der geltende Grundsatz, dass die Hauptversammlung keine originären Befugnisse des Verwaltungsrates an sich ziehen darf, auf den Prüfstand gestellt. Derzeit werden dazu verschiedene Lösungsansätze diskutiert, in denen das bestehende Grundverständnis der aktienrechtlichen Gewaltenteilung neu ausgelotet wird.

Eine besondere Erscheinungsform dieses Aktionärsaktivismus bildet in Europa die Say-on-Climate-Initiative. Sie fordert, dass Aktiengesellschaften jährlich über ihre Treibhausgasemissionen berichten, einen Übergangsplan zur Verringerung dieser Emissionen aufstellen und diesen Plan sowie den jährlichen Stand seiner Umsetzung der Hauptversammlung vorlegen. Die Initiative hat bereits in Großbritannien, Frankreich, Spanien, der Schweiz, Italien, Irland und Norwegen Fuß gefasst und wird dies angesichts der Beteiligung aktivistischer Investoren an deutschen Unternehmen vermutlich bald auch hierzulande tun. Eine gesetzliche Say-on-Climate-Regelung könnte sowohl im deutschen Aktienrecht als auch auf Unionsebene erfolgen. Mit einer frühzeitigen Harmonisierung verlöre man allerdings die Experimentiermöglichkeiten und Lerneffekte durch mitgliedstaatliche Regulierungsvarianten.

FAZIT

Die hohe Sichtbarkeit von Großunternehmen verlockt den Gesetzgeber dazu, sie unter Berufung auf ihre Vorbildrolle im In- und Ausland in die Pflicht zu nehmen. Während ein Rückgriff auf das Gesellschafts-, Bilanz- und Kapitalmarktrecht zu Klimaschutz Zwecken im Einzelfall sinnvoll sein kann, besteht bei manchen Reformmaßnahmen die Gefahr, dass sie kontraproduktiv wirken. Ihre Einzelevaluierung bleibt zukünftigen Analysen vorbehalten. Weiteren Nachdenkens bedarf außerdem das richtige Mischungsverhältnis von marktbaasierten Lösungsansätzen und regulatorischen Reformmaßnahmen.

Holger Fleischer, „Klimaschutz im Gesellschafts-, Bilanz- und Kapitalmarktrecht“, *Der Betrieb*, 2022, 37–45.

Holger Fleischer, „Green Boardrooms: Klimaschutz und Corporate Governance“, *Der Aufsichtsrat* 2022, 26–27.

Holger Fleischer/Philipp Hülse, „Klimaschutz und aktienrechtliche Kompetenzverteilung: Zum Für und Wider eines ‚Say on Climate‘“, *Der Betrieb* 2023, 44–53.



SELBSTREFLEXION IM GESELLSCHAFTSRECHT

Diskursanalysen haben in der Wissenschaft eine lange Tradition. Im Rahmen seiner Forschung zum „Mikrokosmos Gesellschaftsrecht“ unternimmt Holger Fleischer eine Standortbestimmung des Gesellschaftsrechts als akademische Disziplin. Unter Verweis auf Pierre Bourdieu hält er fest, dass die kritische Auseinandersetzung mit disziplinspezifischen Denk- und Forschungstraditionen eine notwendige Bedingung jeder wissenschaftlichen Arbeit bildet. Er unterzieht gesellschaftsrechtliche Habilitationsschriften einer Bestandsaufnahme und macht Evolutionsprozesse und Entwicklungslinien sichtbar, indem er große Debatten im in- und ausländischen Gesellschaftsrecht analysiert.

HABILITATIONSSCHRIFTEN ALS GRADMESSER- WISSENSCHAFTLICHEN FORTSCHRITTS

In seinem Aufsatz „Gesellschaftsrecht im Spiegel seiner Habilitationsschriften“ erschließt Fleischer erstmals den enormen Korpus einschlägiger Arbeiten aus den vergangenen acht Jahrzehnten. Dieser umfasst insgesamt 138 Werke, wobei seit den 1960er Jahren eine stetige Zunahme zu verzeichnen ist. Eine regelrechte Sogwirkung auf den akademischen Nachwuchs hat das Gesellschaftsrecht in der ersten Dekade des neuen Millenniums entfaltet.

Zunächst erläutert Fleischer die Kriterien, nach denen er Habilitationsschriften als gesellschaftsrechtlich einordnet. In seine Definition fallen alle Arbeiten, die zumindest *einen* Schwerpunkt im Gesellschaftsrecht aufweisen. Außerdem bezieht er kapitalmarktrechtliche Abhandlungen sowie solche mit stiftungsrechtlichem Bezug in seine Betrachtungen mit ein. Er nennt vier Gesichtspunkte, nach denen sich die bisher erschienenen Habilitationsschriften thematisch gruppieren lassen. Dies sind neben gesellschaftsrechtlichen Lieblingsthemen, zu denen er das Konzernrecht, das Institut des Garantiekapitals, die mitgliedschaftliche Treuepflicht sowie Fragen der Vorstandsverantwortung und der Geschäftsleiterhaftung zählt, dogmatische Grundfiguren, fachspezifische Struktur- oder Wertungsprinzipien und Auseinandersetzungen mit einer Grundsatzenscheidung. Hinzu kommen Schnittstellenthemen, bei denen das Gesellschaftsrecht mit diversen juristischen Diszi-

plinen vom Steuerrecht über das Verfahrensrecht, das Kartell-, Insolvenz- und Arbeitsrecht sowie das Unternehmensrecht und das Strafrecht bis hin zu diversen Bereichen des Bürgerlichen Rechts in Beziehung gebracht wird.

Obwohl gesellschaftsrechtliche Habilitationsschriften, wie das Fachgebiet insgesamt, von großer Praxisnähe geprägt sind, bedienen sie sich eines vielfältigen Methodenrepertoires. Da das deutsche Gesellschaftsrecht vom BGB bis zum GmbHG über viele Einzelgesetze verstreut ist, kommt der Rechtsdogmatik eine besondere Bedeutung zu. Als zusätzliche Inspirations- und Erkenntnisquelle dient die Rechtsvergleichung. Während rechtsökonomische Forschungsansätze immer mehr an Boden gewinnen konnten, sind Brückenschläge zur Rechtssoziologie vereinzelt geblieben. Der ahistorische Zug, der die gesellschaftsrechtliche Forschung seit jeher kennzeichnet, lässt sich, so Fleischer, mit wenigen rühmlichen Ausnahmen auch den meisten Habilitationsschriften attestieren.

In ihrem Zuschnitt als große Monographien waren und sind gesellschaftsrechtliche Habilitationsschriften, so resümiert Fleischer, wissenschaftliche Leuchttürme. Um wegweisend zu bleiben, müssen sie ihre Stärken allerdings voll ausspielen. Jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verlange dies die Fähigkeit zur Makro- wie zur Mikroskopie ab. Zur Veranschaulichung zitiert er ein Bild des Historikers Jürgen Osterhammel von der Flughöhe des Adlers: „Er hat in seiner luftigen Höhe den weiten Überblick und behält dennoch die Details am Boden fest im Auge.“



Holger Fleischer, „Gesellschaftsrecht im Spiegel seiner Habilitationsschriften“, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* 2022, 191–218.

NEUE FORSCHUNGSREIHE ÜBER GROSSE DEBATTEN IM GESELLSCHAFTSRECHT

Mit seinem Aufsatz „Große Debatten im Gesellschaftsrecht: Fiktionstheorie versus Theorie der realen Verbandspersonlichkeit im internationalen Diskurs“ eröffnet Fleischer eine von ihm initiierte Forschungsreihe. Aus der Analyse verstreuter Einzeldebatten soll ein Gesamtbild entstehen, das die größeren Entwicklungslinien und Evolutionsprozesse des Gesellschaftsrechts im 19. und 20. Jahrhundert sichtbar macht.

Als Probestein dient ihm der klassische Diskurs um die Rechtsnatur der juristischen Person. Die berühmten Zivilrechtslehrer Friedrich Carl von Savigny und Otto von Gierke haben sich dazu im 19. Jahrhundert einen intellektuellen Schlagabtausch geliefert, der im neuen Millennium eine ungeahnte Renaissance erlebt. Das Ringen um die Rolle der juristischen Person in Recht, Wirtschaft und Gesellschaft ist wieder in vollem Gange. Ging es einst um die rechtliche Anerkennung von Korporationen als Garanten der Freiheit gegenüber dem Staat, so wird heute die juristische Person in ihrer Eigenschaft als Rechtsträgerin mächtiger multinationaler Unternehmen als Bedrohung für eine freiheitliche Gesellschaft empfunden. Die konkurrierenden juristischen Theorien steuern hier wertvolles Orientierungs- und Reflexionswissen bei, wenngleich sie, so betont Fleischer, mehr denn je einer Perspektivenerweiterung um Einsichten aus benachbarten Fächern bedürfen.



Holger Fleischer, „Große Debatten im Gesellschaftsrecht: Fiktionstheorie versus Theorie der realen Verbandspersonlichkeit“, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 87 (2023), 5–45.

STANDORTBESTIMMUNG DES GESELLSCHAFTSRECHTS ALS AKADEMISCHE DISZIPLIN

Weshalb die Zeit für eine Standortbestimmung in seinem Fach gerade jetzt besonders günstig ist, erläutert Fleischer in seinem Aufsatz „Selbstreflexion im Gesellschaftsrecht: ‚Hottest Game in Town‘ oder ‚Death of Corporate Law‘?“. Im Gesellschaftsrecht vollziehe sich aktuell ein tiefgreifender Funktionswandel: Immer häufiger wird das vermeintlich unpolitische Organisationsrecht zur Umsetzung politischer Ziele – von der Geschlechtergerechtigkeit über Menschenrechte bis hin zum Klimaschutz – herangezogen. Außerdem stünden Erwerbsgesellschaften mit ausschließlicher Gewinnorientierung nicht mehr allein im Mittelpunkt. Hinzugekommen sind Sozialunternehmen mit dualer Zweckrichtung, die einige Aufmerksamkeit auf sich ziehen.

Zudem habe die Gesellschaftsrechtswissenschaft nach Jahrzehnten akademischer Blüte eine Phase der Ausreifung erreicht. Fleischer vergleicht diese Entwicklungsstufe mit einem Hochplateau, das nicht nur eindrucksvolle Tiefblicke erlaubt, sondern die Disziplin auch in die Nähe eines krisenhaften Kippunktes führt. Die Denk- und Arbeitskraft mehrerer Forschergenerationen hat – in Anlehnung an eine US-amerikanische Charakterisierung des corporation law – dem Gesellschaftsrecht lange Zeit die Geltung als „hottest game in town“ gesichert. Zahlreiche Habilitationsschriften und Doktorarbeiten sowie eine sich verdichtende Kommentarfülle haben jedoch, so stellt Fleischer fest, zu einer Materialübersättigung geführt. Die Folge sei eine vermehrte akademische Abwanderung besonders jüngerer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Kerngesellschaftsrecht in das Finanz- und Kapitalmarktrecht.

Zur Revitalisierung gesellschaftsrechtlicher Forschung regt der Rechtswissenschaftler und Ökonom Fleischer zu mehr Kontextsensibilität, Experimentierfreude und Innovationskraft an. Zukunftsthemen, die sich etwa aus Digitalisierung und künstlicher Intelligenz oder dem Wertewandel hin zu mehr Nachhaltigkeit ergeben, führten vor Augen, wie notwendig die Einbettung gesellschaftsrechtlicher Normen und Entscheidungen in einen umfassenden historischen, ökonomischen, sozialen und politischen Zusammenhang sei. Von innovativen Konzepten für unternehmerische Organisationsformen bis hin zu neuen Querschnittsmaterien wie das Lieferkettenrecht – als Forschungsgegenstand und wissenschaftlicher Disziplin fehle es dem Gesellschaftsrecht jedenfalls nicht an richtungsweisenden Impulsen.

Holger Fleischer, „Selbstreflexion im Gesellschaftsrecht: ‚Hottest Game in Town‘ oder ‚Death of Corporate Law‘?“, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* 2022, 466–493.



UNTERNEHMENSKAUFVERTRÄGE

Habilitationsschrift von Stefan Korch



Prof. Dr. Stefan Korch, LL.M. (Harvard)

Ehemaliger wissenschaftlicher Referent bei Holger Fleischer

Forschungsschwerpunkte: Schuldrecht, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Insolvenzrecht, Rechts- und Verhaltensökonomik, Rechtsvergleichung

Unternehmenskaufverträge haben enorme wirtschaftliche Bedeutung, wissenschaftlich sind sie jedoch unterbelichtet. Untersucht wird nahezu ausschließlich das dispositive Kaufrecht, von dem sich die Transaktionspraxis allerdings weit entfernt hat. In Anlehnung an US-amerikanische Vorbilder hat sie ein komplexes System von Verträgen und Abläufen mit eigenen Konventionen geschaffen, das Außenstehenden aufgrund allgegenwärtiger Vertraulichkeits- und Schiedsklauseln kaum zugänglich ist. Selbst Kennern gilt die Unternehmenskaufpraxis deshalb als „Geheimwissenschaft“.

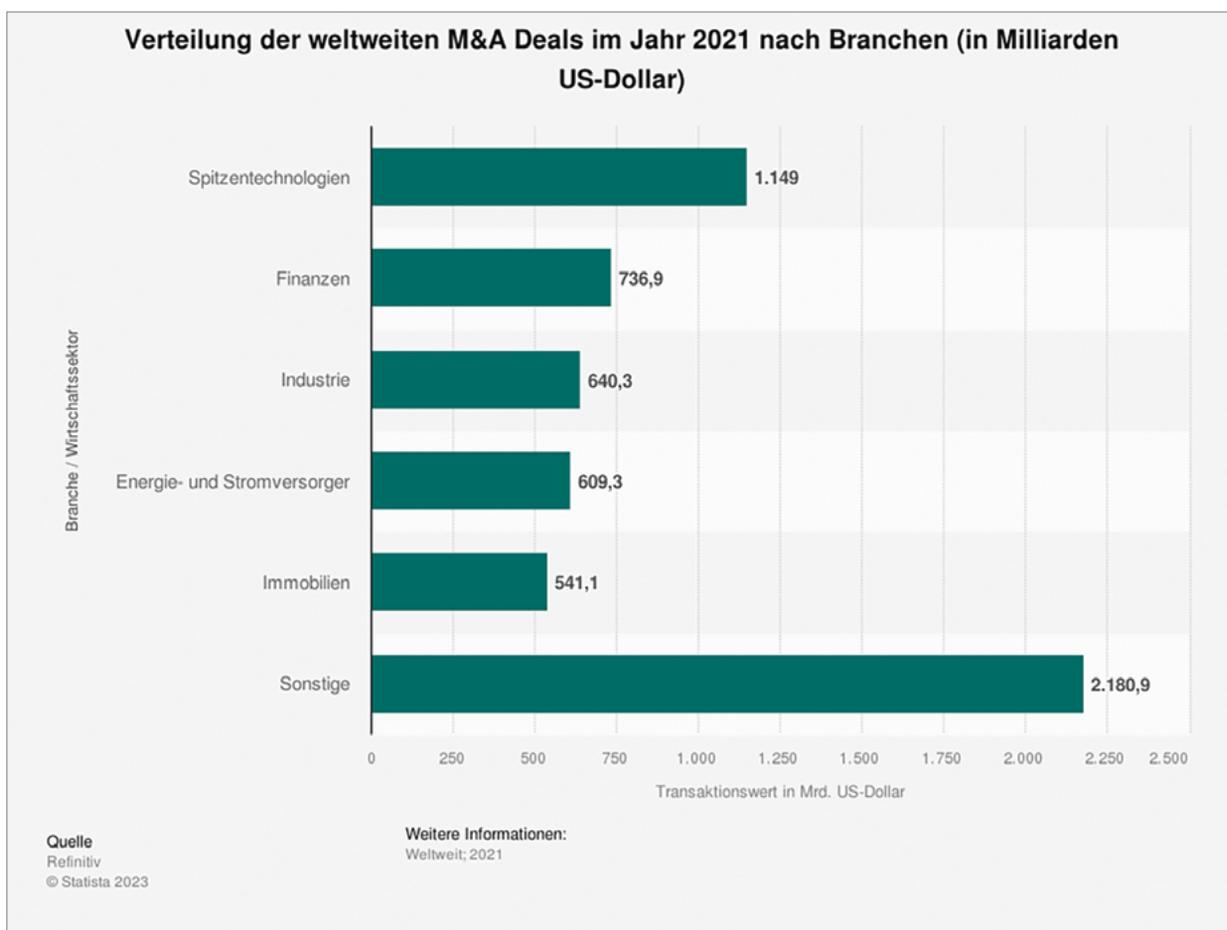
Die Habilitationsschrift will das gelebte Unternehmenskaufrecht wieder in den rechtswissenschaftlichen Diskurs integrieren. Dafür schafft sie die notwendige Tatsachengrundlage und setzt zunächst alle öffentlich verfügbaren Informationen wie Mosaikteilchen zusammen. Darüber hinaus wertet die Untersuchung vertrauliche Informationen aus, namentlich Originalverträge und Kanzleivorlagen, und vervollständigt diesen Datensatz durch eine breit angelegte Umfrage unter M&A-Praktikern. Damit gewährt die Arbeit einen einmaligen Einblick in die Welt des Unternehmenskaufs, die bisher nicht Gegenstand rechtsempirischer Untersuchungen war.

Diese Tatsachengrundlage ermöglicht erstmals eine eingehende Untersuchung, die der weit verbreiteten Rechtsunsicherheit entgegenwirken kann, die aufgrund des fehlenden wissenschaftlichen Fundaments entstanden ist. Darauf begrenzt sich die Arbeit indes nicht. Sie zeigt vielmehr, dass Unternehmenskaufverträge auch ein theoretisch äußerst reizvoller Untersuchungsgegenstand sind, da sie zahlreiche grundsätzliche Fragen aufwerfen: Wie erfüllt das Privatrecht seine Unterstützungsfunktion bei Verträgen, die sich bewusst von Teilen des dispositiven Rechts abwenden? Welche Grenzen setzt das Bürgerliche Recht dem Gestaltungswillen der Kautelarpraxis, obschon viele Begründungsmuster für zwingende Vorschriften auf Unternehmenskaufverträge nicht passen? Und welchen (mittelbaren) Einfluss übt das Gesellschaftsrecht auf die Transaktionspraxis aus? Die Arbeit sucht Antworten auf diese Fragen durch einen interdisziplinären Ansatz und wählt dafür neben einem rechtsdogmatischen auch einen rechtsökonomischen und rechtsvergleichenden Zugang.

Das bessere Verständnis des Unternehmenskaufs selbst führt zum letzten Ziel der Arbeit: Sie bietet den Startpunkt für eine weiter ausgreifende Forschung zur Entstehung und Evolution von Verträgen und Vertragstypen. Unternehmenskaufverträge stehen paradigmatisch für vorlagenbasierte Individualverträge, die für den Wirtschaftsverkehr typisch sind und sich von echten AGB-Verträgen durch ihre fehlende Informationsasymmetrie unterscheiden. Zugleich werden diese Verträge aber nicht – wie im rechtswissenschaftlichen Vertragsmodell häufig stillschweigend unterstellt – für jedes einzelne Rechtsgeschäft neu entworfen. Auch diese Verträge bilden einen blinden Fleck der Rechtswissenschaft, den es ausleuchten gilt.



Wie erfüllt das Privatrecht seine Unterstützungsfunktion bei Verträgen, die sich bewusst von Teilen des dispositiven Rechts abwenden? Welche Grenzen setzt das Bürgerliche Recht dem Gestaltungswillen der Kautelarpraxis, obschon viele Begründungsmuster für zwingende Vorschriften auf Unternehmenskaufverträge nicht passen? Und welchen (mittelbaren) Einfluss übt das Gesellschaftsrecht auf die Transaktionspraxis aus?



Refinitiv. „Verteilung Der Weltweiten M&a Deals Im Jahr 2021 Nach Branchen (In Milliarden Us-dollar).“ Statista, Statista GmbH, 12. Jan. 2022, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/234097/umfrage/verteilung-der-weltweiten-munda-deals-nach-branchen/>.



Prof. Dr. Ralf Michaels, LL.M. (Cambridge)

Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Forschungsschwerpunkte: Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung, Privatrechtstheorie, Recht und Globalisierung

RECHTE DER NATUR

In den vergangenen zwei Jahrzehnten sind die Beziehungen zwischen Mensch, Natur und Recht weltweit zu einem wichtigen Forschungsgegenstand geworden. Inzwischen wurde die Natur in so unterschiedlichen Ländern wie Ecuador, Bolivien, Neuseeland, Indien und Uganda als Rechtssubjekt anerkannt. Diese weltweite Bewegung hat auch Europa erreicht, wo die Implementierung von Rechten der Natur bereits in mehreren Ländern diskutiert und angestrebt wird. So wurde jüngst mit der an der spanischen Mittelmeerküste gelegenen Lagune Mar Menor einem Ökosystem Personenstatus verliehen.

Wird der Natur Rechtsautonomie zugesprochen, so stellt dies traditionelle Vorstellungen von Umweltschutz auf den Kopf. Was bedeutet dieser sich global abzeichnende Paradigmenwechsel? Welche Rolle könnten Rechte der Natur zukünftig spielen? Lässt sich durch sie eine ökologische Transformation herbeiführen? Im Rahmen seiner Forschung zu nachhaltigem Recht und zur Dekolonialisierung des Rechts hat Institutsdirektor Ralf Michaels das Thema aufgegriffen, um es rechtsvergleichend einzuordnen.

Gemeinsam mit Daniel Bonilla Maldonado, Professor an der Universidad de los Andes, Bogotá, hat er im Oktober 2022 beim XXIst

General Congress der International Academy of Comparative Law in Asunción, Paraguay, einen General Report zum Thema „Global Legal Pluralism – Rights of Nature“ vorgestellt. Der Generalbericht soll zusammen mit 25 Länderberichten und themenspezifischen Berichten bei Intersentia veröffentlicht werden. Zudem haben Bonilla und Michaels gemeinsam mit Patricia Zalamea, Dekanin der Fakultät für Kunst und Geisteswissenschaften an der Universidad de los Andes, eine Schwerpunktausgabe des Online-Magazins „Naturaleza y Sociedad“ (<https://revistas.uniandes.edu.co/index.php/nys/issue/view/319>) herausgegeben, in dem das Thema interdisziplinär behandelt wird.

BESTANDSAUFNAHME EINES GLOBALEN DISKURSES

Zwischen 2006 und 2021 gab es weltweit über 400 Initiativen, die sich auf Rechte der Natur berufen haben. Die meisten von ihnen sprechen der Natur als Ganzes Rechte zu. Rund zwanzig Prozent beziehen sich auf Flüsse sowie andere aquatische Ökosysteme und rund zehn Prozent auf Tiere. Die überwiegende Mehrheit der Initiativen, nämlich achtzig Prozent, waren auf dem amerikanischen Kontinent aktiv. Neunzig Prozent aller Initiativen kommen aus einem Kreis von nur 39 Ländern. 2008 war Ecuador das erste Land der Welt, das einklagbare Rechte der Natur in seine Verfassung aufgenommen hat. Bolivien folgte 2010 und 2012 mit der Verabschiedung entsprechender Bundesgesetze. Hinzugekommen sind unter anderem Argentinien, Panama, Indien und Neuseeland.

IMPULSE AUS DER PERIPHERIE

Bei den Rechten der Natur handelt es sich um ein *reverse legal transplant*: ein Rechtsinstitut aus dem Globalen Süden, das den Globalen Norden inspiriert und nicht umgekehrt. In vielen Ländern des Globalen Südens werden Traditionen indigener Völker als Wissensquellen verstanden, die innovative Denkansätze für die Beziehung zwischen Mensch, Natur, Recht und Wirtschaft bieten. Daraus sind neue juristische Modelle entstanden, mit denen Staaten, die ansonsten nicht zu den weltweit tonangebenden Rechtsordnungen gehören, einen erkennbaren Wandel im internationalen Recht bewirkt haben.

Das 2009 von den Vereinten Nationen ins Leben gerufene Programm „Harmony with Nature“, das den 22. April zum Internationalen Tag der Mutter Erde erklärt hat, verweist explizit auf eine Evolution vom herkömmlichen Umweltrecht hin zu Rechten der Natur. Entgegen der vorherrschenden politischen Ökonomie juristischen Wissens haben sich hier Ideen durchgesetzt, die in Ländern mit relativ geringer Wirtschaftsmacht entwickelt worden waren.

BOTTOM-UP-TRANSFORMATION

Wie war es möglich, dass Rechtskonzepte des Globalen Südens diese transformative Wirkung entfalten konnten? Die Gründe, die Michaels und Bonilla dafür gefunden haben, stellen bisherige rechtsvergleichende Theorien über die Bedingungen rechtlichen Wandels auf den Prüfstand: Es war im Wesentlichen eine von wechselseitiger Befruchtung zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren sowie von Dialog und gegenseitigem Lernen zwischen Rechtssystemen getragene Entwicklung.

Heute sind die Rechte der Natur Gegenstand eines globalen Diskurses, der von einem über Jahrzehnte gewachsenen Netzwerk von Wissenschaftler*innen vieler unterschiedlicher Disziplinen geprägt wurde. Nicht zuletzt dieses Engagement hat bewirkt,

dass die Rechte der Natur von einem Forschungsgegenstand zu einem Thema für die nationale und die internationale Politik geworden sind.

WEGWEISENDE KONZEPTE

Welchen Perspektivwechsel müssten Länder des Globalen Nordens vollziehen, um die mit den Rechten der Natur verbundene Denkweise sinnvoll zu integrieren? Es ist nicht nur die Zuweisung von Rechtsautonomie, wodurch sich die bereits in Gesetz gegessenen Rechte der Natur fundamental von westlich geprägtem Recht unterscheiden. Sie stellen die Auffassung von unserer natürlichen Umwelt als Objekt, das ausschließlich zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse existiert, und als Eigentum, das der Mensch unbegrenzt ausbeuten kann, infrage.

Michaels und Bonilla betrachten die Rechte der Natur im Kontext von Rechtsvergleichung und globalem Rechtspluralismus. Mit den Regelungen Ecuadors, Boliviens sowie Neuseelands haben sie drei prototypische Modelle genauer untersucht. Sie alle verbinden modernes Recht mit religiösen Grundsätzen indigener Völker und verstehen den Menschen als Teil der Natur. Sie untersagen die Disruption des Ökosystems und fordern die Beachtung von Grundsätzen der Interdependenz und Gegenseitigkeit. Zudem sind die Regelungen das Ergebnis politischer Prozesse, die dem multikulturellen Gefüge dieser Staaten Rechnung tragen.

Die Umweltprobleme, mit denen die Menschheit heute kämpft, machen internationale Lösungsansätze unverzichtbar. Das mit den Rechten der Natur neu geschaffene juristische Wissen könnte überall auf der Welt nutzbar gemacht werden, um die Verantwortung des Rechts für die planetare Krise des 21. Jahrhunderts zu überdenken und konstruktive Antworten zu finden.



© Grafische Elemente,
Shutterstock, SpicyTruffel

DER DEUTSCHE RECHTSMODERNISMUS

Ein Zwischenbericht: Von der Dissertation zur Monografie



Dr. Katharina Isabel Schmidt, M.A. (Princeton), LL.M. (Yale)

Wissenschaftliche Referentin bei Ralf Michaels

Forschungsschwerpunkte: Moderne deutsche Rechtsgeschichte, vergleichende Rechtsgeschichte, Wissenschafts-, Kultur- und Geistesgeschichte, Rechtsvergleichung, Rechtssoziologie und -anthropologie, kritische Rechtstheorie, Recht und Sexualität

In den europäischen Geistes- und Sozialwissenschaften erscheinen erfolgreich abgeschlossene Dissertationen zeitnah meist auch als Buch. In den amerikanischen Geistes- und Sozialwissenschaften ist das anders. Dissertationen gelten dort als ein *work in progress*, in welches Nachwuchswissenschaftler*innen – neben weiterführender Lehr- und Forschungstätigkeit – noch einmal einige Jahre investieren, bevor sie diese als Buch veröffentlichen.

Um von der Dissertation zur Monografie fortzuschreiten, müssen fachspezifische Inhalte für ein allgemein interessantes, aber nicht besonders vorgebildetes Publikum umgeschrieben werden. Gleichzeitig müssen konkrete Arbeitsergebnisse dergestalt in größere Forschungszusammenhänge gestellt werden, dass der wissenschaftliche Mehrwert des Buches sich auch fachfremden Leser*innen aufdrängt. In der Geschichtswissenschaft ist dabei die leitende Frage immer folgende: Wie wird ein bestimmtes Stück Vergangenheit aufgrund der im Buch zusammengestellten Erkenntnisse neu gedacht und erzählt?

Vor diesem Hintergrund habe ich das erste Jahr meiner Tätigkeit als Postdoc dazu verwendet, meine im Herbst 2021 an der Princeton University abgeschlossene Dissertation in eine Monografie mit dem vorläufigen Titel „Vitalized Legality: German Jurists and the Search for ‚Life‘ in Modern Legal Science“ umzuwandeln. Als erster Schritt stand dabei die Ausformulierung eines etwa zwanzigseitigen Book Proposals, welches neben Gesamtschau und Kapitelübersichten auch eine Marktabgrenzung erforderlich machte.

Bei meiner Dissertation handelte es sich um eine Sammelbiographie von fünf um 1878 geborenen Rechtswissenschaftlern: dem Weimarer Justizminister Gustav Radbruch, dem Rechtshistoriker Hermann Kantorowicz, dem Straf- und Sexualtheoretiker Theodor Sternberg, dem Verfassungsethnographen Max Rumpf und dem Wirtschaftsrechtler Justus Wilhelm Hedemann. Vor dem Ersten Weltkrieg waren alle fünf Teil der sogenannten Freirechtsbewegung. In dieser Funktion kritisierten sie die vermeintliche „Lebensfremdheit“ des BGB von 1900 und forderten eine Jurisprudenz, die dem Leben zugewandt war.

Obwohl Radbruch, Kantorowicz, Sternberg, Rumpf und Hedemann auch in Weimar noch am Freirecht festhielten, trennten sich ihre Wege mit Hitlers Machtergreifung. Während Kantorowicz, Sternberg und Radbruch ins Exil flohen beziehungsweise innerlich emigrierten, machten Rumpf und Hedemann im Dritten Reich Karriere. Meine Dissertation zeichnete nach, wie alle fünf nach 1933 über Ähnlichkeiten zwischen dem vitalistischen Freirecht ihrer Jugend und der Lebensjurisprudenz des Nationalsozialismus nachdachten. Ausgehend davon wurden dann Kontinuität und Schuldhaftigkeit innerhalb der deutschen Rechtsgeschichte entwirrt.

Die Monografie wird den roten Faden meiner Erzählung sowie insbesondere auch den biografischen Ansatz der Dissertation beibehalten. Gleichzeitig soll das Buchprojekt durch Erweiterung des Protagonistenkreises sowie Hinzunahme thematischer Kapitel zu einer breiteren Studie der deutschsprachigen Rechtswissenschaft im frühen 20. Jahrhundert anwachsen. Daher habe ich das Jahr 2022 insbesondere damit verbracht, die für das Schreiben notwendigen Archivarbeiten durchzuführen.

In Abweichung von der Dissertation soll der Monografie ein einleitendes Kapitel zum Inkrafttreten des BGB von 1900 an den Anfang gestellt werden. Dabei soll vor allem die Laienperspektive im Vordergrund stehen. Die Frage, wie bestimmte gesellschaftliche Gruppierungen – Frauenrechtsorganisationen und Religionsgemeinschaften, Handwerkervereinigungen und Wirtschaftsverbände – zur neuen Privatrechtskodifikation standen, ist noch wenig beachtet. Dabei verspricht eine Antwort auf sie ein besseres Verständnis von Stellung und Durchschlagskraft des BGB im 20. Jahrhundert.

Zwecks Erforschung von Laienperspektiven auf das BGB habe ich zum einen die einschlägige Literatur nach Hinweisen durchforstet. Zum anderen war ich mehrmals im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde, um dort die Bestände des Reichsministeriums zu durchsuchen. Erfreulicherweise konnte ich dort mehrere Bände mit Presseberichten zum BGB ausfindig machen. Diese werde ich auswerten, um meinen Leser*innen eine neue Perspektive auf das BGB zu präsentieren.

Um zu zeigen, dass es den Freirechtlern gerade auch um rechtspraktische Reformen ging, soll die Monografie darüber hinaus um ein Kapitel zum Bielefelder Richter Alfred Bozi ergänzt werden. Bozi machte sich in seiner Heimat durch die Begründung eines „Rechtsfriedensamtes“ – einer Kombination von Rechtshilfestelle und Schlichtungsbüro – einen Namen. Zur Beleuchtung dieses sozialreformerischen Projekts habe ich Bozis Briefwechsel mit verschiedenen Zeitgenossen rekonstruiert, darunter dem Chemie-Nobelpreisträger Wilhelm Ostwald, dessen Nachlass ich im Archiv der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften gesichtet habe.

Obwohl sich Einleitung und Schluss meiner Dissertation bereits mit Radbruch befassen, soll die Monografie ein gesondertes Radbruch-Kapitel enthalten. Dieses soll sich insbesondere mit Radbruchs Rolle im Republikanischen Richterbund sowie seinem Beitrag zum Felix-Fechenbach-Prozess auseinandersetzen. So warf der Prozess, der Mitte der 1920er Jahre als „deutsche Dreyfus-Affäre“ bekannt wurde, Fragen zur Beziehung zwischen (Frei-)Recht und Politik auf. Zur Aufarbeitung von Radbruchs Engagement in diesem Prozess habe ich 2022 einige Zeit in dessen Nachlass im Heidelberger Universitätsarchiv geforscht.

Schließlich soll meinem Buchprojekt auch noch ein Epilog beigefügt werden, der sich mit dem Wiederaufleben freirechtlicher Autor*innen und Ideen um 1968 auseinandersetzt. Auch zu diesem Aspekt habe ich 2022 Literaturrecherchen durchgeführt.

Neben der Sichtung noch ausstehender Archivmaterialien erforderte die Arbeit am Book Proposal im letzten Jahr auch eine genauere Herausarbeitung des anvisierten Beitrags der Monografie zu meinen drei Hauptforschungsfeldern: der modernen Rechtsgeschichte, der deutschen Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert sowie der Wissens- und Wissenschaftsgeschichte.

Durch die Rekonstruktion des deutschen Rechtsmodernismus als Diskurs, der sich über monarchische, republikanische und diktatorische Regierungsformen erstreckt, soll *vitalized legality* unsere Fähigkeit infrage stellen, zwischen liberalem und nicht-liberalem Rechtsdenken zu unterscheiden. Indem die durch das BGB ausgelöste Rechtskrise unter Laien und Juristen an den Anfang meiner Erzählung rückt, soll das Jahr 1900 darüber hinaus als kritischer Wendepunkt der modernen deutschen Geschichte neben 1871, 1914, 1918/1919, 1933 und 1945 treten. Schließlich soll *vitalized legality* auch dazu dienen, Rechts- und Wissenschaftsgeschichte – zwei Forschungsfelder also, die erst in den letzten Jahren begonnen haben, ihre gegenseitige Skepsis zu überwinden – einander näherzubringen.



Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde

© Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde - panoramio / Wikimedia Commons / https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bundesarchiv_Berlin-Lichterfelde_-_panoramio.jpg



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Forschungsschwerpunkte: Schuldrecht und Erbrecht in historischer und vergleichender Perspektive, Beziehungen zwischen englischem common law und kontinentaleuropäischem civil law, Mischrechtsordnungen (insbesondere Schottland und Südafrika), Europäische Privatrechtsvereinheitlichung

COMPARATIVE SUCCESSION LAW

The International Study Group on “Comparative Succession Law”, established by Institute Director Reinhard Zimmermann together with Kenneth G.C. Reid (Edinburgh) and Marius J. de Waal (Stellenbosch), has over the past couple of years worked on “Testamentary Formalities” (OUP, 2011), “Intestate Succession” (OUP, 2015), and “Mandatory Family Protection” (OUP, 2020). The fourth project currently under way deals with “Administration of Estates”.

All twenty-two members of the Study Group convened in Hamburg from 15 to 17 July 2022 in order to discuss drafts of their papers and to pave the way for the publication of the respective book. Final versions of the papers have, in the meantime, been submitted and are in the process of being edited. Marius de Waal, who sadly died in the course of 2021, has been replaced in his role as co-editor by Jan Peter Schmidt from the Institute. Another member of the Institute taking part in the project is Knut Benjamin Pißler.

When the law of succession is examined, be it for practical or doctrinal purposes, it is usually the question of “who gets what” that is the focus of attention. Volume IV of the “Comparative Succession Law” series, however, is concerned with a different

topic. By what means, it asks, does the law of succession bring about the desired results? More precisely, how do the deceased’s assets (or their value) find their way into the hands of the designated recipients (among which we must also count, for example, the creditors of the deceased)? Which legal mechanisms are set in motion at the moment a person dies, and when can a succession be regarded as concluded?

Comparative law has always struggled to analyse this dimension of succession law in a fruitful way. Indeed it is not even clear how the topic should be defined. Most comparative writers have dealt with it under the heading of “transfer”, “transmission”, or “acquisition” of the estate. Yet these approaches are too narrow and ultimately misleading. The main problem lies in a flawed methodology. Too much emphasis is put on concepts and formal structures, and too little on function. What is more, even the formal analysis is frequently incoherent, resting on concepts which are extracted from the national regimes and thus lack system-neutrality.

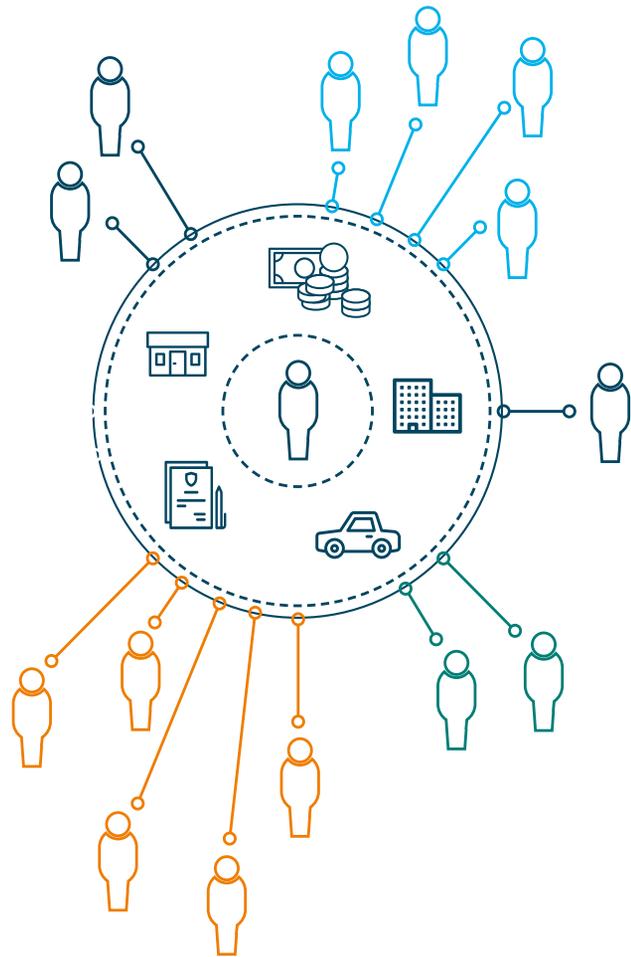
A coherent and fruitful comparison requires two things: first, a suitable and agreed field of comparison, and second, legal language that is system-neutral. Neither element can be found in the national legal systems themselves, for the reason that they do not rest on a universal conceptual structure, or “grammar”, of succession law (although this is often tacitly presupposed). The civilian “heir”, for example, simply has no exact counterpart

in English law. However, this does not mean that the doors to a fruitful comparison are closed; rather, it is necessary to create a kind of meta-structure, into which both the civilian "heir" and the English "personal representative" can be fitted.

As a suitable field of comparison, volume IV settles on a basic issue that every modern succession law regime is faced with: namely that the distribution of the deceased's assets envisaged by the law or by will is typically too complex to be implemented via a simple transfer of rights, and that for this reason some kind of administrative machinery needs to be put in place. Admittedly, conventional comparative law would say that an orderly administration of the estate is only characteristic of the English tradition, whereas civilian regimes are marked by fusion or merger of the estate with the patrimony of the "heir", who, as a consequence, becomes personally liable for the deceased's debts. However, this view is misguided for two reasons. First, it ignores the fact that civilian regimes do in fact provide administration mechanisms very similar to that of English law (the German *Nachlassinsolvenzverfahren* being just one example), and merely refrain from making such mechanisms mandatory. Second, it is overly formalistic, asking only whether there is an intervention by someone with the title of "personal representative" or "executor". A functional approach would ask: in the civilian regimes, who is in charge of collecting the assets, paying the deceased's creditors, and satisfying the legacies? Then the answer would be: the "heir" (in the technical sense), for it is in this person that assets and liabilities are concentrated.

So where does the need for an administrative machinery come from? Why is it not sufficient simply to transfer the assets from the deceased to the designated recipients? There are two reasons for this. The first is that, typically, there is at least a partial need to distribute not the assets themselves, but the value they embody; and in order to do so, certain acts of transformation are needed. The money that is owed to the creditors of the deceased, or to the State in the form of inheritance tax, or to a legatee, cannot be produced by simple operation of law. Instead, there needs to be someone who carries out the payment, or even generates the necessary amount of cash first, by selling some estate asset. In system-neutral terms, this person could be called an "administrator". So the German *Erbe* would be an administrator, just as the French *héritier*, the English "personal representative", and the South African "executor". An administrator can simultaneously be a beneficiary, ie the recipient of a gratuitous benefit out of the estate. From a system-neutral perspective, the civilian "heir" combines the roles of administrator and residuary beneficiary.

The second reason as to why an administrative machinery is or might be needed is that, if the deceased's assets are insufficient to satisfy all claims, certain hierarchies need to be established and respected. It is a universally accepted principle, for example, that no benefits must be distributed to the detriment of the deceased's creditors. In the words of an adage from the



Middle Ages, "the creditors are the first heir". To ensure such priorities, the fate of the assets needs to be coordinated, which is something simple rules of transfer cannot do.

As with previous volumes in the series, the book will open with historical chapters, covering Roman law, aspects of Canon law and early modern English law, and a selective view of European customary law. Again, as with previous volumes, all contributors have also been asked to trace the history within their own country. How did the law develop, and why? To what extent was it subject to influences external to that system? As far as the contemporary law is concerned, a list of sixteen substantive topics and three underlying policy issues have been identified with which contributors have been asked to engage. We hope to be able to send the edited manuscripts to OUP in the autumn of 2023.

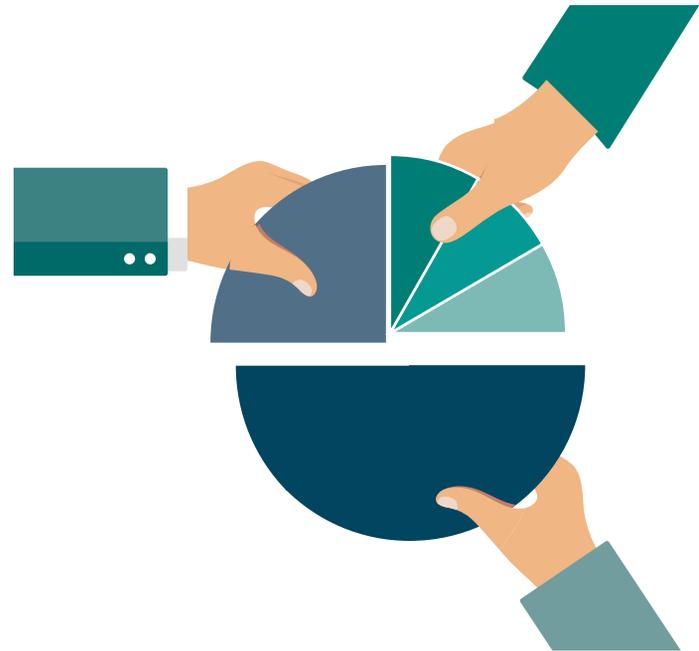
ZWINGENDER ANGEHÖRIGENSCHUTZ IM ERBRECHT

Dreh- und Angelpunkt des deutschen Erbrechts ist die Testierfreiheit: Sie ermöglicht es dem Erblasser, selbst darüber zu entscheiden, wer ihn beerben soll. Eine empfindliche Einschränkung erfährt die Testierfreiheit allerdings durch das Pflichtteilsrecht. Es garantiert den nächsten Angehörigen des Erblassers die Hälfte des Wertes dessen, was sie ohne eine Verfügung von Todes wegen erhalten hätten. Diese Teilhabe gründet sich allein auf Verwandtschaft oder Ehe. Das tatsächliche Verhältnis zum Verstorbenen wird dabei ausgeblendet, ebenso wie der Gesichtspunkt der Bedürftigkeit der Pflichtteilsberechtigten.

Damit ist die zentrale Schwäche des deutschen Pflichtteilsrechts benannt: die unerbittliche Gleichbehandlung von wesentlich ungleichen Sachverhalten. Die erwachsene Gutverdienerin erhält ebenso die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils wie die minderjährige Vollwaise. Die berufstätige Tochter, der die Eltern das Studium finanziert haben, bekommt die gleiche Summe wie ihre vor der Berufsausbildung stehende Schwester. Damit gibt das Pflichtteilsrecht oftmals deutlich zu viel und gelegentlich zu wenig. Dass dieser Nachteil nicht durch praktische Vorzüge aufgewogen wird, veranschaulicht ein Blick auf die Unternehmensnachfolge. Bildet ein Unternehmen den wesentlichen Vermögenswert im Nachlass, bestimmt sein Wert auch maßgeblich die Höhe des Pflichtteils. Zugleich muss der Erbe den Pflichtteil aus den laufenden Erträgen oder der Substanz des Unternehmens erbringen. Das kann kleinere oder mittlere Unternehmen vor erhebliche Liquiditätsprobleme stellen. Es überrascht daher nicht, dass in der Rechtspraxis vielfältige Strategien zur Vermeidung des Pflichtteils entwickelt worden sind. Solche Umgestaltungsgestaltungen erfordern ein erhebliches Maß an Planung und rechtlicher Beratung. Sie sind teuer, können aber das Problem dennoch nicht stets lösen. Zudem beugt das Gesetz seinerseits der Aushöhlung des Pflichtteils vor. Eine Reform erscheint überfällig.

Im Jahre 2020 ist das Buch „Mandatory Family Protection“, herausgegeben von Institutsdirektor Reinhard Zimmermann in Gemeinschaft mit Kenneth G.C. Reid und Marius J. de Waal, bei Oxford University Press erschienen; es basiert auf den Arbeiten der von den drei Herausgebern gegründeten internationalen Forschungsgruppe „Comparative Succession Law“. Darauf aufbauend hat Reinhard Zimmermann die beiden Aufsätze „Pflichtteil und Noterbenrecht in historisch-vergleichender Perspektive“, *RabelsZ* 84 (2020), 456–547, und „Zwingender Angehörigen-schutz im Erbrecht – Entwicklungslinien jenseits der westeuropäischen Kodifikationen“, *RabelsZ* 85 (2021), 1–75, vorgelegt. Dabei ergab sich unter anderem, dass der starre Pflichtteil des deutschen Rechts keineswegs die einzige Möglichkeit darstellt, das Spannungsverhältnis zwischen dem Gebot familiärer Solidarität und dem Grundsatz der Testierfreiheit aufzulösen. So ist der Pflichtteil in einer Reihe von Rechtsordnungen bedarfsabhängig ausgestaltet. Im englischen Recht steht die Gewährung einer Mindestteilhabe sogar im Ermessen des Gerichts. Auch ein solches System hat Schwächen: Seine Ergebnisse sind schwer vorherzusagen und teils willkürlich. Als Vorbild kann es daher nicht dienen.

Viel näher liegt eine andere Lösung. Sie findet sich im Unterhaltsrecht. Dort ist festgelegt, welches Maß an familiärer Solidarität unter Lebenden geboten ist. Das Unterhaltsrecht orientiert sich dabei an ebenso nachvollziehbaren wie erprobten Kriterien, vor allem der Bedürftigkeit des Berechtigten und der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten. Derzeit erlöschen Unterhaltsansprüche allerdings in der Regel mit dem Tod (nicht nur des Berechtigten, sondern auch) des Verpflichteten. Zur Begründung wurde vor mehr als einem Jahrhundert unter anderem angeführt, dass dem Berechtigten ja häufig der Pflichtteil zustehe. Doch ist das grobschlächtere Pflichtteilsrecht kein angemessenes Substitut für die fein austarierten Maßstäbe des Unterhaltsrechts. Überzeugender wäre, den Pflichtteil abzuschaffen und eine Vererblichkeit der Unterhaltspflicht vorzusehen. Unterhaltsberechtigten, also insbesondere minderjährige und in der Ausbildung befindliche Kinder, zudem mitunter der überlebende Ehegatte, könnten dann den Erben des Verpflichteten in Anspruch nehmen, soweit der Nachlass ausreicht. Keine Beteiligung am Nachlass erhielten demgegenüber erwachsene und



beruflich eigenständige Kinder sowie verwitwete oder geschiedene Ehegatten, soweit sie in der Lage sind, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen. Das würde auch die Planung der Unternehmensnachfolge erleichtern, denn in den allermeisten Fällen werden bei Übergang des Unternehmens an die nächste Generation die Kinder des Erblassers bereits auf eigenen Füßen stehen.

Eine Arbeitsgruppe am Institut unter Leitung von Reinhard Zimmermann, der Franz Bauer, Martin Bialluch, Andreas Humm, Lisa-Kristin Klapdor, Ben Köhler, Jan Peter Schmidt, Philipp Scholz und Denise Wiedemann angehörten, hat nun einen konkreten Reformvorschlag für ein am Unterhaltsbedarf orientiertes Modell zwingenden Angehörigenschutzes ausgearbeitet. Das geschah über ein Jahr hinweg in regelmäßigen Sitzungen, während derer alle Details diskutiert und einer einvernehmlichen Lösung zugeführt wurden. Im Zentrum steht dabei natürlich die passive Vererblichstellung der Unterhaltspflicht gegenüber Abkömmlingen, Verwandten der aufsteigenden Linie sowie geschiedenen und verwitweten Ehegatten. Die fortbestehenden Unterhaltsansprüche werden als Nachlassverbindlichkeiten begriffen. In Abweichung von den normalen unterhaltrechtlichen Grundsätzen ist freilich in der Regel eine Abfindung in Kapital vorzusehen, würde eine fortlaufende Geldrente die Nachlassabwicklung doch ungebührlich verzögern. Die Höhe der Kapitalabfindung bestimmt sich nach der im Zeitpunkt des Erbfalls zu erwartenden Bedürftigkeit und, das Fortleben des Verpflichteten unterstellt, der Lebensstellung des Berechtigten. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Kapitalisierung macht der Entwurf dort, wo der Berechtigte noch minderjährig ist und mit dem Erben in häuslicher Gemeinschaft lebt. Hier darf der Erbe Naturalunterhalt leisten.

Erhält der Unterhaltsberechtigte auch eine erbrechtliche Begünstigung, so ist deren Verhältnis zum Unterhaltsanspruch zu klären. Der Entwurf entscheidet sich für eine Anrechnung. Konkrete Regelungsvorschläge werden weiterhin für die Behandlung der Unterhaltsansprüche in der Nachlass- und Erbeninsolvenz gemacht. Vorgeschlagen wird auch eine Einebnung der bisher bestehenden Unterschiede in der Behandlung geschiedener und verwitweter Ehegatten beim Tod des Ver-

pflichteten. Eine Beschränkung des Unterhaltsanspruchs auf den Wert des Intestaterbteils wird abgelehnt. Eingegangen wird ferner auf Wechselwirkungen zwischen Unterhalts- und Sozialrecht.

Der bei Mohr Siebeck unter dem Titel „Zwingender Angehörigenschutz im Erbrecht“ erschienene Band enthält zunächst eine historisch-vergleichende Orientierung und einen Überblick über die Grundlagen. In seinem Hauptteil bietet er den Reformvorschlag mit Kommentierung der im Einzelnen vorgeschlagenen Normen. Diese Normen (sowohl Änderungen des BGB als auch der Insolvenzordnung) werden schließlich in einem Anhang noch einmal zusammengestellt.

Kenneth G. C. Reid, Marius J. de Waal, Reinhard Zimmermann (Hrsg.), Comparative Succession Law, Bd. 3: Mandatory Family Protection, Oxford University Press, Oxford 2020, xxviii + 804 S.

Reinhard Zimmermann, Pflichtteil und Noterbenrecht in historisch-vergleichender Perspektive, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 84 (2020), 465–547.

Reinhard Zimmermann, Zwingender Angehörigenschutz im Erbrecht – Entwicklungslinien jenseits der westeuropäischen Kodifikationen, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 85 (2021), 1–75.

Reinhard Zimmermann, Franz Bauer, Martin Bialluch, Andreas Humm, Lisa-Kristin Klapdor, Ben Köhler, Jan Peter Schmidt, Philipp Scholz, Denise Wiedemann, Zwingender Angehörigenschutz im Erbrecht – Ein Reformvorschlag, Mohr Siebeck, Tübingen 2022, XIX + 140 S.

ITINERA HEREDITATIS: STRUKTUREN DER NACHLASSABWICKLUNG IN HISTORISCH-VERGLEICHENDER PERSPEKTIVE

Habilitationsschrift von Jan Peter Schmidt



Priv.-Doz. Dr. Jan Peter Schmidt

Wissenschaftlicher Referent, Leiter des Kompetenzzentrums für die Anwendung ausländischen Rechts

*Ehemaliger Wissenschaftlicher Referent bei Reinhard Zimmermann. Er habilitierte sich im Jahr 2020 an der Universität Regensburg und erhielt die *venia legendi* für die Fächer Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht, Rechtsgeschichte und Europäisches Privatrecht. Aktuell leitet er am Institut das Kompetenzzentrum für die Anwendung ausländischen Rechts.*

Das Erbrecht regelt nicht nur, wem welche Gegenstände oder Werte aus dem Nachlass einer verstorbenen Person zustehen, sondern sorgt auch für den Vollzug der vorgesehenen Verteilungsordnung. In seiner 2022 veröffentlichten Habilitationsschrift

untersucht Jan Peter Schmidt dieses „Wie“ des Erbrechts, das hierzulande hauptsächlich über die Begriffe „Universalsukzession“, „Erbchaftserwerb“ und „Erbenhaftung“ erfasst wird, umfassend aus einer historisch-vergleichenden Perspektive. Sein Ziel ist es, ein tieferes Verständnis der Thematik zu entwickeln – sowohl hinsichtlich der rechtlichen Strukturen als auch der rechtspolitischen Wertungen – und Spielräume für eine Reform der seit langem als unbefriedigend empfundenen deutschen Regelung auszuleuchten. Die historische Sichtweise verfolgt überdies den Zweck, die große Wirkmacht bestimmter Dogmen und Lösungsmodelle herauszuarbeiten und den heutigen Jurist*innen die „Schatten der Vergangenheit“ bewusst zu machen.

Das ausführliche Einführungskapitel (§ 1, S. 1–116) befasst sich vor allem mit den methodischen Schwierigkeiten einer rechtsvergleichenden Untersuchung des Themas. Anstelle des formal-begrifflichen Zugangs, der frühere Studien kennzeichnet, sich aber als unfruchtbar und bei näherem Hinsehen sogar als analytisch inkohärent erweist, wählt die Arbeit einen funktionalen, von den Regelungsproblemen ausgehenden Ansatz. Die als Oberbegriff gewählte „Nachlassabwicklung“ ermöglicht nicht nur einen hinreichend weiten Blickwinkel, sondern lässt auch das grundlegende Ziel des Erbrechts anklingen, den vermögensrechtlichen Rückstand eines Verstorbenen in den Rechts- und Wirtschaftskreislauf zu reintegrieren. Von zentraler Bedeutung ist die Einsicht, dass der Erbe des deutschen Rechts aktives Vollzugsorgan in diesem Prozess ist und nicht bloß passiver Empfänger eines Vermögensvorteils.

Eine von Schmidt eigens entwickelte Taxonomie hilft dabei, die Bausteine der nationalen „Abwicklungsmaschinerien“ zu identifizieren und separat miteinander zu vergleichen. Unterschieden wird u.a. zwischen staatsnaher und staatsferner Abwicklung, zwischen Eigenabwicklung und Fremdadwicklung und zwischen einem Optionsmodell und einem Einheitsmodell der Abwicklung. Mit letztgenannter Dichotomie ist der zentrale Unterschied zwischen der kontinentaleuropäischen und der englischen Tradition der Nach-

lassabwicklung bezeichnet: Während die erstgenannte alternative, auf verschiedene Nachlassszenarien zugeschnittene Abwicklungsmodi zur Wahl stellt (was sich für den Erben in seiner beschränkten oder unbeschränkten Haftung äußert), folgt das englische Recht einem „one size fits all“-Ansatz. Die zwingende Anordnung einer Fremdadwicklung ist hingegen kein Merkmal des englischen Rechts, entgegen verbreiteter Vorstellung. Denn in der Person des *personal representative* können die Rollen des Nachlassabwicklers und des Residualbegünstigten genauso zusammenfallen, wie es beim Erben des deutschen Rechts der Fall ist.

Der anschließende erste Hauptteil der Arbeit widmet sich den historischen Ursprüngen. Hier erörtert Schmidt zunächst, ab welchem Stadium eine Erbrechtsordnung überhaupt mit dem Problem der Nachlassabwicklung konfrontiert wird und entsprechende Lösungen entwickeln muss (§ 2, S. 119–163). Als maßgebliche „Schrittmacher“ identifiziert Schmidt die Vererblichstellung von Verbindlichkeiten und die Zulassung der Testierfreiheit. Sie ließen die Verteilungsvorgaben so komplex werden, dass sie durch eine einstufige Rechtsnachfolge nicht mehr verwirklicht werden konnten.

Anschließend zeigt Schmidt, wie in Reaktion auf die neuen Herausforderungen das römische und das mittelalterliche englische Recht jeweils eine „Abwicklungsinstanz“ schufen (§ 3, S. 165–241) und die zugehörigen rechtlichen Mechanismen in der Folge verfeinerten (§ 4, 243–317). In der strikten Trennung des englischen Rechts zwischen *personalty* und Grundvermögen (*realty*) findet sich die Erklärung für einen zentralen Unterschied zwischen römischer und englischer Tradition: Während das römische Recht den Nachlassabwickler in der Figur des *heres* bereits vorfand, mussten die englischen *ecclesiastical courts* ihn in Gestalt des *executor* erst schaffen. Verbunden hiermit ist eine zweite bedeutende Divergenz: Während die römische Nachlassabwicklung, erneut determiniert durch die rechtlichen Rahmenbedingungen, ihren Ausgangspunkt in der Vermögensvermischung (*confusio bonorum*) nahm (in der Arbeit als „integrierte Abwicklung“ klassifiziert) und erst Schritt für Schritt Verfahren zu einer Abwicklung des Nachlasses als Sondervermögen entwickelte (u.a. zur Ermöglichung einer Haftungsbeschränkung), etablierte sich in England eine solche „gesonderte Abwicklung“ schon früh als Regelmodell – bedingt auch durch die strenge kirchliche Überwachung des *executor*.

Der zweite Hauptteil der Arbeit ist den modernen Rechtsentwicklungen gewidmet. Hier werden zunächst die strukturellen Kontinuitäten der Nachlassabwicklung konstatiert (§ 5, S. 321–366). Im BGB bestehen diese insbesondere in der Zentralstellung des Erben als Nachkomme des *heres* sowie in der Koexistenz von gesondeter und integrierter Abwicklung. Im französischen Code civil findet sich dieselbe Grundstruktur, die allerdings durch die gewohnheitsrechtlichen Wurzeln des Gesetzbuchs – insbesondere das Institut der *saisine* – ergänzt und teilweise überlagert wird. Die folgenden Kapitel widmen sich drei großen Themenfeldern, auf denen die heutigen Rechtsordnungen eine Abkehr vom historischen Erbe vollzogen oder jedenfalls bedeutende Anstrengungen zu dessen Fortentwicklung unternommen haben.

Dazu gehören erstens die Versuche, die überlieferten Verfahren der gesonderten Nachlassabwicklung von rechtsethischen Defiziten und Verfahrenseffizienzen zu befreien (§ 6, S. 367–570). Schwerpunkt der Betrachtung ist hier die Entstehung der BGB-Regelung, die an Komplexität und Regelungsdichte weltweit ihresgleichen sucht. Als entscheidende Weichenstellung erweist sich die Entscheidung des Erbrechtsredaktors Gottfried von Schmitt, in Abkehr von der gemeinrechtlichen Tradition, aber in Nachfolge des preußischen ALR, das Interesse an geordneter Gläubigerbefriedigung dem Interesse an einer möglichst einfachen Abwicklung überzuordnen. Dieselbe Spannung durchzieht die französische Rechtsentwicklung seit Inkrafttreten des Code civil und führt zu einer Reihe von gerichtlichen und gesetzgeberischen Rechtsfortbildungen. Insgesamt können sich die Familieninteressen gegenüber den Gläubigerinteressen jedoch in stärkerem Maße behaupten als in Deutschland.

Das anschließende Kapitel (§ 7, S. 571–636) ist der Stellung der „integrierten Abwicklung“ in den modernen Gesetzbüchern gewidmet, also der Nachlassabwicklung mittels „*confusio bonorum*“, die sich insbesondere in der unbeschränkten Haftung des Erben manifestiert. Bildete im Code civil von 1804 unter dem Einfluss des klassischen römischen Rechts die integrierte Abwicklung noch das unangefochtene Leitprinzip, das auch durch moralische Erwägungen zu untermauern versucht wurde, strebten die Verfasser des BGB eine Umkehr der Verhältnisse an. Da sie freilich davor zurückschreckten, den Vorrang der gesonderten Abwicklung konsequent zu Ende zu führen, ist das geltende deutsche Recht durch eine überaus komplexe Gemengelage gekennzeichnet. Vor dem Hintergrund der deutschen und französischen Erfahrungen ist die Entwicklung des englischen Rechts ein starkes Argument dafür, dass es neben einer gesonderten Abwicklung, die von unzweckmäßigen Formalismen befreit wurde, des Modus einer integrierten Abwicklung gar nicht mehr bedarf.

Abschließend untersucht Schmidt die Situation, dass mehr als eine Person mit der Aufgabe der Nachlassabwicklung betraut wird (§ 8, S. 637–683). Leitmotiv ist hier der Trend zur Konzentration der Nachlassabwicklung durch eine Überwindung der römischen Bruchteilsgemeinschaft. Sowohl in Frankreich als auch in Deutschland vollzieht sich dieser – im Wesentlichen durch Gesichtspunkte des Gläubigerschutzes motivierte – Prozess gegen erhebliche Widerstände.

Das Buch schließt mit einer Bilanz und einem Ausblick (§ 9, S. 685–694). Schmidt hält insbesondere fest, dass sich die verschiedenen Regime der Nachlassabwicklung im historischen Verlauf einander zwar stärker angenähert haben, infolge unterschiedlicher Interessenwertungen in manchen Punkten aber weiterhin deutlich voneinander abweichen. Zur sachgerechten Fortbildung des deutschen Rechts empfiehlt Schmidt, Anleihen beim englischen Recht zu nehmen, das dem deutschen in struktureller Hinsicht weit weniger fremd ist als oftmals angenommen. Darüber hinaus wirbt er für einen Wechsel der Perspektive – vom Erben zum Nachlass – und für die Herausbildung einer Abwicklungskultur.

TESTIERFREIHEIT UND WERTEORDNUNG

Dissertation, ausgezeichnet mit dem Promotionspreis 2022 der Bucerius Law School



Dr. Andreas Humm

Ehemaliger wissenschaftlicher Assistent bei Reinhard Zimmermann

Erbschaften haben für die Angehörigen der verstorbenen Person einen hohen emotionalen und symbolischen Bedeutungsgehalt und sind oft mit Erwartungen und Gerechtigkeitsvorstellungen verknüpft. Werden diese Vorstellungen und Erwartungen enttäuscht, kommt es schnell zum Streit. Hat der Erblasser nahe Angehörige enterbt, so sichert ihnen das Pflichtteilsrecht eine gewisse Mindestbeteiligung am Nachlass. Doch wie geht die Rechtsordnung mit Fällen um, in denen der Erblasser im Testament Regelungen vorsieht, die grundlegenden gesellschaftlichen Wertvorstellungen zuwiderlaufen, Sitte oder Moral verletzen und somit als besonders anstößig erscheinen?

Die Arbeit nimmt drei Fallkonstellationen zum Ausgangspunkt, die sich in Deutschland im Rahmen des § 138 Abs. 1 BGB als Fallgruppen potentiell sittenwidriger letztwilliger Verfügungen herausgebildet haben. Dazu zählen die Zurücksetzung naher Angehöriger zugunsten familienfremder Personen (insbesondere die als „Geliebtentestament“ bekannte Fälle); letztwillige Potestativbedingungen, mittels derer ein Erblasser den Erhalt der Zuwendung an ein bestimmtes Verhalten des designierten Empfängers knüpft (z.B. die Eheschließung mit einer bestimmten Person); sowie Fälle letztwilliger Diskriminierung, in denen der Erblasser nach verpönten Merkmalen wie Hautfarbe oder Geschlecht differenziert. In all diesen Fällen tritt die Testierfreiheit in ein Spannungsfeld mit grundlegenden Wertvorstellungen – sei es mit Familiensolidarität und Sexualmoral in Fällen des Geliebtentestaments, mit den Freiheitsrechten einer bedingt bedachten Person in Fällen letztwilliger Bedingungen oder mit den Diskriminierungsverboten.

Dieses Spannungsfeld wird aus rechtsvergleichender Perspektive betrachtet – namentlich mit Blick auf Deutschland, England und Südafrika. Das rechtsvergleichende Erkenntnisinteresse der Arbeit betrifft die Frage, ob die Unterschiede, die sich in den drei untersuchten Rechtsordnungen beim Umgang mit den jeweiligen Fallkonstellationen zeigen, auf abweichenden Wertvorstellungen beruhen oder ob sie stärker durch Faktoren bedingt sind, die mit inhaltlichen Wertungen in keinem engeren Zusammenhang stehen. Dabei kommt die Arbeit zu dem Ergebnis, dass signifikant divergierende Wertvorstellungen nicht bestehen, sondern dass vielmehr verschiedenste Einflüsse aus dem weiteren rechtlichen Kontext wirksam sind, die mit dem Maß der jeweils empfundenen Anstößigkeit in der Regel wenig zu tun haben. Hierzu zählen beispielsweise historische (teils zufällige) Entwicklungen und darauf beruhende Pfadabhängigkeiten, Unterschiede in der Konzeption vordergründig ähnlicher Rechtsinstrumente wie Sittenwidrigkeit, *public policy* und *boni mores*, ein unterschiedliches Verfassungsverständnis oder allgemeine Charakteristika einer Rechtsordnung wie die englische Präjudizienbindung. Die Erkenntnis über die Wirkmächtigkeit des größeren Kontextes für die Rechtsanwendung kann das Bewusstsein dafür schärfen, dass der Übersetzungsvorgang von einer allgemeinen gesellschaftlichen oder rechtlichen Wertung hin zu einer konkreten rechtlichen Lösung von einer Vielzahl von Faktoren geprägt sein kann.

Dies ist sodann Ansporn, sich den rechtlichen, gesellschaftlichen und historischen Hintergrund der deutschen Sittenwidrigkeits-Judikatur genau vor Augen zu führen und auf der Basis der rechtsvergleichend gewonnenen Erkenntnisse die deutschen Ansichten und Standpunkte zur Sittenwidrigkeit letztwilliger Verfügungen einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Bei letztwilligen Zuwendungen an einen außerehelichen Partner (Stichwort Geliebtentestament) oder eine andere familienfremde Person lässt sich eine Sittenwidrigkeit weder über ein verwerfliches Motiv des Erblassers, noch über die wirtschaftlichen oder ideellen Auswirkungen auf die zurückgesetzten Angehörigen begründen. Die gegenteiligen Annahmen einiger Oberlandesgerichte – letztlich Relikte der früheren sittenstrengen Rechtsprechung des BGH – widersprechen dem Regelungsmodell des BGB. Denn das Verhältnis von Testierfreiheit und Familienerbfolge wird bei einer Zurücksetzung naher Angehöriger durch das Pflichtteilsrecht in abschließender Weise geregelt.

Geht ein Erblasser über die bloße Verteilung des Nachlasses hinaus, indem er mittels letztwilliger Potestativbedingung Einfluss auf die persönliche Lebensführung des Bedachten nimmt, ist die Sittenwidrigkeit einer solchen Anordnung im Wege einer gründlichen Abwägung zwischen der Testierfreiheit des Erblassers und der Entscheidungsfreiheit der bedachten Person zu beurteilen. Dabei ist der im deutschen Diskurs geläufige Begriff des unzumutbaren Drucks geeignet, diesen Konflikt privatrechtlich zu operationalisieren. Die Rechtsfolge sittenwidriger letztwilliger Bedingungen sollte sich sodann am Schutzzweck der verletzten Sittennorm orientieren (Schutz des Bedachten vor übermäßiger Beeinflussung). Daher ist die Nichtigkeitsfolge des § 138 Abs. 1 BGB teleologisch dahingehend zu reduzieren, dass nur die sittenwidrige Bedingung gestrichen wird, der Rest der Verfügung (z.B. Erbeinsetzung oder Vermächtnis) aber bestehen bleibt. Dies hat nicht nur in historischer wie rechtsvergleichender Hinsicht zahlreiche Vorbilder, sondern führt insbesondere zu Kongruenz mit dem angelegten Maßstab des unzumutbaren Drucks auf die Freiheitssphäre des Bedachten.

Die Diskussion um Fälle letztwilliger Diskriminierung ist in Südafrika deutlich stärker ausgeprägt als in Deutschland. Die vergleichsweise junge südafrikanische Verfassung hat eine intensive Diskussion um den Einfluss der dort verankerten Rechtspositionen auf das Privatrecht und auch auf die Testierfreiheit ausgelöst, was

besonders interessante rechtsvergleichende Ansatzpunkte bietet. Für Deutschland stellt sich die Frage nach der Privatrechtswirkung des Art. 3 Abs. 3 GG. Diese sollte gerade in erbrechtlichen Konstellationen nur in Ausnahmefällen angenommen werden. Ein solcher Ausnahmefall kann gegeben sein, wenn die letztwillige Verfügung einen gewissen Öffentlichkeitsbezug aufweist – man denke beispielsweise an eine Stipendienvergabe aus Nachlassmitteln. In der rein privaten bzw. innerfamiliären Sphäre sollte dagegen besonders zurückhaltend mit der Horizontalwirkung der Diskriminierungsverbote umgegangen werden, ist doch die Entscheidung über das Schicksal des eigenen Vermögens wichtiger Teil persönlicher Selbstbestimmung und von vielschichtigen Präferenzen, Gefühlen und Erfahrungen geprägt. Eine Abwägung mit der Testierfreiheit erscheint allerdings dort angezeigt, wo die Würde der betroffenen Person tangiert ist. Mit Blick auf die Rechtsfolge einer sittenwidrigen Differenzierung können weder die Gesamtnichtigkeit der Verfügung noch die Orientierung am hypothetischen Erblasserwillen oder am Schutzzweck der Sittennorm für sämtliche Konstellationen friktionsfrei Abhilfe schaffen. Differenziert der Erblasser pauschal nach verpönten Merkmalen, kann in teleologischer Reduktion der Nichtigkeitsfolge das diskriminierende Merkmal aus der Verfügung gestrichen werden; in allen übrigen Fällen muss es bei der Rechtsfolge der Gesamtnichtigkeit bleiben.

Die Arbeit wurde von der Bucerius Law School mit dem Promotionspreis 2022 ausgezeichnet. In seiner Laudatio betonte Christian Bumke, die Arbeit eröffne der deutschen Leserschaft tiefe Einsichten in das englische und südafrikanische Erbrecht, die in dieser Form bislang nicht existierten. Sie betrete darüber hinaus mit der Thematik letztwilliger Diskriminierung Neuland auf dem Gebiet der Testierfreiheit und erschließe erstmals das in den letzten Jahren immer weiter anwachsende allgemeine Forschungsgespräch über rechtlichen Diskriminierungsschutz für das Erbrecht. Gerade hier diene der Rechtsvergleich dazu, das Selbstverständliche aufzubrechen.



FORSCHUNGSGRUPPE „DAS RECHT GOTTES IM WANDEL“



Prof. Dr. Nadjma Yassari, LL.M. (SOAS)

Wissenschaftliche Referentin, Leiterin der Forschungsgruppe

Forschungsschwerpunkte: Internationales Privatrecht, internationales und nationales Privatrecht islamischer Länder mit Schwerpunkt Naher und Mittlerer Osten, Iran und Afghanistan

Die Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“ beschäftigt sich mit der Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder und ist eine der wenigen Forschungseinheiten weltweit, die sich interdisziplinär und rechtsvergleichend mit dem geltenden Recht islamischer Länder auseinandersetzen. Ihr Ziel ist es, Transformationsprozesse und Reformen der islamischen Rechtsordnungen langfristig wissenschaftlich zu begleiten. Die Aufgaben gliedern sich in vier Bereiche: Grundlagenforschung, Projekte zu aktuellen Themen, Kompetenzzentrum zum Recht islamischer Länder und Wissenstransfer in die allgemeine Öffentlichkeit.

1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1.1. Erbrecht

Von Generation zu Generation: Vermögenstransfer durch Erbrecht, Vertrag und religiöse Stiftungen im islamischen Recht

Seit 2019 beschäftigt sich die Forschungsgruppe insbesondere mit Fragen an der Schnittstelle zwischen Familienkonstellationen, Vermögen und dem Erbrecht, die sich organisch aus den bisherigen Forschungen der Gruppe herauskristallisiert haben. Familie, Ehe und Elternschaft haben in den letzten Jahrzehnten große soziale Änderungen erfahren, die sich in Gesetzgebung und Rechtsprechung niedergeschlagen haben. Diese Rechtsreformen haben die Grundfesten eines traditionellen Familienbegriffes berührt und die Potentialitäten, „Familie“ anders zu denken, verstärkt. Das hat auch Auswirkungen auf das Erbrecht. Dieses – als letzte Bastion der vermeintlichen Unwandelbarkeit göttlichen Rechts titulierte – Rechtsgebiet soll daher wissenschaftlich erforscht und seine Strukturen, seine Dynamiken und seine Funktion erarbeitet werden.

Im März 2023 sollen diese Themen in einem international besetzten Kreis von Wissenschaftler*innen verschiedener Disziplinen im

Rahmen einer Fachtagung vertieft werden. Die Konferenz mit dem Titel „Succession in Islamic Law“ wurde 2022 intensiv vorbereitet. Ein Call for Papers rief zur Einsendung von Abstracts auf, die sich insbesondere mit der Rolle befassen, die das Erbrecht in islamischen Gemeinschaften in der Vergangenheit gespielt hat, sowie damit, wie es sich heute darstellt und welche Bedeutung es für künftige Generationen hat. Dabei sollten die vielfältigen Formen der Übertragung von Eigentum zwischen den Generationen einbezogen werden, auch Phänomene, die üblicherweise nicht mit dem Erbrecht in Verbindung gebracht werden, wie religiöse (Familien-) Stiftungen oder Übertragung von Eigentum unter Lebenden auf den Todesfall. Aus den über 180 Einsendungen wurden per Blind-Peer-Review schließlich 19 herausragende Beiträge für die Tagung ausgewählt, die weit gefächert sind und sich mit der generationsübergreifenden Übertragung von Eigentum in verschiedenen historischen und regionalen Kontexten befassen. Dabei werden methodische Ansätze und theoretische Perspektiven unterschiedlicher Disziplinen (Recht, Geschichte, Wirtschaft, Anthropologie, Nahost-/Regionalstudien, Gender Studies und Soziologie) zusammengeführt. Schließlich werden auch die Einflüsse des Kolonialismus auf die Praxis des Erbrechts analysiert.

Neben der rechtlichen Ebene steht somit auch immer die soziale und ökonomische Funktion des Erbrechts in den islamischen Ländern im Fokus. Die Fragestellung richtet sich daher weniger darauf, welche Erbteile einer bestimmten Person zukommen, sondern warum, in welcher Form und in welchen Kontexten Vermögen von einer auf die andere Generation übergeht.

Erbrechtstabelle nach hanafitischem Recht

1.2. Die Projekte der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen

Das Familienrecht christlicher Gemeinden im Nahen Osten

Dörthe Engelcke untersucht in ihrem Habilitationsvorhaben, wie religiöses Recht in autoritären Staaten gesetzt und implementiert wird. Geschlechterfragen und Politikgestaltung stehen dabei im Vordergrund. Ihre zweite Monografie mit dem Arbeitstitel „Between church and state: Christian family and inheritance law and the making of gender and power relations in Islamic countries“ untersucht speziell die Rechtssysteme christlicher Minderheiten in islamisch geprägten Rechtsordnungen. Sie konzentriert sich dabei auf die Anwendung des Byzantinischen Familiengesetzes im Griechisch-Orthodoxen Patriarchat von Jerusalem, welches Israel, Palästina und Jordanien einschließt, sowie die erste Kodifizierung eines christlichen Erbrechts in Jordanien, zieht aber auch Fallbeispiele aus anderen Ländern der Region heran. Die Ungleichheit im Erb- und Familienrecht ist heute einer der Hauptindikatoren für die rechtliche Ungleichheit von Frauen und Nichtmuslim*innen in islamisch geprägten Rechtsordnungen.



Während das islamische Familienrecht große Aufmerksamkeit erhalten hat, hat die Forschung die Personenstandsgesetze, die von christlichen Gemeinden angewandt werden, sowie deren Organe der Rechtsprechung, wie etwa Kirchengenichte, weitgehend außer Acht gelassen. Dies überrascht besonders angesichts der weit verbreiteten Autonomie christlicher Gemeinden. Das Projekt zielt darauf ab, diese Forschungslücke zu schließen. Die rechtliche Autonomie christlicher Gemeinden ist je nach Rechtsordnung sehr unterschiedlich organisiert. Eine große Unterscheidung lässt sich in der Hinsicht erkennen, dass in einigen Ländern christliche Gemeinden sowohl normative Autonomie als auch Autonomie bezüglich der Organisation ihrer eigenen Gerichte genießen, während sie in anderen Ländern lediglich normative Autonomie genießen. Die These ist, dass dieser unterschiedliche Grad der Autonomie sich auch auf die Rechtspraxis sowie die Reformierbarkeit des Rechts auswirkt. Die Institutionalisierung des christlichen Rechts hat damit eine direkte Auswirkung auf die Entwicklung von Geschlechterbeziehungen sowie die Beziehung zwischen Staat und Gesellschaft.

Im Sommersemester 2022 vertrat Dörthe Engelcke die Juniorprofessur für Islamwissenschaft an der Universität Hamburg und hielt Vorlesungen zu den zeitgenössischen rechtlichen Entwicklungen im Verfassungs-, Straf- und Familienrecht sowie zum Rechtspluralismus in der islamischen Welt.

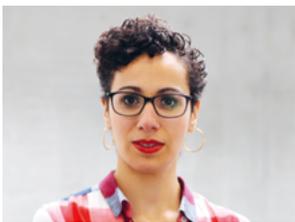


**Das Erbe als gottgegebenes Recht:
 Familienstiftungen im heutigen Saudi-Arabien**

In seiner aktuellen Forschung geht Dominik Krell der Frage nach, wie religiöse Stiftungen (*waqf*) in Saudi-Arabien eingesetzt werden, um weibliche Nachkommen vom Erbe auszuschließen. Stiftungen wurden in der islamischen Geschichte oft genutzt, um die strengen Regeln des islamischen Erbrechts zu umgehen.

Das Forschungsprojekt betrachtet den zeitgenössischen Diskurs islamischer Jurist*innen (*‘ulamā’*) über die Institution des *waqf* und fragt, wie sich dies auf die wirtschaftliche und soziale Stellung von Frauen in Saudi-Arabien auswirkt.

Daneben widmet sich Dominik Krell der Konzeptionierung seines Habilitationsprojekts. Es soll untersuchen, wie sich Saudi-Arabien durch den Export seines Verständnisses des islamischen Rechts als führende politische und kulturelle Macht in der muslimischen Welt etablieren möchte. Hintergrund ist die Beobachtung, dass Saudi-Arabien in den letzten Jahrzehnten ein transnationales Netzwerk islamischer Richter*innen aufgebaut hat, die in unterschiedlichen Regionen der Welt judizieren und die saudische Version des islamischen Rechts verbreiten. Das Projekt will erstmalig diese Netzwerke und seine Hauptakteure analysieren und untersuchen, ob und wie Saudi-Arabien die globale Entwicklung des islamischen Rechts im 21. Jahrhundert prägt.



**Nation-Building und Familienrecht in den
 kurdischen Gebieten Iraks**

Shéhérazade Elyazidi untersucht in ihrem Promotionsvorhaben die Funktion des irakisch-kurdischen Familienrechts im kurdischen Nation-Building-Prozess. Dafür analysiert sie ausgewählte Rechtsfiguren und erfasst mithilfe methodischer Ansätze der Sozialwissenschaft, welche Rolle diese Rechtsfiguren in der Reinterpretation der irakisch-kurdischen nationalen Identität spielen.

Somit hat die Arbeit den Anspruch einer interdisziplinären Promotion an der Schnittstelle zwischen Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaft. 2022 lag der Fokus von Elyazidi auf der Polygynie und der Rechtsfigur des weiblichen Gehorsams in der Ehe. Nach einer Analyse dieser beiden Rechtsfiguren im

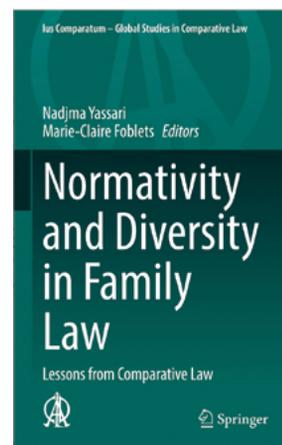
vormodernen islamischen Recht hat sie deren Ausgestaltung im bundesstaatlichen irakischen Personalstatutsgesetz von 1959 sowie die Reformen desselben in der kurdischen Version des Gesetzes untersucht. Ihre Betrachtung erfolgte dabei sowohl durch eine rechtliche als auch eine politikwissenschaftliche Linse: Unter Zugrundelegung des theoretischen Rahmens des Nation-Buildings hat sich gezeigt, dass die Reform des irakischen Personalstatutsgesetzes für die Region Kurdistan darauf abzielt, eine eigenständige kurdische Identität zu bilden.



Khashayar Biria arbeitet zu Vertragskonstruktionen zur Gestaltung der Rechtsnachfolge außerhalb des Erbrechts im iranischen Recht.

1.3. Sammelband „Normativity and Diversity in Family Law: Lessons from Comparative Law“

Der von Nadjma Yassari gemeinsam mit Marie-Claire Foblets, (Direktorin, Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung, Halle), herausgegebene Sammelband untersucht rechtsvergleichend, wie vor dem Hintergrund kultureller, ethnischer und religiöser Vielfalt heute vielerorts neue Formen von Ehe und Familie den gesellschaftlichen Wandel prägen und welche Konsequenzen sich daraus für das Familienrecht ergeben.



Nadjma Yassari, Marie-Claire Foblets (Hrsg.), *Normativity and Diversity in Family Law: Lessons from Comparative Law* (Ius Comparatum – Global Studies in Comparative Law, 57), Springer, Cham 2022, VI + 377 S.; DOI: 10.1007/978-3-030-83106-6.

In allen Teilen der Welt richten Menschen auf der Basis von Tradition und Überlieferung, ethnischem Hintergrund, Religionszugehörigkeit und sexueller Orientierung neue familienrechtliche Ansprüche an staatliche Gerichte und Behörden. Dazu gehören etwa Forderungen nach der Wirksamkeit von Ehe- und Scheidungsverträgen nach religiösem Recht, nach der Anerkennung gleichgeschlechtlicher Ehen, bis hin zu Fragen der Adoption und medizinisch unterstützter Fortpflanzung. Der Sammelband untersucht, wie Rechtsordnungen solchen Herausforderungen, auf die der Gesetzgeber häufig noch keine Antwort gefunden hat, begegnen.

Das Werk enthält Berichte und Analysen aus Belgien, Deutschland, Finnland, Griechenland, dem Irak, Japan, Österreich, Pakistan, Südafrika, der Tschechischen Republik, der Türkei, Tunesien, Ungarn und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Ein Generalbericht der Herausgeberinnen setzt zudem rechtsvergleichend die von den Länderberichtersteller*innen identifizierten Herausforderungen unserer Zeit in ihren demografischen und historischen Kontext.

2. PROJEKTE ZU AKTUELLEN THEMEN

Familienrecht in Syrien und dem Irak

Das bis 2018 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz finanziell unterstützte Projekt zum Familienrecht in Syrien und dem Irak wird fortgesetzt und das dabei entstandene Informationsportal **www.familienrecht-in-nahost.de** wird fortlaufend aktualisiert. Von dem anhaltend großen Interesse aus Wissenschaft und Praxis zeugen die rund 200.000 seit Juli 2017 registrierten Seitenaufrufe.

3. KOMPETENZZENTRUM

3.1. Gutachten

Die Mitglieder der Forschungsgruppe haben auch 2022 zahlreiche Gutachten für deutsche Gerichte und Behörden erstellt, unter anderem zum iranischen Erbrecht, zum iranisch-protestantischen Sorgerecht, zum saudi-arabischen Erbrecht sowie zum syrischen Ehe- und Scheidungsrecht.

3.2. Interviews und Teilnahme an Fachkonferenzen

Im Mai 2022 wurde Dörthe Engelcke für die Online-Wissensplattform „Latest Thinking“ interviewt. In dem Video-Beitrag unter dem Titel „Does State Law Pluralism Inhibit Legal Reform?“ erklärt sie, wie die Institutionalisierung des christlichen Rechts im Griechisch-Orthodoxen Patriarchat von Jerusalem Reformen erschwert hat. Somit hat Rechtspluralismus dazu beigetragen, rechtliche Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern sowie zwischen Muslim*innen und Nichtmuslim*innen zu zementieren. Der Beitrag basiert auf einem im Mai 2022 im International Journal of Middle East Studies unter dem Titel „Between Church and State: The Challenges of Reforming the Church Courts and the Personal Status Laws of Christian Communities in Jordan“ erschienenen Aufsatz.



Das „Latest Thinking“-Video ist in unserer Mediathek abrufbar.

Ebenfalls im Mai 2022 nahm Dörthe Engelcke an der Jahrestagung der International Society for Islamic Legal Studies (ISILS) in London teil. Sie hielt einen Vortrag mit dem Titel „Attitudes toward Inheritance and Inheritance Practices of Muslim and Christian Jordanians“.

Im August 2022 nahm Dörthe Engelcke mit einem Vortrag mit dem Titel „Inheritance Creates a Grudge: Towards a New Inheritance Law for Christian Communities in Middle Eastern Countries“ an der „Humanities and Social Sciences Fund Conference on New Developments in the Accommodation of Religious Law in Modern States: Critical and Comparative Perspectives“ teil. Die Konferenz wurde von Karin Carmit Yefet, Ido Shahar und Muhammad Al-Atawneh organisiert und an der Universität Haifa ausgerichtet.

4. AUSZEICHNUNGEN UND BERUFUNGEN IN GREMIEN

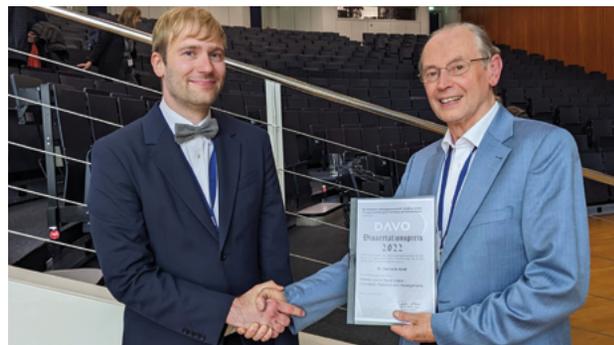
Dissertationspreise der DAVO und GAIR

Am 13. September 2022 wurde Dominik Krell der Dissertationspreis der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Vorderer Orient e.V. (DAVO) verliehen. Diese Auszeichnung würdigt die besten Dissertationen im Bereich der gegenwartsbezogenen Orientforschung, die im Jahr 2021 von Mitgliedern der DAVO an einer Universität eingereicht wurden. Krell ist einer von nur zwei Preisträger*innen dieses Jahrgangs. Die DAVO wurde 1993 als gemeinsinniger Zusammenschluss von Personen gegründet, die sich für die gegenwartsbezogene Forschung zum Vorderen Orient und dessen Beziehungen mit anderen Regionen interessieren. Unter dem Raum Vorderer Orient werden alle Mitglieder der Liga der Arabischen Staaten sowie Afghanistan, Iran, Pakistan, die Türkei, die islamisch geprägten Staaten der ehemaligen UdSSR und angrenzende Regionen sowie Israel verstanden.

Am 7. Oktober 2022 hat die Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V. (GAIR) Dominik Krell mit dem GAIR-Dissertationspreis für die beste Promotionsarbeit aus dem Bereich des islamischen und arabischen Rechts ausgezeichnet. Die 1997 ins Leben gerufene GAIR hat es sich zur Aufgabe gemacht, zum gegenseitigen Verständnis der Rechtssysteme und der Rechtspraxis des europäischen und des islamischen, insbesondere des arabischen, Raums beizutragen.

Wahl in die AGYA

Dörthe Engelcke ist im Oktober 2022 in die Arab German Young Academy (AGYA) gewählt worden. Sie ist eine von elf Nachwuchswissenschaftler*innen, die im vergangenen Jahr als neue Mitglieder ausgewählt wurden. Die AGYA wurde 2013 als erste bilaterale Junge Akademie weltweit gegründet und versammelt herausragende Wissenschaftler*innen zur Förderung innovativer Projekte in der arabisch-deutschen Forschungszusammenarbeit. Sie ist an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (BBAW) und an der Academy of Scientific Research and Technology (ASRT) in Ägypten angesiedelt. Ihre Mitglieder kommen aus Deutschland sowie aus 22 Ländern der arabischen Welt.



Dominik Krell mit Günter Meyer, Vorsitzender der DAVO



Dominik Krell mit Hatem Elliesie, 2. Vorsitzender der GAIR

5. VERANSTALTUNGEN UND VORTRAGSREIHEN

5.1. Konferenz „Kurdish Family Law“

Vom 2. bis 4. Juni 2022 fand in Berlin eine von Shéhérazade Elyzidi zusammen mit Sebastian Maisel (Universität Leipzig) organisierte Konferenz zum kurdischen Familienrecht statt (Bericht siehe S. 82).

5.2. Afternoon Talks on Islamic Law

2022 setzte die Forschungsgruppe ihre Vortragsreihe „Afternoon Talks on Islamic Law“ mit insgesamt neun Vorträgen fort. Ab Herbst konnten diese erstmals seit über zwei Jahren auch wieder in Präsenz sowie als hybride Veranstaltungen stattfinden. (Übersicht aller Vorträge siehe S. 60–61).



Mitschnitte der „Afternoon Talks on Islamic Law“ sind in unserer Mediathek abrufbar.



KOMPETENZZENTRUM CHINA UND KOREA



Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A. (Sinologie)

*Wissenschaftlicher Referent, Leiter des Kompetenzzentrums
 China und Korea*

*Forschungsschwerpunkte: Rechtsvergleichung, chinesisches
 und koreanisches Zivilrecht, insbesondere Bank- und
 Kapitalmarktrecht, Vertragsrecht, Immobilien-,
 Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie Recht der
 nichtgewinnorientierten Organisationen (NPO)*

Das Institut unterhält einen für Deutschland in dieser Form einmaligen Forschungsbereich für die Rechtsordnungen Chinas und Koreas. Damit folgt es einer langen Tradition der Erforschung des chinesischen Zivilrechts in der Max-Planck-Gesellschaft. Bereits am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Berlin gab es ein eigenes China-Referat. Seit 2002 liegt die Leitung in den Händen des Rechtswissenschaftlers und Sinologen Knut Benjamin Pißler, der es zum Kompetenzzentrum China und Korea ausgebaut hat.

DIGITALISIERUNG DER JUSTIZ

Auf Einladung des Bundesministeriums für Justiz nahm Pißler im Juli 2022 an einer Panel-Diskussion über Online-Gerichte bei der re:publica in Berlin teil. Dabei baute er auf einer kurzen Einführung auf, die er 2022 zur Revision des chinesischen Zivilprozessgesetzes veröffentlicht hatte (ZChinR 2022, S. 27 ff.). Gemeinsam mit Wiebke Voß (Juniorprofessorin für Privatrecht, Universität Würzburg) diskutierte er die Frage, inwiefern eine Digitalisierung der Justiz in Deutschland und in China bereits verwirklicht worden ist, welche Chancen sie bietet und welche Risiken damit verbunden sind. Es war festzustellen, dass der Einsatz moderner Informationstechnologie in China vergleichsweise früh einsetzte. Sie wird von den chinesischen Gerichten allgemein als Chance begriffen, ihre schwache Stellung innerhalb der Staatsorganisation zu verbessern und bei der Bevölkerung an Ansehen zu gewinnen.

Pißler identifizierte drei Ziele, die mit der Digitalisierung der Justiz in China verfolgt werden: Erstens will der chinesische Staat die Funktion der Gerichte verbessern, die Gesellschaft zu überwachen und soziale Konflikte zu lösen. Dies wird an der Beteiligung der Justiz am sozialen Bonitätssystem deutlich, dass sich bereits seit 2014 im Aufbau befindet. Zweitens dient der Einsatz von Informationstechnologie laut Pißler auch dazu,

chinesische Richter stärker zu überwachen, um mögliches Fehlverhalten zu reduzieren. Gerichte sind verpflichtet, grundsätzlich alle Urteile in eine Datenbank des Obersten Volksgerichts einzustellen. Dadurch wird einerseits mehr Transparenz in der Rechtsprechung erreicht und zudem werden die verurteilten Beklagten in Form von *blaming and shaming* unter Druck gesetzt, Urteile zu erfüllen. Andererseits bietet die Veröffentlichung der Urteile die Möglichkeit, eine stärkere Kontrolle über die Gerichte auszuüben, um die Bestechung von Richter*innen zu verhindern, aber auch um deren individuelle Arbeitsleistung zu überwachen. Schließlich soll durch die Digitalisierung der Justiz ein Verfahren entwickelt werden, in dem Richter*innen mithilfe von Algorithmen effizienter arbeiten und eine einheitliche Rechtsprechung hergestellt wird.

Für den Einsatz von Datenverarbeitung – künstlicher Intelligenz – zur gerichtlichen Entscheidungsfindung stehen in China die Schlagworte „Internetgerichte“ und „Smart Courts“ (智慧法院). Sie bieten auf der einen Seite die Möglichkeit, Unterlagen online bei Gericht einzureichen. Auf der anderen Seite wird in ihnen damit experimentiert, Gerichtsentscheidungen, die bereits digital zur Verfügung stehen, mithilfe von Algorithmen so auszuwerten, dass den Gerichten ein Entscheidungsvorschlag vorgegeben wird. Realität ist dies bereits für einfache Fälle in einigen Gerichtsbezirken, in denen eine Software bei Trunkenheitsfahrten Vorschläge ausgibt, wenn Richter*innen Tatsachen wie den Blutalkoholgehalt und die Höhe des verursachten Schadens eingeben. Bei komplexeren Fällen ist die Technik aber offenbar noch nicht in der Lage, Urteilsvorschläge zu formulieren. Algorithmen erzeugen dann nur eine Liste von „ähnlichen Entscheidungen“, die sich für die Richter häufig als unbrauchbar erweist.

KOMMENTARLITERATUR ZUM CHINESISCHEN ZIVILGESETZBUCH

Im September 2022 berichtete Pißler auf der Jahrestagung der European China Law Studies Association (ECLS) in Kopenhagen über einen Ausschnitt seiner Arbeiten zum chinesischen Zivilgesetzbuch (ZGB), das am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist (Übersetzung: ZChinR 2020, S. 202 ff.). Er nahm die Konferenz zum Anlass, seine Beobachtungen beim Entstehen von Kommentarliteratur zu diesem Gesetz einem größeren Fachpublikum zugänglich zu machen. Pißler stellte eine Reihe von Kommentierungen zum ZGB unter dem Aspekt vor, wie diese für die wissenschaftliche Arbeit genutzt werden können.

Identifiziert wurden drei große Kategorien: Kommentierungen von Autor*innen, die am Gesetzgebungsprozess beteiligt waren, eine vom Obersten Volksgericht herausgegebene Serie, die sich in erster Linie an Richter*innen wendet, sowie eine größere Zahl wissenschaftlicher Kommentare. Drei davon hob Pißler wegen ihrer Bedeutung für die Forschung besonders hervor: Aus den Kommentierungen des ZGB durch den Gesetzgeber gibt die von HUANG Wei (黄薇) herausgegebene Reihe einen guten Einblick in die gesetzgeberischen Motive, da die Herausgeberin Leiterin des staatlichen Organs ist, das auf der Arbeitsebene unmittelbar am Gesetzgebungsprozess seit 2018 beteiligt war. Die vom Obersten Volksgericht herausgegebene Kommentierung ist als Werkzeug für die Untergerichte konzipiert: Sie gibt Hinweise, wie die einzelnen Vorschriften des ZGB in der Praxis gehandhabt werden sollten, und enthält oft auch eine Stellungnahme des Obersten Volksgericht zu Debatten, die in der chinesischen Literatur geführt werden. Einem hohen wissenschaftlichen Anspruch wird die von der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften herausgegebene Kommentierreihe gerecht: Dort werden die Autor*innen namentlich genannt, die für die Ausführungen zu den einzelnen Paragraphen des ZGB verantwortlich sind. Außerdem finden sich Fundstellennachweise für angeführte Literaturmeinungen und teilweise auch Rechtsprechung. Pißler betonte, dass dies nicht durchgängig der wissenschaftlichen Praxis in China entspreche.

KOMPETENZZENTRUM JAPAN



Dr. Ruth Effinowicz, LL.M. (Köln/Paris I), M.A. (Japanologie)

Wissenschaftliche Referentin, Leiterin des Kompetenzzentrums Japan, verantwortliche Schriftleiterin der Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law

Forschungsschwerpunkte: Japanisches Recht, Rechtsvergleichung, Völkerrecht

Als eine der wichtigsten europäischen Anlaufstellen für Fragestellungen zum japanischen Recht, insbesondere zum Zivil-, Handels- und Wirtschaftsrecht beschäftigt sich das Kompetenzzentrum intensiv mit japanbezogener Rechtsvergleichung und Auslandsrechtsforschung. Ausgebaute wissenschaftliche Kontakte zu japanischen Spitzenuniversitäten und weiteren Institutionen sowie enge persönliche Beziehungen zu japanischen Kolleg*innen und Japanrechtler*innen im In- und Ausland prägen die intensive Forschungsarbeit. Seit 2020 ist Ruth Effinowicz Leiterin des Kompetenzzentrums. Ihr aus Altersgründen ausgeschiedener Vorgänger, Harald Baum, bleibt ihm als Affiliate weiterhin eng und aktiv verbunden.

ZEITSCHRIFT FÜR JAPANISCHES RECHT

Das in Deutschland wie in Europa verfügbare Wissen über das Recht Japans steht in einem Missverhältnis zur Bedeutung des Landes. Die hohe Sprachbarriere ist eine wesentliche Ursache dafür. Entsprechend ist es ein zentrales Aufgabenfeld des Kompetenzzentrums, der am Institut betriebenen Rechtsvergleichung mit Japan eine Plattform zu schaffen, über die verlässliche Informationen zum japanischen Recht in westlichen Sprachen zur Verfügung gestellt werden können. Dies ist mit der Etablierung und internationalen Verankerung der Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law (ZJapanR/J.Japan.L.) gelungen, die vom Institut in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (DJJV) herausgegeben wird. Sie ist derzeit die weltweit einzige Publikation außerhalb Japans, die regelmäßig, zeitnah und nach einem konsistenten Konzept die vielfältigen Entwicklungslinien des japanischen Rechts in westeuropäischen Sprachen dokumentiert, analysiert und in einem methodisch wie formal breit gefächerten Ansatz publizistisch

zugänglich macht. Die editorische Betreuung der Zeitschrift zählt zu den wichtigsten Aufgaben des Kompetenzzentrums. 2022 erschien die Zeitschrift in ihren regulären zwei Ausgaben in einem Umfang von insgesamt 670 Seiten.

Dokumentation: Rechtsprechungsübersichten ausgeweitet

Seit Langem dokumentiert die ZJapanR einmal jährlich in einer Rechtsprechungsübersicht ausgewählte Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs auf dem Gebiet des Zivilrechts. Dies erlaubt die Verfolgung von japanischen Rechtsprechungstendenzen in deutscher Sprache. Die Rechtsprechungsübersicht wird nun systematisch auf weitere Rechtsgebiete ausgeweitet, namentlich das Öffentliche Recht, das Strafrecht sowie auf Rechtsprechung zum geistigen Eigentum.

KOOPERATION UND AUSTAUSCH

2008 haben das Institut und die Juristische Fakultät der Universität Kyoto den akademischen Austausch zwischen beiden Institutionen mit einem Kooperationsvertrag besiegelt. Ziele der Kooperation sind der regelmäßige Austausch, insbesondere von Nachwuchswissenschaftler*innen, und eine Intensivierung der projektbezogenen Zusammenarbeit. Eine kontinentübergreifende Zusammenarbeit besteht ferner mit dem Australian Network of Japanese Law (ANJeL), in dem sich australische Rechtswissenschaftler*innen und Praktiker*innen mit Interesse am und Expertise im japanischen Recht zusammengeschlossen haben. Eine enge fachliche Verbindung besteht zudem mit dem Interdisziplinären Zentrum für Ostasienstudien (IZO) in Frankfurt/Main.

Neben Wissenschaftler*innen der Universität Kyoto empfängt das Institut jedes Jahr zahlreiche Gäste, mit denen im Kompetenzzentrum und darüber hinaus ein fruchtbarer Austausch gepflegt wird. Pandemiebedingt war die Begegnung im Institut in den letzten Jahren eingeschränkt, 2022 konnten jedoch wieder Gäste aus Japan anreisen.

VERANSTALTUNGEN

Comparing and Transferring Law and Legal Expertise.

The Role of Japan.

Ziel des vom 1. bis zum 3. September 2022 vom Institut gemeinsam mit mehreren Partnern veranstalteten Symposiums war es, Japan als Exporteur juristischer Konzepte in den Mittelpunkt zu stellen – und damit den Schwerpunkt in der Beschäftigung mit Japan von den häufig noch vorherrschenden, hierarchisch gefärbten Darstellungen Japans als bloßem Empfänger westlicher Rechtskonzepte zu verlagern. Anlass war der 70. Geburtstag des Gründers und langjährigen Leiters des Kompetenzzentrums, Harald Baum. (Siehe auch Bericht auf S. 80–81)

LGBT+ in Japan aus rechtlicher Sicht –

Aktuelle Fragen und Entwicklungstendenzen

Die rechtliche Situation queerer Menschen in Japan hat in der deutschen wissenschaftlichen Diskussion bisher wenig Beachtung gefunden. Dem entgegenzuwirken und einige Themenbereiche näher zu beleuchten war Anliegen eines vom Institut mitveranstalteten Symposiums am 22. Juli 2022 in Augsburg. Ruth Effinowicz beteiligte sich mit einem Beitrag zur in Japan bisher nicht eingeführten gleichgeschlechtlichen Ehe. (Siehe auch Bericht auf S. 78–79)

Politik und Recht in Deutschland und Japan:

Online-Gespräche zu den Auswirkungen der russischen

Aggression gegen die Ukraine

Die russische Aggression bedeutet in den Worten von Bundeskanzler Scholz eine „Zeitenwende“. Sie hat globale Auswirkungen, auch in Japan und Deutschland. Diese Reihe von Online-Gesprächen soll Schlüsselfragen für beide Länder beleuchten, und zwar sowohl aus rechtlicher als auch aus politischer Sicht. Sie wird vom Institut gemeinsam mit der DJJV ausgerichtet. Im Oktober 2022 widmete sich die Reihe den Auswirkungen auf die Bundeswehr und die Selbstverteidigungstruppen. Ruth Effinowicz und Kerstin Lukner (Alliance for Research on East Asia (AREA) Ruhr), diskutierten unter Moderation von Kristina Konrad (Generalsekretärin, DJJV). Diese Veranstaltung wie auch die weiteren der Reihe sind als Video abrufbar unter:

https://www.mpipriv.de/886895/4_veranstaltungen-japan.

KOMPETENZZENTRUM LATEINAMERIKA



Dr. Denise Wiedemann, LL.M. (Lissabon)

Wissenschaftliche Referentin, Leiterin des Kompetenzzentrums Lateinamerika

Forschungsschwerpunkte: Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Zivilverfahrensrecht, Familien- und Erbrecht

Das Lateinamerikareferat ist eines der wichtigsten Kompetenzzentren für lateinamerikanisches Privat- und Wirtschaftsrecht in Europa. Zu seinen Aufgaben gehört es, die Rechtsentwicklung in 19 lateinamerikanischen Staaten auf den Arbeitsgebieten des Instituts zu verfolgen. Gegründet 1971, wird es seit 2017 von Denise Wiedemann geleitet. Im Mittelpunkt der Forschung stehen das Familien- und Erbrecht sowie das Sachenrecht.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IN DEN INTERNATIONALEN EHERECHTEN LATEINAMERIKAS

Die beiden in Lateinamerika vertretenen Anknüpfungsmodelle im Bereich der Eheschließung sind das Personalstatut (Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit) und der Ort der Eheschließung. Einige Staaten, die die Eheschließung an den Ort der Eheschließung knüpfen, unterscheiden zwischen eigenen Staatsangehörigen und Ausländer*innen. Die Tendenz geht jedoch dahin, diese Unterscheidung aufzuheben. In Kolumbien beispielsweise sieht der Entwurf der Universidad Nacional de Colombia für ein Zivilgesetzbuch vor, dass „die Fähigkeit von Personen, eine Ehe zu schließen, die Form des Rechtsakts, das Bestehen und die Gültigkeit des Rechtsakts durch das Recht des Ortes geregelt werden, an dem die Ehe geschlossen wird“. Folglich wäre der Ort der Eheschließung das allgemeine Anknüpfungskriterium. Zur Vorbeugung und zum Schutz vor ungewollten Eheschließungen besteht ein *ordre public*-Vorbehalt. In Einzelfällen sehen die Staaten ausdrücklich eine andere Anknüpfung oder Nichtanerkennung bestimmter Ehen vor, beispielsweise solcher, bei denen eine bestimmte Altersgrenze von einem oder beiden Vertragspartner*innen nicht überschritten wird. Was das Heiratsalter anbelangt, so haben fast alle Staaten in den letzten Jahren ihr materielles Recht reformiert. Eine Ehe kann nicht mehr vor dem 16. oder 18. Lebensjahr geschlossen werden. Das Kollisionsrecht ist von diesen Reformen bisher allerdings nicht betroffen.

Bezüglich gleichgeschlechtlicher Ehen gibt es zahlreiche Änderungen sowohl im materiellen Recht als auch im internationalen Privatrecht. Einige Staaten erkannten gleichgeschlechtliche Ehen im Zivilrecht an und reformierten auch ihr internationales Privatrecht entsprechend. Bis vor Kurzem war etwa eine im Ausland geschlossene Ehe in Chile nur dann wirksam, wenn es sich um „eine Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau“ handelte. Das Gesetz 21400 aus dem Jahr 2021 legalisierte gleichgeschlechtliche Ehen und strich die Formulierung „sofern es sich um eine Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau handelt“. Das neue Gesetz beseitigte somit das Verbot der Registrierung von im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehen. Im Gegensatz dazu verbieten andere Staaten die gleichgeschlechtliche Ehe nach wie vor nicht nur in ihrem materiellen Recht, sondern verweigern auch die Anerkennung von Ehen, die nach ausländischem Recht geschlossen wurden.

Denise Wiedemann „El Derecho Internacional Privado del matrimonio en América Latina“, *Revista Iberoamericana de Derecho internacional y de la integración* 17 (November 2022) S. 135–149.

Online verfügbar unter:



COHABITATION LAWS AND SOCIO-ECONOMIC FACTORS: DEVELOPMENTS IN LATIN AMERICA AND EUROPE (SEMINAR, UNIVERSITY OF CAMBRIDGE, 28 NOVEMBER 2022)

In the seminar, Denise Wiedemann presented the European regulation of extramarital cohabitation, and compared this to Latin American systems. In doing so, she discussed the underlying assumptions of those systems, and the advantages and disadvantages of each.

In Europe, the regulation of cohabitation started only in the 1960s, alongside the decriminalization of extramarital sex. Some Latin-American states, in contrast, enacted cohabitation laws significantly earlier. For example, when the Mexican Federal Civil Code of 1928 was drafted, the legislator acknowledged that extramarital cohabitation was a wide-spread form of living in Mexico, especially in indigenous communities. The legislator refused to ignore this factual situation, but saw instead a responsibility to protect the children and women who were affected. From this starting point, two main developments can be identified for Mexico: First, male and female partners are protected equally today. And second, the legal effects of concubinage have been expanded considerably and, thus, marriage and concubinage are treated (almost) alike. In sum, Mexican law primarily aims at protecting the vulnerable partner.

Denise Wiedemann, *De Facto Relationships in Mexico*, in: Andy Hayward, Jens Scherpe (Hrsg.), *Legal Status of De Facto Relationships*, Intersentia, Cambridge (erscheint 2023); Wiedemann, *Länderbericht Mexiko*, in: Dieter Henrich, Alexander Bergmann, Murad Ferid, Anatol Dutta, Hans-Georg Ebert (Hrsg.), *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*, 241. Lf., Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main 2021, 1–89.

KOMPETENZZENTRUM TÜRKEI



Dr. Biset Sena Güneş, LL.M. (London)

Wissenschaftliche Referentin bei Ralf Michaels, Leiterin des Kompetenzzentrums Türkei

Forschungsschwerpunkte: Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, Familien- und Erbrecht in vergleichender Perspektive, türkisches nationales und internationales Privatrecht

Seit vielen Jahren pflegt das Institut einen intensiven Austausch mit türkischen Jurist*innen aus Wissenschaft und Praxis. 1986 fand hier die konstituierende Sitzung der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung statt, mit der das Haus seither eine enge Zusammenarbeit verbindet. Von 2011 bis 2018 unterhielt das Institut ein Türkeireferat, das zu Fragen des türkischen Rechts Gutachten für deutsche Gerichte erstellte. 2021 wurde ein eigenes Kompetenzzentrum unter der Leitung von Biset Sena Güneş geschaffen.

JURISTISCHE ANALYSE VON SMART CONTRACTS MIT FOKUS AUF STREITBEILEGUNG, DATENSCHUTZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Im Rahmen eines Projekts unter der Leitung von Pinar Çağlayan Aksoy (Bilkent Universität, Ankara), gefördert von der Türkischen Anstalt für Wissenschaftliche und Technologische Forschung (TÜBİTAK), untersucht Biset Sena Güneş Fragen des internationalen Privatrechts und des Verfahrensrechts im Zusammenhang mit Smart Contracts. Diese werden meist auf Blockchain-Plattformen realisiert. Da Blockchain-Plattformen dezentral organisiert sind und meist unter Pseudonym genutzt werden, ist die Identifizierung der Streitparteien, des anwendbaren Rechts und der zuständigen Gerichte problematisch, insbesondere bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten.



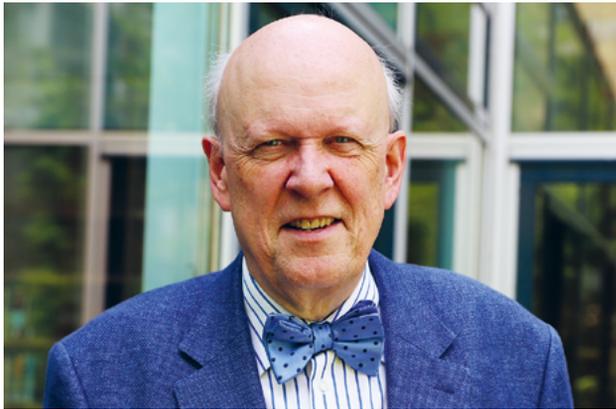
Auch wenn die Fortschritte bei den Beitrittsverhandlungen in den letzten Jahren nicht sehr groß waren, bleibt die Türkei ein Kandidat für den EU-Beitritt. Schon deshalb sind die Entwicklungen im türkischen Recht von einiger Bedeutung für Europa. Das gilt natürlich auch umgekehrt: Das moderne türkische Recht hat viele Einflüsse aus dem europäischen Raum aufgenommen, insbesondere aus Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich und der Schweiz.

Ziel des Projekts ist es, festzustellen, ob die bestehenden gesetzlichen Regelungen in der Türkei für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Smart Contracts ergeben, angemessen sind, insbesondere in den Bereichen Kollisions- und internationales Verfahrensrecht sowie Datenschutz- und Verbraucherrecht. Analysiert werden zudem mögliche Streitbeilegungsmechanismen für Streitfälle aus Smart Contracts. Sollten sich die derzeit geltenden türkischen Regelungen als unzureichend herausstellen, soll der Frage nachgegangen werden, welche Art von gesetzlichen Änderungen vorgenommen werden können, insbesondere unter Berücksichtigung von Gesetzesreformen, die bereits in anderen Ländern erfolgt sind.

VERANSTALTUNGSREIHE „AKTUELLE FORSCHUNG ZUM TÜRKISCHEN RECHT“

Das Recht der Türkei gehört zu den relevantesten ausländischen Rechtsordnungen, mit denen sich die juristische Praxis in Deutschland und der EU befasst. 2022 hat das Kompetenzzentrum eine Online-Seminarreihe in deutscher und englischer Sprache ins Leben gerufen, in der Jurist*innen aus Wissenschaft und Praxis aktuelle Fragen aus verschiedenen Bereichen des türkischen Rechts vorstellen. Die einstündigen Seminare bestehen aus einem rund 30-minütigen Vortrag und einer anschließenden Frage- und Diskussionsrunde.

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF UND EUROPÄISCHE INTEGRATION



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow (†), LL.M. (Harvard)

Emeritus, Direktor am Institut 1997–2017

Forschungsschwerpunkte: Internationales Privatrecht, Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht, insbesondere Wettbewerbsrecht, Transport- und Verkehrsrecht, Versicherungsrecht

Jürgen Basedow ist am 6. April 2023 – kurz vor Fertigstellung dieses Tätigkeitsberichts – verstorben. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Ein Nachruf auf Jürgen Basedow von Eva-Maria Kieninger und Ralf Michaels erscheint in Heft 2/2023 der Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ).

Große Teile Europas lagen noch in Trümmern, als der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl 1952 seine Arbeit aufnahm; 2022 hat er, nun unter dem Namen Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sein 70jähriges Jubiläum begangen. Die Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) hat diesem Ereignis ein Schwerpunktheft gewidmet, in dem Basedow, emeritierter Direktor am Institut, den „Beitrag des EuGH zur europäischen Integration“ beleuchtet hat.

Der Aufsatz geht zunächst auf die Eigenart der Integration als gruppensoziologisches Phänomen ein, das durch eine Fülle von wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen, aber auch rechtlichen Wirkkräften beeinflusst wird. Zu den rechtlichen Faktoren gehört der Beitrag des EuGH, den das Gericht zunehmend im Vorlageverfahren gemäß Artikel 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erbringt. Mehr als zwei Drittel aller Verfahren vor dem EuGH sind inzwischen diesem Verfahrenstyp zuzuordnen, der einen eigenartigen Dialog zwischen der nationalen Justiz bis hin zu den Gerichten erster Instanz einerseits und dem Gerichtshof in Luxemburg andererseits entfaltet.

Der Gerichtshof hat durch eine Reihe von Grundlagenentscheidungen die rechtliche Dimension der Integration verstärkt: Er hat das Unionsrecht vom Völkerrecht und damit auch von dem jede Dynamik bremsenden Grundsatz der Gegenseitigkeit befreit, indem er es als Rechtsordnung eigener Art etablierte. Er hat die unmittelbare Wirkung des Wettbewerbsrechts und manch anderer Bestimmungen für und gegen die einzelnen Bürger und Unternehmen begründet. Er hat seinen Vorrang vor dem nationalen Recht postuliert und hat im Laufe der Jahrzehnte die autonome Auslegung des Unionsrechts, losgelöst von nationalen Begriffen und Rechtsvorstellungen, fast überall durchgesetzt, auch dort, wo einheitliche Auslegungsmaßstäbe noch weitgehend fehlten.

Integrationsfördernd haben sich auch Entscheidungen ausgewirkt, mit denen der Gerichtshof auf die politischen Organe

der Union eingewirkt hat, so etwa die Urteile zur unmittelbaren Wirkung der Verkehrsfreiheiten in den 1970er Jahren, das Untätigkeitsurteil zur Verkehrspolitik, die Courage-Entscheidung zum Schadensersatz gegen Wettbewerbsverstöße und die allmähliche Erweiterung der Außenkompetenzen der Union seit der AETR-Rechtsprechung. Regelmäßig sind solchen Entscheidungen Maßnahmen der politischen Organe der Union gefolgt, mit denen die Integration weiter gefördert wurde.

Seit den 1990er Jahren lässt sich als Drittes eine wachsende Anzahl von Entscheidungen beobachten, mit denen eine sozio-ökonomische Breitenwirkung der EuGH-Rechtsprechung in Wirtschaft und Gesellschaft hinein angestrebt oder jedenfalls gefördert wird: Hierher gehören zahlreiche Urteile zum Arbeitsrecht, zum Verbraucherschutz, zum Urheberrecht und zum Datenschutz. Basedow kommt zu dem Schluss, dass die Rechtsprechung des EuGH über Jahrzehnte hinweg die Integration im Sinne eines Gefühls der Europäer für Gemeinsamkeiten nachhaltig gefördert hat.

Verändert hat sich dabei auch die Funktion des EuGH. War der Gerichtshof im Montanvertrag von 1951 noch als Verfassungs- und Verwaltungsgericht sowie als völkerrechtliches Tribunal für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten konzipiert, so ist er im Laufe der Zeit zunehmend zu einem Zivilgericht geworden, das den Parteien freilich keinen direkten Zugang bietet. Dies ist umso bedauerlicher, als der Gerichtshof immer wieder hervorhebt, dass viele Vorschriften des Unionsrechts dazu bestimmt sind, den Privaten Rechte zu verleihen. Den Richtern attestiert Basedow einen klaren Blick für die großen Themen der jeweiligen Zeit: Die Sicherung der Wettbewerbsordnung; die Durchsetzung der Verkehrsfreiheiten; die Stabilisierung der Unionsrechtsordnung nach innen und außen; die Bewältigung der Finanzkrise; die Risiken des Internet. Am Ende spricht der Beitrag unbewältigte Probleme für die Zukunft an; dazu zählen unter anderem die Konkretisierung der Rechtsstaatlichkeit und der immer wieder aufflammende Konflikt mit nationalen Verfassungsgerichten bzgl. der Abgrenzung von nationaler Souveränität und Kompetenzen der Union.

Jürgen Basedow, Der Beitrag des EuGH zur europäischen Integration, EuZW 2022, 1146–1154.



Gerichtshof der Europäischen Union

© Foto: Gerichtshof der Europäischen Union, curia.europa.eu/jcms/jcms/102_7055/de/

VERTRAGS- UND FORMULARBUCH ZUM HANDELS-, GESELLSCHAFTS-, BANK- UND KAPITALMARKTRECHT



Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, MCJ (NYU)

Emeritus, Direktor am Institut 1995–2008

*Forschungsschwerpunkte: Deutsches und europäisches
 Gesellschafts-, Kapitalmarkt-, Handels-, Bank- und
 Wirtschaftsrecht*

Im Jahr 2022 erschien die neu bearbeitete und erweiterte 5. Auflage des Vertrags- und Formularhandbuchs zum Handels-, Gesellschafts-, Bank- und Kapitalmarktrecht unter der Herausgeberschaft unseres Emeritus Klaus J. Hopt. Bei dem Vertrags- und Formularbuch handelt es sich um einen Parallelband zu dem ebenfalls von Hopt herausgegebenen Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Das Vertrags- und Formularbuch stellt in

seinen Vertragsmustern und Anmerkungen kurz, präzise und übersichtlich die wesentlichen Rechtsprobleme dar und bietet praktikable Lösungen an. Die praktische Nutzenanwendung steht zwar im Vordergrund, jedoch reflektiert im Zusammenhang mit dem HGB-Kommentar und mit Blick auf die Anforderungen der kaum mehr zu übersehenden Rechtsprechung und auf die europäischen und internationalen Bedürfnisse und Entwicklungen. Damit werden dem Benutzer und der Benutzerin wertvolle Informationen und Anregungen gegeben, die dann in die Entscheidung im jeweiligen Einzelfall einfließen können.

Das Buch ist zum ersten Mal 1995 unter dem Titel Vertrags- und Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts-, Bank- und Transportrecht erschienen und war angeregt durch die Tätigkeit von Hopt als Richter im Nebenamt am OLG Stuttgart von 1981–1985. Es war als Parallelband zu Baumbach/Hopt, Handelsgesetzbuch (mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Kapitalmarktrecht, Transportrecht ohne Seerecht), inzwischen Hopt, HGB, 42. Aufl. 2023, konzipiert, greift aber mittlerweile weit darüber hinaus. Für diese 5. Auflage ist Hanno Merkt (Universität Freiburg) als Mitherausgeber hinzugetreten. In dem Vertrags- und Formularbuch stehen nach Umfang und Schwerpunkt die Gesellschaftsverträge mit der Schiedsgerichtsbarkeit und die vielfältigen Bankgeschäfte klar im Vordergrund, dicht gefolgt von Handelskauf mit Anlagengeschäft und Unternehmenskauf. Wichtig sind aber auch die Vertriebs- und die Transportverträge und die Bilanzen. Die Bearbeiterinnen und Bearbeiter sind Rechtsanwältinnen und Notare, Syndizi, Wirtschaftsprüfer und Bankjuristen. Sie haben aus ihrer Berufstätigkeit über 400 Vertrags- und Formularemuster zur Verfügung gestellt. Das Vertragshandbuch wendet sich an Juristen, Kaufleute und andere Adressaten, die als Verfasser, Anwender oder Partei von Verträgen mit dem HGB und den handelsrechtlichen Nebengesetzen – vor allem im Handels-, Gesellschafts-, Bank- und Kapitalmarktrecht – zu tun haben.

Das Besondere dieses Vertrags- und Formularbuchs ist die Anlehnung an den HGB-Kommentar. Das bietet für den Benutzer des einen wie des anderen Werks drei Vorteile:

Zum einen können Benutzerinnen und Benutzer zu den verschiedenen Verträgen und Gebieten entweder vom Gesetzestext und dem Rechtsproblem ausgehend sofort die zugehörigen Vertragsmuster, Prüflisten und Formulare greifen oder umgekehrt bei der Arbeit mit den letzteren über deren Erläuterung hinaus im HGB-Kommentarband die einschlägige Rechtsprechung und Jurisprudenz dazu nachlesen und so je nach Bedarf Bestätigung, Angriffspunkte oder Alternativen finden.

Sodann ist die Gliederung beider Werke zwar wegen der Aufnahme auch der Vertragsmuster zum Kapitalgesellschaftsrecht nicht völlig, aber doch im Großen und Ganzen parallel. Das erleichtert nicht nur das Auffinden der Vorschriften und Mustertexte, sondern fördert zugleich die Konzentration auf die wesentlichen Problemstandorte und Begründungszusammenhänge.

Schließlich geht die Parallelführung mit zahlreichen Querverweisungen einher. Das ermöglicht eine gewisse, für die Kurzkommentare geradezu lebenswichtige stoffliche Entlastung jedes der beiden Bände, beschleunigt und vereinfacht das Arbeiten und führt insgesamt zu einem wesentlichen Zugewinn an Information.

Handelsrecht ist ganz wesentlich ein lebendes, von den beteiligten Berufskreisen privatautonom gestaltetes, international beeinflusstes und ausgreifendes Recht und kann anders weder praktisch noch wissenschaftlich betrieben werden. Kenntnis und Verständnis der Vorschriften, Urteile und Kommentierungen zum HGB und zu den handelsrechtlichen Nebengesetzen reichen für sich allein nicht aus. Vielmehr besteht vielfältiger Bedarf an ihrer praktischen Umsetzung und Durchführung in Verhandlung, Vertrag und Schiedsverfahren. Bedarf besteht insbesondere an Vertragsmustern (z.B. im Gesellschaftsrecht), Prüflisten (z.B. für Verhandlungen oder in der Rechnungslegung), typischen Vertragsbedingungen (z.B. Lieferungs- oder Beschaffungsbedingungen), einzelnen Vertragsbausteinen (z.B. bei komplexeren Bankgeschäften), Hinweisen zur nationalen und internationalen Schiedsgerichtspraxis sowie Formularen (z.B. für handelsrechtliche Anmeldungen oder für Bankgeschäfte).



EIN KURZER ÜBERBLICK ÜBER DEN INHALT ERGIBT:

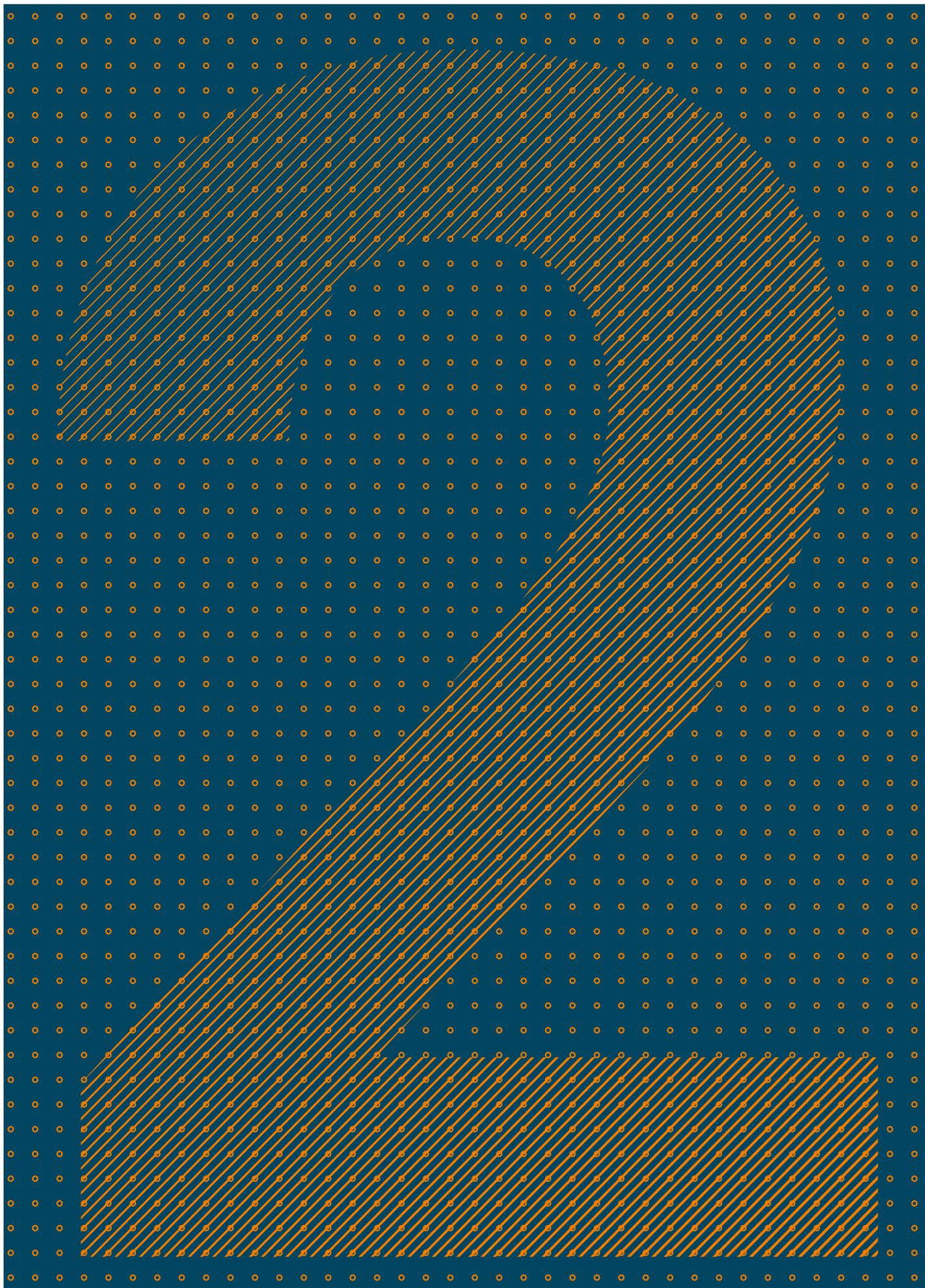
I. Teil: 1. Kap. *Handelsstand* mit Anmeldungen zum Handelsregister und Schwerpunkt auf den *Vertriebsverträgen* (z.B. Handelsvertreter-, Vertragshändler-, Franchise-, Kreditvermittlungs- und Kommissionsverträge); 2. Kap. *Handelsgeschäfte*, dabei Handelskauf mit Patent- und Know-how-Lizenzvertrag, Anlagen-geschäft und Qualitätssicherungsvereinbarung, und vor allem *Unternehmenskauf*, dazu u.a. ausführliche Due Diligence-Checkliste, Vertraulichkeitsvereinbarung, Disclaimer Information Memorandum bzw. Unternehmensexposé, Letter of Intent, verschiedene Musterkaufverträge je nach Asset oder Share Deal und für verschiedene Gesellschaftsformen (GmbH, AG, GmbH, OHG, GmbH & Co. KG), Angebotsunterlage für ein Übernahmeangebot, Anmeldungen beim Bundeskartellamt und bei der Europäischen Kommission; 3. Kap. *Transportrecht* mit Speditions-, Fracht- und Seefracht- und Lagerungsdokumenten.

II. Teil: 1. Kap. *Handelsgesellschaften* (OHG, KG einschließlich GmbH & Co. KG, GmbH, AG, KGaA, SE) sowie Muster für Stiftung, Stille Gesellschaft nebst anderen Beteiligungsformen und Joint Venture, Konzernrecht, Umwandlungen, Restrukturierung in der Krise und Erklärungen zum Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit möglich mit kurzen Hinweisen auf Steuer- und Kartellrecht; 2. Kap. *Schiedsgerichtsgerichtsbarkeit*, die für Handelsgesellschaften eine zentrale Rolle spielt, dazu Schiedsklauseln, Schiedsvertrag, Schiedsrichtervertrag, Schiedsklage, Schiedsverfahren und Schiedsspruch samt Vollstreckung und Aufhebung desselben, dies unter Berücksichtigung der Schiedsverfahrensregeln der DIS, der ICC, von UNCITRAL und der ZPO.

III. Teil: *Bilanzen*, z.B. verschiedene Musterbilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamt- und dem Umsatzkostenverfahren, jeweils in Kurz- und Langfassung, Anhang, Lagebericht, Bestätigungsvermerke, Offenlegung, Konzernbesonderheiten, Bilanzierung bei Strukturveränderungen, Bilanzen für besondere steuerliche Zwecke und Sicherungsvereinbarungen mit bilanzrechtlicher Bedeutung.

IV. Teil: *Bankgeschäfte (mit Börse und Kapitalmarkt)*, darin 1. Kap. Bankvertrag und Geschäftsverbindung einschließlich Kontoführung und Vollmachten; 2. Kap. Passivgeschäft; 3. Kap. Zahlungsverkehr mit Giroüberweisung, Lastschrift (einschließlich der SEPA-Lastschrift), Scheck, Girocard, Kreditkarte, automatisierten Zahlungssystemen und Online-Banking; 4. Kap. Kreditgeschäft und Kreditsicherung; 5. Kap. Akkreditiv, Bankgarantie, Dokumenteninkasso und sonstiges Auslands-geschäft; 6. Kap. Factoring und Finanzierungsleasing; und besonders ausführlich 7. Kap. Börse und Kapitalmarkt, allein die Letzteren mit rund 50 Vertragsmustern, Vertragsbausteinen und Formularen.

Hopt/Merk, Vertrags- und Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts-, Bank- und Kapitalmarktrecht, 5. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, München 2022, 2430 S.



VERANSTALTUNGEN

58

ÜBERSICHTEN

Vorträge, Konferenzen und Symposien

Vortragsreihen

Interne Veranstaltungen

65

VERANSTALTUNGSBERICHTE

Team Fleischer

Team Michaels

Team Zimmermann

Kompetenzzentrum Japan

Forschungsgruppe

„Das Recht Gottes im Wandel“

Institutsveranstaltungen

Gastvorträge

93

LEHRVERANSTALTUNGEN DER MITARBEITER*INNEN

VORTRÄGE, KONFERENZEN UND SYMPOSIEN

Transatlantic Seminar: Consumer Law, Technology and Inequality, Workshopreihe, 09.02.2022, 16.02.2022 und 20.04.2022 (virtuelle Workshops), S. 70.

Changing families, changing family law – Convergence or divergence in Europe?, Konferenz, 24.–25.03.2022 (Präsenzveranstaltung), S. 83.

Law in Global Affairs, Gastvortrag von David Kennedy (Harvard Law School), 11.04.2022 (Präsenzveranstaltung).

Is the Rule of Law like an elephant? Do we know it (and therefore recognise a threat to it) when we see it?, Gastvortrag von Eleanor Sharpston (ehemalige Generalanwältin am EuGH), 21.04.2022 (Präsenzveranstaltung).

New Types of Business Organizations, Erstes Deutsch-Italienisches Symposium, 28.–29.04.2022 (Präsenzveranstaltung in Padua, Italien), S. 65.

Eighth Max Planck PostDoc Conference on European Private Law, Konferenz, 02.–03.05.2022 (Präsenzveranstaltung), S. 86.

Weibliche Wege in die Rechtswissenschaft: Von der Jurastudentin zur Wissenschaftlerin – Unsere Mitarbeiterinnen berichten, Workshop für Studierende, 04.05.2022 (virtueller Workshop), S. 111.

Consumer Law as an Axis of Economic Inequality, Gastvortrag von Daniel Markovits (Yale Law School), 09.05.2022 (Präsenzveranstaltung), S. 92.

Proportionality in Private Law, Konferenz, 13.–14.05.2022 (Präsenzveranstaltung), S. 84.

Private International Law Festival, Symposium, 16.–17.05.2022 (Präsenzveranstaltung in Edinburgh), S. 71.

Public and Private International Law. Genealogy of an Artificial Opposition and Risks of the New Confluence, Gastvortrag von Samantha Besson (Collège de France, Université de Fribourg), 18.05.2022 (Präsenzveranstaltung).

Minerva Summer School: Employability of Women – Enhancing Communication Skills and Empowerment, Workshop des Minerva LAW Network, 19. bis 21.05.2022 (Präsenzveranstaltung), S. 110.

Aufsichtsrat – Verwaltungsrat – Beirat, Elfte Deutsch-Österreichisch-Schweizerisches Symposium, 02.–03.06.2022 (Präsenzveranstaltung), S. 66.

Kurdish Family Law, Konferenz, 02.–04.06.2022 (Präsenzveranstaltung in Berlin), S. 82.

Populism and the New Foreign Relations Law, Summer School in Kooperation mit Max Planck Law und dem MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 08.–10.06.2022 (Präsenzveranstaltung in Heidelberg), S. 72.

Company Law and Capital Markets Law, Neuntes Deutsch-Französisches Symposium, 09. und 10.06.2022 (Präsenzveranstaltung), S. 67.

Platform Capitalism and Private Regulation – A Theoretical Framing for the New Social Ordering, Workshop, 09. und 10.06.2022 (Präsenzveranstaltung am Hamburger Institut für Sozialforschung), S. 73.



Treffen der Alumni des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, 17.06.2022 (Präsenzveranstaltung), S. 109.

Retroloquium, Sommerkonzil mit Hein D. Kötz und Reinhard Zimmermann, 17.06.2022 (Präsenzveranstaltung), S. 87.

Klimawandelhaftung und nachhaltiges Privat- und Wirtschaftsrecht, Symposium zum Jahrestreffen der Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts e.V., 18.06.2022 (Präsenzveranstaltung), S. 88–89.

Krieg, Sport, Recht: Sanktionen zwischen Verantwortung und Wirkung, Forum für internationales Sportrecht, 27.06.2022 (Präsenzveranstaltung), S. 76–77.

Schwärme im Recht, Konferenz, 30.06.–01.07.2022 (Präsenzveranstaltung), S. 85.

Juristische Bücher des Jahres, wissenschaftliche Sitzung, 01.07.2022 (Präsenzveranstaltung).

Conference on Administration of Estates – Comparative Succession Law IV, Konferenz, 15.–16.07.2022 (Präsenzveranstaltung).

LGBT+ in Japan aus rechtlicher Sicht – Aktuelle Fragen und Entwicklungstendenzen, Symposium an der Universität Augsburg, 22.07.2022 (Hybridveranstaltung), S. 78–79.

Comparing and Transferring Law and Legal Expertise. The Role of Japan, Symposium, 01.–03.09.2022 (Hybridveranstaltung), S. 80–81.

Decolonial comparative legal history: indigenous and global South law prior to colonialism, 2nd Decolonial Comparative Law Workshop, 09.–10.09.2022 (Hybridveranstaltung in Oxford), S. 74.

Enterprise Foundations and Family Firms, Fifth Hamburg Conference on Law and Management of Family Firms, 22.–23.09.2022 (Präsenzveranstaltung), S. 68.

Vergleichende Rechtsgeschichte und historische Rechtsvergleichung, Symposium und Festakt anlässlich der Emeritierung von Reinhard Zimmermann, 13.–14.10.2022 (Präsenzveranstaltung), S. 10–15.

Programme in European Private Law for Postgraduates, Workshop für Nachwuchswissenschaftler*innen in Kooperation mit der Universität Münster, 26.10.2022 (Präsenzveranstaltung), S. 90.

Corporations and Legal Personality in a Changing World, Zweites Deutsch-Belgisch-Niederländisches Symposium, 04.11.2022 (Präsenzveranstaltung in Löwen), S. 69.

Ecological Jurisprudence and the Nomos of the In-Between: Aesthetic and Ontological Dimensions of Cross-Border Legality, Ernst-Rabel-Vorlesung von Horatia Muir Watt (Sciences Po Law School, Paris), 07.11.2022 (Präsenzveranstaltung), S. 91.

Methodological Tensions in Understanding Markets, Symposium, 13.–14.12.2022 (Präsenzveranstaltung in Tel Aviv), S. 75.



VORTRAGSREIHEN

AKTUELLE FORSCHUNG IM INTERNATIONALEN PRIVATRECHT

In dieser von Ralf Michaels und Michael Cremer organisierten Workshopreihe stellen Mitarbeiter*innen und Gastreferent*innen des Instituts ihre Arbeit zu aktuellen Forschungsfragen und Entwicklungen im IPR zur Diskussion. Sie richtet sich an Wissenschaftler*innen, Doktorand*innen und Studierende, die zum IPR forschen.

Zheng Sophia Tang (Universität Wuhan), Smart Court in Cross-Border Litigation, 04.01.2022 (virtueller Workshop)

Wolfgang Wurmnest (Universität Hamburg), Die internationale Zuständigkeit bei Klagen gegen Kartellrechtsverletzer – Auf der Suche nach klaren Prinzipien, 01.02.2022 (virtueller Workshop)

Geneviève Saumier (McGill University, Montreal), Security for Costs and Access to Justice in Cross-Border Dispute Resolution, 01.03.2022 (virtueller Workshop)

Erik Jayme (Universität Heidelberg), Internationales Kunstrecht: Auflösungserscheinungen des klassischen IPR, 05.04.2022 (virtueller Workshop)

Kermit Roosevelt III (University of Pennsylvania), The Third Restatement of Conflict of Laws: Origins and Aspirations, 10.05.2022 (virtueller Workshop)

Rosario Espinosa Calabuig (Universität Valencia), Sorority, Equality and Private International Law, 07.06.2022 (virtueller Workshop)

Brigitta Lurger (Universität Graz), Internationale Rechtsdurchsetzung auf sozialen Netzwerken, 05.07.2022 (virtueller Workshop)

Hisashi Harata (Universität Tokyo), Foreign-Corporation Regulations and Private International Law: With a Case Study on Derivative Action, 06.09.2022 (virtueller Workshop)

Sabine Corneloup (Université Paris II Panthéon-Assas), Migrants in Transit or Under Temporary Protection: How Can Private International Law Deal With Provisional (But Not Necessarily Short-Term) Presence?, 04.10.2022 (virtueller Workshop)

Symeon C. Symeonides (Willamette University, Salem), Infringement of Personality Rights via the Internet: Jurisdiction and Applicable Law, 01.11.2022 (virtueller Workshop)

Christiane Wendehorst (Universität Wien), Kryptowerte im Internationalen Privatrecht, 06.12.2022 (virtueller Workshop)

AKTUELLE FORSCHUNG IM TÜRKISCHEN RECHT

Diese vom Kompetenzzentrum Türkei organisierte Seminarreihe schafft eine Plattform, auf der sich international Forschende, die sich für türkisches Recht interessieren, und türkische Jurist*innen aus Wissenschaft und Praxis, die zu Themen der Rechtsvergleichung arbeiten, austauschen können. Die Teilnahme steht allen interessierten Forschenden und Studierenden offen.

Başak Baysal (Kadir Has Universität, Istanbul), The Role of the Judge under the Turkish Code of Obligations, 24.01.2022 (virtueller Workshop)

Gülüm Bayraktaroğlu-Özçelik (Bilkent Universität, Ankara), International Law as a Contemporary Problem of Turkish Law, 28.03.2022 (virtueller Workshop)

Bertil Emrah Oder (Koç Universität, Istanbul), The Rule of Law and Democratic Degradation: Reflections on Europe and Turkey, 16.05.2022 (virtueller Workshop)

AFTERNOON TALKS ON ISLAMIC LAW

Im Rahmen dieser Vortragsreihe lädt die Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“ Wissenschaftler*innen ein, die zum Familien- und Erbrecht der islamischen Länder oder damit verwandten Themen arbeiten.

Soraya Tremayne (University of Oxford) und **Marcia C. Inhorn** (Yale University), Infertility and Assisted Conception in the Muslim World: Social, Religious, and Legal Considerations, 27.01.2022 (Onlineveranstaltung)

Nils Fischer (Vincenz Pallotti University, Vallendar), Islamic Bioethics, 17.02.2022 (Onlineveranstaltung).

Samira Soleymanzadeh (Universität Teheran), Maternal Lineage and Nationality – The Perspective of Iran's New Act, 03.03.2022 (Onlineveranstaltung)

Eirik Hovden (Universität Bergen), *Waqf* in Zaydi Yemen, 28.04.2022 (Onlineveranstaltung)

Johanna Pink (Universität Freiburg), The Global *Qur'an*. Transnational dimensions of *Qur'an* translation, 09.06.2022 (Onlineveranstaltung)

Ahmed El Shamsy (University of Chicago), Is Islamic law ethical?, 25.08.2022 (Onlineveranstaltung)

Mark Fathi Massoud (University of California, Santa Cruz), *Shari'a, Inshallah* - A New Book Discussion, 29.09.2022 (Onlineveranstaltung)

Manfred Sing (Universität Freiburg), Islamic Bioethics: Development, Characteristics, Challenges, 06.10.2022 (Hybridveranstaltung)

Ido Shahar (Universität Haifa), Rupture or Continuity in Muslim Family Law: A New Look at the 'Interpretative Viability' of Codified *Shari'a*, 08.12.2022 (Hybridveranstaltung)

HAMBURGER VORTRÄGE ZUM CHINESISCHEN RECHT

Im Rahmen dieser Vortragsreihe lädt das Kompetenzzentrum China und Korea Rechtswissenschaftler*innen und Rechtspraktiker*innen, die sich zu Forschungszwecken am Institut in Hamburg aufhalten, zu Gastvorträgen ein. Diese geben Einblick in Rechtsgebiete, die derzeit in der Volksrepublik China im Aufbau sind und daher auch international große Beachtung finden.

Anja Geller (Ludwig-Maximilians-Universität München), Data Protection Law as an Instrument for Regulating State Use of Data in the EU and China?, 18.02.2022 (virtueller Workshop)

Ziyuan Jing (China University of Political Science and Law, Beijing), The consequences of not subjecting legal security providers to solidary liability and appropriate responses, 26.09.2022 (Präsenzveranstaltung)

POLITIK UND RECHT IN DEUTSCHLAND UND JAPAN: GESPRÄCHE ZU DEN AUSWIRKUNGEN DER RUSSISCHEN AGGRESSION GEGEN DIE UKRAINE

In Zusammenarbeit mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V. (DJJV) hat das Kompetenzzentrum Japan eine virtuelle Vortragsreihe in Reaktion auf die aktuelle weltpolitische Lage initiiert. Jeweils zwei Expert*innen eines relevanten Fachgebiets diskutieren aus rechtlicher und politischer Sicht über Schlüsselfragen der Thematik für beide Länder.

Kerstin Lukner (AREA Ruhr), **Ruth Effinowicz** (MPI für Privatrecht, Hamburg), Moderation: **Kristina Konrad** (DJJV), Bundeswehr und japanische Selbstverteidigungskräfte vor dem Hintergrund der russischen Aggression, 24.10.2022 (virtuelle Gesprächsrunde)

INTERNATIONALES PRIVATRECHT IN AFRIKA

Angesichts zunehmender internationaler Verflechtungen im Zivil- und Wirtschaftsrecht kommt dem IPR in Afrika in Handlungsfeldern wie Globalisierung, regionale wirtschaftliche Integration oder Einwanderung eine wachsende Bedeutung zu. Diese Workshopreihe bietet dafür ein wissenschaftliches Forum. Die Teilnahme steht allen interessierten Forschenden und Studierenden offen.

Yehya Badr (Universität Alexandria), Colonialism, Religion and Two Concepts of "Personal Status": The Story Behind the Egyptian Choice of Law Rules for International & Interpersonal Familial Relations, 21.02.2022 (virtueller Workshop)

Bélig Elbalti (Universität Osaka), Enforcement of Foreign Judgments in the Maghreb Countries – Special Focus on Civil and Commercial Matters, 25.05.2022 (virtueller Workshop)

Dan Nshokano Kashironge (Freie Universität Brüssel), Enforcement of Arbitral Awards against States: Exploring the Limits of Uniform Laws, 18.08.2022 (virtueller Workshop)

Christophe Bernasconi (Generalsekretär der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht), The HCCH and its relevance for Africa, 21.11.2022 (virtueller Workshop)

INTERNE VERANSTALTUNGEN

AKTUELLE STUNDE

Im Rahmen dieses wöchentlich stattfindenden Workshops, zu dem Reinhard Zimmermann einlädt, werden Fragen des materiellen Zivilrechts, der Rechtsgeschichte und des Privatrechtsvergleichs vorgestellt und diskutiert.

Reinhard Zimmermann, Erbrechtssysteme im Vergleich, 13.01.2022

Philipp Scholz, Zwischen Wien, Köln und Karlsruhe: Pflichtteilsrecht und *ordre public*, 20.01.2022

Jonathan Friedrichs, Lektürekolloquium: Dan Wielsch, Grundrechte als Rechtfertigungsgebote im Privatrecht, AcP 213 (2013), 718 ff., 27.01.2022

Luca Kaller, Hedley Byrne v Heller Once Again – Tracing the Origins, 03.02.2022

Florian Bode, Reinhard Zimmermann, Erbnwürdigkeit post mortem?, 10.02.2022

Martin Bialluch, Von Patenten und Gummibärchen, 17.02.2022

Constantin Willems (Universität Marburg), Sed quid de conditione mutandae religionis? – Sitten- und Verbotswidrigkeit letztwilliger Anordnungen mit religiöser Inspiration, 22.02.2022

Susanne Zwirlein-Forschner (Ludwig-Maximilians-Universität München), Erblasserwille vs. Privatautonomie der Lebenden – der Gegenstand des Erbschaftskaufs im Spannungsfeld, 03.03.2022

Valentin Pinel le Dret, Reforming and Codifying French Law(s) of Succession. The Legacies of the Revolutionary Assemblies (1789–1795) and the Consular Republic (1799–1804), 10.03.2022

Kenneth Reid (University of Edinburgh), Heirs and Executors: the Administration of Estates in Scotland, 17.03.2022

Paul Patreider (Universität Innsbruck), Gelebte Solidarität im gesetzlichen Erbrecht, 24.03.2022

Christiane von Bary (Ludwig-Maximilians-Universität München), Rechtsgeschäftslehre im Familienrecht: Willensmängel, 31.03.2022

Johannes Ungerer (University of Oxford), Gesetzlich pauschalierter Schadensersatz, 07.04.2022

Oliver Unger (Bundesministerium der Justiz), Erbschaftsteuer, 14.04.2022

Franz Bauer, Aufstieg und Niedergang des Utilitätsprinzips im englischen Recht, 21.04.2022

Max Taylor, Contextualist approaches to contract interpretation and the gravitational pull of language, 28.04.2022

Daniel Markovits (Yale), Consumer Law as an Axis of Economic Inequality, 09.05.2022

Alberto De Franceschi (Universität Ferrara), Grundlagen außervertraglicher Haftung im Kontext künstlicher Intelligenz, 12.05.2022

Dominik Kawa (Universität Zürich), „Jede Praxis ist lernbar“ – Peter Nolls ‚Gesetzgebungslehre‘ im Kontext, 19.05.2022

Philipp Scholz, Digitale Testamente im ausländischen und internationalen Privatrecht, 02.06.2022

Valentin Pinel le Dret, A Confidential History of French Private Law, 09.06.2022

Dirk Erdelkamp, Npptpidp vs. BGB, 16.06.2022

Andrey Shirvindt, Was macht das Pandektensystem aus? Das Original im Spiegel seines Abbildes in der russischen Zivilrechtskodifikation, 21.06.2022

Richard Rachlitz (Ludwig-Maximilians-Universität München), „Soziales Handeln deutend verstehen“: Subjektive Zurechnung im Privatrecht, 28.06.2022

Julia Speth (Université Paris I Panthéon Sorbonne), Savignys System des heutigen römischen Rechts: ein nach wahren Begebenheiten frei erfundenes Werk, 07.07.2022

Susan Emmenegger (Universität Bern), First, Let's Hang all the Bankers! Das UK Senior Managers and Certification Regime, 14.07.2022

Simon Thompson (University of Cape Town), Fact, Fiction or Funny? Humour in the South African Law of Defamation, 21.07.2022

Martin Bialluch, Liberté, Égalité, Fraternité und zwingender Angehörigenschutz im Erbrecht – Zur exorbitanten Anwendung der réserve héréditaire nach der Reform des Art. 913 Code civil, 26.07.2022

Ben Köhler, Applicational Ambiguity – Taiwan's Status and the CISG, 01.09.2022

Arnaud Nussbaumer (Universität de Fribourg), Tort Law in a Globalised Economy. Is Causation Equipped to Face Remote Responsibility?, 09.09.2022

Jonathan Friedrichs, Schadensersatz ohne Schaden? – Ansprüche bei Verstoß gegen vertragliche Unterlassungspflichten, 13.09.2022

Balázs Tókey (Universität Budapest), Warum ist die privatrechtliche Umsetzung der Behindertenkonvention (CRPD) so schwierig?, 20.09.2022

Christoph Schoppe, Rechtsstaatskrise in Polen und Konstitutionalisierung der EU?, 07.10.2022

Jacques du Plessis (Stellenbosch University), The Requirements for the Termination of Contractual Liability due to Supervening Impossibility of Performance: Back to Basics, 12.10.2022

Jan Peter Schmidt, Erbausschlagung mit unliebsamen Folgen: Der Streit um die Anfechtung wegen Rechtsirrtums, 19.10.2022

Jan Peter Schmidt, Reinhard Zimmermann, Nachlassabwicklung – ein Blick in die Praxis, 27.10.2022

Valentin Pinel le Dret, The Code and Leviathan: Society and Human Nature in the Napoleonic Legislation, 03.11.2022

Thilo Kuntz (Universität Düsseldorf), Against Essentialism in Private Law Theory – Private Law as an Artifact Kind, 10.11.2022

Peter Kutner (University of Oklahoma), Defamation: Governmental Bodies as Plaintiffs and Truth in the Law of Defamation, 15.11.2022

Pascal Pichonnaz (Universität de Fribourg), Transformation of Information Duties in the Digital Age, 24.11.2022

Anna Elisa Stauffer (Universität Zürich), Ausdifferenzierung beim Innominatvertrag in der schweizerischen Rechtsprechung, 30.11.2022

Nadjma Yassari, Lektürekolloquium: Judith Schacherreiter, Post-colonial Theory and Comparative Law: On the Methodological and Epistemological Benefits to Comparative Law through Postcolonial Theory, VRÜ 49 (2016), 291–312, 06.12.2022

CONFLICTS CLUB

Bei dieser wöchentlich stattfindenden Veranstaltung (ehemals IPR-Treffen) stellen Mitarbeiter*innen und Gäste des Instituts ihre Arbeit zu aktuellen Forschungsfragen und Entwicklungen im IPR zur Diskussion.

Sophia Schulz, Zivilrechtliche Haftung für psychische Gesundheitsverletzungen, 11.01.2022

Philipp Schlüter, Eigentumstheorie und Geld, 18.01.2022

Alix Schulz, (Universität Heidelberg), Grenzüberschreitende Geschlechtsidentität – Der Umgang mit ausländischen Geschlechtszuordnungen im deutschen Recht, 08.02.2022

Gabriella Boger Prado, (Universität Paris II Panthéon-Assas), The Applicable Law in International Commercial Contracts in Latin America: Towards Regional Harmonization, 15.02.2022

Simon Horn, *Vis attractiva contractus*: Vertragliche Ausstrahlungswirkungen im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht, 08.03.2022

Laura Kähler (Universität Hamburg), Zwangsschiedsgerichtsbarkeit – eine rechtsvergleichende Untersuchung des deutschen und des US-amerikanischen Privatrechts, 15.03.2022

Tobias Lutz (Universität zu Köln), Extending the Jurisdictional Rules of the Brussels Ia Regulation to Non-EU Defendants – A Project of the EAPIL Young Research Network, 22.03.2022

Stéphanie Francq (Université Catholique de Louvain), Finding the right angle: thinking PIL theories, narratives and/or stories – a moment to brainstorm on designing a research project, 12.04.2022

Kish Parella (Washington and Lee University, Lexington), The Public Policy Doctrine in Contract Law and Non-Party Interests, 03.05.2022

Warren de Waegh (Universität Rotterdam), Maritime Cross-Border Insolvency: PIL Playground or Minefield?, 24.05.2022

Rui Dias (Universität Coimbra), CSDD and PIL: the Corporate Sustainability Due Diligence Directive proposal from a Conflicts Perspective, 31.05.2022

Ben Köhler, The CISG's Blind Spot? Taiwan's Status in International Sales Law, 14.06.2022

Isadora Dutra Badra Bellati, Reasons to decolonize legal research and legal interpretation, 21.06.2022

María Ochoa (Universidad de Antioquia), Restitution of Indigenous Cultural Property and Private International Law, 28.06.2022

Michael Cremer, Goldene Pässe und Staatsangehörigkeit im IPR, 19.07.2022

Ralf Michaels, Bias in Choice of Law, 16.08.2022

Brooke Marshall (University of New South Wales), Justifications for party autonomy in the context of asymmetric jurisdiction agreements, 23.08.2022

Yuko Nishitani (Universität Kyoto), Continuity of the Status and Legal Parentage – HCCH Parentage/Surrogacy Project, 31.08.2022

Jan Peter Schmidt, Englische Nachlassabwicklung vor deutschen Gerichten – methodische Reinheit vs. Praktikabilität?, 06.09.2022

Simon Horn, Martin Gronemann (Universität Erlangen), Between Public and Private International Law: A Comprehensive Approach to the Law Governing Investment Arbitration Agreements, 27.09.2022

Raphael Dummermuth (Universität de Fribourg), Die Auslegung des Übereinkommens von Lugano, 18.10.2022

Philomena Hindermann, Intersektionales IPR, 25.10.2022

Horatia Muir Watt (Sciences Po Law School, Paris), Why *exequatur* on *exequatur* is perfectly OK, 08.11.2022

Iryna Dikovska (Nationale Taras-Schewtschenko-Universität Kiev), Overcoming the Consequences of War: Responsivity and Technique of Private International Law, 22.11.2022

Susanna Roßbach (Bucerius Law School), Die Geschlechtszuordnung: Eine Frage für das IPR?, 29.11.2022

Christopher Reibetanz (Bucerius Law School), Faktische Lebensgemeinschaften im Internationalen Privatrecht, 13.12.2022

KONZIL

Etwa alle sechs Wochen präsentieren Doktorand*innen und Postdocs ihre Forschung im Konzil, das einen Eckpfeiler der wissenschaftlichen Kommunikation im Institut bildet.

Katharina Isabel Schmidt, 'The Law That We Feel Living Within Us': German Jurists and the Search for 'Life' in Modern Legal Science, 1900–1946, 10.01.2022 (Online-Veranstaltung)

Biset Sena Güneş, Succession upon Death: A Comparison Between European and Turkish Private International Law, 14.02.2022 (Online-Veranstaltung)

Simon Horn, *Vis attractiva contractus*: Vertragliche Ausstrahlungswirkungen im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht, 21.03.2022 (Hybridveranstaltung)

Nils Rüstmann, Präventive Restrukturierung – absoluter Vorrang der Gläubiger? Überlegungen zum englischen Restructuring Plan und dem deutschen StaRUG-Verfahren, 25.04.2022 (Hybridveranstaltung)

Elke Heinrich-Pendl, Arbeitsteilung im Vorstand: sozialpsychologische Einsichten und rechtlicher Rahmen, 13.06.2022 (Präsenzveranstaltung)

Jannik Lucas Maas, Piercing the corporate veil durch das europäische Wirtschaftsrecht – Bewältigung im faktischen Aktienkonzern, 12.09.2022 (Präsenzveranstaltung)

Franz Bauer, „...because he was to have nothing for his pains“: Unentgeltlichkeit als Privilegierungsgrund im deutschen und englischen Recht, 17.10.2022 (Präsenzveranstaltung)

Luca Wimmer, Motivirrtum bei Schenkung und letztwilliger Verfügung, 05.12.2022 (Präsenzveranstaltung)

PRIVATRECHT, REGULIERUNG UND DIGITALE TRANSFORMATION

Workshopreihe zu technischen Grundlagen, rechtlichen Fragestellungen und praktischen Anwendungsfällen im Kontext von digitaler Transformation und Privatrecht.

Patrick Glauner (Technische Hochschule Deggendorf), Technische Grundlagen Künstlicher Intelligenz, 18.02.2022 (virtueller Workshop)

David Bomhard (Noerr PartGmbH), Rechtliche Herausforderungen Künstlicher Intelligenz und der Datenwirtschaft, 25.02.2022 (virtueller Workshop)

Johannes Caspar (Universität Hamburg), Datenschutzrecht, Big Data und datengetriebene Geschäftsmodelle, 22.07.2022 (hybrider Workshop)

NEW TYPES OF BUSINESS ORGANIZATIONS

Erstes Deutsch-Italienisches Symposium

Am 28. und 29. April 2022 fand die Auftaktveranstaltung des Deutsch-Italienischen Symposiums zum Thema „New Types of Business Organizations“ in Padua statt. Institutsdirektor Holger Fleischer, sein wissenschaftlicher Referent Matthias Pendl sowie Marco Speranzin und Vincenzo Antonini von der Universität Padua organisierten die Konferenz. Aus unserem Institut trugen dort neben Holger Fleischer und Matthias Pendl auch die wissenschaftlichen Referentinnen Julia Tittel und Jennifer Trinks vor.

VORTRÄGE

New Types of Business Organizations around the Globe – Introduction to a Research Project

Holger Fleischer (MPI für Privatrecht, Hamburg)

S.r.l. as Public Corporation?

Marco Cian und Carlotta Rinaldo (beide Universität Padua)

The Italian Innovative Startup Company versus the Liechtenstein Venture Cooperative

Francesco Schurr (Universität Innsbruck)

“S.r.l. SME” and Freedom of Contract

Marco Speranzin (Universität Padua)

New Corporate Forms for Social Enterprises?

The Community Interest Company as the British Response

Julia Tittel (MPI für Privatrecht, Hamburg)

Directors’ Duties and Liability in the Italian Benefit Corporation: Shareholder Primacy or Stakeholder Empowerment?

Peter Agstner (Freie Universität Bozen)

The French Société par Actions Simplifiée (SAS) – Emergence and Expansion

Jennifer Trinks (MPI für Privatrecht, Hamburg)

Italian State-Owned Companies and the Multifaceted Issue of (Joint-)Control: A Primer

Maurizio Bianchini (Universität Padua)

The Austrian Private Foundation – Birth, Youth and Fateful Years

Matthias Pendl (MPI für Privatrecht, Hamburg)



AUFSICHTSRAT – VERWALTUNGSRAT – BEIRAT

Elftes Deutsch-Österreichisch-Schweizerisches Symposium

Am 2. und 3. Juni 2022 fand die nunmehr elfte Ausgabe des Deutsch-Österreichisch-Schweizerischen Symposiums statt. Wissenschaftler*innen aus dem DACH-Raum kamen an unserem Institut zusammen, um den Themenkomplex „Aufsichtsrat – Verwaltungsrat – Beirat“ zu diskutieren. Die Veranstaltung wurde von Institutsdirektor Holger Fleischer, Hans-Ueli Vogt von der Universität Zürich und Susanne Kalss von der Wirtschaftsuniversität Wien organisiert.



VORTRÄGE

Grundlagen: Monistisches versus dualistisches Modell

Daniel Häusermann (Universität St. Gallen) und Jan Lieder (Universität Freiburg)

Ausschussbildung und interne Organisation

Eberhard Vetter (Luther Rechtsanwaltsgesellschaft Köln) und Rashid Bahar (Universität Genf)

Zusammensetzung des Aufsichtsrats unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitnehmervertreter

Markus Dellinger (Universität Linz, Österreichischer Raiffeisenverband)

Zusammensetzung des Gremiums (Qualifikation, Geschlecht)

Markus Roth (Universität Marburg)

Interessenkonflikte und Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern

Sixtus-Ferdinand Kraus (Universität Linz) und Andreas Bohrer (Universität Zürich)

Informationsweitergabe: Binnen- und Außenkommunikation

Christoph H. Seibt (Freshfields Bruckhaus Deringer)

Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats

Susanne Kalss (Wirtschaftsuniversität Wien)

Beschlussmängel bei Aufsichtsratsbeschlüssen

Johannes Wertenbruch (Universität Marburg)

Beirat

Martin Auer (Universität Salzburg)

COMPANY LAW AND CAPITAL MARKETS LAW

Neuntes Deutsch-Französisches Symposium

Das neunte Deutsch-Französische Symposium wurde am 9. und 10. Juni 2022 an unserem Institut gehalten. Eingeladen waren hierzu Gesellschaftsrechtler*innen aus dem deutschen und französischen Sprachraum. Die Referent*innen setzten sich in ihren Beiträgen mit dem Thema „Company Law and Capital Markets Law“ auseinander und beleuchteten es aus länderübergreifender Perspektive. Institutsdirektor Holger Fleischer war federführend an der Organisation des Symposiums beteiligt.

VORTRÄGE

The 2019 PACTE Act: Evolutions and Perspectives

Pierre-Henri Conac (Universität du Luxembourg)

Say on Climate

Alain Pietrancosta (Universität Paris I Panthéon-Sorbonne)

The Impact of Environmental Determinants in Executive Compensation

Tobias Tröger (Universität Frankfurt)

Responsibility of Directors in Climate Matters

Didier Poracchia (Universität Paris I Panthéon-Sorbonne)

From Corporate Governance to Algorithm Governance: Artificial Intelligence in the Boardroom

Jan Lieder (Universität Freiburg)

Société Européenne Simplifiée

Christoph Teichmann (Universität Würzburg)

New Types of Business Organizations Around the Globe

Holger Fleischer (MPI für Privatrecht, Hamburg)

Institutional Investors' and Asset Managers' Engagement under the Shareholder Rights Directive II

Anastasia Sotiropoulou (Universität Orléans)

Say on Human Rights in German Company Law

Sebastian Mock (Wirtschaftsuniversität Wien)

Proof of Stake et Droit

Iris Barsan (Universität Paris XII)

The Impact of the Russian War in Ukraine on Corporate Governance of French and German Companies

Katrin Deckert (Universität Paris Nanterre) und

Nicolas Rontchevsky (Universität Straßburg)



ENTERPRISE FOUNDATIONS AND FAMILY FIRMS

Hamburg Conference: Law and Management of Family Firms

Am 22. und 23. September 2022 fand die nunmehr fünfte Ausgabe der „Hamburg Conference: Law and Management of Family Firms“ am Institut statt. Die Initiatoren, Institutsdirektor Holger Fleischer und Stefan Prigge (Hamburg School of Business Administration, Institut für Mittelstand und Familienunternehmen), luden erneut Managementforscher*innen und Gesellschaftsrechtler*innen aus Wissenschaft und Praxis ein, um mit ihnen fächer- und länderübergreifend Fragen des Rechts und Managements von Familienunternehmen zu diskutieren. Im Jahr 2022 stand die Konferenz im Zeichen des Themas „Enterprise Foundations and Family Firms“. Die Veranstaltung wurde, wie schon in den Vorjahren, von der Max-Planck-Förderstiftung unterstützt.



Enterprise Foundations and Family Firms: The Legal Perspective
Holger Fleischer (MPI für Privatrecht, Hamburg)

Enterprise Foundations and Family Firms: The Managerial Perspective

Stefan Prigge (HSBA Hamburg School of Business Administration, IFM Institut für Mittelstand und Familienunternehmen)

The Role of Family Foundations for the Business Family
Isabel Botero (University of Louisville)

A South African Perspective on the Use of Family Foundations and Trusts

Elmarie Venter (Nelson Mandela University, Port Elizabeth)

The Austrian Private Foundation

Susanne Kalss (Wirtschaftsuniversität Wien)

The Use of Family Trusts in Small Businesses and Family Enterprises in Australia

Chris Graves (University of Adelaide)

Enterprise Foundations and Family Firms: A Greek Perspective
Nikolaos Vervessos (Universität Athen)

Foundation Ownership in German Family Firms: Increasingly Popular Choice for the Wrong Reasons!?

Christian Bochmann (Flick Gocke Schaumburg, Hamburg)

Topics of the Development of Business-Owning Foundations in Germany

Hermut Kormann (Zeppelin Universität, Friedrichshafen)

I do(n't) care (any more)! What's the deal when entrepreneurs 'go foundation'? A Systems Thinking Perspective

Stefan Kemp (HSBA Hamburg School of Business Administration, IFM Institut für Mittelstand und Familienunternehmen)

Enterprise Foundations and Family Firms: An Italian Perspective
Peter Agstner, Marco Speranzin (Universität Padua)

Enterprise Foundations and Family Firms: A French Perspective
Katrin Deckert (Université Paris Nanterre)

CORPORATIONS AND LEGAL PERSONALITY IN A CHANGING WORLD

Zweites Deutsch-Belgisch-Niederländisches Symposium

Das zweite Deutsch-Belgisch-Niederländische Symposium brachte am 3. und 4. November 2022 an der niederländischen KU Leuven Forscher*innen aus den drei beteiligten Partnerländern zusammen. Sie diskutierten zum Thema „Corporations and Legal Personality in a Changing World“. Institutsdirektor Holger Fleischer und Sofie Cools (Co-Direktorin des Jan Ronse Institute for Company and Financial Law, KU Leuven) waren für die Organisation der Tagung verantwortlich.

SESSION I:

The Meaning of Legal Personality

Great Debates in Company Law: Fiction Theory vs. Real Entity Theory

Holger Fleischer (MPI für Privatrecht, Hamburg)

To be or not to be?

Martin Van Olfen (Radboud-Universität, Nijmegen)

Legal personality in Belgium: What does legal personality mean in private law after the blows delivered by recent laws?

Valérie Simonart (Université Libre de Bruxelles)

SESSION II:

Ring-Fencing and Piercing the Corporate Veil

The Principle of Separation – Exceptions – Erosion Tendencies

Hans Christoph Grigoleit (Ludwig-Maximilians-Universität München)

Parent company liability towards the victims of negligent group policy – with great power comes great responsibility

Loes Lennarts (Reichsuniversität Groningen)

Group law in Belgium: Shaping itself without proper statutory instruction manual

Marieke Wyckaert (KU Leuven)

SESSION III:

The Purpose of a Corporation

Corporate purpose: Historical and comparative reflections

Thilo Kuntz (Bucerius Law School, Hamburg)

A Dutch perspective on the purpose of a corporation

Harold Koster (Universität Leiden)

Dual purpose companies: neither fish nor fowl?

Sofie Cools (KU Leuven)



CONSUMER LAW, TECHNOLOGY AND INEQUALITY

Transatlantisches Seminar

Das Transatlantische Seminar zum Thema „Consumer Law, Technology and Inequality“ ist eine gemeinsame Initiative des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, des Yale Law School Center for Private Law, der Jagiellonen-Universität in Krakau, der Freien Universität

Berlin sowie des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz. Nach zwei initialen Veranstaltungen im Jahr 2021 wurde die Reihe nun mit drei weiteren virtuellen Gesprächsrunden fortgesetzt. Ziel des Seminars ist der Austausch von Wissen, Ideen und Erfahrungen über geografische und fachliche Grenzen hinweg. Dafür bringt es US-amerikanische und europäische Wissenschaftler*innen, politische Entscheidungsträger*innen sowie soziale Aktivist*innen zusammen. Ihre unterschiedlichen Perspektiven liefern die Grundlage für anregende Diskussionen zu den Spannungsfeldern zwischen Verbraucherrecht, Technologie und Ungleichheit.

DIGITAL ECONOMY AND INEQUALITY PART I & II

Das übergreifende Thema der ersten beiden Veranstaltungen in 2022 lautete „Digital Economy and Inequality“. Am 9. Februar 2022 sprachen hierzu zunächst Yochai Benkler (Harvard University), Michael Kades (Washington Center for Equitable Growth), Vanessa Mak (Universität Leiden) und Andreas Mundt (Präsident des Bundeskartellamtes). Fortgesetzt wurde die Diskussion am 16. Februar 2022 mit Natali Helberger (Universität Amsterdam), Augustin Reyna (Digital Team Leader bei der European Consumer Organisation BEUC), David B. Lawrence (Policy Director der Antitrust Division im United States Department of Justice) sowie Ramsi Woodcock (University of Kentucky). Die Moderation beider Gespräche übernahm Mateusz Grochowski, wissenschaftlicher Referent am Institut.

BIG TECH, CONSUMERS AND INEQUALITY

Zum vorerst letzten Teil des Seminars am 20. April 2022 kamen Margrethe Vestager (Executive Vice President der European Commission for A Europe Fit for the Digital Age), Fiona Scott Morton (Yale University), Giorgio Monti (Universität Tilburg) und Sarah Miller (American Economic Liberties Project) zusammen. Ihr Gespräch zum Thema „Big Tech, Consumers and Inequality“ moderierte Przemysław Pałka (Jagiellonen-Universität, Krakau).

CONSUMER LAW, TECHNOLOGY AND INEQUALITY: TRANSATLANTIC SEMINAR

1 September 2021
CONSUMER PRIVACY AND INEQUALITY
Hayley Tsukayama (Electronic Frontier Foundation), Ari Ezra Waldman (Northeastern University), Christiane Wendehorst (University of Vienna), Wojciech Wiewiórowski (European Data Protection Supervisor)
Moderation: Przemysław Pałka (Jagiellonian University in Krakow)

10 November 2021
CONSUMER FINANCIAL SERVICES AND INEQUALITY
Olha Cheredychenko (University of Groningen), Juliane Kokott (Advocate General, Court of Justice of the European Union), Rory van Lee (Boston University), Mehra Baradaran (University of California Irvine)
Moderation: Bertram Lomfeld (Freie Universität Berlin)

9 February 2022
DIGITAL ECONOMY AND INEQUALITY (PART I)
Yochai Benkler (Harvard University), Michael Kades (Washington Center for Equitable Growth), Vanessa Mak (Leiden University), Andreas Mundt (President of the German Federal Cartel Office)
Moderation: Mateusz Grochowski (Max Planck Institute)

16 February 2022
DIGITAL ECONOMY AND INEQUALITY (PART II)
Natali Helberger (University of Amsterdam), Ursula Pachl (The European Consumer Organisation – BEUC), Richard Powers (US Department of Justice, Antitrust Division), Ramsi Woodcock (University of Kentucky)
Moderation: Mateusz Grochowski (Max Planck Institute)

20 April 2022
BIG TECH, CONSUMERS AND INEQUALITY
Sarah Miller (American Economic Liberties Project), Giorgio Monti (Tilburg University), Fiona Scott Morton (Yale University), Margrethe Vestager (European Commission)
Moderation: Przemysław Pałka (Jagiellonian University in Krakow)

The virtual workshop will be held as a video conference via Zoom.
Further information and registration <https://www.mpipriv.de/seminar-consumer-law>

YALE LAW SCHOOL CENTER FOR PRIVATE LAW
MAX PLANCK INSTITUTE for comparative and international PRIVATE LAW HAMBURG
JAGIELLONIAN UNIVERSITY IN KRAKOW
Freie Universität Berlin
EUI EUROPEAN UNIVERSITY INSTITUTE
Co-funded by the Erasmus+ Programme of the European Union

PRIVATE INTERNATIONAL LAW FESTIVAL

Globaler Austausch im Zeichen von Themen- und Methodenvielfalt

Am 16. und 17. Mai 2022 fand in Edinburgh das erste Private International Law Festival statt. Eingeladen hatte die Edinburgh Law School gemeinsam mit dem University of Edinburgh Centre for Contemporary Latin American Studies und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Wissenschaftler*innen aus der ganzen Welt trafen sich in der schottischen Hauptstadt, um die Gelegenheit zu einem von Themen- und Methodenvielfalt geprägten Austausch zu nutzen.

In ihrer Begrüßung hob die Hauptorganisatorin der Konferenz Verónica Ruiz Abou-Nigm (Edinburgh Law School) das Ziel der Veranstaltung hervor, das IPR als Disziplin zu würdigen. Entsprechend facettenreich war das aus sieben Panels sowie der Forum Conveniens Annual Lecture der Edinburgh Law School und einer Buchpräsentation bestehende Programm. Die Ausrichtung der Methodenansätze der einzelnen Beiträge war zum Teil traditionell und zum Teil von neuartigem Zuschnitt. Die Themen reichten von nachhaltiger Entwicklung und dekolonialer Theorie über Migrationspolitik und gleichgeschlechtliche Partnerschaften bis hin zum internationalen Privatrecht Schottlands.

Das erste Panel war dem Thema „Private International Law and Sustainable Development“ gewidmet und wurde von Verónica Ruiz Abou-Nigm moderiert. Zunächst gab Hans van Loon (Institut de Droit International) einen Überblick über die Beziehung zwischen IPR und den UN-Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030. Dabei bezog er sich auch auf das von ihm gemeinsam mit Institutsdirektor Ralf Michaels und Verónica Ruiz Abou-Nigm ins Leben gerufene Projekt „The Private Side of Transforming our World“, aus dem auch der 2021 erschienene gleichnamige Sammelband hervorgegangen ist. Samuel Zeh, wissenschaftlicher Assistent am Institut, der das Projekt koordiniert, zog in seinem Vortrag eine erste Bilanz über die Erfahrungswerte, die bisher daraus gewonnen werden konnten. Ralf Michaels stellte abschließend die Frage zur Diskussion, ob und wie sich die beiden Hauptziele des IPR – Vereinfachung und Regulierung – mit dem Streben nach Nachhaltigkeit vereinbaren lassen.

Ralf Michaels moderierte das zweite Panel, das „Decolonising Law and Private International Law“ zum Thema hatte. Es wurde eröffnet von Roxana Banu (Queen Mary University, London) mit einem Vortrag zum Thema „Reflections on Private International Law’s Colonial History“, in dem sie dafür plädierte, die Ideengeschichte des IPR sowohl geografisch als auch in Bezug auf die Akteure auszuweiten und gleichzeitig IPR-Theorien und Methoden in einen kolonialen Kontext zu stellen. Es folgten Beiträge von Nicole Štýbnarová (Universität Helsinki/University of Oxford), María Julia Ochoa Jiménez (Universität von Antioquia) und Sandrine Brachotte (Sciences Po Law School, Paris).

In einem weiteren Panel, das dem Thema Migration gewidmet war, präsentierte Isadora Dutra Badra Bellati, wissenschaftliche Assistentin am Institut, die Analyse eines Urteils des Obersten Bundesgerichts Brasiliens über die Rechtmäßigkeit des Outsourcings von Arbeitskräften aus der Perspektive der dekolonialen Theorie. Im abschließenden Panel mit dem Thema „New Horizons for Private International Law“ legte Michael Cremer, wissenschaftlicher Assistent am Institut, dar, welche Perspektiven sich aus der Anwendung des IPR im Patentrecht ergeben könnten, und illustrierte dies anhand einer kollisionsrechtlichen Rekonstruktion des in der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums verankerten Prioritätsrechts.

Ein weiteres Highlight des Festivals war die Präsentation des langerwarteten Buches „Guide to Global Private International Law“ durch die Herausgeber*innen Paul Beaumont und Jayne Holliday, das auch einen Beitrag von Ralf Michaels und seiner wissenschaftlichen Assistentin Chiara Goetzke enthält.

Ein ausführlicher Bericht in englischer Sprache ist auf [ConflictOfLaws.net](https://www.conflictOfLaws.net) verfügbar:



POPULISM AND THE NEW FOREIGN RELATIONS LAW

Summer School in Kooperation mit Max Planck Law und dem Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg

Vom 8. bis zum 10. Juni 2021 führte eine Summer School zum Thema „Populism and the New Foreign Relations Law: Between Public International Law, ‚External Public Law‘, and Conflict of Laws“ unter der Leitung von Anne Peters (Direktorin am MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg), Karen Knop (University of Toronto und Max Planck Law Fellow) und Institutsdirektor Ralf Michaels 20 Nachwuchswissenschaftler*innen nach Heidelberg.

Ziel der Summer School war es, das bisher in nur wenigen Ländern bekannte Foreign Relations Law darzustellen und dessen Beziehungen zum IPR und zum Völkerrecht zu untersuchen. Am Beginn stand die Erkenntnis, dass nur wenige der vielen vertretenen Nationen Foreign Relations Law als ein eigenständiges Rechtsgebiet kennen. In Deutschland ist es auch als Staatsrecht III bekannt.

Aus rechtsvergleichender Perspektive fällt es schwer, das Foreign Relations Law allgemeingültig zu definieren. Dabei stellt sich auch die Frage, ob es eines solchen neuen Rechtsgebietes überhaupt bedarf und welche Sachverhalte es erfassen sollte. Schließlich wird der mögliche Regelungsbereich in weiten Teilen auch von anderen Rechtsgebieten abgedeckt, namentlich dem Völkerrecht, dem IPR, dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie der Diplomatie. Es gibt indes Fälle, die diesen Materien nicht eindeutig zuzuordnen sind, weshalb erwogen werden sollte, sie in einem neuen Feld zusammenzufassen. Warum beispielsweise wird die Anmeldung einer Demonstration vor einer Botschaft häufig anderen Maßstäben unterzogen als sonstige Demonstrationen? Dürfen koreanische „Trostrfrauen“ die Regierung Südkoreas dazu verpflichten, mit Japan über eine Entschädigung für ihre Leiden zu verhandeln? Warum entfallen die Ansprüche auf Schadensersatz für den Tod eines durch Polizeigewalt umgekommenen Opfers, wenn der tödliche Schuss über eine Staatsgrenze hinweg erfolgte? Gehören solche Fälle in die gerichtliche Zuständigkeit oder ist es Aufgabe der Diplomatie, sie zu lösen?

Die Realität zeigt also, dass es Raum für ein neues Rechtsgebiet Foreign Relations Law gibt und es sinnvoll ist, dieses in einer Gesamtschau zu analysieren. Dessen Entwicklung sollte aber nicht wie bisher ausschließlich wenigen westlichen Ländern überlassen werden. Die Schaffung neuer Perspektiven war eines der

Kernanliegen der Summer School. Denn nach Ansicht von Karen Knop droht das noch junge Rechtsgebiet Opfer populistischer Strömungen zu werden. Sie versteht Populismus dabei nicht als Ideologie, sondern als Methode für die Abgrenzung und Abwertung alles „Internationalen“ vis-à-vis dem Nationalen. Verdeutlichen lässt sich diese Sorge mit dem Brexit-Slogan „Take back control“ bezüglich der vermeintlich nicht demokratisch legitimierten Institutionen der EU. Ein Rückzug aus internationalen Verträgen und Organisationen lässt sich auch in anderen Ländern beobachten. Diesem dürfe das Foreign Relations Law keinen Vorschub leisten, indem es sich als ein Ersatz für das Völkerrecht etabliert.

Doch sind diese Sorgen bezüglich des Völkerrechts begründet? Anne Peters veranschaulichte anhand einiger Fallbeispiele, wie die Ratifikation, aber auch der Rückzug aus völkerrechtlichen Verträgen demokratisch legitimiert wird oder auch nicht. Kann sich die Regierung eines Staates aus dem internationalen Strafgerichtshof zurückziehen, ohne das Parlament in diese Entscheidung einzubeziehen? Das IPR kann ebenfalls neue Perspektiven bieten. Dessen Offenheit gegenüber fremden Rechtsordnungen oder, abstrakter formuliert, dem Fremden, verdeutlichte Ralf Michaels. Auch so könne populistischen Tendenzen entgegengewirkt werden. Erfahrungen unter anderem aus Brasilien, den USA und Kanada zeigen zudem, dass eine Öffnung des Rechtsgebietes gegenüber indigenen Völkern notwendig ist. Denn auch wenn diese nicht wie Staaten völkerrechtlich anerkannt werden, pflegen sie dennoch regelmäßig Beziehungen über Staatsgrenzen hinweg, die rechtliche Konsequenzen mit sich bringen. Dies stellte Karen Knop anhand des Arctic Council dar, in dem sowohl Staaten als auch indigene Völker der Polarregion vertreten sind.

Ein ausführlicher Bericht in englischer Sprache ist unter folgendem Link abrufbar: <https://conflictoflaws.net/2022/report-summer-school-on-the-new-foreign-relations-law-mpil-heidelberg-june-8-10-2022/>.

*Karen Knop verstarb kurz nach der Summer School, bei der die Teilnehmer*innen ihre wissenschaftliche Brillanz und Strahlkraft miterleben durften. Wir erinern uns an sie als Kollegin, Freundin und Mentorin.*

PLATFORM CAPITALISM AND PRIVATE REGULATION – A THEORETICAL FRAMING FOR THE NEW SOCIAL ORDERING

Interdisziplinärer Workshop

Vom 9. bis zum 10. Juni 2022 hielt das Institut zusammen mit dem Hamburger Institut für Sozialforschung (HIS) eine Veranstaltung ab, die den Online-Plattformen sowie dem von ihnen geschaffenen digitalen Kapitalismus gewidmet war. Sie wurde organisiert von Mateusz Grochowski, wissenschaftlicher Referent am Institut, und Friederike Bahl (HIS).

Von den gesetzlichen Anforderungen des Steuerrechts und der Arbeitsmarktregulierung über gerichtliche Entscheidungen zur Haftung von Vermittlern bis hin zur rechtlichen Kodierung von Finanzverträgen – alle diese Instrumente erleichtern nicht nur kapitalistisches Verhalten. Sie gestalten, steuern und verändern die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen. Obwohl wir oft über die Digitalisierung im Zusammenhang mit den Folgen wirtschaftlichen Handelns für die Freiheit und die Privatsphäre sprechen, diskutieren wir viel weniger darüber, wie ihre regulatorischen Veränderungen (automatisierte Justiz, prädiktive Analytik usw.) die soziale Ordnung moderner Gesellschaften verändern.

Ziel des zweitägigen Treffens war es, die Rolle von Online-Plattformen als Regulatoren der Gesellschaft und des Marktes zu untersuchen. Die Diskussion war darauf ausgerichtet, die von den Plattformen geschaffenen privaten Regulierungs- und Streitbeilegungssysteme zu vertiefen und ihre theoretische Konzeptualisierung neu zu überdenken. Durch die Umstrukturierung von Produktionsweisen, die Änderung von Konsummustern sowie die Beeinflussung von Präferenzen und relativen Preisen durch Online-Plattformen wie Google, Uber, Alibaba, Amazon, oder Facebook beginnt sich das Gesicht ganzer Volkswirtschaften zu verändern. Vor dem Hintergrund, dass dieser Trend meist als ein neues Geschäftsmodell mit politischen oder kulturellen Auswirkungen diskutiert wird, sollten die sozio-rechtlichen

Aspekte, die dies ermöglichen, näher beleuchtet werden. Wie bewirken Plattformen neue Formen der rechtlichen Regulierung? Wie verändern sie die Prozesse der Normsetzung in den heutigen Gesellschaften? Die Theoretisierung des Kapitalismus war nie nur eine Frage der wirtschaftlichen Transformation. Eine umfassende Theorie der Dynamik des Kapitalismus erfordert auch die Berücksichtigung der Auswirkungen seiner Rechtspraktiken.

Die Veranstaltung brachte Soziolog*innen und Jurist*innen aus Deutschland, Irland, dem Vereinigten Königreich, den USA, China und Israel zusammen, die sich mit der digitalen Gesellschaft und dem digitalen Markt beschäftigten. Die Diskussion befasste sich mit Texten, die vorab von den Referent*innen verschickt und von Kommentator*innen besprochen worden waren bevor sie von allen Workshop-Teilnehmenden diskutiert wurden. Außerdem hielt am ersten Tag der Konferenz Ori Schwarz (Bar-Ilan Universität, Tel Aviv) eine Keynote Speech zum Thema „Theorizing Power in Digital Society: Rethinking Power, Networks, Social Capital and Interaction“.

DECOLONIAL COMPARATIVE LEGAL HISTORY: INDIGENOUS AND GLOBAL SOUTH LAW PRIOR TO COLONIALISM

Second Decolonial Comparative Law Workshop

Held at Trinity College, University of Oxford, from 9 to 10 September 2022, this workshop dealt with decolonial comparative legal history, comparing indigenous law and pre-colonial law, both in settler-colonial regions of the Global North and in the area now often referred to as the Global South. The event was a follow-up to the first Decolonial Comparative Law Workshop, which took place in 2020 and focused on the general theme of decolonial comparative law.

Both workshops were part of the Decolonial Comparative Law project, an initiative by Institute Director Ralf Michaels and Lena Salaymeh (British Academy Global Professor, University of Oxford; Directrice d'études, École Pratique des Hautes Études, Paris). Established in 2019, the project seeks to overcome conventional comparative law's center-periphery power structure by contributing to pluriversality within discussions of law.

The second Decolonial Comparative Law Workshop interwove several objectives: delinking from colonial notions of law; exploring decolonial (legal) historiography; comparing indigenous law in settler-colonized regions and pre-colonial law in colonized regions; offering decolonial translations of pre-colonial law. It promoted discussions of the following papers:

Territory, Yya (lords) and Commoners in Colonial Mixteca Alta: Politics and Religious Meanings

Ethelia Ruiz Medrano (National Institute for History and Anthropology, Mexico City)

Studying Pre-colonial Indigenous Ontologies to Decolonize Law: A Contradiction in Terms? The Example of Indigenous Peoples in Canada

Sandrine Brachotte (Sciences Po Law School, Paris)

Historicising the Legal Preferences for the Oldest in Pre-Colonial African States and Societies

Edward Erhagbe (University of Benin, Benin City) and Idahosa Osagie Ojo (Benson Idahosa University, Benin City)

The Nature of Igbo Indigenous Law

Judith N. Onwubiko (London South Bank University)

Property Regimes, Religious Power, and State Formation: Modern Transformation of the East Asian Region

Kentaro Matsubara (University of Tokyo)

Capacocha, praxis y saber: Los saberes normativos en un ritual inca en el valle del río Chillón prehispánico (ca. 1500–1520s)

Damian Gonzales Escudero (MPI for Legal History and Legal Theory, Frankfurt am Main)

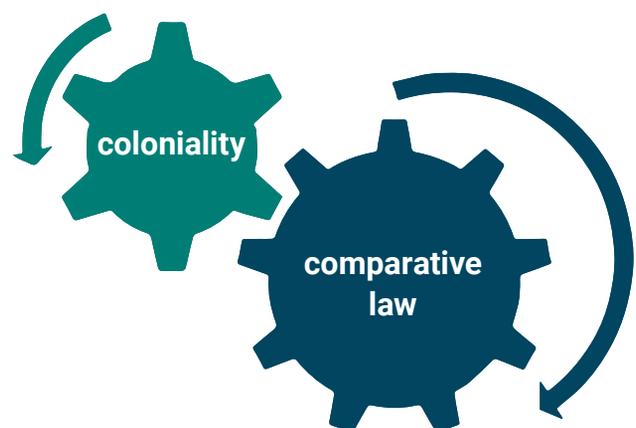
Recognizing the Legal Personality of the Magpie River/Mutehekau Shipu in Canada

Uapukun Mestokosho and Yenny Vega Cardenas

Amerindian Perspectivism and Multinaturalism as Models for Rereading the Development of Indigenous Normative Contexts

Andrés Nunes Chaib (Maastricht University)

Both workshops have successfully proved that interdisciplinary, plural and open discussions about legal issues can largely enrich and democratize legal research. Reconsidering the power structures implicit in the language of coloniality, such approaches seem to be necessary in the process of breaking hegemonic concepts of law. In this sense, decolonial methodologies are a powerful instrument.



METHODOLOGICAL TENSIONS IN UNDERSTANDING MARKETS

Transdisziplinäres Diskussionsforum

Die vom Institut gemeinsam mit dem Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie (Frankfurt am Main) sowie dem Edmond J. Safra Center for Ethics der Universität Tel Aviv organisierte Konferenz fand am 14. und 15. Dezember 2022 in Tel Aviv statt. Sie war der Diskussion des Verhältnisses von Markt, Politik und Recht gewidmet – vor allem einer kritischen Betrachtung der Dekommodifizierung der in diesem Bereich verwendeten Methoden und Begriffsrahmen im bestehenden wissenschaftlichen Diskurs.

Die Konferenz basierte auf der Prämisse, dass Märkte in der modernen Welt – insbesondere inmitten einer tiefen globalen Wirtschaftskrise – nicht als selbstverständlich angesehen werden können. Während noch vor wenigen Jahrzehnten Märkte häufig als Universallösung für Probleme der Ungleichheit, der Armut und der politischen Unfähigkeit angepriesen wurden, ist es heute notwendig, ihre Rolle neu zu überdenken. Bei der Analyse der Beziehungen zwischen Staat, Markt und Recht besteht seit jeher ein Spannungsverhältnis zwischen konzeptioneller Analyse und Reflexion auf der Grundlage historischer Erfahrungen. Dieses Spannungsverhältnis scheint heute besonders interessant zu sein, wenn es darum geht, über Märkte und Marktgesellschaften nachzudenken, um ihre normativen Fallstricke zu bewerten und Ideen für ihre ethische Reform zu entwickeln. Unter dem Einfluss der zunehmenden konzeptionellen Strenge in den Wirtschaftswissenschaften haben Wirtschaftshistoriker*innen ihr Instrumentarium verfeinert und analytische Konzepte entwickelt, die verschiedenen Wirtschaftsmodellen gemeinsam sind. Gleichzeitig haben sich Historiker*innen außerhalb der Wirtschaftsgeschichte auf kontingente Details konzentriert, was den Anschein erweckt, dass allgemeine konzeptionelle Gesetze für das Verständnis des Wandels im Laufe der Zeit wenig hilfreich sind. Ziel der Konferenz war es, eine Diskussion über diese Fragen anzustoßen und besser zu verstehen, ob es eine Perspektive für eine produktive Zusammenarbeit zwischen der Rechtsgeschichte beziehungsweise der Rechtsvergleichung und der konzeptionellen (theoretischen) Analyse des Rechts und seiner Beziehung zum Markt gibt.

Die Konferenz basierte auf der Präsentation vorläufiger Textversionen, die von Forschenden aus Deutschland, den Niederlanden, Israel und den USA erstellt wurden. Die Veranstaltung war trans-

disziplinär angelegt und sollte ein Diskussionsforum für Privat- und Gesellschaftsrechtstheoretiker*innen, sowie für Rechtshistoriker*innen mit Interesse an der Ethik des Marktes bieten. Die vorgestellten Texte werden in der von der Duke University School of Law herausgegebenen Zeitschrift „Law & Contemporary Problems“ veröffentlicht.

Institutsdirektor Ralf Michaels war einer der Hauptorganisator*innen (neben Hanochem Dagan und Roy Kreitner von der Universität Tel Aviv sowie Marietta Auer, Direktorin am MPI für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie) der Konferenz und beteiligte sich am Abschlusspanel. Mateusz Grochowski, wissenschaftlicher Referent am Institut, war Kommentator des von Auer präsentierten Artikels „Bargaining with Giants and Immortals: Can Law Fix the Laws of Capitalism?“.

CONFERENCE

Methodological Tensions in Understanding Markets

December 14-15, 2022 | Buchmann Faculty of Law, Tel Aviv University

Wednesday, December 14	Thursday, December 15
<p><small>The Sonia and Edward Kossoy Conference Room (307)</small></p> <p>10:30-11:00 Gathering and Greetings Dean Yishai Blank, TAU Law Hanochem Dagan, Director of the Edmond J. Safra Center for Ethics, TAU</p> <p>11:00-12:00 Concepts, Contexts, Contests Roy Kreitner, TAU Law Commentator: Talia Fisher, TAU Law</p> <p>12:30-13:30 The Epicycles of General Equilibrium Theory David Grewal, Berkeley Law Commentator: Oren Bar-Gill, Harvard Law</p> <p>15:45-16:45 Bargaining with Giants and Immortals: Can Law Fix the Laws of Capitalism? Marietta Auer, MPI Frankfurt Commentator: Mateusz Grochowski, MPI Hamburg</p> <p>17:00-18:00 From Transplantation to Circulation: A Theoretical Framework for Analyzing Legal Migration Ron Harris, TAU Law Commentator: David Schorr, TAU Law</p> <p>19:00 Dinner for Participants</p>	<p><small>Elga Cegla Conference Room (021)</small></p> <p>9:30-10:00 Gathering</p> <p>10:00-11:00 The Epistemic Preconditions of Markets and Their Historicity Lisa Herzog, Groningen Law Commentator: Hila Shamir, TAU Law</p> <p>11:30-12:30 The Monetary Structure of Economic Activity: A Constitutional Analysis Christine Desan, Harvard Law Commentator: Arie Arnon, Ben Gurion University, Economics</p> <p>13:30-14:30 Aristotle on Reciprocity, Equivalent Value, and the Embeddedness of Markets Rachel Z. Friedman, TAU Law Commentator: Shiri Cohen Kaminitz, Hebrew University, Political Science</p> <p>15:00-16:00 Just What is Going On Here? – An Homage Barak Richman, Duke Law Commentator: Sharon Hannes, TAU Law</p> <p>16:30-18:00 Concluding Reflections: Katharina Pistor, Columbia Law Ralf Michaels, MPI Hamburg Hanochem Dagan, TAU Law Michael Zakim, TAU History</p>

For more information, please visit the conference website
For papers, please contact the Edmond J. Safra Center for Ethics: safracen@tauex.tau.ac.il

KRIEG, SPORT UND RECHT: SANKTIONEN ZWISCHEN VERANTWORTUNG UND WIRKUNG

Symposium des Forums für internationales Sportrecht

Am 27. Juni 2022 fand am Institut das Symposium des Forums für internationales Sportrecht statt. Das Forum ist eine gemeinschaftliche Initiative des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht und des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik in München. Im Rahmen eines jährlich stattfindenden Symposiums werden aktuelle Fragestellungen aufgegriffen und mit Vertreter*innen aus Sport, Wirtschaft und Wissenschaft diskutiert.

Im Zusammenhang mit den Reaktionen der großen Mehrheit völkerrechtstreuer Staaten auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine steht auch der Ausschluss russischer Verbände, Mannschaften und Sportler*innen zur Debatte. Zahlreiche Sportorganisationen, darunter auch die FIFA und die UEFA, haben sich innerhalb kürzester Zeit den politischen Missbilligungen der russischen Kriegsambitionen in der Ukraine angeschlossen. Dabei reichen die verhängten Sanktionen weit in privatrechtliche Verhältnisse hinein.

Im Wertsport haben Boykotte gegen einzelne Nationen Tradition. Man denke etwa an den Sportboykott gegen Südafrika, mit dem man ab Ende der Sechzigerjahre dem Apartheidregime entgegentrat. Doch das auf eine bloß mittelbare Wirkung angelegte Sanktionsschema wirft vielschichtige rechtliche Fragestellungen auf, von der Rechtsnatur und Rechtfertigung von Boykottmaßnahmen über die Begründung von Verantwortung bis hin zur Herleitung einer Verhaltenszurechnung zwischen Verbänden und Sportler*innen auf der einen und Nationalstaaten auf der anderen Seite. Diesen Fragen suchte das diesjährige Sportrecht-Symposium nachzuspüren.

Als Gastgeber begrüßte Institutsdirektor Reinhard Zimmermann die Teilnehmenden und führte in das Thema ein. Er erinnerte an den Einfluss der Apartheidpolitik auf den südafrikanischen Sport und skizzierte einige der berühmtesten und zugleich besonders tragischen Einzelschicksale südafrikanischer Spitzensportler*innen, denen die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen jahrzehntelang verweigert wurde, und zwar unabhängig davon, ob sie dem Apartheidregime nahestanden oder nicht.

Vor diesem Hintergrund nahm Zimmermann die aktuellen Entwicklungen und Reaktionen des internationalen Sports auf die russische Invasion in der Ukraine in den Blick, namentlich den organisierten Boykott gegen russische Verbände, Mannschaften und Sportler*innen. Welche rechtlichen Folgen könnten sich daraus ergeben? Bedeute der Ausschluss Russlands einen Verstoß gegen internationales Sportrecht? Würde Russland mit Klagen vor dem Court of Arbitration for Sport (CAS) Erfolg haben können? Wie könnten Verbände sanktioniert werden, die nicht unmittelbar selbst an der in Rede stehenden Rechtsverletzung mitwirken? Gerade in Letzterem zeige sich ein wichtiger Unterschied zum Boykott gegen Südafrika. Denn anders als die rassistisch segregierten Verbände





© picture alliance, Ralph Peters

in Südafrika seien russische Sportverbände und Sportler*innen gerade nicht unmittelbar selbst am Krieg in der Ukraine beteiligt. Es gehe dabei auch um die rechtliche Begründung einer Zurechnung staatlichen Unrechts zu unbeteiligten Privatpersonen. Dürften dafür die Nationalität der Sportler*innen und nur schwer greifbare Stichworte genügen, wie die „Integrität des Wettbewerbs“ oder die wohlwollende Absicht, die Betroffenen selbst sowie alle anderen Teilnehmenden des Wettbewerbs zu schützen?

In einem gemeinsamen Hauptvortrag beleuchteten Jan F. Orth und Björn Schiffbauer (beide Universität zu Köln) das Sanktionsregime aus den Perspektiven des Sportrechts und des Völkerrechts. Das Völkerrecht diene der Friedenssicherung. Der Russland vorgeworfene Angriffskrieg sei ein *Terminus technicus* des Völkerrechts und bedeute eine qualifizierte Verletzung des Gewaltverbots. Dieses sei eine völkerrechtliche Norm des *ius cogens*, also gewissermaßen eine völkerrechtliche Grundnorm, die normhierarchisch auf höchster Stufe stehe. Ihre Verletzung begründe eine Reaktionspflicht der gesamten Völkerrechtsgemeinschaft mit dem Ziel der Wiederherstellung der Friedensordnung und des *status quo ante*. Wirtschaftssanktionen und Waffenlieferungen seien in diesem Sinne zu verstehen.

Sportverbände seien jedoch keine Völkerrechtssubjekte und daher nicht unmittelbar durch Völkerrechtsnormen betroffen. Das Plädoyer des Referats zielte deshalb auf eine mittelbare Berücksichtigung völkerrechtlicher Grundsätze als Argument für die Begründung der Zurechnung innerhalb der maßgeblichen privatrechtlichen Beziehungen. Der dem Sportboykott zugrunde liegende Vorwurf richte sich nicht gegen persönliches Verhalten Einzelner, sondern treffe Sportler*innen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, unabhängig von ihrer politischen Haltung oder Unterstützung staatlichen Verhaltens. Wie im Falle wirtschaftlicher Sanktionierungen treffe man auch im Sport indirekt den Staat, wenn man Verbände und Sportler*innen dessen Verhalten zurechnen könne. Diese Zurechnung sei hier wie dort verhältnismäßig, wenn es bei politisch motivierten Boykott-Maßnahmen wie im Falle Russlands darum gehe, den völkerrechtlichen

Frieden wiederherzustellen und den völkerrechtswidrigen Zustand zu beenden. Die privaten Belange sowohl der betroffenen Wirtschaftsunternehmen als auch der sanktionierten Verbände und individuellen Sportler*innen müssten im Rahmen einer Güterabwägung hinter dem Gewicht der vom Staat verursachten Verletzung völkerrechtlichen *ius cogens* zurücktreten.

Daran anknüpfend trug Falko Gebhardt (Leiter Organisation und Recht, Deutscher Tennis Bund e.V. [DTB]), einen Kommentar aus verbandspolitischer Perspektive vor. Darin mahnte er zur Differenzierung bei der Entscheidung, ob eine Zurechnung staatlichen Unrechts in Betracht käme. Bei Nationalitätswettbewerben gelinge eine Zurechnung über den Nationalverband häufiger, da dieser den Staat regelmäßig nach außen hin repräsentiert. Bei Wettbewerben, die Einzelsportler*innen betreffen, müsse man hingegen genauer hinsehen.

Ein gemeinsames Statement der Association of Tennis Professionals (ATP), der Women's Tennis Association (WTA) und der International Tennis Federation (ITF) sehe drei Positionen vor: Erstens, den Ausschluss Russlands aus allen Team- und Mannschaftswettbewerben. Zweitens, die Auflage für russische Sportler*innen, unter neutraler Flagge zu starten. Drittens, die Absage sämtlicher Tennis-Events und Turniere auf russischem Staatsgebiet. Wie auch viele andere Verbände habe sich der Deutsche Tennis Bund e.V. (DTB) dem vollumfänglich angeschlossen. Die Entscheidung des DTB, auch in Zukunft den Empfehlungen der internationalen Tennisorganisationen zu folgen, rechtfertige sich aus der Überlegung, dass die mit dem Boykott verfolgten Ziele nur durch ein gleichförmiges Auftreten auf angemessene Weise erreicht werden könnten. Repressalien gegen Einzelne könnten nur durchschlagenden Erfolg haben, wenn sie nicht einen diskriminierenden Strafcharakter aufweisen, sondern alle Bereiche von Kultur und Politik mitziehen und alle Betroffenen gleichermaßen unter den Sanktionen leiden.

Die Diskussion wurde moderiert von Ulrich Becker (Direktor am MPI für Sozialrecht und Sozialpolitik).

LGBT+ IN JAPAN

AUS RECHTLICHER SICHT

Aktuelle Fragen und Entwicklungstendenzen

Veranstalter des am 22. Juli 2022 an der Universität Augsburg abgehaltenen Symposiums waren die Forschungsstelle für japanisches Recht der Universität Augsburg sowie die Deutsch-Japanische Juristenvereinigung e.V. (DJJV), Mitveranstalter das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, die Deutsch-Japanische Gesellschaft in Augsburg und Schwaben e.V. sowie der Deutsch-Japanische Wirtschaftskreis e.V. (DJW).

Der rechtlichen Situation queerer Menschen in Japan ist bisher in Deutschland wenig Aufmerksamkeit gewidmet worden. Diesem entgegenzutreten, war Ziel eines Symposiums an der Universität Augsburg. Verschiedene Aspekte queerer Lebenswirklichkeit und ihrer rechtlichen Hintergründe wurden beleuchtet. Insbesondere standen die Verrechtlichung homosexueller Beziehungen sowie die rechtliche Stellung von trans* Menschen im Mittelpunkt. Neben Expert*innen zum japanischen Recht kamen solche zum deutschen Recht zu Wort, um die deutsche Situation vorzustellen und einen Dialog zu ermöglichen.

Tomoaki Kurishima (Graduate School of Humanities and Social Sciences, Universität Saitama) führte allgemein in die Thematik ein und sprach sowohl zur sozialen Wirklichkeit als auch zu rechtlichen Fragestellungen für LGBT+-Personen in Japan. Dabei wies er darauf hin, dass bei Fragen der Inklusion von LGBT+-Personen Japan im internationalen Vergleich schlecht abschneide, auch wenn dies historisch nicht vorgezeichnet gewesen sei. Zudem zeigte er unter anderem anhand von Meinungsumfragen und der Einführungen von (rechtlich unverbindlichen) Partnerschaftszertifikaten für gleichgeschlechtliche Beziehungen in vielen Präfekturen und Städten positive Entwicklungen der jüngeren Zeit auf. Ruth Efficowicz, Leiterin des Kompetenzzentrums Japan am Institut, widmete sich dem verfassungsrechtlichen Rahmen der Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe in Japan. Neben dem Gleichbehandlungsgrundsatz in Art. 14 und einem Auffanggrundrecht, vergleichbar mit Art. 2 Abs. 1 GG, in Art. 13 werde sowohl von denjenigen, die sich für eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare einsetzten, als auch denjenigen, die einem solchen Bestreben ablehnend gegenüberstehen, Art. 24 herangezogen, welcher sowohl die Institution der Ehe ausdrücklich für

zweigeschlechtliche Paare vorsehe als auch einen allgemeineren Auftrag an den Gesetzgeber vorsehe, das Recht von Ehe und Familie auszugestalten.

Über die rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität und Möglichkeiten der Familiengründung von trans* Personen in Japan referierte Mai Ishijima (Johannes Gutenberg-Universität Mainz). Im Vortrag wurden die Schwierigkeiten deutlich, welche durch den restriktiven rechtlichen Rahmen für trans* Personen entstehen, die eine rechtliche Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität wünschen, insbesondere das Erfordernis der (operativ herbeigeführten) Unfruchtbarkeit, sowie die Probleme, die sich bei der Anerkennung der Elternstellung von trans* Personen stellen.

Einen Überblick über die Rechtsentwicklung in Deutschland anhand von Entscheidungen des BVerfG verschaffte den Anwesenden als nächstes Philipp Wittmann (vormals wissenschaftlicher Mitarbeiter am BVerfG). Dabei machte er deutlich, dass Deutschland auf sehr niedrigem Schutz-Niveau begonnen habe. Die in der Regel einschlägigen Art. 2 Abs. 1, Art. 6 und Art. 3 GG seien an den relevanten Stellen seit 1949 im Wesentlichen unverändert geblieben. Was Rechte homosexueller Personen angehe, so sei das BVerfG recht zurückhaltend gewesen, wesentlich stärker habe sich das BVerfG als Akteur des Minderheitenschutzes an dem Ausbau der Rechte von trans* Personen beteiligt. Tobias Schiebe (Arqis Foreign Law Office, Tokyo) referierte über LGBT+-relevante Fragestellungen aus seiner Beratungspraxis. Neben Fragen der Toilettennutzung für trans* Personen seien beispielsweise für gleichgeschlechtliche Paare die Beantragung von Familienzuschlägen oder längerfristigen Visa häufig problematisch, da Ehegattenvisa für gleichgeschlechtliche Ehepaare nicht ausgestellt würden. Für die deutsche Praxis ergänzte Sebastian Schulte (Schulte & Karlsfeld Rechtsanwälte, Münster) diese Einblicke. Schutz vor Diskriminierungen erhielten LGBT+-Personen in Deutschland vor allem durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), anders sehe dies jedoch für Arbeitnehmer*innen der katholischen Kirche aus, was sich zum Beispiel für gleichgeschlechtliche Paare auswirke.

Mika Aotake (Universität Osaka) referierte zur Stellung gleichgeschlechtlicher Paare im japanischen Familienrecht. Diese seien von den Rechtswirkungen der Ehe nicht ganz ausgeschlossen. So habe sich seit 1947 die Praxis der sogenannten „de-facto-Ehen“

Veranstalter

Forschungsstelle für japanisches Recht der Universität Augsburg,
Deutsch-Japanische Juristenvereinigung e.V. (DJJV)

Mitveranstalter

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Hamburg, Deutsch-Japanische Gesellschaft in Augsburg und Schwaben
e.V., Deutsch-Japanischer Wirtschaftskreis e.V. (DJW)



Anmeldung per E-Mail an michaela.braun@jura.uni-augsburg.de

Die Plätze sind begrenzt und werden nach Eingang der Anmeldung vergeben. Für externe Teilnehmer:innen wird ein Online-Zugang per Zoom ermöglicht; der Link kann per Mail unter der oben angegebenen Adresse angefordert werden.

Wir danken unseren Unterstützern



Veranstaltungsort

PATRIZIA-FORUM – Universität Augsburg
Universitätsstraße 12 & 16
86159 Augsburg

Juristische Fakultät

LGBT+ in Japan aus rechtlicher Sicht – Aktuelle Fragen und Entwicklungstendenzen



Freitag, 22. Juli 2022
von 09:00 bis 17:00 Uhr
PATRIZIA-FORUM
Universität Augsburg



etabliert, auf welche die Rechtsprechung verschiedene eher relevante Bestimmungen auf formal nicht verheiratete Paare analog anwende. Eine alternative Lösung sei, dass ein/e Partner*in den/ die andere/n adoptiere, da die Rechtsfolgen der Adoption und der Ehe sich in wichtigen Punkten sehr ähnlich seien. Dennoch seien diese pragmatischen Lösungen nicht vollumfänglich der Ehe gleich und zudem immer auf Anerkennung vor Gericht angewiesen.

Abschließend referierte Christiane von Bary (Ludwig-Maximilians-Universität München) zu gleichgeschlechtlichen Partnerschaften im deutschen Familienrecht. Sie wies darauf hin, dass die Verfassungsmäßigkeit der gleichgeschlechtlichen Ehe im Vorfeld ihrer

Einführung angezweifelt, jedoch bisher nicht vor dem BVerfG angegriffen wurde. Zentrales Thema hinsichtlich der Ungleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Paaren nach Öffnung des Instituts der Ehe für diese sei nun als Folgefrage die Frage der Elternschaft. Für die Co-Mutterschaft werde absehbar eine Entscheidung des BVerfG erwartet.

Ein ausführlicher Konferenzbericht, auf dem der hiesige Bericht basiert, wurde in Heft 54 (2022) der ZJapanR veröffentlicht. Er ist unter <https://www.zjapanr.de/index.php/zjapanr/article/view/1731> kostenfrei zugänglich.

COMPARING AND TRANSFERRING LAW AND LEGAL EXPERTISE. THE ROLE OF JAPAN.

Symposium zu Ehren des 70. Geburtstages von Harald Baum



Vom 1. bis zum 3. September 2022 veranstaltete das Institut gemeinsam mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V. (DJJV), dem Center for Interdisciplinary Studies of Law and Policy (CISLP) an der Universität Kyoto sowie dem Interdisziplinären Zentrum für Ostasienstudien (IZO) an der Goethe Universität Frankfurt ein Symposium, das den 70. Geburtstag von Harald Baum, Gründer und langjähriger Leiter des Kompetenzzentrums Japan am Institut, zum Anlass einer rechtsvergleichenden Bilanz nahm.

Japans Geschichte und seine wirtschaftliche Situation zeugen von der Verflechtung mit seinen Nachbarn und darüber hinaus – was das Land potenziell ins Zentrum sowohl des Rechtsvergleichs als auch des Rechtsexports rückt. Doch inwieweit entspricht dies der Realität? Die Vorstellung von Japan als Exporteur juristischer Konzepte steht im Widerspruch zu einer immer noch vorherrschenden, hierarchisch gefärbten Darstellung Japans als bloßem Empfänger westlicher Rechtskonzepte.

Hochkarätige Referent*innen aus Europa, Asien, Australien und den USA sind dieser Frage nachgegangen und haben dabei theoretische Aspekte und Funktionen der Rechtsvergleichung am Beispiel Japans, den Einfluss des japanischen Rechts auf andere Länder sowie die praktischen Aspekte des Rechtsexports, wie beispielsweise technische Rechtshilfe und Rechtsharmonisierungsprojekte, untersucht.

Organisiert wurde die Veranstaltung von den akademischen Schüler*innen Baums Moritz Bälz (Universität Frankfurt), Marc Dernauer (Chuo Universität, Tokyo) und Gabriele Koziol (Universität Kyoto), sowie Ruth Effinowicz, die als Nachfolgerin Baums das Kompetenzzentrum Japan leitet. Klaus J. Hopt, emeritierter Direktor des Instituts, gab eine Keynote zum Thema „German-Japanese Friendship: Personal Memories on the Occasion of Harald Baum's 70th Birthday“.

Das Symposium fand zu Ehren von Harald Baum statt, der sein Leben und seine akademische Laufbahn der Erforschung und Erörterung sowie der Zugänglichmachung des japanischen Rechts gewidmet hat. Seine Leistungen, die ihm nicht nur zahlreiche renommierte Auszeichnungen einbrachten, spiegeln sich auch in dem umfangreichen Netzwerk von Expert*innen des japanischen Rechts wider, das er vom Institut aus aufbauen konnte. Sein 70. Geburtstag bot daher eine hervorragende Gelegenheit, Bilanz zu ziehen über die Errungenschaften des Transfers von Konzepten in und aus dem japanischen Recht sowie dessen vergleichende Untersuchung in Japan, Deutschland und darüber hinaus – aber auch um die Frage zu stellen, wie sich dieser Forschungsbereich weiterentwickeln könnte.

Die große Bandbreite der behandelten Themen wurde dabei durch eine gemeinsame übergreifende Perspektive verbunden: Der Schwerpunkt lag nicht auf dem Einfluss des kontinental-europäischen Zivilrechts oder des Common Law auf Japan, sondern vielmehr auf dem Einfluss des japanischen Rechts auf und der Rolle für andere Rechtssysteme, was in traditionellen rechtsvergleichenden Studien zu Japan bisher oft wenig Beachtung findet. In diesem Sinne wurde der Einfluss des japanischen Rechts nicht nur in zeitlicher, sondern auch in geografischer Hinsicht behandelt, und zwar sowohl in Bezug auf die asiatischen Nachbarländer als auch in Bezug auf die westlichen Rechtssysteme, die ihrerseits sonst typischerweise als Geber- und nicht als Empfängerrechtsordnungen betrachtet werden.

Die Vorträge und Diskussionen waren in drei Sessions aufgeteilt. Die erste Session mit dem Titel „Japan in Comparative Law: Historical and Theoretical Perspectives“, geleitet von Karl Riesenhuber (Ruhr-Universität Bochum) und Julius Weitzdörfer (FernUniversität in Hagen) spannte einen Bogen von methodischen Ansätzen in der rechtsvergleichenden Forschung zum

japanischen Recht über historische Entwicklungslinien des Rechts und seiner Terminologie in Japan bis hin zu Perspektiven aus einzelnen (Nachbar-)ländern.

In seinem Auftaktvortrag erörtere Keizo Yamamoto (Universität Kyoto) die grundlegende Frage „What Has the Study of Japanese Law to Offer for Comparatists?“ aus der Sicht eines führenden japanischen Zivilrechtlers. Dimitri Vanoverbeke (Universität Tokyo) widmete sich zwei historischen japanischen Akteuren und ihrer Bedeutung für die Entwicklung des japanischen Rechts und der japanischen Rechtssprache, welche auch großen Einfluss auf die Rechtsentwicklung benachbarter Länder hatte. Marie Kim (St. Cloud State University) ging dem japanischen Einfluss auf südkoreanisches Recht am Beispiel des *ordre public* nach und tauchte dafür auch in die koloniale Vergangenheit Japans ein. Den historischen Einfluss betonte ebenfalls Ying-Hsin Tsai (Nationaluniversität Taiwan, Taipeh), als sie über den Einfluss Japans auf das taiwanesisches Gesellschaftsrecht während der Kolonialzeit sprach. Ruoyin Chen (Universität Peking) spannte in ihrem Vortrag, der das japanische Recht und seinen Einfluss aus chinesischer Sicht betrachtete, den Bogen bis in die Gegenwart. In der Gegenwart setzte Eric Feldman (Universität Pennsylvania) an, der sich dem japanischen Recht in Forschung und Ausbildung in den USA widmete, ebenso wie Luke Nottage und Melanie Trezise (Universität Sydney), die sich seiner Bedeutung in Australien zuwandten.

Die zweite Session, mit dem Titel „Japan in Comparative Law: Examples from Specific Fields of Law“, unter der Leitung von Hiroshi Oda (University College London) war Beiträgen aus einzelnen Gebieten gewidmet. Masao Yanaga (Meiji Universität, Tokyo) sprach zum Kapitalmarkt- und Unternehmensrecht, Maki Saito

(Universität Kyoto) zum Übernahmerecht, Christopher Heath (Universität Maastricht) zum Immaterialgüterrecht sowie Béatrice Jaluzot (Institut d'Asie Orientale, Lyon) zum Schuldrecht.

Die abschließende Session, mit dem Titel „Japan's Legal Export: Its Role in International Harmonization, Legal Technical Assistance and Education of Foreign Legal Experts“, wurde von Eva Schwittek (Rittershaus) geleitet. Souichirou Kozuka (Gakushuin Universität) beleuchtete darin die Rolle Japans innerhalb von UNIDROIT. Yuko Nishitani (Universität Kyoto) schloss sich mit der Rolle Japans und Asiens insgesamt für die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht an. Gen Goto (Universität Tokyo) widmete sich Japans Rolle im Forschungsprojekt „The Anatomy of Corporate Law“. Schließlich referierte Nobumichi Teramura (Universität von Brunei Darussalam) über Erkenntnisse und Erfahrungen aus der juristischen Entwicklungszusammenarbeit Japans mit Staaten in Zentral- und Südostasien.

Zum Abschluss des Symposiums wandte sich Harald Baum an die Teilnehmenden, bedankte sich für die Beiträge sowie die Organisation der Veranstaltung, die für ihn auch eine Gelegenheit gewesen sei, zahlreiche befreundete Rechtswissenschaftler*innen wiederzusehen. Die Rechtsvergleichung zwischen Deutschland und Japan, so hob er abschließend hervor, habe schon lange aufgehört, eine Einbahnstraße zu sein. Eine Bilanz, zu der der Geehrte über Jahrzehnte hinweg einen wesentlichen Beitrag geleistet hat.

Ein ausführlicher Konferenzbericht in englischer Sprache wurde in Heft 54 (2022) der ZJapanR veröffentlicht. Er ist unter <https://www.zjapanr.de/index.php/zjapanr/article/view/1723> kostenfrei zugänglich.



KURDISH FAMILY LAW

Interdisziplinäre Konferenz

Vom 2. bis zum 4. Juni 2022 fand in der Tagungsstätte der Max-Planck-Gesellschaft, dem Harnack-Haus in Berlin, eine Konferenz zum kurdischen Familienrecht statt. Die von Shéhérazade Elyazidi, wissenschaftliche Assistentin in der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“ am Institut, zusammen mit Sebastian Maisel, Professor für Arabische Sprach- und Übersetzungswissenschaft an der Universität Leipzig, organisierte Veranstaltung brachte ein internationales und interdisziplinäres Expert*innengremium bestehend aus Akademiker*innen, Journalist*innen, Anwält*innen und Aktivist*innen zusammen.

Ziel der Konferenz war es, die neue Gesetzgebung und die rechtlichen Entwicklungen im Bereich des Familienrechts in den kurdisch dominierten Gebieten des Iraks, Syriens und der Türkei zu untersuchen. Ihre Ausrichtung folgte der interdisziplinären Tradition der Forschungsgruppe: Neben Rechtswissenschaftler*innen waren Politikwissenschaftler*innen und Anthropolog*innen vertreten, die aus der jeweiligen Perspektive und den Theorien und Methoden ihrer Disziplin über Genesis und Entwicklung des kurdischen Familienrechts sprachen.

Die Vorträge befassten sich unter anderem mit der rechtlichen Behandlung von Kindern jesidischer Überlebender des IS-Völkermordes durch die Behörden im Irak und der Kurdischen Region des Iraks (Thomas McGee, University of Melbourne); dem Rechtsinstitut der Verstoßungsscheidung *talāq* im kurdischen Gebiet des Iraks und dessen Behandlung durch die sogenannten *fatwā*-Komitees (Andrew Bush, Harvard University); dem 2008 erlassenen irakischen Personalstatutsgesetz der Region Kurdistan (Bawar Bammarny, Universität Heidelberg; Wahbiya Zrar Asaad, Consultant Attorney of Law, Erbil); dem Entwurf eines jesidischen Personalstatutsgesetzes im Irak (Matthew Travis Barber, University of Chicago); der familienrechtlichen Praxis in der kurdischen Region Syriens (Davide Grasso, International University College of Turin) sowie der kurdischen Parallel-Gerichtbarkeit in den kurdischen Gebieten der Türkei (Yeter Tan, Binghamton University).

Eine der wichtigsten Erkenntnisse war die Feststellung, dass die vielgelobten Reformgesetze sich in ihrer Durchsetzung als schwierig erwiesen haben, auch wenn sie Meilensteine im Prozess der Kodifikation eines veränderten Rechtsverständnisses in familienrechtlichen Fragen darstellen. Die Frage, ob von einem spezifisch kurdischen Familienrecht gesprochen werden kann, blieb somit auch nach einem intensiven Austausch weiterhin offen.

Eine Veröffentlichung ausgewählter Beiträge in Form eines Symposium Issue ist für 2023 geplant.



CHANGING FAMILIES, CHANGING FAMILY LAW

Postdoc-Workshop im internationalen und vergleichenden Familienrecht

Was ist eine Familie? Die Antwort auf diese Frage ist ständig im Wandel. Die Lebenswirklichkeiten von Familien in Europa werden immer vielfältiger. Auf sehr unterschiedliche Weise reagieren die Staaten Europas, auch innerhalb der Europäischen Union, auf diese Veränderungen. Angesichts dieser Entwicklungen trafen sich am 24. und 25. März 2023 am Institut auf Einladung von Jennifer Antomo (ehemalige akademische Rätin an der Universität Mainz), Konrad Duden, ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Institut, und Denise Wiedemann, wissenschaftliche Referentin am Institut, eine Gruppe von rund 20 jungen Wissenschaftler*innen aus ganz Europa, um über diese Frage zu diskutieren: Wie kann das Recht in Europa den sich verändernden Familienrealitäten gerecht werden, wenn die Mitgliedstaaten der Union sich nicht über die Behandlung dieser Realitäten einig sind?

In dem Workshop wurden die tatsächlichen sowie die rechtlichen Entwicklungen in verschiedenen Bereichen des Familienlebens und der persönlichen Identität aus rechtsvergleichender Sicht diskutiert. Im Fokus standen zunächst Veränderungen in den Paarbeziehungen – sowohl innerhalb des Konzepts der Ehe als auch in faktischen Lebensgemeinschaften – sowie zum Schutz vulnerabler Personen innerhalb der Familie, etwa beim Umgang mit Minderjährigenehen, häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Änderungen im Abstammungsrecht, sei es bezüglich Möglichkeiten der assistierten Reproduktion oder bezüglich der Elternschaft von mehr als zwei Personen. Auch die zunehmende Verbreitung und Anerkennung seltener Familienformen und Geschlechtsidentitäten wurde thematisiert – von gleichgeschlechtlicher Ehe, Transidentität und Intergeschlechtlichkeit bis zur Elternschaft von trans* Personen.

Bezüglich vieler Punkte zeigen sich – teilweise vermehrt – Divergenzen zwischen den nationalen Rechtsordnungen Europas. Angesichts der wachsenden Mobilität der europäischen Familien können die Unterschiede für Betroffene Probleme verursachen. Der Workshop befasste sich daher auch mit der Frage, wie mit diesen Reibungen umgegangen werden kann und wie die einzelnen Betroffenen vor Nachteilen und Rechtsunsicherheit geschützt werden können.

Aus dem Workshop wird ein Sammelband mit dem Titel „Changing families, changing family law in Europe“ hervorgehen. Dieser erscheint voraussichtlich im Sommer 2023 in englischer Sprache bei Intersentia.



PROPORTIONALITY IN PRIVATE LAW

Internationale Nachwuchstagung

Am 12. und 13. Mai 2022 fand an unserem Institut eine internationale Nachwuchstagung zur Verhältnismäßigkeit im Privatrecht statt. Junge Wissenschaftler*innen aus Deutschland, Frankreich, Belgien, Rumänien und den USA kamen hierfür in Hamburg zusammen. In insgesamt elf Vorträgen untersuchten sie Formen und Funktionen privatrechtlicher Verhältnismäßigkeitserwägungen in verschiedenen Rechtsordnungen. Dabei verbanden sie rechtstheoretische, verfassungsrechtliche und rechtsvergleichende Perspektiven. Organisiert wurde die Tagung von Ben Köhler, wissenschaftlicher Referent am Institut, und Franz Bauer, wissenschaftlicher Assistent am Institut.

Zur Einführung skizzierte Ben Köhler Entwicklung und Bedeutung der Verhältnismäßigkeit in verschiedenen Rechtsordnungen und Rechtsgebieten, während Franz Bauer typische Merkmale und unterschiedliche Funktionen des Konzepts im Privatrecht beleuchtete. Die ersten Beiträge von Victor Jouannaud (Universität Regensburg) und Philip M. Bender (Ludwig-Maximilians-Universität München) widmeten sich dem Verhältnis von Verfassungs- und Privatrecht. Sie hoben insbesondere verschiedene Arten hervor, wie der verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in das Privatrecht hineinwirken kann. Nachdem hierbei jeweils das deutsche Recht im Vordergrund stand, lenkten die folgenden Vorträge den Blick auf ausgewählte andere Rechtsordnungen: Johanna Stark (Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen, München) analysierte die Rolle der Verhältnismäßigkeit im europäischen Vertragsrecht, Dorothee Perrouin Verbe (Université Paris II Panthéon-Assas) im französischen Privatrecht und Nicolás Parra Herrera (Harvard Law School) in der US-amerikanischen Privatrechtswissenschaft.

Der zweite Tag begann mit Beiträgen zu spezifischen Rechtsgebieten des Unionsrechts. Luc Desautnettes-Barbero (Université catholique de Louvain) und Sorina Doroga (West University of Timisoara) loteten das Potenzial von Verhältnismäßigkeitsanforderungen im europäischen Immaterialgüterrecht bzw. im Kollisions- und Zivilverfahrensrecht aus. Dagegen widmeten sich die letzten beiden Vorträge verfahrensrechtlichen Problemen: Wiebke Voß (Universität Würzburg) untersuchte die mögliche Rolle der Verhältnismäßigkeit im Spannungsfeld zwischen effizienter Streitbeilegung und effektivem Rechtsschutz. Abschließend ging Guy Rubinstein (Harvard University) noch einmal auf das US-amerikanische Recht ein, wobei er die Einwirkung privatrechtlicher Verhältnismäßigkeitserwägungen auf das Strafprozessrecht kritisch würdigte.

Nach den vielen pandemiebedingten Online-Formaten der letzten Jahre konnte die Tagung trotz der zahlreichen Gäste aus dem Ausland glücklicherweise als reine Präsenzveranstaltung stattfinden. Die damit verbundenen Gelegenheiten, sich auch in den Kaffee- und Mittagspausen auszutauschen, die Anregungen der Vorträge aufzugreifen und weiter zu diskutieren, trugen zusätzlich zum Erfolg der Tagung bei. Alle Beiträge werden in einem englischsprachigen Tagungsband publiziert, der im Mai 2023 bei Mohr Siebeck unter dem Titel „Proportionality in Private Law“ im Open-Access-Format erschienen ist.



SCHWÄRME IM RECHT



Am 30. Juni und 1. Juli 2022 fand am Institut eine Tagung zum Thema „Schwärme im Recht“ statt. In insgesamt zwölf Vorträgen untersuchten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Deutschland und Österreich die Herausforderungen und Chancen, die von „menschlichen Schwärmen“ für das Recht ausgehen, etwa in Bezug auf Shitstorms, *swarm trading* und wilde Streiks. Im Zentrum stand dabei das Phänomen emergenter Kollektivität.

Organisiert wurde die Tagung von Ben Köhler und Stefan Korch, wissenschaftliche Referenten am Institut, die zu Beginn der Tagung den Schwarmbegriff als Metapher für lose Zusammenschlüsse von Menschen einführten, die emergente Verhaltensmuster zeigen. Auf dieser Grundlage gaben sie einen Ausblick auf das Programm der Tagung. Die ersten beiden Vorträge befassten sich mit dem Zugang zum Schwarm: Tabea Bauermeister (Universität Hamburg) untersuchte Fragen des Kontrahierungszwangs und des Kündigungsausschlusses für Social-Media-Plattformen. Sebastian Omlor (Universität Marburg) widmete sich dem Zugang zum „dezentralen Schwarm“ am Beispiel der Schwarmfinanzierung.

Der zweite Block von Vorträgen stand im Zeichen der Verantwortlichkeit für Schwarmverhalten. Nach Ausführungen von Sebastian Golla (Universität Bochum) zum Schwarmstrafrecht nahm Christian Gomille (Universität des Saarlandes) die deliktsrechtliche Haftung der Schwarmglieder in den Blick. Hieran anknüpfend untersuchte Lea Kumkar (Universität Trier) die Verantwortlichkeit der Plattformen. Eine kollisionsrechtliche Perspektive steuerte sodann Andreas Engel (Universität Heidelberg) bei, sowohl in Bezug auf Persönlichkeitsverletzungen als auch Marktmanipulationen durch *swarm trading*. Abgerundet wurde der erste Tag der Tagung durch einen Vortrag von Anna Bernzen (Universität Bonn) zum Datenschutzrecht, insbesondere im Hinblick auf die Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten von Nicht-Nutzern in sozialen Medien.

Der zweite Tag der Tagung begann mit Vorträgen zur Regulierung der Meinungsbildung in sozialen Medien. Ranjana Achleitner (Universität Linz) konzentrierte sich auf regulatorische Initiativen der Europäischen Union. Im Anschluss widmete sich Moritz Hennemann (Universität Passau) der Kuratierung virtueller Räume. Der letzte Vortragsblock befasste sich schließlich mit der Bedeutung von Schwarmverhalten im Wirtschaftsrecht.

Lena Rudkowski (Universität Gießen) untersuchte, inwieweit Schwärme eine Chance für das kollektive Arbeitsrecht darstellen können, bevor sich Alexander Sajnovits (Universität Mainz) dem Phänomen des *swarm trading* aus Sicht des Kapitalmarktrechts näherte.

Die Beiträge wurden in einem Tagungsband mit dem Titel „Schwärme im Recht“ veröffentlicht, der im Dezember 2022 bei Mohr Siebeck erschienen ist.



Ben Köhler, Stefan Korch (Hrsg.), *Schwärme im Recht (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 494)*, Mohr Siebeck, Tübingen 2022, XIV + 220 S.

EIGHTH MAX PLANCK POSTDOC CONFERENCE ON EUROPEAN PRIVATE LAW

Am 2. und 3. Mai 2022 fand am Institut die 8. Max Planck PostDoc Conference on European Private Law statt. Ursprünglich war die Veranstaltung bereits für das Jahr 2020 geplant. Pandemiebedingt musste sie jedoch zweimal verschoben werden – zunächst auf April 2021, dann auf Mai 2022. Für die Teilnahme an der Konferenz können Professor*innen aus ganz Europa – zum Teil auch aus Übersee – ihre Postdocs vorschlagen. So kommen alle zwei Jahre Habilitand*innen sowie Postdocs, die sich im fortgeschrittenen Stadium ihrer Arbeit befinden, in Hamburg zusammen. Sie stellen ihre Arbeiten vor, diskutieren ihre Thesen mit ihren jungen Kolleg*innen sowie den Direktoren des Instituts. Gleichzeitig haben sie die Chance, ihr internationales Netzwerk weiter auszubauen. Dem Institut gelingt es so, den europaweiten Nachwuchs im Bereich seiner Forschungsschwerpunkte am Institut zusammenzuführen und sich auch bei der jungen Generation als Dreh- und Angelpunkt der rechtsvergleichenden Forschung zu etablieren.

Folgende Themen wurden von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern präsentiert und diskutiert:

Francesca Episcopo (Pisa), The Hermeneutics of Effectiveness in European Law and its Effects on Private Law Relations

Diane Galbois-Lehalle (Paris), The Notion of Contract

Briseida Sofía Jiménez Gómez (Madrid), Applicable Law to Legal Privilege and International Arbitration

Ciara Kenefick (Oxford), Mathematics and the Just Price in Contract Law

Joanna Kruszynska-Kola (Posen), The Ratio of Prescription in the Light of Historical-Comparative Analysis and Recent Developments in the Polish Civil Code. Moving Towards a Profound Reform of Prescription in Polish Private Law

Piotr Moskała (Warschau), One-Tier Board Model in the New Polish Simple Joint Stock Company

Juan Pablo Murga Fernández (Sevilla), Creditors in Succession Law from a Comparative Perspective

Casimiro A. Nigro (Frankfurt am Main), Venture Capital and European Corporate Laws: Bargaining in the Shadow of Regulatory Constraints

Krzysztof Pacuła (Luxemburg), Relationship between Private International Law and Public International Law. A Look from the Perspective of EU Private International Law and CJEU Case Law

Bobby Reddy (Cambridge), Where's the British Google? The London Stock Exchange's Reforms on Dual-Class Stock

Alexandros Rokas (Athen), Boundaries of Influence Exercised by Parent Companies to Other Members of the Corporate Group

Antonio Vercellone (Turin), The Community Land Trust. Contractual Autonomy, Conformation of Property, Distribution of Land Rent



RETROLOQUIUM

Sommerkonzil mit Hein Kötz und Reinhard Zimmermann

Das Sommerkonzil 2022 fand zum ersten Mal in seiner Geschichte in Form eines Interviews statt. Am 17. Juni 2022 stellte Institutsdirektor Reinhard Zimmermann seinem Vorgänger Hein Kötz Fragen über dessen Eindrücke und Erfahrungen, die er seit 1960 am Institut gesammelt hat. Das erste Retroloquium war der Auftakt zu einer neuen Gesprächsreihe, in der Zeug*innen der Zeit Fragen zur Institutsgeschichte beantworten.

„Wer die Vergangenheit liebt, der liebt eigentlich das Leben.“ Mit diesem Zitat von Jean Paul eröffnete Reinhard Zimmermann das Gespräch. Es folgten rund 90 Minuten, in denen das vorwiegend aus heutigen und ehemaligen Mitarbeitenden des Instituts bestehende Publikum gemeinsam mit Kötz und Zimmermann einige tiefe aber keineswegs nostalgische Blicke in die Vergangenheit werfen konnten.

Hein Kötz war von 1978 bis 2000 Direktor am Institut. In dessen Dienst trat er zum ersten Mal 1960, vier Jahre nach dem Umzug des Instituts von Tübingen nach Hamburg. Manche Einblicke, die er im Gespräch gab, reichen sogar in die Zeit davor. So erzählte er, dass die damaligen Institutsreferenten Konrad Zweigert und Hans Georg Rupp 1944 gegen den Willen des Institutsdirektors Ernst Heymann dafür sorgten, dass die Bibliothek rechtzeitig von Berlin nach Tübingen evakuiert wurde.

Die völkische Ausrichtung Heymanns, der 1937 dem zur Niederlegung seines Amtes und zur Emigration gezwungenen Gründungsdirektor Ernst Rabel nachgefolgt war, wurde, so Kötz, nach dem Krieg nicht thematisiert. Dasselbe habe bezüglich der nationalsozialistischen Vergangenheit von Hans Dölle, Institutsdirektor von 1946 bis 1963, und Hans Peter Des Coudres, dem Leiter der Bibliothek von 1952 bis 1971 gegolten. Selbst Zweigert, der „in diesem Punkte eine makellose Vergangenheit hatte“, habe das nie zur Sprache gebracht. „Auch in dem Nachruf, den Zweigert Dölle gewidmet hat, in RabelsZ, geht er elegant darüber hinweg,“ merkte Zimmermann an.

Dölle habe Rabel, nachdem dieser 1950 aus den USA zurückgekehrt war, die Institutsdirektion angeboten. Dies habe Rabel aus Altersgründen abgelehnt, sich aber ausbedungen, am Institut zu arbeiten, um seine Monografie zum Kaufrecht fertigzustellen,

die später eine große Rolle für das Haager Kaufrechtsübereinkommen spielen sollte. Der ihm vom Institut zur Seite gestellte Forschungsassistent war, darauf wies Kötz hin, der spätere Hamburger Bürgermeister Klaus von Dohnanyi.

Zwar war die Bibliothek durch die Verlegung aus Berlin vor der sicheren Zerstörung gerettet worden, doch sei das Institut in Tübingen räumlich sehr beengt gewesen, erklärte Kötz. Es habe Klarheit darüber bestanden, dass über kurz oder lang ein neues Haus gebaut werden müsse. „Und davon hat die Stadt Hamburg irgendwie Wind bekommen. Jedenfalls hat Hamburg der Max-Planck-Gesellschaft ein ganz großzügiges Angebot unterbreitet.“ Zweigert und andere Institutsangehörige wären gern in Tübingen geblieben und konnten, so Kötz, nur unter „erheblichem Murren“ zum Umzug bewegt werden.

Als Nachfolger von Zweigert gehörte Kötz gemeinsam mit Ulrich Drobnig und Ernst-Joachim Mestmäcker einem dreiköpfigen Direktorium an. Die Entscheidung der Max-Planck-Gesellschaft, das bis zur Emeritierung Zweigerts bestehende Einzeldirektorat durch ein Kollegium abzulösen, habe sich, so Kötz, als „ein Segen für das Institut“ erwiesen.

Abschließend machten einige Zuhörer*innen von der Gelegenheit Gebrauch, Fragen zu stellen, bevor man gemeinsam das traditionelle Sommerfest beging.

Retroloquium:
Rücksprache;
Besprechung zur
Klärung noch
unerledigter Fragen



KLIMAWANDELHAFTUNG UND NACHHALTIGES PRIVAT- UND WIRTSCHAFTSRECHT

Symposium zum Jahrestreffen der
„Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts“



Am Vormittag des 18. Juni 2022 fand im Ernst-Rabel-Saal des Instituts das Symposium zum Jahrestreffen des Vereins der Freunde statt. „Klimawandelhaftung und nachhaltiges Privat- und Wirtschaftsrecht“ lautete das Thema, das unter Einbindung von Diskussionsteilnehmer*innen aus Wissenschaft, Praxis und Gesellschaft erörtert wurde.

Im Rahmen seiner Begrüßung hob Institutsdirektor Ralf Michaels sowohl Dringlichkeit als auch Komplexität der privaten Klimawandelhaftung hervor. Völkerrechtliche Lösungsansätze zur Bekämpfung beziehungsweise Eindämmung des Klimawandels seien in den letzten Jahren immer wieder an ihre Grenzen gestoßen. Vor diesem Hintergrund gelte es, herkömmliche Privatrechtsinstitute im Lichte des Nachhaltigkeitsgebots neu zu denken. Dies stelle Rechtswissenschaftler*innen jedoch vor erhebliche Herausforderungen. So sei die Klimawandelhaftung zwar scheinbar in das allgemeine deutsche Haftungsrecht eingebettet; aufgrund globaler und multikausaler Klimaschäden ergäben sich allerdings besondere Zurechnungsprobleme.

In seinem Eröffnungsvortrag beleuchtete Björn Stevens (Direktor am Max-Planck-Institut für Meteorologie, Hamburg) eben jene Kausalitätsprobleme zunächst aus naturwissenschaftlicher Perspektive. Schon seit Jahrzehnten wisse man, dass die Erderwärmung extreme Wetterereignisse begünstige, dass erhöhte Treibhausgasemissionen diese Erwärmung herbeiführten und dass diese Emissionen auf menschliche Aktivität zurückzuführen seien. Nichtsdestotrotz sei jeder einzelne Klimaschaden nur multikausal zu erklären beziehungsweise zu verstehen. Am Beispiel der Ahrtal-Flutkatastrophe vom Sommer 2021 könne man sehen, dass neben dem Auftreten bestimmter meteorologischer Extrembedingungen auch menschliches Versagen im Hinblick auf Informationspflichten eine Rolle spiele.

Sodann widmete sich Eva-Maria Kieninger (Universität Würzburg) der haftungsrechtlichen Perspektive. Insbesondere arbeitete sie dabei heraus, wie sich nationale Rechtssysteme im Hinblick auf die Behandlung des Kausalitätsproblems unterscheiden. Wie vom Bundesgerichtshof in seinem Waldschadensurteil von 1987 noch einmal bestätigt, liege dem deutschen Haftungsrecht ein individualistisches Kausalitätskonzept zugrunde. Die Inanspruchnahme emittierender Unternehmen für den Klimawandel im Allgemeinen oder bestimmte Klima-

schäden im Besonderen gestalte sich daher nach deutschem Recht schwierig. Anders sähe dies jedoch beispielsweise in den Niederlanden aus, wo ein Gericht in Den Haag das Unternehmen Shell kürzlich dazu verpflichtet habe, seine Emissionen zu reduzieren. Dabei habe das Gericht den Kausalzusammenhang zwischen unternehmerischem Handeln und konkretem Klimaschaden unproblematisch bejaht. Aufgrund der Tatsache, dass grenzüberschreitende Klimaschäden nach europäischem IPR unter Umständen vor niederländischen Gerichten beziehungsweise nach niederländischem Recht verhandelt werden könnten, ergäben sich hierbei interessante kollisionsrechtliche Fragen.

Im Anschluss berichteten Leopold König und Sebastian Tetzlaff (beide Kanzlei Noerr, Hamburg) aus der juristischen Praxis. Zum einen bestätigten sie, dass Unternehmen angesichts von Entscheidungen wie dem Haager Shell-Urteil die prozessuale Gefahr, klimahaftungsrechtlich in Anspruch genommen zu werden, durchaus ernst nähmen. Gleichzeitig problematisierten sie in diesem Zusammenhang neben der Kausalität auch noch die Haftungsvoraussetzung der individuellen Betroffenheit. Im Rahmen einer sogenannten *strategic litigation* – einer Praxis, die auch außerhalb der USA immer mehr Fuß fassen – klagten NGOs oder ausgesuchte Musterkläger faktisch immer „für die Allgemeinheit“. Problematisch erscheine in diesem Zusammenhang, dass dabei bestimmte Unternehmen nicht zuletzt aufgrund ihres medialen Images „herausgepickt“ würden, während andere vor Inanspruchnahme „verschont“ blieben. Es stehe zu befürchten, dass dies dazu führe, dass Unternehmen lediglich kosmetisches „Greenwashing“ betreiben, anstatt ihr Geschäftsmodell neuen klimatischen Realitäten anzupassen.

Zum Schluss behandelte Eckart Bueren (Universität Göttingen) die Frage, ob dem Klimawandel eventuell im Rahmen kartellrechtlicher Schadensersatzklagen entgegengewirkt werden könnte. Diesbezüglich wies Bueren insbesondere auf Art. 101 III des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und entsprechende nationale Vorschriften hin, nach denen eine „angemessene Beteiligung“ von Verbraucher*innen ansonsten kartellrechtswidriges Verhalten vom Kartellrechtsverbot ausnehmen könne. So sehe das österreichische Kartellrecht seit einiger Zeit vor, dass die Herbeiführung einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft unter Umständen eine „angemessene Beteiligung“ im Sinne der Freistellungsvorschrift darstellen

könne. Die Einführung einer ähnlichen Regelung in das deutsche Kartellrecht werde zurzeit vom Bundesministerium der Justiz geprüft.

Im Rahmen der anschließenden Diskussion, zu der das Publikum einen erheblichen Beitrag leistete, kristallisierte sich eine zentrale Fragestellung mit besonderer Deutlichkeit heraus: Ob es überhaupt einzelnen Gerichten überlassen sein sollte, Klimaziele festzulegen und deren Einhaltung zu überprüfen, oder ob dies nicht vielmehr Sache des demokratisch legitimierten Gesetzgebers sei. Auf der einen Seite wurde angemerkt, dass die Politik zu langsam und zu zögerlich handle, um dem rasant fortschreitenden Klimawandel und damit einhergehenden konkreten Klimaschäden entgegenzuwirken. Auf der anderen Seite wurde darauf verwiesen, dass nationale Gerichte bei der Lösung grenzüberschreitender und globaler Probleme notwendigerweise zu kurz griffen. Zu bedenken, so Michaels, sei aber in jedem Fall, dass Gerichte und Gesetzgebung niemals unabhängig voneinander agierten. So könnten Gerichtsurteile unter bestimmten Umständen legislative Prozesse in Gang setzen, während umgekehrt der Gesetzgeber zur Konkretisierung seiner Vorschriften auf die Judikative angewiesen sei. Eine nachhaltige Lösung des Problems erfordere daher ein kooperatives Vorgehen von Gesetzgeber und Gerichten.



PROGRAMME IN EUROPEAN PRIVATE LAW FOR POSTGRADUATES (PEPP)

Am 26. Oktober 2022 empfing das Institut im Rahmen des „Programme in European Law for Postgraduates“ (PEPP) erneut 23 Doktorand*innen aus ganz Europa. Von Bettina Heiderhoff an der Universität Münster ins Leben gerufen, verfolgt das Programm das Ziel, die Kompetenzen der Teilnehmer*innen im Bereich des Europäischen Privatrechts zu stärken. Die Studierenden besichtigten die Bibliothek des Instituts und hörten Vorträge von Institutsdirektor Reinhard Zimmermann über „Foundational research at the Hamburg Max Planck Institute“ sowie von Mateusz Grochowski, wissenschaftlicher Referent am Institut, zum Thema „At the Boundaries of Private Law We Know. Legal Challenges of the Online Platforms Economy“. Des Weiteren trug Sophie Burchardi (Bucerius Law School) zum Thema „AI systems and the question of civil liability – A challenge for European Private Law?“ vor.

PEPP richtet sich an Doktorand*innen mehrerer Partnerhochschulen der Universität Münster in ganz Europa. Dabei sind mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und der Bucerius Law School gleich zwei Hamburger Institutionen vertreten, die sich schon seit mehreren Jahren an dem Programm beteiligen. Ferner gehören die KU Leuven (Belgien), die Universität Zagreb (Kroatien), die University of Cambridge (England), die Universität Genua (Italien), die Universität Maribor (Slowenien), die Universität Valencia (Spanien) sowie die folgenden drei polnischen Hochschulen dazu: die Schlesische Universität Katowice, die Universität Breslau und die Jagiellonen-Universität in Krakau.

Junge Wissenschaftler*innen, die an diesen Hochschulen im Bereich des Europäischen Privatrechts promovieren, können sich für eine Teilnahme an dem Projekt bewerben. Das Programm setzt sich aus Workshops, Vorlesungen und Seminaren zusammen, die blockweise an den verschiedenen Partnerinstitutionen stattfinden. Dort werden den Teilnehmer*innen vertieftes Fachwissen sowie ein Verständnis der unterschiedlichen rechtswissenschaftlichen Praktiken in den beteiligten Ländern vermittelt. Zudem bietet ihnen das Programm die Gelegenheit, ihre praktischen Fertigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten zu schärfen und sich ein internationales Netzwerk aufzubauen.



ECOLOGICAL JURISPRUDENCE AND THE NOMOS OF THE IN-BETWEEN: AESTHETIC AND ONTOLOGICAL DIMENSIONS OF CROSS-BORDER LEGALITY

Ernst-Rabel-Vorlesung



Die diesjährige Ernst-Rabel-Vorlesung wurde am 7. November 2022 von Horatia Muir Watt (Sciences Po Law School, Paris) gehalten. Sie ist Spezialistin für IPR und Rechtsvergleichung und leitet die führende französischsprachige Zeitschrift zum IPR „Revue critique de droit international privé“. Außerdem ist sie Mitglied der Redaktionsausschüsse der Zeitschriften „Journal of Private International Law“, „European Review of Contract Law“ und „Transnational Legal Theory“. Sie forscht derzeit unter anderem über die Bedeutung des Rechts als Element beim Aufbau einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung.

Der Vortrag basierte auf der Prämisse, dass in scharfem Kontrast zum „Jurisdiktionsdenken“, das die Welt entleert, entzweit, entzaubert und verflacht, indem es die Menschheit vom Planeten trennt, das alternative, schattenhafte Schema, das die Geschichte des Kollisionsrechts immer begleitet hat, mit der ökologischen „Jurisprudenz der Grenze“ in Einklang steht und unsere Aufmerksamkeit auf die paradoxe Zentralität des Dazwischen lenkt. Er regte zur Reflexion darüber an, wie die trennende Ästhetik und das binäre ontologische Schema des Rechts zu mehr Pluralität führen können. Anhand der Existenz eines „Schattenavatars“ der kollisionsrechtlichen Disziplin ließe sich zeigen, dass es nichts Unvermeidliches und vor allem nichts Universelles an diesem Verständnis der „zweiten Natur“ des Rechts gibt. Aus Sicht der Ontologie und Ästhetik des Rechts findet ein alternativer Nomos, der heuristisch aus der ihr untergeordneten Rechtsprechung abgeleitet wird, einen starken Widerhall in den Ideen des Pluralismus, der Interdimensionalität und des Dazwischen, die derzeit im Bereich der indigenen ökologischen Epistemologien entwickelt werden.

Dem hybrid am Institut veranstalteten Vortrag ging eine Einführung durch Institutsdirektor Holger Fleischer voraus. Im Anschluss fand eine Diskussion mit MPI-Mitarbeiter*innen und Gästen statt. Der Vortragstext wird in der Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht veröffentlicht. Während ihres Aufenthalts am Institut nahm Muir Watt auch an einem Seminar von Institutsdirektor Ralf Michaels teil, bei dem sie eine Präsentation über das EuGH-Urteil vom 7. April 2022, J. v. H. Limited, C-568/20, mit anschließender Diskussion hielt. Außerdem führte sie individuelle wissenschaftliche Beratungsgespräche mit Doktorand*innen und Postdocs des Instituts.

CONSUMER LAW AS AN AXIS OF ECONOMIC INEQUALITY

Aktuelle Stunde mit Daniel Markovits



Im Mai 2022 holte das Institut mit Daniel Markovits (Guido Calabresi Professor of Law, Yale University) eine renommierte Forscherpersönlichkeit als Visiting Fellow nach Hamburg. Während seines Aufenthalts stand er unseren Nachwuchswissenschaftler*innen für individuelle Sprechstunden zur Verfügung. Zudem trug Markovits am 9. Mai 2022 in der „Aktuellen Stunde“, der internen Vortragsreihe der Arbeitsgruppe von Institutsdirektor Reinhard Zimmermann, vor. Unter dem Titel „Consumer Law as an Axis of Economic Inequality“ stellte er einige Überlegungen zu Konstellationen problematischer Ungleichheit im Verhältnis zwischen Verbraucher*innen und Unternehmen zur Diskussion.

Von einem freiwillig abgeschlossenen Vertrag profitieren beide Vertragsparteien gleichermaßen – dies sei laut Markovits eine Grundannahme der ökonomisch geprägten US-amerikanischen Auslegung des Verbraucherrechts. Unternehmer*innen (*seller*) und Verbraucher*innen (*buyer*) träfen sich in dieser Vorstellung auf Augenhöhe. Tatsächlich seien die Beziehungen zwischen ihnen jedoch häufig von faktischen Ungleichheiten und strukturellen Hierarchien geprägt.

Seit langem diskutierte Beispiele seien etwa die Beeinflussung durch Werbung oder die Ausnutzung von Informationsasymmetrien durch AGB. Noch stärker sei das Ungleichgewicht etwa bei der Preis- oder Angebotsindividualisierung im E-Commerce. Gravierendere Ausprägungen systematischen Ungleichgewichts sieht Markovits in sozialen Bereichen wie der Gesundheitsvorsorge oder dem Bildungssektor. Hier sei es dem *seller* oft möglich, den sozialen und ökonomischen Wert des „Produkts“ (sei es eine medizinische Behandlung oder ein Bildungsabschluss) nahezu monopolistisch zu bestimmen.

Konstellationen, in denen die *seller* strukturell einseitig großen Einfluss auf die Rahmenbedingungen des Vertragsschlusses nehmen können und *buyer* dadurch potentiell stark benachteiligt werden, stehen im Gegensatz zu normativen Kriterien wie etwa der Vertragsgerechtigkeit. Abhilfe schaffen könnten staatliche Maßnahmen, die an den Grundlagen der politischen Ökonomie ansetzen, auf denen die jeweiligen Märkte aufbauen.

Inwiefern die geschilderten Fälle tatsächlich ein gemeinsames Ungleichheits-Phänomen beschreiben und ob sich Verteilungsprobleme in Bildung und Gesundheit adäquat als Beziehung zwischen *seller* und *buyer* beschreiben lassen, wurde in der „Aktuellen Stunde“ intensiv diskutiert.

LEHRVERANSTALTUNGEN DER MITARBEITER*INNEN

Ringvorlesung zur vertiefenden Rechtsvergleichung

Diese Ringvorlesung ist ein zentraler Baustein des Schwerpunktbereichs „Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung“ im Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg. Sie wird ausschließlich von Wissenschaftler*innen des Instituts gehalten. Nach einem erfolgreichen Auftakt als reines Online-Format im Wintersemester 2021/2022 wurde die Vorlesungsreihe im Wintersemester 2022/2023 als Präsenzveranstaltung fortgesetzt.

Im Berichtszeitraum fanden folgende Veranstaltungen statt:

06.01.2022: **Einführung in das chinesische Recht**
Knut Benjamin Pißler

13.01.2022: **Einführung in das japanische Recht**
Harald Baum

20.01.2022: **Transnationales Recht**
Ralf Michaels

27.01.2022: **Anwendung auf die Frühehe**
Ralf Michaels

19.10.2022: **Einführung: Makro- und Mikrovergleichung, Auslandsrecht, Rechtskreise, Rechtsvergleichung und IPR**
Ralf Michaels

26.10.2022: **Einführung in den deutschen Rechtskreis**
Matthias Pendl

02.11.2022: **Authority and Verticality. A Historical Introduction to French Law**
Valentin Pinel le Dret

09.11.2022: **Tradition and Pragmatism. A Historical Introduction to English Law**
Valentin Pinel le Dret

16.11.2022: **Einführung in das russische Recht**
Andrey Shirvindt

23.11.2022: **Einführung in das zentraleuropäische Recht**
Mateusz Grochowski

30.11.2022: **Einführung in das türkische Recht**
Biset Sena Güneş

07.12.2022: **Einführung in das islamische Recht**
Dominik Krell

14.12.2022: **Einführung in das US-amerikanische Recht**
Christoph Schoppe

21.12.2022: **Einführung in das chinesische Recht**
Knut Benjamin Pißler



© UHH / Düchting

Weitere Lehrveranstaltungen der Mitarbeiter*innen

Michael Cremer:

- Kleingruppe „Vertragsrecht I“, Brucerius Law School, September 2022 – Dezember 2022.

Ruth Efficowicz:

- „Recht: China-Japan-Korea“ im Rahmen der Vorlesung „Landeskunde Ostasien“, Universität Hamburg (gemeinsam mit Knut Benjamin Pißler), 10.05.2022.

Dörthe Engelcke:

- „Aktuelle rechtliche Entwicklungen in islamischen Ländern: Verfassungsrecht, Familienrecht und Strafrecht“, Universität Hamburg, Sommersemester 2022.
- „Rechtspluralismus in der islamischen Welt: Rechtliche Autonomie, Genderfragen und Bürgerrechte religiöser Minderheiten“, Universität Hamburg, Sommersemester 2022.

Holger Fleischer:

- „Gesellschaftsrechts-Geschichte und Gesellschaftsrechts-Geschichten“, Bucerius Law School, Frühjahrstrimester 2022.
- „Europäisches Gesellschaftsrecht“, Bucerius Law School, Sommertrimester 2022.

Claudia Holland:

- „Personalrecht“, Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin, Blockveranstaltung, Wintersemester 2021/22.
- „Personalrecht“, Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin, Blockveranstaltung, Wintersemester 2022/23.

Stefan Korch:

- „Grundkurs Zivilrecht I“ und „Einführung in die Rechtswissenschaft“, Leuphana Universität Lüneburg, Wintersemester 2022/23.
- „Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht“, Leuphana Universität Lüneburg, Wintersemester 2022/23.
- „Methoden des rechtswissenschaftlichen Arbeitens für Fortgeschrittene“, Leuphana Universität Lüneburg, Wintersemester 2022/23.

Christina Kottke:

- „Grenzüberschreitende Rechtsgeschäfte (Internationales Privatrecht)“, Leuphana Universität Lüneburg, 2022.
- „Vertragsrecht II und Mehrpersonenverhältnisse“, Arbeitsgemeinschaft, Universität Hamburg, 2022.
- „Strafrecht AT II“, Arbeitsgemeinschaft, Universität Hamburg, 2022.

- „Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten“, Grundkurs, Universität Hamburg, 2022.
- „Grundlagen des Rechts“, Seminar, vier Kurse, Technische Universität Hamburg, 2022.

Rainer Kulms:

- „Digital Markets and Private Law/Cross Border Investments – Online Case Studies (Chinese FDI in the US and the EU)“, Online-Vorlesung, Xian Jiaotong Law School, Wintersemester 2021/22.
- „Corporate Finance and Cross-Border Investments II“, Online-Vorlesung, Chinese University of Political Science and Law, Peking, April 2022.
- „Digital Markets – A Private Law Perspective“, Online-Vorlesung, Universität West-Rumänien Timișoara, 09.–12.05.2022.
- „Cross-Border Investments“, Online-Vorlesung, China-EU School of Law, Peking, Mai/Juni 2022.
- „Digital Markets and Private Law/Cross-Border Investments – Chinese FDI in the US and the EU – 2022 Update“, Online-Vorlesung, Xian Jiaotong Law School, November 2022.

Ralf Michaels:

- „Jurisprudence and Legal Theory“, Queen Mary University of London, Wintersemester 2021/22.
- „Populism and the New Foreign Relations Law“ (Session 4 und 8), Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht Heidelberg, 07.–10.06.2022.
- „Widen Teachers' Global Vision“, Online Workshop (drei Online-Vorträge auf dem Gebiet des Private International Law), University of Chinese Academy of Social Sciences, Juni 2022.
- „Rechtsvergleichung II (Comparative Law)“, Universität Hamburg, Wintersemester 2022/23.

Knut Benjamin Pißler:

- Chinesische Rechtsterminologie II, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Universität Göttingen, Seminar 2021/22.
- Chinesische Rechtsterminologie I – Einführung ins chinesische Recht und die chinesische Rechtsterminologie, Fachspezifische Fremdsprachenausbildung, Universität Göttingen, Seminar 2021/22.
- „Introduction to Chinese Law“, Introductory Course on Foreign Jurisdictions, University of Antwerp, 17.03.2022.
- „Introduction to Chinese Private Law“, Szkoła Prawa i Gospodarki Chin, Universität Warschau, 26.03.2022.
- „Recht: China-Japan-Korea“ im Rahmen der Vorlesung Landeskunde Ostasien, Universität Hamburg (gemeinsam mit Ruth Efficowicz), 10.05.2022.

- Chinese Business Law, Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, Seminar 2022.
- Chinesische Rechtsterminologie I – Einführung ins chinesische Recht und die chinesische Rechtsterminologie, Fachspezifische Fremdsprachenausbildung, Universität Göttingen, Seminar 2022/23.
- Chinesische Rechtsterminologie II, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Universität Göttingen, Seminar 2022/23.

Jan Peter Schmidt:

- „UN-Kaufrecht“, Universität Münster, Wintersemester 2021/22.
- „Römische Rechtsgeschichte“, Universität Münster, Wintersemester 2021/22.
- „Einführung in das Handels- und Gesellschaftsrecht“ für Studierende der Wirtschaftswissenschaften, Universität Münster, Wintersemester 2021/22.
- Schwerpunktvorlesung „Internationales Erbrecht“, Universität Hamburg, Sommersemester 2022.
- Hamburger Examenskurs (HEX) – „Wiederholung Erbrecht“, Universität Hamburg, 13.07.2022 (neunstündige Blockveranstaltung).
- „Sachenrecht I“, Universität Hamburg, Wintersemester 2022/23.
- „Erbrecht“, Universität Hamburg, Wintersemester 2022/23.
- Hamburger Examenskurs (HEX) – „Schuldrecht AT“, Universität Hamburg, Wintersemester 2022/23.
- Schwerpunktvorlesung „Internationales Privatrecht“, Universität Hamburg, Wintersemester 2022/23.

Katharina Isabel Schmidt:

- „Global Legal Histories“, MA Program in Global History, Freie Universität Berlin, Frühjahr 2022 und April–Juli 2022.

Andrey Shirvindt:

- „Allgemeine Rechtsgeschäftslehre, Stellvertretung und Verjährung“. Online-Vorlesung an der Russischen Schule für Privatrecht, Wintersemester 2022/23.

Kurt Siehr

- „Kunst und Recht“, Vorlesung, Sigmund Freud Privatuniversität Wien, Wintersemester 2022/23.
- „Comparative Law: Systems of Common Law“, Vorlesung, Charles University Prague/Czech Republic, Sommersemester 2022.

Christian Stemberg:

- „Zivilrecht II – Schuldrecht (Minor)“, Vorlesung und Übung, Leuphana Universität Lüneburg, Wintersemester 2021/22.
- Arbeitsgemeinschaft zur Vorlesung „Vertragsrecht II und Mehrpersonenverhältnisse“, Universität Hamburg, Sommersemester 2022 und Wintersemester 2022/23.

Jennifer Trinks:

- Kleingruppen im Examensvorbereitungsprogramm „Privatrecht I (Immobiliarsachenrecht)“, Bucerius Law School, Wintersemester 2021/22.
- Kleingruppen im Examensvorbereitungsprogramm „Privatrecht VI (Schuldrecht)“, Bucerius Law School, Sommersemester 2022.

Nadjma Yassari:

- „Internationales Familien- und Erbrecht“, Vorlesung, Universität Hamburg, Sommersemester 2022.
- „Vergleichendes und islamisches Familienrecht“, Seminar, Universität Hamburg, Sommersemester 2022.
- „Einführung in das islamische Recht“, Vorlesung, Universität Hamburg, Wintersemester 2022/23.

Denise Wiedemann:

- „Cohabitation Laws and Socio-Economic Factors: Developments in Latin America and Europe“, Cambridge Family Law Centre (CFL) Seminar, University of Cambridge, Michaelmas term 2022.
- „Gesetzliche Schuldverhältnisse“, Examensrepetitorium, Kleingruppe, Bucerius Law School, Wintersemester 2022.
- „Immobiliarsachenrecht“, Examensrepetitorium, Kleingruppe, Bucerius Law School, 2022.

Reinhard Zimmermann:

- Rechtsvergleichendes und rechtshistorisches Seminar: „Vom Naturrechtsdenken der Vormoderne zu den transnationalen Menschenrechtsdiskursen und Privatrechtskonzeptionen der Gegenwart“, Bucerius Law School (gemeinsam mit Nils Jansen, Universität Münster), Sommersemester 2022 (vom 22. bis 25.09.2022 außer Haus in Praxmar bei Innsbruck).



REDAKTIONEN

98

VERÖFFENTLICHUNGEN
DER MITARBEITER*INNEN

99

VERÖFFENTLICHUNGEN UND
REDAKTIONSARBEIT DES INSTITUTS

VERÖFFENTLICHUNGEN DER MITARBEITER*INNEN

Im Berichtszeitraum 2022 sind für unsere Mitarbeiter*innen knapp 250 Publikationen zu verzeichnen. Die Publikationsdaten sind in der Datenbank PuRe der Max-Planck-Gesellschaft erfasst und werden von dort auch in Publikationsverzeichnisse auf der Website des Instituts ausgestellt.

Im Teil „Forschung“ dieses Berichts (S. 18 ff.) stellen wir ausgewählte Publikationen vor. Auf der Seite www.mpipriv.de/publikationsverzeichnis können Sie alle Publikationsdaten unserer Mitarbeiter*innen bequem online abrufen und sich nach Publikationsjahr, Autor oder Publikationstyp sortiert anzeigen lassen. In zunehmendem Maße werden dort auch Volltexte von Publikationen zugänglich gemacht.

MAX-PLANCK-INSTITUT
für ausländisches und internationales
PRIVATRECHT HAMBURG

Publikationsverzeichnis der Mitarbeiter*innen

Publikationen der Mitarbeiter*innen

Alle Typen | Alle Jahre

Monografie (177)

Monografie MPG.PuRe
Brooke Adele Marshall, Asymmetric jurisdiction clauses, Oxford University Press, Oxford 2023, xlvii + 355 S.

Monografie MPG.PuRe DOI
Matthias Pendl, Emojis im (Privat-)Recht (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 483), Mohr Siebeck, Tübingen 2022, XV + 124 S.

Monografie MPG.PuRe DOI Full publisher-version
Eckart Bueren, Short-termism im Aktien- und Kapitalmarktrecht. Ideengeschichte, Rechtsvergleichung, Rechtsökonomie (Zugl.: Hamburg, Bucerius Law School, Habil.-Schr., 2018.) (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 136), Mohr Siebeck, Tübingen 2022, XLV + 1183 S.

Monografie MPG.PuRe DOI
Reinhard Zimmermann, Franz Albert Bauer, Martin Bialluch, Andreas Humm, Lisa-Kristin Klapdor, Ben Gerrit Köhler, Jan Peter Schmidt, Philipp Scholz, Denise Wiedemann, Zwingender Angehörigenschutz im Erbrecht – Ein Reformvorschlag, Mohr Siebeck, Tübingen 2022, XIX + 140 S.

Monografie MPG.PuRe
Jürgen Basedow, EU Private Law: Anatomy of a Growing Legal Order, Intersentia, Cambridge 2021, cxxvii + 785 S.

Monografie MPG.PuRe DOI
Elena Dubovitskaya, Offenlegungspflichten der Organmitglieder in Kapitalgesellschaften (Jus Privatum, 243), Mohr Siebeck, Tübingen 2020, XXIV + 582 S.

IM JAHR 2022 VERÖFFENTLICHTE HOCHSCHULSCHRIFTEN:

Bueren, Eckart, Short-termism im Aktien- und Kapitalmarktrecht. Ideengeschichte, Rechtsvergleichung, Rechtsökonomie (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 136), Mohr Siebeck, Tübingen 2022, Habilitation, Bucerius Law School 2018, XLV + 1183 S.

Hahn, Jakob, Das Schadensrecht der Geschäftsleiterhaftung. Schadensbegriff – Verbandsgeldbußenregress – Reputationschaden – Vorteilsausgleichung (Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, 193), Duncker & Humblot, Berlin 2022, Dissertation, Bucerius Law School 2021, 333 S.

Humm, Andreas, Testierfreiheit und Werteordnung. Eine rechtsvergleichende Untersuchung anstößiger letztwilliger Verfügungen in Deutschland, England und Südafrika (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 490), Mohr Siebeck, Tübingen 2022, Dissertation, Bucerius Law School 2021, XXX + 497 S.

Illmer, Martin, Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts (Jus Privatum, 269), Mohr Siebeck, Tübingen 2022, Habilitation, Bucerius Law School 2016, XXXIX + 943 S.

Monsenepwo Mwakwaye, Justin, The Law Applicable to Security Interests in Intermediated Securities under OHADA Law (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 493), Mohr Siebeck, Tübingen 2022, Dissertation, Universität Würzburg 2021, XXXVI + 414 S.

Schmidt, Jan Peter, Itinera hereditatis – Strukturen der Nachlassabwicklung in historisch-vergleichender Perspektive (Jus Privatum, 258), Mohr Siebeck, Tübingen 2022, Habilitation, Universität Regensburg 2020, XXVII + 740 S.

Suzuki-Klasen, Anna Katharina, A Comparative Study of the Formation of Contracts in Japanese, English, and German Law (Recht in Ostasien, 18), Nomos, Baden-Baden 2022, Dissertation, Universität Hamburg 2020, 632 S.

VERÖFFENTLICHUNGEN UND REDAKTIONSARBEIT DES INSTITUTS

Wissenschaftlich wird das anspruchsvolle Publikationsprogramm von den Direktoren und Referent*innen in verschiedenen Herausgeberkreisen verantwortet. Das Institut ist international vernetzt und arbeitet mit renommierten deutschen und ausländischen Verlagen zusammen. Die Ergebnisse dieser Bemühungen können in juristischen Bibliotheken weltweit und zunehmend auch im Open Access konsultiert werden.

In Zusammenarbeit mit dem Verlag Mohr Siebeck gibt das Institut eine Zeitschrift und drei Schriftenreihen auf dem Gebiet des ausländischen und internationalen Privatrechts heraus. Zur Veröffentlichung gelangen in den Institutsreihen Forschungsergebnisse aus dem Haus wie auch auswärtige Arbeiten – insbesondere herausragende Promotions- und Habilitationsschriften (nicht nur aus dem deutschsprachigen Raum), zunehmend auch sorgfältig kuratierte Tagungs- und andere Sammelbände. In Eigenregie betreibt das Institut seit 2010 eine elektronische Research Paper Series beim Social Science Research Network mit Zweitveröffentlichungen aktueller Beiträge von Mitarbeiter*innen. Das Thema elektronisches Publizieren hat im Institut auch darüber hinaus stark an Bedeutung gewonnen. Seit 2017 (Deutsch) bzw. 2021 (Englisch) können die Ergebnisse aus dem Institutsprojekt „Max Planck Encyclopedia of European Private Law“ / „Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts“ im Internet frei abgerufen werden. Im Jahr 2022 wurde mit der Umstellung der bislang bei Mohr Siebeck in Buchform erschienenen Institutsreihe „Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts“ auf die Veröffentlichungsform als Internetdatenbank begonnen. Diese Datenbank wird künftig vom Institut im Open Access angeboten und weiterhin als fortlaufendes Werk im Haus ständig aktualisiert. An einer institutsübergreifenden Buchreihe mit Gutachten zum ausländischen und internationalen Privatrecht ist das Institut in editorischer Kooperation beteiligt, ebenso an zwei Zeitschriften, die jeweils vom Institut in Eigenregie elektronisch veröffentlicht werden und dabei im Rahmen von Moving Walls kostenfrei abrufbar sind. Im Wege des „grünen Open Access“ macht das Institut laufend Forschungsergebnisse der Allgemeinheit

zugänglich und ist zu diesem Zweck zurzeit mit der Einrichtung einer „Re-Publication Series“ befasst. Auf diese Weise werden Manuskripte der Mitarbeiter*innen systematisch unter Nutzung gesetzlich und vertraglich eingeräumter Zweitveröffentlichungsrechte im institutionellen Publikationsrepositorium der Max-Planck-Gesellschaft (MPG.PuRe) gespiegelt.

Die Mitarbeiter*innen der Serviceabteilung Redaktionen unterstützen die Textproduktion organisatorisch, konzeptionell, technisch und redaktionell und fungieren vielfach als Schnittstelle zu externen Kooperationspartnern. Muttersprachliche Fachlektors- und Redaktionskräfte assistieren bei der zunehmenden Zahl von Veröffentlichungen in englischer Sprache oder unterstützen ausländische Autor*innen durch ein Korrektorat bei deutschsprachigen Texten. Je nach den Anforderungen und Möglichkeiten im Einzelfall übernehmen Institutsmitarbeiter*innen auch ein Publikationsmanagement. Die Unterstützung durch die Abteilung Redaktionen setzt dann bei der konzeptionellen und technischen Beratung und Koordination der Beteiligten an und umfasst nicht selten auch Fragen der Gestaltung von Verlagsverträgen und der Finanzierung. Oftmals werden projektbezogene Teams gebildet, die aus wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter*innen zusammengesetzt sind. Soweit erforderlich können auch externe Hilfskräfte hinzugezogen werden.

Im Berichtsjahr 2022 haben folgende Mitarbeiter*innen der Abteilung Redaktionen Projekte des Instituts und seiner Wissenschaftler*innen unterstützt: Mit englischem Lektorat und Übersetzungen befasst waren John Foulks und Michael Friedman; die sprachliche Bearbeitung von deutschsprachigen Manuskripten übernahmen Anke Schild und Anja Rosenthal. Textformatierung, Satz und in Einzelfällen auch Recherchearbeiten haben Andrea Jahnke, Janina Jentz und Anja Rosenthal durchgeführt. Technischen Support rund um das Angebot der Serviceabteilung Redaktionen, insbesondere in Bezug auf publikationsunterstützende Software, und Beratung in Sachen Open-Access-Publizieren leistete David Schröder-Micheel. Die studentischen Hilfskräfte Sara Panah und Alexander Kidon unterstützten das Team insbesondere bei der Erfassung und Formatierung von Manuskripten für die Zweitveröffentlichung. Zuständig für das wissenschaftliche Lektorat und die Gesamtkoordination des Arbeitsbereichs der Abteilung war Christian Eckl.

I. FORTGESETZTE PUBLIKATIONEN DES INSTITUTS

Das Max-Planck-Institut verantwortet eine Reihe grundlegender Werke auf den Gebieten des ausländischen und internationalen Privatrechts. Als Institutspublikationen werden sie vom Direktorium und (z.T. auch früheren) Referent*innen und Assistent*innen wissenschaftlich betreut. Die redaktionelle Bearbeitung erfolgt maßgeblich im Institut, wo die Zusammenarbeit mit Autor*innen, Bandherausgeber*innen, Gutachter*innen, Verlagen und weiteren Dienstleistungsunternehmen koordiniert und die druckreifen Manuskripte zur Veröffentlichung gebracht werden.

1. Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

Seit der Gründung im Jahr 1927 widmet sich Rabels Zeitschrift theoretisch wie praktisch wichtigen Fragestellungen. Sie versteht sich als Forum internationaler wissenschaftlicher Auseinandersetzung und geistigen Austauschs mit der ausländischen Forschung. Dem Gesetzgeber bietet sie durch Vermittlung ausländischer Erfahrungen Entscheidungshilfen, und sie versammelt fundierte Stellungnahmen zu allen Aspekten, welche die zunehmende Verflechtung und Angleichung des Rechts durch internationale Abkommen und sonstige Regelwerke aufwerfen. Die Beobachtung weltweiter Entwicklungen auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts einschließlich der verfahrensrechtlichen Bezüge bildet einen besonderen Schwerpunkt, hinzu kommt die betont rechtsvergleichende, häufig auch interdisziplinäre Befassung mit vielfältigen Themen und Methoden in allen Bereichen des Privatrechts. Rabels Zeitschrift wird seit 1946 von Mohr Siebeck in Tübingen verlegt und trägt den Namen ihres Gründers seit dem Jahr 1961.

Als Archivzeitschrift gibt RabelsZ Raum für grundlegende Aufsätze zu allen Arbeitsgebieten des Instituts, dabei stets aus einer vergleichenden, nicht rein deskriptiven Perspektive, wodurch weltweite Entwicklungen in ihren Kontext eingebettet werden sollen. Besondere Beachtung finden Rechtsakte der Europäischen Union und Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht. Einzelne Themen können anlassbezogen in Schwerpunktheften ausführlich und facettenreich beleuchtet werden. In der Rubrik „Materialien“ werden wichtige neue Gesetzestexte, Abkommen und rechtsvergleichende Entwürfe abgedruckt und kritisch gewürdigt. Ein breit angelegter Rezensionsteil steht für die Besprechung inländischer wie ausländischer Fachliteratur zur Verfügung.

Die Institutszeitschrift erscheint vierteljährlich als Print- und Online-Ausgabe mit einem durchschnittlichen Jahresumfang von ca. 950 Druckseiten. Herausgegeben wird sie vom Direktorium, mit Unterstützung eines wissenschaftlichen Redaktionsausschusses, dem – soweit erforderlich unter Hinzuziehung externer Sachverständiger – die Begutachtung der angebotenen Aufsätze obliegt. Seit dem Jahr 2022 gehören dem Ausschuss neben den Professoren Jens Kleinschmidt (Trier), Christoph Kumpan

(Hamburg), Klaus Ulrich Schmolke (Erlangen), Kurt Siehr (Zürich und Hamburg) sowie Wolfgang Wurmnest (Hamburg) auch die Institutsreferenten Mateusz Grochowski und Jan Peter Schmidt (Hamburg) an. Die Koordination der Begutachtungsverfahren im Redaktionsausschuss oblag Christian Eckl; den Rezensionsteil verantwortete Kurt Siehr. Im Redaktionsbüro waren im Jahr 2022 tätig: Christian Eckl (Schriftleitung und Fachredaktion), Anke Schild (Textredaktion), Michael Friedman und John Foulks (Englischlektorat) sowie Andrea Jahnke (Redaktionssekretariat).

Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law. RabelsZ. Band 86 (2022). XIV + 1.102 Seiten. Mohr Siebeck, Tübingen 2022. ISSN 0033-7250 (gedruckte Ausgabe), eISSN 1868-7059 (Online-Ausgabe).

Aus dem Inhalt des 86. Jahrgangs 2022: Heft 1 (Januar) spannt mit Beiträgen von Johannes Ungerer (Oxford), Johanna Croon-Gestefeld (Hamburg), Jochen Hoffmann (Nürnberg) / Simon Horn (Hamburg), Francesco Giglio (Guildford) und Jing Zhang (Wuhan) einen weiten thematischen Bogen: vom Design von IPR-Anknüpfungsmerkmalen im Lichte der Verhaltensökonomie über den Einfluss der Unionsbürgerschaft auf das Internationale Familienrecht, die Neuordnung des Internationalen Personengesellschaftsrechts, das *dominium* des römischen Rechts im Gegensatz zum *common law*-Konzept von *ownership* bis hin zu einem vergleichenden Einblick in die Reform des chinesischen Rechts der Mobiliarsicherheiten. Heft 1 präsentiert auch die Beiträge von Lena Salaymeh (Oxford/Paris) / Ralf Michaels (Hamburg), Emile Zitzke (Johannesburg) und Roger Merino (Lima), die konzeptionell um das Thema „Decolonial Comparative Law“ kreisen und dieses exemplarisch vertiefen. Heft 2 (April) beginnt mit der Schrifffassung von Katharina Pistors (New York) Ernst-Rabel-Gedächtnisvorlesung 2021 über „Rechtsvergleichung zwischen Rechts- und politischer Ökonomie: am Beispiel des Unternehmensrechts“; Stefan Grundmann (Berlin) setzt sich mit „pluralistischer Privatrechtstheorie“ auseinander, während Rolf Stürner (Freiburg) in die Grundzüge der „ELI/UNIDROIT Model European Rules of Civil Procedure“ einführt und Igor Adamczyk / Jakob Fortunat Stagl (Warschau) den Eigentumserwerb an Fahrnis im polnischen Recht als originäres Regelungsmodell gegenüber prägenden Vorbildern aus dem Ausland vorstellen. Heft 3 (Juli) behandelt mit Beiträgen von Daniel Gruenbaum (Rio de Janeiro), Matthias Fervers (München) und Christoph Wendelstein (Konstanz) verschiedene Fragen des IPR: die Anwendung des Rechts nicht anerkannter Staaten, die Drittwirkungen der Forderungsabtretung und den Handel von Kryptowährungen. Heft 4 (Oktober) wiederum schnürt ein reichhaltiges Bündel: mit Moritz Renner / Torsten Kindt (Mannheim) zum Internationalen Gesellschaftsrecht im Verhältnis zum Investitionsschutzrecht, Tobias Lutz (Augsburg) / Felix M. Wilke (Bayreuth) zur Zukunft der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte in Zivil- und Handelssachen nach Ausweitung der EuGVVO, Ulla Liukkunen (Helsinki) zu menschenwürdiger Arbeit und IPR, Adrian Hemler (Konstanz) zur virtuellen Verfahrensteilnahme aus dem Ausland unter Berücksichtigung der Souveränität

des fremden Aufenthaltsstaats, Corinna Coupette / Dirk Hartung (Hamburg) zur Rechtsstrukturvergleichung sowie Arseny und Georgy Shevelev (Moskau) zum Status von Eigentum am Körper einer lebenden Person. Zwei Nachrufe würdigen die 2022 verstorbenen herausragenden Rechtswissenschaftler Ulrich Drobniß und Peter Mankowski, die dem Institut je auf ihre Weise eng verbunden waren.

Der Inhalt des Jahrgangs 2022 mit insgesamt 21 Aufsätzen, 2 Nachrufen und 62 Buchbesprechungen von 72 Beitragenden wird wie üblich in einem ausführlichen Sachverzeichnis erschlossen, das in diesem Jahr Michael Cremer (Hamburg) zusammengestellt hat. In *RabelsZ* sind 2022 erstmals 5 Aufsätze im Open-Access-Format frei zugänglich gemacht worden; damit ist sie – übergangsweise – als hybride Open-Access-Zeitschrift anzusehen. Weitere Informationen zur Zeitschrift unter:

➤ <https://www.mohrsiebeck.com/rabelsz>.

2. Die drei Institutsreihen zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Ebenfalls bei Mohr Siebeck in Tübingen erscheinen die drei von den Direktoren herausgegebenen Schriftenreihen zu den Arbeitsgebieten des Instituts: die „Beiträge“, die „Materialien“ und die „Studien“ zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Alle drei Reihen stehen auch Autor*innen und Herausgeber*innen offen, die nicht Mitarbeiter*innen des Instituts sind. Nach erfolgreichem Durchlaufen des Begutachtungsverfahrens beginnt im Institut die redaktionelle Betreuung (Koordination: Christian Eckl). Die Manuskripte werden im erforderlichen Umfang durchgesehen und redigiert, um neben den hohen inhaltlichen Ansprüchen ein möglichst einheitliches und drucktechnisch wie sprachlich einwandfreies Erscheinungsbild der Institutsreihen zu gewährleisten (im Jahr 2022 bei externen Schriften durch Christian Eckl, bei Werken aus dem Hause außerdem durch Janina Jentz und Anja Rosenthal). Bei zahlreichen englischsprachigen Manuskripten, die insbesondere in den Sammelbänden der Institutsreihen zur Veröffentlichung gelangen, werden v.a. nichtmuttersprachliche Autor*innen vom Englischlektorat der Abteilung Redaktionen unterstützt, dem 2022 Michael Friedman und John Foulks angehörten. Die Druckvorlagen für die Sammelbände und Mitarbeiterpublikationen haben Janina Jentz und Anja Rosenthal hergestellt. Im Jahr 2022 sind in den drei Institutsreihen insgesamt 22 Bände erschienen.

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht (BtrIPR)

In den „Beiträgen“ werden seit 1928 herausragende, nicht selten auch umfangreichere Schriften, namentlich Habilitationen und internationale Konferenzbände, aus allen Arbeitsgebieten des Instituts publiziert. Die Bandbreite reicht von Grundlagenthemen wie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Europäischen Privatrecht über das Familienrecht bis hin zum Aktien- und Kapitalmarktrecht. Verbindende Merkmale der Arbeiten dieser Reihe sind der rechtsvergleichend-analytische und der interdisziplinäre Ansatz.

BtrIPR. Band 136–138. Mohr Siebeck, Tübingen 2022. ISSN: 0340-6709 (Druckwerk), eISSN: 2568-6577 (E-Books).

In das Berichtsjahr 2022 startete die Beiträge-Reihe mit der umfangreichen Habilitationsschrift von Eckart Bueren (Göttingen) über „*Short-termism* im Aktien- und Kapitalmarktrecht: Ideengeschichte, Rechtsvergleichung, Rechtsökonomie“. Unter dem Titel „*Causa contractus* – Auf der Suche nach den Bedingungen der Wirksamkeit des vertraglichen Willens“ versammelt ein vier-sprachiger Band – hrsg. von Gregor Albers (Bonn), Francesco Paolo Patti (Hamburg/Mailand), Dorothee Perrouin-Verbe (Paris/Hamburg) – die Früchte dreier Konferenzen, die in den Jahren 2016 bis 2018 in der Villa Vigoni (Menaggio) zu dem Grundlagenthema der Vertragsrechtslehre schlechthin abgehalten wurden. Nicht nur für das Institutsleben ein Höhepunkt war sicherlich die Übergabe der Festschrift an Reinhard Zimmermann aus Anlass seines 70. Geburtstags. Diese trägt den Titel „*Jurium itinera*: Historische Rechtsvergleichung und vergleichende Rechtsgeschichte – Historical Comparative Law and Comparative Legal History“ und wurde dem Jubilar im Oktober feierlich überreicht. Durch die Mitwirkung zahlreicher Schülerinnen und Schüler aus dem In- und Ausland wurde das einflussreiche, fachlich und geografisch breite Wirken Zimmermanns greifbar. Weitere Informationen zu der Reihe und einzelnen Bänden unter:

➤ <https://www.mohrsiebeck.com/btripr>.

Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (MatIPR)

Die vom Institut seit 1951 herausgegebenen „Materialien“ bereiten vor allem wichtige Quellen und Texte zu Geschichte, Reform und Praxis des ausländischen und internationalen Privatrechts auf, zum Teil werden hier auch die Ergebnisse diesbezüglicher Konferenzen abgedruckt. Ein Ziel der Reihe ist es, weit verstreutes Material aus der ganzen Welt für Forschung und Lehre zu erschließen und zugänglich zu machen. Frühere Bände enthielten etwa Stellungnahmen zum schweizerischen Schuldrechtsreformprojekt OR 2020 oder die in Form eines Handbuchs aufbereiteten Bestimmungen des chinesischen Zivilprozessrechts einschließlich kommentierter deutscher Übersetzungen.

MatIPR. Mohr Siebeck, Tübingen. ISSN: 0543-0194 (Druckwerk), eISSN: 2568-8855 (E-Books).

Seit dem Berichtsjahr 2022 ist im Institut ein Handbuch des chinesischen Zivilrechts auf der Grundlage des 2021 in Kraft getretenen Zivilgesetzbuchs der Volksrepublik China in Bearbeitung. Angekündigt ist ferner das Projekt eines Quellenbands zum Europäischen Internationalen Privatrecht des 16. bis 18. Jahrhunderts. Weitere Informationen zur Reihe unter:

➤ <https://www.mohrsiebeck.com/matipr>.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (StudIPR)

Für Schriften (regelmäßig) geringeren Umfangs wurde als Ableger der Beiträge-Reihe 1980 die Studien-Reihe gegründet. Hier werden in erster Linie herausragende Dissertationen, aber auch andere monografische Schriften sowie Sammelbände veröffentlicht, die sich mit allen Themen aus den Arbeitsgebieten des Instituts befassen – wie das große Geschwister grundsätzlich aus einer rechtsvergleichend-analytischen Perspektive und häufig mit interdisziplinärem Ansatz.

StudIPR. Band 477–495. Mohr Siebeck, Tübingen 2020. ISSN: 0720-1141 (Druckwerk), eISSN: 2568-7441 (E-Books).

Im Berichtsjahr 2022 wurden in den Studien insgesamt 19 Bände veröffentlicht, darunter die im Institut entstandenen Dissertationen „The Law Applicable to Security Interests in Intermediated Securities under OHADA Law“ von Justin Monsenepwo und „Testierfreiheit und Werteordnung – Eine rechtsvergleichende Untersuchung anstößiger letztwilliger Verfügungen in Deutschland, England und Südafrika“ von Andreas Humm. Hervorzuheben sind an dieser Stelle auch die monografische Schrift von Matthias Pendl über „Emojis im (Privat-)Recht“ sowie der von Ben Köhler und Stefan Korch besorgte und herausgegebene Tagungsband zum Thema „Schwärme im Recht“. Weitere Informationen zur Reihe und zu einzelnen Bänden unter:

📌 <https://www.mohrsiebeck.com/studipr>

3. Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts

Die als „IPRspr“ bekannte Entscheidungssammlung gibt das Institut seit seiner Gründung im Jahr 1926 heraus. Ziel des Werkes ist eine vollständige und systematische Dokumentation der Rechtsprechung deutscher Gerichte zum internationalen Privatrecht und Verfahrensrecht. Wesentlich erleichtert wird das Auffinden der relevanten Stellen durch ein Gesetzes-, Entscheidungs- und Sachregister.

Von 1964 bis 2004 wurde die IPRspr von Jan Kropholler betreut, von 2005 bis 2022 nahm Rainer Kulms diese Aufgabe wahr, zuletzt mit Unterstützung der wissenschaftlichen Assistent*innen Sophia Schulz und Simon Horn. Für das Berichtsjahr 2022 ist das Erscheinen des letzten Bandes der Reihe zu konstatieren, die bisher in Zusammenarbeit mit dem Verlag Mohr Siebeck in Tübingen in Form von Jahressbänden gedruckt und veröffentlicht wurde. Seit 2020 ist das Redaktionsbüro im Institut mit Sabine Giemsch besetzt, die dort die Schlussredaktion und Vorbereitung des Drucks verantwortete. Weitere Informationen zur Reihe bis einschließlich Jahresband 2019 sind zu finden unter:

📌 <https://www.mohrsiebeck.com/schriftenreihe/die-deutsche-rechtsprechung-auf-dem-gebiete-des-internationalen-privatrechts-iprspr>

IPRspr 2019 Nr. 1–376. XXIII + 923 Seiten. Bearbeitet von Rainer Kulms. Mohr Siebeck, Tübingen 2022. ISSN: 0340-6881 (Druckwerk), eISSN: 2569-4006 (CD-ROM).

Seit dem Jahr 2021 ist das Redaktionsteam der IPRspr in Zusammenarbeit mit der Abteilung Redaktionen und einem Team von Softwareentwicklern mit der Einrichtung und Erprobung eines neuen Redaktions- und Recherchetools befasst. Ziel des Projekts ist, die Erfassung, Bearbeitung und Präsentation der seit 2020 ergangenen Entscheidungen auf die Form einer Online-Datenbank umzustellen. Der 2022 erschienene Band mit den Entscheidungen von 2019 ist also nach fast hundertjährigem Bestehen der IPRspr die letzte Ausgabe als Druckwerk. Ihr Nachfolger wird in Eigenregie des Instituts im Open Access an den Start gehen – dann nicht nur mit den Entscheidungen ab 2020, sondern auch Entscheidungen der früheren Jahre (zunächst ab 2004).

4. Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht

Im Auftrag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht beteiligt sich das Institut seit 1965 an der Edition einer Auswahl von Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG), die im Hause sowie von Universitätsinstituten in ganz Deutschland erstattet werden – überwiegend auf Anforderung deutscher Gerichte. Die Gutachten vermitteln einen Eindruck von dem außerordentlich breiten Spektrum der Fallkonstellationen. Damit befruchten sie die Kollisionsrechtswissenschaft und bieten zugleich der Rechtspraxis eine Hilfestellung.

IPG. Giesecking, Bielefeld. ISSN: 0340-7381.

Die Bücher erscheinen seit 2003 beim Giesecking Verlag in Bielefeld, zurzeit als Mehrjahresbände. Federführend im Institut ist seit 2020 Ralf Michaels. Weitere Herausgeber sind Heinz-Peter Mansel (Köln, geschäftsführend seit dem Jahrgang 1999) und Stephan Lorenz (München). Wiss. Redaktion: Lukas Rademacher (Köln). Weitere Informationen zur Reihe unter:

📌 <https://www.giesecking-verlag.de/schriftenreihen>

5. Zeitschrift für Japanisches Recht

Die 1996 vom damaligen Japanreferenten Harald Baum gegründete und bis 2020 von ihm geleitete, seither im Institut von Ruth Effinowicz verantwortete ZJapanR gibt das Institut gemeinsam mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (DJJV) heraus. Die Zeitschrift versteht sich als internationales Periodikum für am japanischen Recht interessierte Jurist*innen und hat sich zum Ziel gesetzt, in einem methodisch wie formal breit gefächerten Ansatz alle Bereiche dieser Rechtsordnung publizistisch zugänglich zu machen. Die Beitragssprachen sind Deutsch und Englisch, einzelne Beiträge erscheinen auf Französisch. Es handelt sich derzeit um die weltweit einzige Publikation außerhalb Japans, die regelmäßig und zeitnah die vielfältigen Entwicklungslinien des japanischen Rechts in westlichen Sprachen dokumentiert

und analysiert. Für die Zeitschrift schreiben namhafte Wissenschaftler*innen aus Japan, Deutschland und anderen Ländern wie auch Praktiker*innen, was ein besonders breites Spektrum in der Analyse ermöglicht.

Die im Carl Heymanns Verlag veröffentlichte Zeitschrift erscheint zweimal jährlich mit einem Gesamtumfang von ca. 650 Druckseiten. Die redaktionelle Verantwortung ruht in den Händen von Ruth Efficowicz (Hamburg), im Zusammenwirken mit Harald Baum (Hamburg), Moritz Bälz (Frankfurt am Main), Marc Dernaier (Tokyo) und Gabriele Koziol (Kyoto). Den wissenschaftlichen Redakteur*innen steht ein Beirat zur Seite, der mit Expert*innen aus Japan, Australien, den USA, Singapur, Frankreich, Belgien und Deutschland besetzt ist. Im Institut leistete im Jahr 2022 Julian Hinz wissenschaftliche Redaktionsassistenz, mit studentischer Unterstützung durch Caroline Meyer. Das Sprachlektorat übernahmen im Institut Michael Friedman und John Foulks (Englisch) sowie teilweise Anke Schild (Deutsch), die Schlussredaktion und den Satz im Redaktionsbüro des Instituts besorgte Janina Jentz. Alle Zeitschriftenbeiträge sind auf der Internetseite der Zeitschrift im text- und seitenkonkordanten PDF-Format unentgeltlich abrufbar (Free Access), aus den jeweils letzten vier Ausgaben jedoch zunächst nur Abstracts, die Rezensionen sowie aktuelle Mitteilungen und Berichte. Die technische Administration der Online-Ausgabe leistet im Institut David Schröder-Micheel.

ZJapanR / J.Japan.L. Nr. 53 (2022) mit IV + 325 Seiten und Nr. 54 (2021) mit IV + 345 Seiten. Carl Heymanns Verlag (eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland), Köln 2022. ISSN: 1431-5726 (Druckwerk), eISSN: 2366-7117 (Online-Ausgabe).

Die beiden Hefte des Jahrgangs 2022 enthalten neben 9 längeren Abhandlungen und 4 Jahresrechtsprechungsübersichten zu verschiedenen Bereichen des japanischen Rechts sowie mehreren Berichten und Rezensionen auch einige Tagungsbeiträge, etwa zu dem Symposium „LGBT+ in Japan aus rechtlicher Sicht“ vom 22. Juli 2022. Weitere Informationen über die Zeitschrift und den Zugang zu Abstracts und Volltexten unter:

↗ <https://www.zjapanr.de>

6. Zeitschrift für Chinesisches Recht

Die Anfänge der ZChinR reichen bis in das Jahr 1994 zurück, als von der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. (DCJV) in Verbindung mit dem Deutsch-Chinesischen Institut für Wirtschaftsrecht in Göttingen und Nanjing (VR China) Newsletter mit aktuellen Informationen zum chinesischen Zivil-, Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht herausgegeben wurden, die sich an die Mitglieder der Juristenvereinigung richteten. Unter ihrem heutigen Namen erscheint die Zeitschrift seit 2004. Sie ist weiterhin die einzige fortlaufende deutschsprachige Publikation zum chinesischen Recht, die ausführliche Berichte und Analysen, Informationen über aktuelle Rechtsentwicklungen, Übersetzungen der wichtigsten neuen chinesischen Gesetze sowie Tagungsbe-

richte und Rezensionen von Büchern zum Landesrecht veröffentlicht.

Die ZChinR erscheint regelmäßig viermal im Jahr mit rund 400 Druckseiten, unter Schriftleitung des stellvertretenden Direktors des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, im Jahr 2022 war dies Peter Leibkühler (Nanjing). Der Schriftleitung steht ein wissenschaftlicher Beirat zur Seite, bestehend aus Björn Ahl (Köln) und Knut B. Pißler (Hamburg). Seit 2015 ist das Institut an der Herausgeberschaft beteiligt und sorgt insbesondere für die öffentliche Zugänglichmachung im Internet. Dort sind die Inhalte der jeweils vier letzten Hefte der Zeitschrift zunächst nur in Form von Textauszügen, diejenigen früherer Ausgaben als Volltexte im text- und seitenkonkordanten PDF-Format unentgeltlich abrufbar (Free Access). Abonent*innen des Druckwerks wird sofortiger Zugriff auf alle Ausgaben eingeräumt. Die dafür erforderliche technische Administration leistet im Institut David Schröder-Micheel, mit dem Schlusskorrektur des Jahrgangs 2022 war hier erneut Anja Rosenthal befasst, das Englischlektorat übernahm regelmäßig Michael Friedman.

ZChinR 29 (2022). 223 Seiten. ISSN: 1613-5768 (Druckwerk), eISSN: 2366-7125 (Online-Ausgabe).

Die Hefte des Jahrgangs 2022 enthalten neben 4 Abhandlungen zu verschiedenen Bereichen des chinesischen Rechts wieder eine Reihe von Kurzbeiträgen, Tagungsberichten, Rezensionen und Dokumentationen. Weitere Informationen über die Zeitschrift und Zugang zu Abstracts und Volltexten unter:

↗ <https://www.zchinr.org>

7. Max Planck Private Law Research Paper Series und Zweitveröffentlichungen in MPG.PuRe

Seit 2010 betreibt das Institut auf der Online-Plattform des Social Science Research Network (SSRN) als Teil des „Legal Scholarship Network“ die „Max Planck Institute for Comparative & International Private Law Research Paper Series“ (RPS). Gemäß den Institutsrichtlinien werden in dieser Reihe aktuelle Aufsätze von Institutsmitarbeiter*innen publiziert, die zuvor durch einen Verlag zum (Erst-)Abdruck angenommen und jüngst veröffentlicht worden sind oder deren Veröffentlichung bevorsteht (Accepted Paper Series, z.T. mit Preprints). Die RPS ist damit ein Spiegel der großen Bandbreite an Themen und Veröffentlichungsorganen, mit denen die Wissenschaftler*innen des Instituts befasst sind. Die RPS-Redaktion im Institut (im Jahr 2022: David Schröder-Micheel und Andrea Jahnke) erfasst die infrage kommenden Aufsätze und bereitet sie für die hausinterne Online-Publikation in dem dafür entwickelten Format vor. Alle Beiträge werden zusätzlich in E-Journals zusammengestellt, die von SSRN per E-Mail an die knapp 2.900 Abonnenten der Reihe verschickt werden. Erklärtes Ziel des Instituts ist es, im urheberrechtlich zulässigen Rahmen der Öffentlichkeit aktuelle Mitarbeiterpublikationen so zeitnah wie möglich über SSRN frei

zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck werden auch Einzelab-sprachen bzw. Rahmenvereinbarungen mit Verlagen über Zweit-veröffentlichungsrechte der Institutsmitarbeiter*innen getroffen.

Max Planck Private Law RPS. Volume 12, Research Papers No. 2022/1–2022/30. Social Science Electronic Publishing & Elsevier, Rochester, New York 2022.

Aus dem Inhalt des 12. Jahrgangs 2022: Insgesamt wurden sieben Ausgaben des E-Journals versendet. Hervorzuheben ist hier neben der Sonderausgabe vom November (Vol. 12 No. 6) anlässlich der Festschrift für Reinhard Zimmermann zum 70. Geburtstag mit fünf Beiträgen aus dem Institut die Themenausgabe vom Dezember (Vol. 12 No. 7) mit sechs Institutsbeiträgen zu dem von Gregor Albers, Francesco Paolo Patti und Dorothée Perrouin-Verbe herausgegebenen BtrIPR-Band „Causa contractus – Auf der Suche nach den Bedingungen der Wirksamkeit des vertraglichen Willens“; in beiden Fällen konnten die Aufsätze aufgrund einer Sondervereinbarung mit Mohr Siebeck frei zugänglich gemacht werden. Die übrigen 20 Papers des Jahrgangs speisen sich aus der Zweitveröffentlichung vielfältigster Publikationen von Institutsmitarbeiter*innen in verschiedenen Zeitschriften. Weitere Informationen über die Reihe und alle Papers unter:

↗ <https://www.ssm.com/link/Max-Planck-Comparative-RES.html>

Im Jahr 2022 wurde die kontinuierliche (Rück-)Erfassung und Zweitveröffentlichung von Manuskripten aus dem Institut im Publication Repository der Max-Planck-Gesellschaft (MPG.PuRe) ausgebaut. In Zusammenarbeit mit dem MPG.PuRe-Team der Institutsbibliothek wird dabei systematisch von bestehenden gesetzlichen Zweitveröffentlichungsrechten und Verlagsabsprachen Gebrauch gemacht, die nach Ablauf bestimmter Wartezeiten das nachträgliche kostenfreie Internetangebot von seiten- und textkonkordanten Manuskriptfassungen zulassen. Mit der Erfassung aller dafür infrage kommenden Manuskripte, der Abstimmung mit Autor*innen und der redaktionellen Bearbeitung im Institut ist David Schröder-Micheel befasst, der dabei im Jahr 2022 von Andrea Jahnke und den studentischen Hilfskräften Sara Panah und Alexander Kidon unterstützt wurde. Ein seit Jahresende in der Entwicklung befindliches Intranet-Tool soll zukünftig die Einholung und Dokumentation der für die Zweitveröffentlichung notwendig zu erhebenden Daten und Genehmigungen vereinfachen. Für 2023 ist geplant, diese Zweitveröffentlichungsschiene des Instituts unter eigenem Namen als selbstständige elektronische Schriftenreihe zu präsentieren.

Die Volltexte aller bereits erfassten Mitarbeiterpublikationen sind über die Detailsuche des Publication Repository abrufbar unter:

↗ <https://pure.mpg.de/>

8. Max Planck Encyclopedia of European Private Law / Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts - Online

Die 2012 bei Oxford University Press erschienene „Max Planck Encyclopedia of European Private Law“ und ihr deutschsprachiges Pendant, das 2009 bei Mohr Siebeck veröffentlichte „Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts“, beides mehrbändige Druckausgaben, gehören nicht nur in Europa zur Grundausstattung vieler juristischer Bibliotheken. Seit einigen Jahren sind beide Werke kostenfrei online zugänglich und erfreuen sich noch immer großer Nachfrage. Durch das Online-Angebot in Eigenregie des Instituts ist der Inhalt mehrerer Tausend Seiten in Form von strukturierten und verknüpften Stichworteinträgen weltweit (frei) verfügbar. Auf der Grundlage der rechtsvergleichenden und -historischen Expertise des Instituts und unter Rückgriff auf das zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung verfügbare Material bieten beide Werke einen heute noch relevanten Überblick über das europäische Privatrecht und können als Hilfsmittel für die Wissenschaft und die Praxis gleichermaßen dienen.

Jeder Eintrag der Encyclopedia ist mit seinem deutschen Gegenstück im Handwörterbuch verlinkt (und umgekehrt), was – in Verbindung mit den Möglichkeiten der Volltextsuche – allen, die mit Terminologie- und Übersetzungsfragen im Bereich des europäischen Privatrechts konfrontiert sind, eine Orientierungshilfe bietet. Den technischen Support zur Aufrechterhaltung des Internetangebots leistet David Schröder-Micheel. Weitere Informationen zu den Werken und Zugriff auf alle Einträge unter:

↗ <https://max-eup2012.mpipriv.de> und <https://hwb-eup2009.mpipriv.de>

II. WEITERE VERÖFFENTLICHUNGEN AUS DEM INSTITUT

Neben den genannten Institutspublikationen wirken aktive und emeritierte Wissenschaftler*innen des Hauses in unterschiedlichem Maße an weiteren, z.T. periodisch erscheinenden Veröffentlichungen mit. Dies geschieht etwa in Form der Mitherausgeberschaft von Kommentaren, Handbüchern, Schriftenreihen oder Material- und Gesetzessammlungen oder durch Mitarbeit in Schriftleitungen oder Redaktionsbeiräten diverser Zeitschriften. Nicht nur in der Form der Beteiligung, sondern auch thematisch und geografisch ist das Spektrum weit gespannt. Daher können im Folgenden nur Beispiele herausgegriffen werden (in alphabetischer Reihenfolge).

1. American Journal of Comparative Law

Das American Journal of Comparative Law (AJCL) wurde 1952 gegründet. Als offizielle Zeitschrift der American Society of Comparative Law veröffentlicht sie in Zusammenarbeit mit Oxford University Press online und gedruckt vier Ausgaben pro Jahr mit rund 1.000 Druckseiten. Sie widmet sich der vergleichenden und transnationalen Rechtswissenschaft – unter anderem in den Bereichen Rechtsvergleichung, vergleichende und transnationale Rechts-

geschichte und -theorie und internationales Privatrecht –, ferner dem Studium von Rechtssystemen, -kulturen und -traditionen außerhalb des US-amerikanischen Raums.

Die Zeitschrift wurde in der Vergangenheit von verschiedenen US-amerikanischen Institutionen herausgegeben; als Editors-in-Chief fungieren derzeit Helge Dedek (Institute of Comparative Law, McGill University) und Franz Werro (Georgetown University Law Center und University of Fribourg, Faculty of Law). Dem mit 21 Vertreter*innen aus aller Welt besetzten Editorial Board gehört Institutsdirektor Ralf Michaels an, der auch als Special Editor von thematischen Sonderausgaben der Zeitschrift fungierte.

2. European Business Organization Law Review

Der internationale Wettbewerb um die „richtige“ Organisationsform für unternehmerische Aktivitäten fordert die rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Forschung heraus. Vor diesem Hintergrund will die European Business Organization Law Review (EBOR) einen europäischen Diskussionsbeitrag zur Corporate Governance und zum Kapitalmarktrecht leisten und die hierbei entwickelten Organisationsformen und Regulierungskonzepte kritisch begleiten. Die Zeitschrift verfolgt einen interdisziplinären Ansatz und wendet sich an Wissenschaft und Praxis. Sie erscheint online und viermal im Jahr gedruckt mit einem Gesamtumfang von etwa 800 Druckseiten und wird vom Asser-Institut in Den Haag in Zusammenarbeit mit der T.M.C. Asser Press und Springer herausgegeben.

Rainer Kulms, Affiliate und ehemaliger wissenschaftlicher Referent im Institut, trägt seit 2003 als Editor-in-Chief die redaktionelle Verantwortung. Das Editorial Board ist mit Luca Enriques, Vesna Lazić, Francisco Marcos, Joseph McCahery, Niamh Moloney und Katharina Pistor international besetzt. Gleiches gilt für das Advisory Board, zu dem aus dem Institut Ernst-Joachim Mestmäcker zählt.

3. European Company and Financial Law Review

Die European Company and Financial Law Review (ECFR) richtet sich als dezidiert europäische Plattform für die europaweite Debatte über die Ausarbeitung und Anwendung des europäischen und vergleichenden Gesellschafts- und Finanzmarktrechts an Universitäten, Legislativorgane auf europäischer und nationaler Ebene, Gerichte, Kanzleien, Banken und andere Finanzdienstleistungsinstitute, Unternehmensjurist*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Notariate. Ausgehend von einer Initiative aus dem Kreis der Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR) hat die ECFR die Unterstützung von europäischen Schwesterzeitschriften gewonnen, die in ihren jeweiligen Rechtsordnungen führend sind.

Wie die ZGR erscheint die ECFR online und in sechs Heften pro Jahr beim Verlag De Gruyter, und zwar mit einem Umfang von ca. 800 Druckseiten. Die Schriftleitung haben Pierre-Henri Conac und

Christoph Teichmann inne. Zum Managerial Board der Zeitschrift zählen Institutsdirektor Holger Fleischer, Jesper Lau Hansen, Maarten J. Kroeze, Hanno Merkt, Andrés Recalde Castells, Marco Ventoruzzo und Marieke Wyckaert. Dem Advisory Board gehört aus dem Institut Klaus J. Hopt an.

4. Studies in Islamic Law and Society

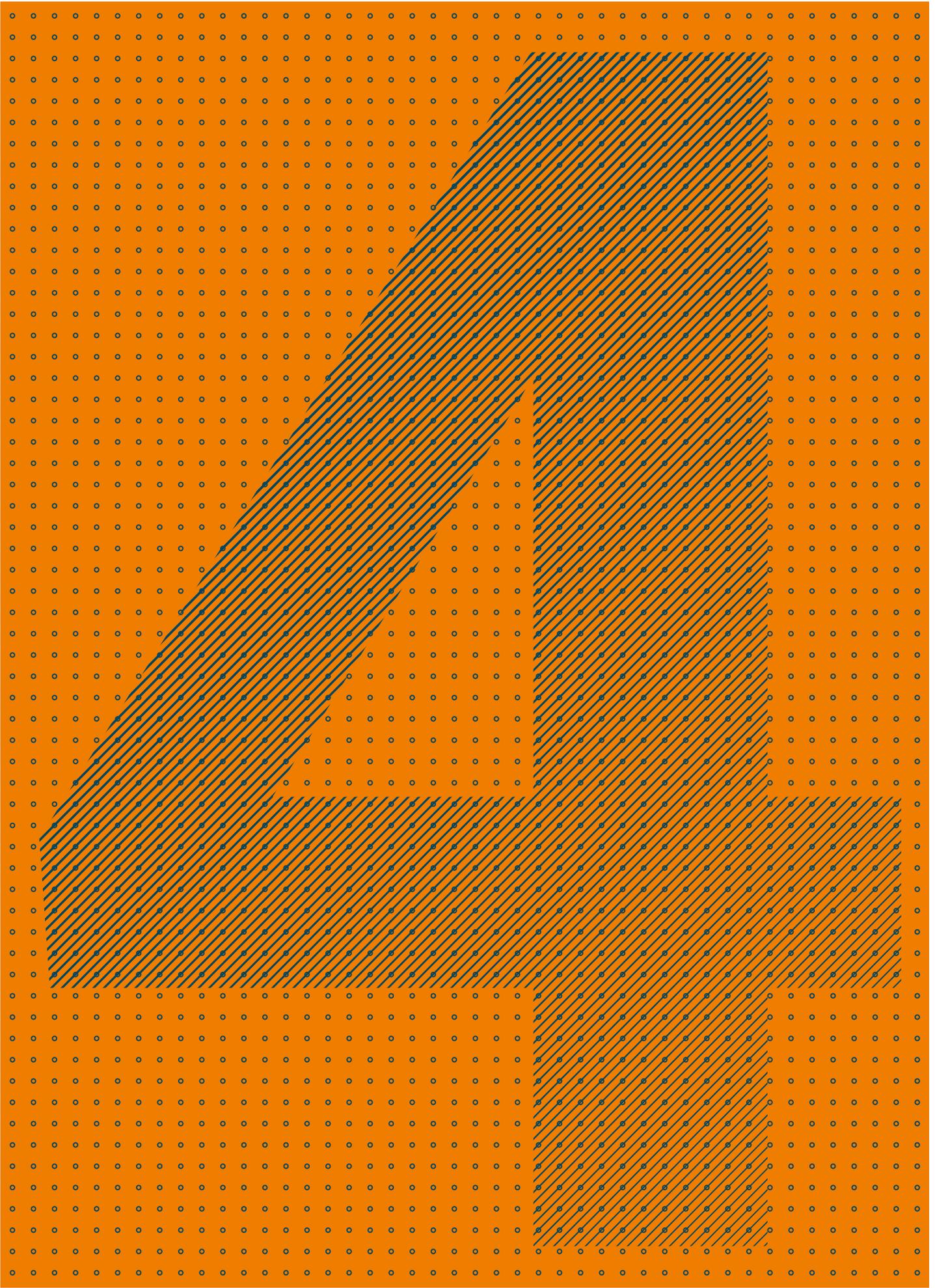
Die Schriftenreihe Studies in Islamic Law and Society umfasst Monografien, Aufsatzsammlungen, kritische Textausgaben mit kommentierter Übersetzung und Nachschlagewerke, deren Themen im Bereich des klassischen und des modernen islamischen Rechts angesiedelt sind. Zu ihren Anliegen zählt neben dem Studium von Rechtstexten und Rechtsdiskursen die Untersuchung der sozialen Umstände, unter denen das Recht geformt wurde und wird. Die Reihe bietet damit eine Anlaufstelle für Wissenschaftler*innen, die das islamische Recht als eigenständige Materie wie auch als historisches und soziales Phänomen erforschen.

Der erste Band der von Bernard Weiss gegründeten und von Ruud Peters weitergeführten Reihe erschien im Jahr 1996. Sie umfasst inzwischen 53 Bände, die im Verlag Brill gedruckt und online vertrieben werden. Zu den aktuellen Herausgebern der Reihe zählt neben A. Kevin Reinhart Institutsreferentin Nadjma Yassari.

5. Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

Die Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP) wurde im Jahr 1993 gegründet und ist seither über den deutschen Sprachraum hinaus ein führendes Forum für die Europäisierung des Privatrechts und der Privatrechtswissenschaft. Die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift befasst sich mit Grundlagen und aktuellen Entwicklungen: des EU-Rechts mit Privatrechtsbezug, der Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte, der Rechtsvereinheitlichung, des internationalen Privatrechts sowie einzelner europäischer Privatrechtsordnungen.

Als Herausgeber*innen fungieren Anatol Dutta, Birke Häcker, Eva-Maria Kieninger, Heike Schweitzer, Gerhard Wagner, Marc-Philippe Weller und im Institut Jürgen Basedow (†) und Reinhard Zimmermann. Die Zeitschrift erscheint online und gedruckt im Verlag C.H. Beck in München, der Umfang der vier Ausgaben pro Jahr beträgt ca. 1.000 Druckseiten. Die Schriftleitung wird von den Herausgeber*innen im Rotationsverfahren übernommen.



NACHWUCHSFÖRDERUNG

108

ALLGEMEINES

109

**VERANSTALTUNGEN ZUR NACHWUCHS-
FÖRDERUNG**

113

HABILITATIONEN

114

PROMOTIONEN

NACHWUCHSFÖRDERUNG

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Instituts. Durch die Vergabe von Stellen für Referent*innen und Doktorand*innen aus den Mitteln der Max-Planck-Gesellschaft unterstützt das Institut Promotions-, Postdoc- und Habilitationsvorhaben. Außerdem bietet es Unterstützung für die Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen und ermöglichen Forschungsaufenthalte an juristischen Fakultäten renommierter Universitäten im Ausland.

Die von der MPG ausgearbeiteten Leitlinien mit Rechten und Pflichten für Doktorand*innen und Postdocs sind in den Verwaltungsrichtlinien des Instituts fest verankert. Daraus wurden ein eigenes Postdoc-Alumni-Programm sowie ein strukturiertes Promotionsprogramm entwickelt.

Im Rahmen des Postdoc-Alumni-Programms treffen unsere Habilitand*innen und Postdocs mit ehemaligen Wissenschaftler*innen des Instituts zusammen, die auf Professor*innenstellen im In- und Ausland berufen wurden. Diese Alumnae/Alumni fungieren als unabhängige externe Ansprechpersonen während der Qualifizierungsphase.

Ergänzend zur Betreuung durch ihre/n jeweiligen Doktormutter/ Doktorvater absolvieren unsere Doktorand*innen ein Programm, das mit dem Einführungsworkshop „Doktorarbeit: Methoden & Werkzeuge“ beginnt, und dem regelmäßige Doktorandenkolloquien folgen. Darüber hinaus gibt es feste Treffpunkte zum fachlichen und persönlichen Austausch.

Interne Veranstaltungsreihen wie das Konzil, die Aktuelle Stunde und der Conflicts Club bieten jungen Wissenschaftler*innen am Institut die Möglichkeit, ihre Arbeit vorzustellen. So erhalten sie über den Forschungsalltag hinaus wertvolles Feedback aus dem Kreis der Direktoren sowie wissenschaftlicher Kolleg*innen aus dem In- und Ausland. Ein Forum für den wissenschaftlichen Austausch über aktuelle Forschungsfragen zwischen den Wissenschaftler*innen des Instituts und unseren Gastwissenschaftler*innen sind die wöchentlich stattfindenden IPR-Treffen.

Um ihr Forschungsprojekt voranzutreiben, steht es den Doktorand*innen, Postdocs und Habilitand*innen frei, eigene Veranstaltungen abzuhalten und hierfür die Infrastruktur des Instituts zu nutzen.

Als Teil des Netzwerks Max Planck Law, zu dem sich die rechtswissenschaftlichen Institute der MPG zusammengeschlossen haben, nimmt das Institut eine Vielzahl zusätzlicher Möglichkeiten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahr. Dazu gehören insbesondere Netzwerk- und Weiterbildungsangebote sowie ein eigenes internationales Austauschprogramm mit den Universitäten Oxford und Melbourne sowie der National University of Singapore. Außerdem engagieren sich Wissenschaftler*innen unseres Instituts innerhalb von Max Planck Law im Minerva LAW Network, das es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Austausch zwischen Nachwuchsforscherinnen sowie den Diskurs über Gender, Recht und juristische Karrieren zu fördern.

ALUMNI-TREFFEN

Am 17. Juni 2022 fand das erste Treffen der Alumni des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht statt. Hierzu waren neben den ehemaligen PostDocs und Habilitand*innen auch die aktuellen Nachwuchswissenschaftler*innen des Instituts eingeladen. Ziel der Veranstaltung war es, den Austausch zwischen den ehemaligen und den aktuellen Mitarbeiter*innen des Instituts zu fördern.

Die Veranstaltung begann mit einer allgemeinen Begrüßungs- und Vorstellungsrunde. Danach hatten unsere Doktorandinnen und Doktoranden Gelegenheit, sich mit ihren akademischen Vorgänger*innen zu Einzelgesprächen zu treffen und sie zu ihren Werdegängen und Erfahrungen zu befragen.

Anschließend berichteten zwei unserer Alumni, Matteo Fornasier (Universität Bochum) und Julius Weitzdörfer (FernUniversität Hagen), im Rahmen des Formats „Alumni Café“ von ihren unterschiedlichen Wegen zur Professur und gaben unseren Nachwuchswissenschaftler*innen weitere wertvolle Tipps und Ratschläge für ihre eigene Karriereplanung.

Nicht nur den Doktorandinnen und Doktoranden bot die Veranstaltung so eine Plattform, um ihr persönliches wissenschaftliches Netzwerk auszubauen. Auch die Alumni nutzten die Gelegenheit, sich mit den Nachwuchswissenschaftler*innen über die aktuellen Forschungsthemen am Institut auszutauschen. Nachdem das Format beiderseitig großen Anklang gefunden hat, soll das Alumni-Treffen nun voraussichtlich im jährlichen Rhythmus stattfinden.



CAREER BUILDING, COMMUNICATION AND EMPOWERMENT

Erstes Minerva LAW Network Summer Training

Vom 19. bis 21. Mai 2022 fand das erste Minerva LAW Network Summer Training am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg statt. Unter dem Titel „Career Building, Communication and Empowerment“ diskutierten zehn Nachwuchsforscherinnen verschiedener juristischer Max-Planck-Institute Karrierewege und erprobten Techniken zu Kommunikation und Auftreten im Berufsalltag. Das Seminar wurde geleitet von Ulrike Schultz (FernUniversität in Hagen) und gefördert von Max Planck Law.

Als Initiative im Rahmen von Max Planck Law engagiert sich das Minerva LAW Network für den Austausch zwischen Nachwuchsforscherinnen sowie den Diskurs über Gender, Recht und juristische Karrieren. Nach verschiedenen Vortragsveranstaltungen initiierte es 2022 zum ersten Mal ein Summer Training mit dem Ziel, einer Gruppe junger Rechtswissenschaftlerinnen Raum zur Reflektion über Karriereziele und die Wege dorthin zu geben. Geleitet wurde das Seminar von Ulrike Schultz, einer führenden Forscherin im Bereich Gender und juristische Karrieren. Seit 2010 ist sie Vorsitzende der International Working Group for Comparative Studies of the Legal Profession im Rahmen des Research Committee for the Sociology of Law der International Sociological Association und hat mehrfach zum Thema publiziert, zuletzt im von ihr mitherausgegebenen Sammelwerk „Gender and Careers in the Legal Academy“ (2021). Ihre Kommunikationskurse basieren auf langjähriger Unterrichtserfahrung an verschiedenen Universitäten und Instituten.

Das Minerva LAW Network Summer Training war spezifisch auf juristische Nachwuchsforscherinnen zugeschnitten. Einen ersten Schwerpunkt des Seminars bildeten Karrierewege in der Rechtswissenschaft. Ulrike Schultz stellte nicht nur ihre Forschung zur deutschen Hochschullandschaft vor, sondern verglich mit den Teilnehmerinnen Berufsperspektiven in deren Heimatländern, etwa Italien, Großbritannien, Indien, Südafrika oder Afghanistan. Im Anschluss formulierten die Teilnehmerinnen in Kleingruppen individuelle Ziele und stellten persönliche Stärken zusammen, um sie zueinander in Beziehung zu setzen. Der enge Austausch zeigte den Beteiligten, wie Fremd- und Eigenwahrnehmung auseinanderfallen, und half ihnen, eigene Fähigkeiten zu erkennen und positive Eigenschaften zu benennen.

Weitere Schwerpunkte des Seminars lagen auf Kommunikations- und Präsentationstechniken. Ulrike Schultz stellte zunächst Kommunikationstheorien und Elemente guter Kommunikation vor. Sie bildeten die Grundlage für Ausführungen zur erfolgreichen Verhandlungsvorbereitung und -führung. Im Hintergrund stand dabei stets die Frage, wie Gender Kommunikation und Verhandlungssituationen beeinflusst und welche Reaktionsmöglichkeiten auf spezifische Herausforderungen bestehen. In praktischen Übungen und Rollenspielen konnten die Teilnehmerinnen das Gelernte erproben; ein Streit zwischen Schwestern über ein Sofa wurde so zum Lackmustest für Konfliktlösungsstrategien.

Als weitere wesentliche Fertigkeiten für Rechtswissenschaftler*innen feilten die Teilnehmerinnen an ihren Präsentations- und Vortragstechniken. Eine Kurzvorstellung des eigenen Forschungsprogramms wurde jeweils aufgezeichnet und anschließend im Detail analysiert. Dadurch erhielten die Teilnehmerinnen Anregungen zur Weiterentwicklung ihres Vortragsstils. Die Übung zeigte ihnen aber vor allem ihre Stärken bei Ausdruck, Stimme, Gestik und Haltung. Umfangreiche Tipps für die Vortragsvorbereitung rundeten die Einheit ab.

Die zweieinhalbtägige Veranstaltung war intensiv, ließ aber zugleich Raum zum formlosen Austausch. In vertrauensvoller Atmosphäre diskutierten die Teilnehmerinnen über die Kursinhalte und gelangten auch über ihre Forschungsprojekte ins Gespräch. So entstanden persönliche und wissenschaftliche Verbindungen, die über den Kurs hinaus Bestand haben. Zudem bot das Summer Training für viele der externen Teilnehmerinnen Gelegenheit, das Hamburger Institut kennenzulernen und einen Blick in die Bibliothek zu werfen.



WEIBLICHE WEGE IN DIE RECHTSWISSENSCHAFT

Von der Jurastudentin zur Wissenschaftlerin – unsere Mitarbeiterinnen berichten

Am 4. Mai 2022 fand auf gemeinsame Initiative von Nadjma Yassari, Forschungsgruppenleiterin und Gleichstellungsbeauftragte am Institut, und Jennifer Trinks, wissenschaftliche Referentin und Sektionsvertreterin des Instituts, eine virtuelle Gesprächsrunde statt, die sich explizit an Studentinnen juristischer Fakultäten richtete. Ziel der Veranstaltung war es, den jungen Frauen Karrierewege in der Rechtswissenschaft und insbesondere an unserem Institut aufzuzeigen.

Rechtswissenschaft als Beruf ist für Außenstehende oft nur schwer greifbar und wird im Vergleich zu den praktischen juristischen Berufen gern als Nebenbeschäftigung, überflüssiger Umweg oder brotlose Kunst abgetan. Zudem war die Rechtswissenschaft lange vor allem männlich geprägt, sodass es Frauen, die eine wissenschaftliche Karriere anstreben, auch heute noch häufig an Vorbildern fehlt. Dies zu ändern und einen ersten Schritt hin zu einer größeren Sichtbarkeit weiblicher Karrieren in der Rechtswissenschaft zu gehen, war das Anliegen hinter der virtuellen Diskussionsrunde.

Zum Auftakt der Veranstaltung berichteten unsere Mitarbeiterinnen von ihren Wegen in die Wissenschaft und ihrem Alltag als studentische Hilfskraft, Nachwuchswissenschaftlerin oder Forschungsgruppenleiterin am Institut. Gemeinsam mit Nadjma Yassari und Jennifer Trinks sprachen hierbei Lillia Diakova und Kim Jansen als studentische Hilfskräfte sowie Lisa-Kristin Klappdor als wissenschaftliche Assistentin. Anschließend hatten die teilnehmenden Studentinnen Gelegenheit, den Referentinnen individuelle Fragen zu stellen.

MAX-PLANCK-INSTITUT
für ausländisches und internationales
PRIVATRECHT HAMBURG



Weibliche Wege in die Rechtswissenschaft
**VON DER JURASTUDENTIN
ZUR WISSENSCHAFTLIERIN –
UNSERE MITARBEITERINNEN
BERICHTEN**

Praktischer Nebenjob? Überflüssiger Umweg? Brotlose Kunst? Rechtswissenschaft als Beruf ist für Außenstehende oft nur schwer greifbar. Gerade Frauen fehlen häufig Vorbilder.

Unsere Mitarbeiterinnen berichten daher über ihre Wege in die Wissenschaft und ihren Alltag am MPI als studentische Hilfskraft, Nachwuchswissenschaftlerin und Forschungsgruppenleiterin.

In einer Podiumsdiskussion unterhalten sich Lillia Diakova, Kim Janssen, Lisa-Kristin Klappdor, Dr. Jennifer Trinks, LL.M. (Yale) und Prof. Dr. Nadjma Yassari, LL.M. (London).

Im Anschluss werden individuelle Fragen in Breakout-Rooms beantwortet.



Mittwoch, 4. Mai 2022, 16:00 – 17:30 Uhr (MESZ)



Jetzt gleich zur Online-Veranstaltung anmelden!
Entweder über den QR-Code oder über www.mpipriv.de.





Franz Bauer, LL.M. (Harvard)

Max Planck Gildesgame Fellow am Institute of European and Comparative Law, University of Oxford

Franz Bauer ist seit 2019 wissenschaftlicher Assistent am Institut. Er studierte Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München und der University of Oxford. Nach dem Abschluss eines Master-Studiengangs an der Harvard Law School absolvierte er sein Referendariat am Oberlandesgericht München. Im Hilary Term 2022 war er Max Planck Gildesgame Fellow am Institute of European and Comparative Law der University of Oxford.

WAS HAT SIE NACH OXFORD GEFÜHRT UND WIE HABEN SIE IHRE ZEIT DORT GENUTZT?

Im Frühjahr 2022 durfte ich im Rahmen des offiziellen Institutsaustauschs für drei Monate das Institute of European and Comparative Law der Universität Oxford besuchen, um am rechtsvergleichenden Teil meines Promotionsprojekts zu forschen. Ich habe in dieser Zeit grundlegende Ideen für diesen Teil wie für die Arbeit als Ganzes gesammelt, wertvolle Anregungen in Gesprächen erhalten und insgesamt große Fortschritte gemacht, die ohne diesen Aufenthalt so nicht möglich gewesen wären. Besonders profitiert habe ich nicht nur von den Bibliotheksbeständen der Bodleian Law Library und der angenehmen Arbeitsatmosphäre am Institut, sondern vor allem auch von den vielfältigen Gesprächsmöglichkeiten und der Gelegenheit, mein Projekt vorzustellen und zu diskutieren.

WORÜBER HABEN SIE AM INSTITUTE OF EUROPEAN AND COMPARATIVE LAW GEFORSCHT?

In meinem Promotionsprojekt gehe ich der Frage nach, welche Auswirkungen die Unentgeltlichkeit eines Rechtsverhältnisses auf die Haftung der Parteien hat. Während das römische Recht mit einer Modifikation der Haftungsmaßstäbe reagierte, hat das BGB dieses sogenannte Utilitätsprinzip nur teilweise aufgegriffen. Ich untersuche dabei zunächst, wie und warum es zu dieser inkohärenten Umsetzung im deutschen Recht gekommen ist, stelle

ihr aber gleichzeitig die Lösung des englischen Rechts als Alternative gegenüber. Tatsächlich wurde nämlich auch in England das römische Prinzip im 18. und 19. Jahrhundert rezipiert und durch die Rechtsprechung in Form von Haftungsprivilegien verwirklicht. Diese verloren aber im 20. Jahrhundert an Akzeptanz und sind heute praktisch vollständig aus dem englischen Recht verschwunden. Die Ursachen und Wirkungen dieser Entwicklung sind ebenso Gegenstand meiner Arbeit wie mögliche Lehren für die deutsche Diskussion.

WIE HAT SICH DAS AKADEMISCHE LEBEN ABGESPIELT?

Auch jenseits der wissenschaftlichen Arbeit war es ein ausgesprochen gelungener Aufenthalt, obwohl er angesichts der letzten großen Pandemiewelle im Winter 2021/22 zunächst unter keinem guten Stern zu stehen schien. Nicht nur bestanden Anfang Januar noch erhebliche Reisebeschränkungen und Quarantäneverpflichtungen, auch das soziale und akademische Leben an der Universität war auf ein absolutes Minimum reduziert. Dies änderte sich jedoch schon in den ersten Wochen nach meiner Ankunft. Zunehmend kehrten alle Arten von Präsenzveranstaltungen zurück und ich konnte an Vorträgen, Konzerten und vielen verschiedenen College-Veranstaltungen teilnehmen. Im Februar füllte sich dann auch das Institut wieder mit Gästen und so boten sich viele Gelegenheiten, Oxford und seine Umgebung gemeinsam zu erkunden.

HABILITATIONEN

Abgeschlossene Habilitationen

Elke Heinrich-Pendl

Kollegialorgane in Kapitalgesellschaften.
Habilitation bei Holger Fleischer

Stefan Korch

Unternehmenskaufverträge.
Habilitation bei Holger Fleischer

Erstrufe

Konrad Duden

Konrad Duden erhielt Rufe von der Universität Leipzig sowie der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Er folgte dem Ruf an die Universität Leipzig auf die Professur für Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht. Seine Habilitation schrieb Konrad Duden bei Jürgen Basedow (+).

Habilitationsvorhaben

Ruth Effinowicz

(Thema noch in der Entwicklung)
Habilitation bei Ralf Michaels

Dörthe Engelcke

Vergleich: Christliches und islamisches Familienrecht in Jordanien und im Irak.
Wissenschaftliche Referentin bei Nadjma Yassari, Habilitation bei Irene Schneider an der Universität Göttingen

Mateusz Grochowski

Optionale Regelungen und Wissensbildung im Privatrecht.
Habilitation bei Ralf Michaels

Biset Sena Güneş

Corporate Social Responsibility and Private International Law.
Habilitation bei Ralf Michaels

Ben Gerrit Köhler

(Thema noch in der Entwicklung)
Habilitation bei Reinhard Zimmermann

Matthias Pendl

Vorerwerbsrechte.
Habilitation bei Holger Fleischer

Katharina Isabel Schmidt

Global Legal Modernism.
Habilitation bei Ralf Michaels

Philipp Scholz

Erosion und Resilienz des erbrechtlichen Formzwangs.
Habilitation bei Reinhard Zimmermann

Jennifer Trinks

Richterliches Rechtsfolgenermessen im Unternehmensrecht.
Habilitation bei Holger Fleischer

Denise Wiedemann

Die privatrechtliche Architektur des Wohnens.
Habilitation bei Reinhard Zimmermann

Habilitationsgleiche Projekte ausländischer Wissenschaftler*innen

Valentin Pinel le Dret

Unjust Enrichment and Restitution in French and English Law.
Wissenschaftlicher Assistent bei Reinhard Zimmermann, habilitationsgleiches Projekt bei Pascal de Vareilles-Sommières an der Université Paris I Panthéon-Sorbonne

PROMOTIONEN

Abgeschlossene Dissertationen

Yannick Chatard

Treuestimmrechte.
(Verfahren abgeschlossen, noch nicht veröffentlicht)
Promotion bei Holger Fleischer

Simon Horn

Vis attractiva contractus: Ausstrahlungswirkung von Verträgen im Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht. (Verfahren abgeschlossen, Veröffentlichung im Februar 2023)
Wissenschaftlicher Assistent im Kompetenzzentrum für die Anwendung ausländischen Rechts, Promotion bei Jochen Hoffmann an der Universität Erlangen-Nürnberg

Eike Hosemann

Der Preis der Verführung.
Promotion bei Reinhard Zimmermann

Andreas Humm

Testierfreiheit und Werteordnung – Eine rechtsvergleichende Untersuchung anstößiger letztwilliger Verfügungen in Deutschland, England und Südafrika. (veröffentlicht im Februar 2022; ausgezeichnet mit dem Promotionspreis der Bucerius Law School, vgl. S. 36)
Promotion bei Reinhard Zimmermann

Julia Tittel

Kodifikation hybrider Rechtsformvarianten im deutschen Kapitalgesellschaftsrecht. (im Verfahren)
Promotion bei Holger Fleischer

Luca Wimmer

Motivirtum bei Schenkung und letztwilliger Verfügung. (abgeschlossen, noch nicht veröffentlicht)
Wissenschaftlicher Assistent im Kompetenzzentrum zur Anwendung ausländischen Rechts, Promotion bei Sonja Meier an der Universität Freiburg

Promotionsvorhaben

Felix Konstantin Bassier

(Thema noch in der Entwicklung)
Promotion bei Holger Fleischer

Franz Albert Bauer

Uneigennützigkeit und Haftung.
Promotion bei Reinhard Zimmermann

Khashayar Biria

(Thema noch in der Entwicklung)
Wissenschaftlicher Assistent bei Nadjma Yassari, Promotion bei Stefan Oeter an der Universität Hamburg

Michael Cremer

Die Anerkennung ausländischer Patente.
Promotion bei Ralf Michaels

Yijie Ding

Schutz der personenbezogenen Daten in Bezug auf Anwendung von Gesichtserkennungstechnologie.
Wissenschaftliche Assistentin bei Knut Benjamin Pißler, Promotion bei Andreas Wiebe an der Georg-August-Universität Göttingen

Shéhérazade Elyazidi

Wandel der Familienrechtsordnung in Konfliktstaaten.
Promotion bei Nadjma Yassari

Dirk Erdelkamp

Nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest. (Arbeitstitel)
Promotion bei Reinhard Zimmermann

Jonathan Friedrichs

(Thema noch in der Entwicklung)
Promotion bei Reinhard Zimmermann

Claas-Lennart Götz

Aktionärsmacht in Norwegen und Deutschland. Eine rechtsvergleichende und rechtshistorische Untersuchung des Deutschen und Nordischen Corporate Governance Modells. (Arbeitstitel)
Promotion bei Holger Fleischer

Philomena Hindermann

Intersektionalität und Internationales Privatrecht.
Promotion bei Ralf Michaels

Julian Jakob Hinz

Anlegerschutz in Japan.
Promotion bei Harald Baum

Philipp Alexander Hülse

Heterogene Aktionärspräferenzen: Bestandsaufnahme,
Durchsetzung, Grenzen. (Arbeitstitel)
Promotion bei Holger Fleischer

Luca Kaller

Assumption of responsibility im englischen Konzernrecht –
Deliktshaftung der Muttergesellschaft für Konzerntochter-
gesellschaften?
Wissenschaftliche Assistentin bei Reinhard Zimmermann, Pro-
motion bei Marc-Philippe Weller an der Universität Heidelberg

Lisa-Kristin Klapdor

Verträge mit Bezug auf den Nachlass eines noch lebenden
Dritten – Eine historisch-vergleichende Neubewertung von
§ 311 b Abs. 4 und 5 BGB.
Promotion bei Reinhard Zimmermann

Christian Kolb

Treuepflicht, *unfair prejudice* und *oppression remedies* in der
geschlossenen Kapitalgesellschaft – Eine rechtsvergleichende
und rechtsökonomische Untersuchung zu tatbestandlicher
Reichweite und Rechtsfolgen.
Promotion bei Holger Fleischer

Christina Lemke

Central Bank Digital Currency. (Arbeitstitel)
Wissenschaftliche Assistentin bei Holger Fleischer, Promo-
tion bei Wolf-Georg Ringe und Dörte Poelzig an der Universität
Hamburg

Carolin Lunemann

Nachfolge in Familienunternehmen.
Promotion bei Holger Fleischer

Jakob Olbing

Die Anwendung fremden Kartellrechts.
Promotion bei Ralf Michaels

Nils Rüstmann

Sanierungsrecht in Deutschland und England, ein Beitrag zur
Corporate Governance in der Krise.
Promotion bei Klaus J. Hopt

Christoph Schoppe

Vorweggenommener Erbteil – Vorweggenommener Pflichtteil.
Promotion bei Reinhard Zimmermann

Sophia Schulz

Verletzungen der Seele – Deliktische Haftung für Schädigungen
der Psyche.
Wissenschaftliche Assistentin bei Jan Peter Schmidt, Promotion
bei Ulrich Magnus an der Universität Hamburg

Christian Johannes Stemberg

Clawback-Klauseln in Vorstandsverträgen.
Promotion bei Holger Fleischer

Christine Toman

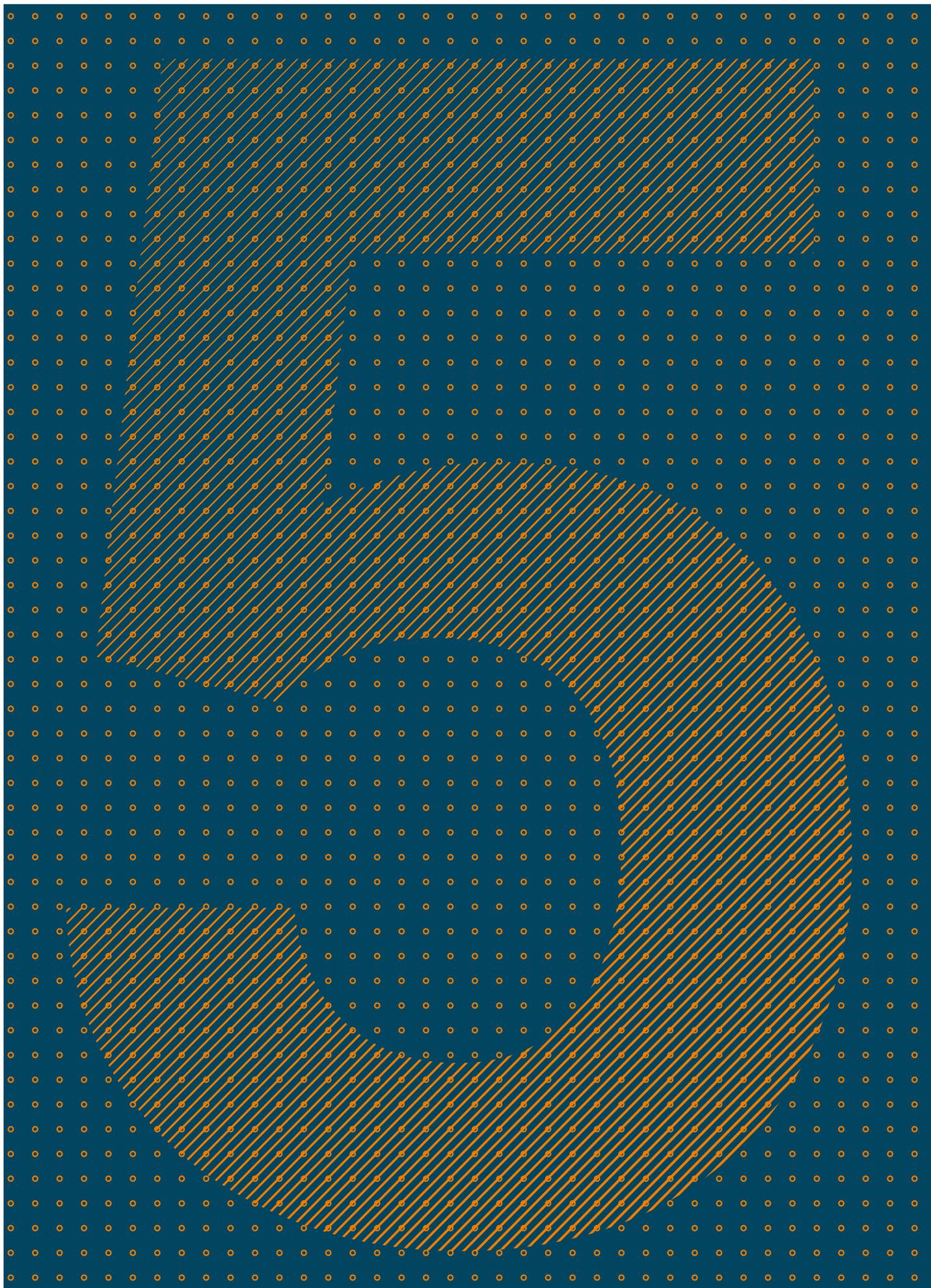
Klimawandelhaftung im Internationalen Privatrecht.
Promotion bei Ralf Michaels

Zixuan Yang

Party Autonomy to Address the Dilemma of Immigrants'
International Family Relations.
Promotion bei Ralf Michaels

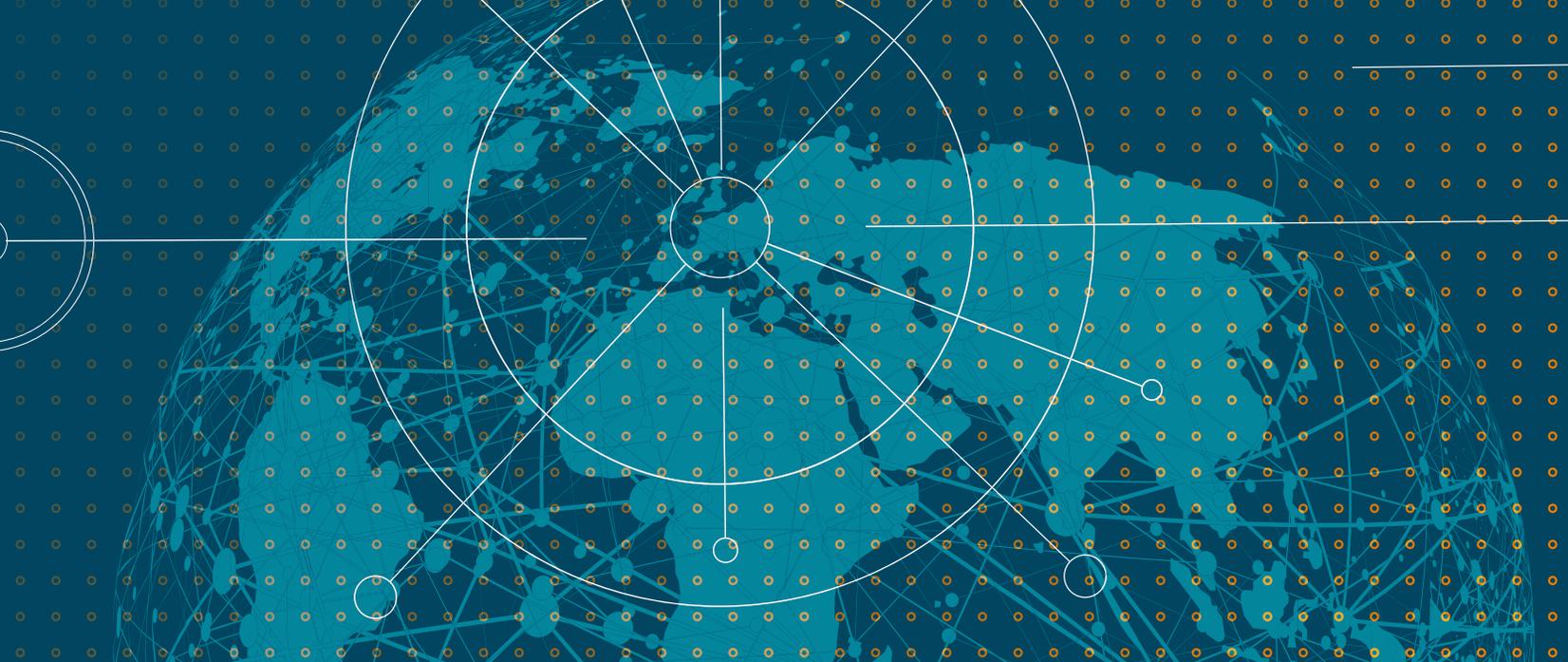
Samuel Zeh

Der internationale Schmerzensgeldanspruch – Die Bemessung
des Schmerzensgeldes bei deliktischen Schädigungen mit
Auslandsberührung.
Promotion bei Ralf Michaels





STIPENDIEN UND INTERNATIONALES NETZWERK



STIPENDIEN UND INTERNATIONALES NETZWERK

Zum Wesen der Rechtsvergleichung gehört der globale Austausch. Das Institut bringt Forschende aus aller Welt zusammen. Mit unserem Gäste- und Stipendienprogramm ermöglichen wir ausländischen Wissenschaftler*innen mehrmonatige Aufenthalte am Institut. Viele von ihnen bleiben auch danach mit uns im Austausch. So ist ein weltumspannendes Netzwerk gewachsen, in dem permanent neue Verbindungen geknüpft werden.

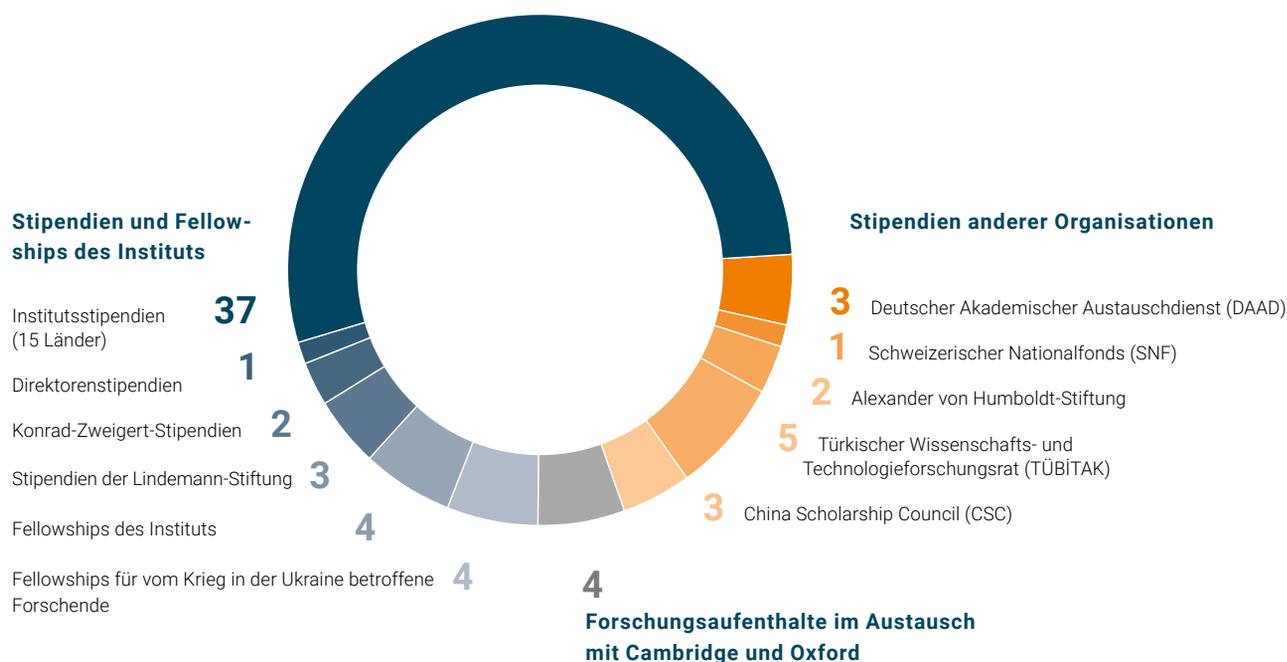
Seit vielen Jahren kreuzen sich die Wege unserer Wissenschaftler*innen und unserer Gäste in der Institutsbibliothek. Zur Vertiefung wissenschaftlicher Gespräche findet regelmäßig die internationale Kaffeerunde „Coffee & Law“ statt, die allen Forschenden am Institut offen steht. Alle Gastwissenschaftler*innen sind außerdem zur Teilnahme an den internen Veranstaltungen des Instituts wie dem „Konzil“, der „Aktuellen Stunde“ und dem „Conflicts Club“ eingeladen.

STIPENDIEN UND FELLOWSHIPS DES INSTITUTS

Das Institut vergibt jedes Jahr Forschungsstipendien an Gastwissenschaftler*innen aus dem Ausland. Drittmittel der Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V. sowie der Lindemann-Stiftung ermöglichen die Vergabe zusätzlicher Stipendien. Bei der Auswahl der Stipendiat*innen wird darauf geachtet, dass die geplanten Forschungsprojekte zu den wissenschaftlichen Interessen des Instituts passen und so ein guter Austausch zwischen den Gästen und den Wissenschaftler*innen des Instituts entstehen kann.

Im Rahmen seines Fellowship-Programms vergibt das Institut jedes Jahr längerfristige Stipendien an PostDocs und erfahrene Wissenschaftler*innen für die projektbezogene Zusammenarbeit mit den Direktoren und ihren Arbeitsgruppen.

Neu ins Leben gerufen wurde im Jahr 2022 ein eigenes Fellowship-Programm für Forschende im Bereich des Privatrechts, die durch den Krieg in der Ukraine in eine akute Notlage geraten sind. Dieses Angebot richtet sich sowohl an promovierende als auch bereits promovierte Wissenschaftler*innen.



STIPENDIEN ANDERER ORGANISATIONEN

Das Institut heißt auch Stipendiat*innen anderer renommierter Forschungsorganisationen herzlich willkommen. Jedes Jahr nutzen Wissenschaftler*innen aus verschiedenen Ländern diese Möglichkeit und bereichern unser internationales Netzwerk.

INSTITUTIONALISIERTE KOOPERATIONEN FÜR DEN WISSENSCHAFTLICHEN AUSTAUSCH

Durch institutionelle Kooperationen erhalten wissenschaftliche Mitarbeiter*innen des Instituts die Möglichkeit, an renommierten ausländischen Fakultäten zu forschen. Im Austausch dazu kommen Wissenschaftler*innen unserer Kooperationspartner zu Forschungsaufenthalten ans Institut. Sie alle genießen völlige Forschungsfreiheit, sind aber eingeladen, am akademischen Leben der jeweiligen Partnerinstitution teilzunehmen.

CAMBRIDGE

Im Rahmen der seit 2004 bestehenden Kooperation, in die auch das Wolfson College eingebunden ist, forschen Wissenschaftler*innen des Instituts für jeweils ein Trimester an der juristischen Fakultät der University of Cambridge. Im Austausch verbringen Rechtswissenschaftler*innen aus Cambridge ebenso lange Forschungsaufenthalte am Institut.

OXFORD

Die 2007 zwischen dem Institut und der Universität Oxford begründete Kooperation wurde 2017 verlängert. Im Rahmen dieses Austauschprogramms erhalten Wissenschaftler*innen des Instituts jeweils für ein Trimester die Möglichkeit, an der juristischen Fakultät der Universität Oxford zu forschen. Im Gegenzug kommen Fakultätsangehörige und Absolvent*innen aus Oxford als Gastwissenschaftler*innen ans Institut. Seitens der Universität Oxford wird der Austausch durch das Institute of European and Comparative Law betreut und durch das St. Catherine's College unterstützt.

KYOTO

Seit 2008 besteht ein Kooperationsvertrag zwischen dem Institut und der juristischen Fakultät der Universität Kyoto. Mit ihm wurde eine damals bereits seit zwei Jahrzehnten bestehende enge wissenschaftliche Verbindung auf eine offizielle Ebene gehoben. Gegenstand der Kooperation sind regelmäßige Austauschprogramme, an denen insbesondere Nachwuchswissenschaftler*innen teilnehmen. Ihr Ziel ist die Intensivierung der projektbezogenen Zusammenarbeit.



Dr. María González Marimón

Stipendiatin der Lindemann-Stiftung

María González Marimón ist Assistenzprofessorin für Internationales Privatrecht an der Universität Valencia. Nach Absolvierung des Doppelstudiengangs in Rechts- und Politikwissenschaften mit besonderer Auszeichnung in beiden Fächern promovierte sie cum laude an der Universität Valencia. Sie hat mehrfach im Bereich internationales Familienrecht publiziert und hat für ihre Forschung verschiedene internationale Stipendien erhalten. Im Juli 2022 forschte sie als Lindemann-Stipendiatin am Institut.

WAS IST DER SCHWERPUNKT IHRER FORSCHUNG ALS LINDEMANN-STIPENDIATIN?

Gegenstand meiner Forschung ist eine Untersuchung über das Kindeswohl in grenzüberschreitenden Fällen im Zusammenhang mit internationalen Wohnsitzwechseln von Familien innerhalb der Europäischen Union. Dabei forsche ich mit einem auf die Menschenrechte ausgerichteten Ansatz sowie mit Blick auf den Schutz gefährdeter Gruppen im internationalen Privatrecht.

WARUM HABEN SIE FÜR IHRE FORSCHUNG DAS INSTITUT GEWÄHLT?

Das Institut ist ja international sehr bekannt für seine umfangreiche Bibliothek und Infrastruktur zur Forschung im internationalen Privatrecht. Vor allem wollte ich aber die Gelegenheit wahrnehmen, Forschende aus der ganzen Welt zu treffen, die in meinem Fachbereich arbeiten. Was das Institut aus meiner Sicht besonders macht, ist nicht nur, dass man Zugang zu sämtlichen Ressourcen erhält, sondern auch, dass es so viel Gelegenheit bietet, unter Kolleg*innen Ideen auszutauschen und gemeinsame Interessen zu entdecken.

Tatsächlich haben mich schon als ich mit meinem Promotionsstudium begonnen habe alle meine Kolleg*innen an der Universität Valencia wie auch an anderen Universitäten dazu angeregt, das Institut zu besuchen. Ich hatte mich bereits 2021 erfolgreich für ein Dissertationsstipendium am Institut beworben, musste meinen Aufenthalt aber wegen COVID-19 auf 2022 verschieben. Ich bin sehr glücklich, dass ich nun endlich die Gelegenheit hatte, hier zu forschen und würde, wenn das möglich ist, auch gern wiederkommen.

WIE WÜRDEN SIE DAS INSTITUT JEMANDEM BESCHREIBEN, DER ODER DIE NOCH NIE HIER WAR?

Das Institut ist ein einzigartiger Ort zum Forschen. Erstens hat man Zugang zu unendlich vielen Ressourcen, sowohl online als auch in der Bibliothek, und das mit freundlichster Unterstützung durch die Mitarbeitenden. Zweitens bietet der Lesesaal eine wirklich ruhige Atmosphäre um konzentriert zu arbeiten. Drittens organisieren die verschiedenen Forschungsgruppen des Instituts ständig Veranstaltungen, an denen man teilnehmen kann. Und schließlich hat man die Möglichkeit, Gastforschende aus aller Welt zu treffen, mit denen man wissenschaftlich diskutieren kann. Natürlich kann man auch neue Freundschaften schließen und gemeinsam Hamburg besichtigen – eine Stadt, die viel zu bieten hat.

Dr. Aygun Mammadzada

Konrad-Zweigert-Stipendiatin

Aygun Mammadzada arbeitete nach ihrem Studium an der juristischen Fakultät der Staatlichen Universität Baku, Aserbaidschan, bei verschiedenen Anwaltskanzleien und erwarb 2015 einen Masterabschluss (LL.M.) der Universität Southampton in internationalem Wirtschaftsrecht. Danach war sie als Juristin im Bildungsministerium von Aserbaidschan tätig, bevor sie ein Vollstipendium der Southampton Law School erhielt, wo sie 2022 promovierte. Sie ist Redaktionsleiterin der von Cambridge University Press herausgegebenen Zeitschrift Global Constitutionalism und Dozentin an der Universität Bournemouth. Nachdem sie bereits 2019 als Konrad-Zweigert-Stipendiatin am Institut geforscht hatte, kehrte sie im April 2022 für einen vierwöchigen Forschungsaufenthalt nach Hamburg zurück.



WAS IST DER AKTUELLE SCHWERPUNKT IHRER FORSCHUNG?

In meiner Forschung konzentriere ich mich derzeit auf internationales Privatrecht, Kollisionsrecht und internationale Streitbeilegung, einschließlich internationale Handelsgerichtsbarkeit sowie internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Kurz vor Antritt meines Forschungsaufenthalts habe ich meine Dissertation zum Thema „Enhancing Party Autonomy under the Hague Convention on Choice of Court Agreements 2005: Comparative Analysis with the New York Arbitration Convention and Brussels Recast Regulation“ erfolgreich verteidigt.

WELCHEN NUTZEN HABEN SIE AUS IHREN FORSCHUNGS-AUFENTHALTEN AM INSTITUT GEWONNEN?

2019 habe ich hier wesentliche Teile meiner Dissertation verfasst, in denen es um Grundlagenaspekte der Parteiautonomie in der Haager Konvention geht. Meine Forschungsarbeit bestand aber nicht nur aus theoretischen und dogmatischen, sondern auch aus historischen und rechtsvergleichenden Elementen. Für mein Thema musste ich die Wurzeln des Prinzips der Parteiautonomie sowie die diesen zugrunde liegenden Theorien untersuchen. Außerdem war es notwendig, die Verhandlungsgeschichte der Konvention bei der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zurückzuverfolgen, wofür ich Einsicht in offizielle Unterlagen, Vorarbeiten und *travaux préparatoires*

nehmen musste. Wichtig war dabei für mich auch, wissenschaftliche Ergebnisse aus verschiedenen Jurisdiktionen außerhalb Europas in Asien und den USA heranzuziehen und die Ansätze der Stakeholder weltweit bezüglich der Ausarbeitung der Haager Konvention zu bewerten.

Meine Teilnahme an der regelmäßig stattfindenden „Aktuellen Stunde“ ermöglichte es mir, an einem lebhaften akademischen Gedankenaustausch teilzunehmen und meine Erkenntnisse zu überprüfen. Durch die Begegnung mit vielen Forschenden, die mit unterschiedlichem Hintergrund aus der ganzen Welt ans Institut kommen, konnte ich anregende Gespräche führen und mein wissenschaftliches Netzwerk erweitern.

Das Institut ist eine Heimat für alle, die internationales Privatrecht in Wissenschaft und Praxis betreiben. Wer das Institut einmal kennengelernt hat, wird immer neue Gelegenheiten suchen, zurückzukehren. Mit den Worten Leonardo da Vincis: „Wenn du einmal den Geschmack des Himmels gekostet hast, wirst du für immer nach oben schauen.“ Während meines neuerlichen Aufenthalts hier habe ich meine Dissertation für die Veröffentlichung bearbeitet und mithilfe der neuesten Forschungsmaterialien, die ich hier alle problemlos finden konnte, auf den aktuellen Stand der Wissenschaft gebracht.



Dr. Brooke Marshall

Stipendiatin der Lindemann-Stiftung

Brooke Marshall ist Senior Lecturer an der University of New South Wales in Sydney. Sie forscht und lehrt in den Bereichen Privatrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung. Nach ihrem Jurastudium an der University of Queensland und der Australian National University betreute sie von 2014 bis 2019 die Länderreferate Australien und Neuseeland am Institut. 2019 wurde sie von der Universität Hamburg summa cum laude promoviert. Im Sommer 2022 kehrte sie als Lindemann-Stipendiatin für einen einmonatigen Forschungsaufenthalt ans Institut zurück.

WAS IST DER SCHWERPUNKT IHRER FORSCHUNG ALS LINDEMANN-STIPENDIATIN?

In meiner Forschung als Lindemann-Stipendiatin geht es um die Schnittstelle zwischen Flüchtlingsrecht und internationalem Privatrecht. Obwohl diese beiden Bereiche in mehrfacher Hinsicht in einer Wechselwirkung zueinander stehen, setze ich in meiner Untersuchung dieses Themas beim Recht des sogenannten „Personalstatuts“ nach der Genfer Flüchtlingskonvention an, einem zwischen fast 150 Staaten abgeschlossenen multilateralen Abkommen. In meinem Forschungsprojekt stelle ich die Frage, ob etwa eine aus der Ukraine geflüchtete Person in Australien, Deutschland oder Frankreich rechtmäßiger Elternteil eines Kindes ist, das sie als das ihre ausgibt. Außerdem untersuche ich, in welchem Ausmaß sich dieser internationalprivatrechtliche Aspekt des Abkommens im Recht und in der Praxis einiger der Vertragsstaaten wiederfindet.

WAS HAT SIE DIESMAL DAZU VERANLASST, ANS INSTITUT ZU KOMMEN?

Es ist das am besten ausgestattete Institut für alles zum Themenfeld Rechtsvergleichung, Privatrecht und Internationales Privatrecht. Insbesondere möchte ich diesmal einige ältere und neuere deutschsprachige Texte aus diesem Bereich lesen, wie „Der Flüchtling im deutschen internationalen Privatrecht“ aus dem Jahr 1995 und „Flucht und Migration im internationalen Familienrecht“ von 2020, die mir in Sydney nicht zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit zum Gedankenaustausch mit anderen

Wissenschaftler*innen, die auch im Internationalen Privatrecht arbeiten, sowie die Teilnahme an den wissenschaftlichen Diskussionen des „Conflicts Club“ am Institut haben mir sehr viel gebracht und waren eine große Freude.

WIE WÜRDEN SIE JEMANDEM DAS INSTITUT BESCHREIBEN, DER ODER DIE NOCH NIE HIER WAR?

Als Nirvana für Forschende! Da ich das Privileg hatte, hier meine Doktorarbeit zu schreiben, bin ich mit der beständig wachsenden, wirklich unvergleichlichen Sammlung der Institutsbibliothek bestens vertraut. Die Institutsmitarbeiter*innen sind herzlich und zuvorkommend. Außerdem ist das Institut durch seine Lage ein perfekter Ort, um sich zum Nachdenken und Schreiben zurückzuziehen. Die Bibliothek ist von einem Innenhof mit Garten umgeben und liegt nur einen Katzensprung von der Außenalster entfernt, einem Nebenfluss der Elbe, der das ganze Jahr über einen atemberaubenden Anblick bietet.

Dr. Michael Murphy

Visiting Fellow

Michael Murphy promovierte an der Royal Holloway University of London. Von September 2021 bis März 2022 war er Visiting Fellow am Institut, wo er schwerpunktmäßig zur Entwicklung einer dekolonialen Rechtsphilosophie erforscht hat. Sein Buch „A Post-Western Account of Critical Cosmopolitan Social Theory: Being and Acting in a Democratic World“ stellt sich die ehrgeizige Aufgabe, die kritische kosmopolitische Gesellschaftstheorie, wie sie von Gerard Delanty und Walter Dignolo entwickelt wurde, neu zu überdenken, indem es diesen Dialog mit dem Werk des japanischen Denkers Watsuji Tetsurō anreichert.



WAS IST IHR AKTUELLER FORSCHUNGS-SCHWERPUNKT?

In meiner Forschung befasse ich mich mit der zunehmenden Fragilität und Vulnerabilität sowie einer als mangelhaft wahrgenommenen Legitimität von Demokratien, indem ich an einer dekolonialen Rechtsphilosophie arbeite. Die dekoloniale Kritik, die sich aus den Erfahrungen des Kolonialismus in Lateinamerika entwickelt hat, stellt eine maßgebliche Herausforderung für soziale, politische und rechtliche Theorien dar. Sie bietet uns aber auch die Möglichkeit, darüber nachzudenken, wie unsere wirtschaftlichen, sozialen, politischen und rechtlichen Institutionen dahingehend anders gestaltet sein könnten, dass das Leben und die Stimmen aller Menschen darin eine Rolle spielen. Das Recht war ein Instrument des Imperialismus, aber es wurde auch als Instrument der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Unterdrückung im eigenen Land eingesetzt. Anstatt von einem Ideal des Rechts oder dem Recht als einer autonomen Sphäre rechtlicher Regeln und Verfahren auszugehen, zielt meine Forschung darauf ab, eine Vorstellung von Recht zu entwickeln, das sich auf soziale Prozesse stützt, um eine alternative Vision für die Ergebnisse demokratischer Beteiligung zu entwickeln.

WARUM HABEN SIE FÜR IHRE FORSCHUNG GERADE DIESES INSTITUT GEWÄHLT?

In meiner Promotionsarbeit ging es um soziale und politische Theorie. Während der Überarbeitung meiner Dissertation für die Veröffentlichung wurde mir jedoch die Bedeutung des Rechts für die Transformation demokratischer Praktiken bewusst. Die Forschungsgruppe „Decolonial Comparative Law“ von Ralf Michaels war für mich ein besonderes und großartiges Umfeld, um die Expertise des Instituts zu nutzen und mein multidisziplinäres Forschungsprojekt zu entwickeln. Ralf Michaels hat mich überzeugt, ans Institut zu kommen, als er mich dazu anregte, meine Ideen bis an ihre Grenzen auszuloten.

WIE WÜRDEN SIE DAS INSTITUT JEMANDEM BESCHREIBEN, DIE ODER DER NOCH NIE HIER WAR?

Ich habe während meiner Zeit am Institut uneingeschränkte Unterstützung erfahren. Die Mitarbeiter*innen der Serviceabteilungen sind einfach toll und außerdem sehr geduldig. Meine Kolleg*innen waren eine Quelle der Inspiration und sind zudem ausgesprochen nette Menschen. Die Ausstattung ist die beste, die ich je in der Forschung erlebt habe. Alle Mitarbeiter*innen sind sehr hilfsbereit, mit einer von Entgegenkommen und echter Kollegialität erfüllten Grundhaltung. Wer als Nachwuchswissenschaftler*in einen Ort sucht, an dem seine oder ihre Neugierde für das eigene Fachgebiet gefördert und belohnt wird, sollte sich hier bewerben.



Dr. Jaya Vasudevan Suseela

Stipendiatin der Humboldt-Stiftung

Jaya Vasudevan ist Professorin an der Hidayatullah National Law University, Indien. Sie lehrt und forscht auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts, einschließlich des Rechts der Streitbeilegung und des Konfliktmanagements in der Wirtschaft mit besonderem Schwerpunkt auf Handels- und Investitionsschiedsrecht. Derzeit untersucht sie schwerpunktmäßig neuere Formen der interdisziplinären Zusammenarbeit im internationalen Wirtschaftsrecht, wobei sie die aktuellen Herausforderungen der Nachhaltigkeit im globalen Handel herausarbeitet. Ihre jüngste Forschung umfasst das indirekte Steuerrecht und vergleichende Perspektiven auf das internationale Handelsschiedsrecht in verschiedenen Rechtsordnungen in Europa und Asien.

WAS WAR DER SCHWERPUNKT IHRER FORSCHUNG WÄHREND IHRES AUFENTHALTES IN HAMBURG?

Während meines dreimonatigen Forschungsaufenthalts als Stipendiatin der Humboldt-Gesellschaft im Jahr 2022 habe ich an einem Projekt gearbeitet, in dem ich die Grenzen des Prinzips der Parteiautonomie sowie Herausforderungen und Chancen im internationalen Schiedsverfahrensrecht nach der Pandemie mit Blick auf die Ansprüche einer Welt des „neuen Normal“ verglichen habe. Die breitere Ausrichtung meiner Forschung basiert auf den Folgen der Vereinheitlichung des internationalen Handelsschiedsrechts im Gegensatz zu den Veränderungen des nationalen Schiedsrechts und darauf, wie die internationale Schiedsgerichtsbarkeit interagiert, wenn die gesamte Menschheit mit verschiedenen technologischen und gesundheitlichen Krisen konfrontiert ist.

WAS HAT SIE DAZU VERANLASST, UNSERE BIBLIOTHEK FÜR IHRE FORSCHUNG AUSZUWÄHLEN?

Die Bibliothek hat die elegante Ausstrahlung eines qualitativ hochwertigen, menschengerechten Raums, der zur gemeinsamen wie auch zur individuellen Forschungsarbeit motiviert und inspiriert. Ihre große Vielfalt an Informationsquellen zu den verschiedenen Gebieten des internationalen Privatrechts macht sie in der akademischen Welt einzigartig. Besonders hervorzuheben sind die reichhaltige Sammlung von E-Books von Kluwer Arbitration sowie ähnliche Ressourcen zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit mit verschiedenen Kommentaren von Fachautor*innen.

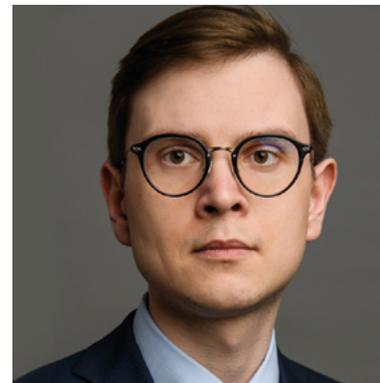
WIE WÜRDEN SIE JEMANDEM DAS INSTITUT BESCHREIBEN, DER ODER DIE NOCH NIE HIER WAR?

Das Bibliothekspersonal hat mir jegliche Unterstützung gegeben, die ich für meine Forschung brauchte. Ich bin sehr dankbar für ihre hohe Effizienz und Liebe zum Detail, die für mich außerordentlich hilfreich waren. Ich würde das Institut allen Forscher*innen, die auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung und des internationalen Privatrechts arbeiten, als wichtiges Forschungszentrum empfehlen.

Dr. Bartosz Wołodkiewicz

Stipendiat der Lindemann-Stiftung

Bartosz Wołodkiewicz ist Assistenzprofessor am Institut für Zivilprozessrecht an der Fakultät für Recht und Verwaltung der Universität Warschau. Er war 2022 bereits Visiting Scholar am Max-Planck-Institut Luxemburg für Internationales, Europäisches und Regulatorisches Verfahrensrecht. Im September 2022 forschte er im Rahmen seiner Habilitation als Lindemann-Stipendiat am Institut zum Lex-fo-ri-Prinzip im Europäischen Zivilprozessrecht.



WAS IST DER SCHWERPUNKT IHRER FORSCHUNG ALS LINDEMANN-STIPENDIAT?

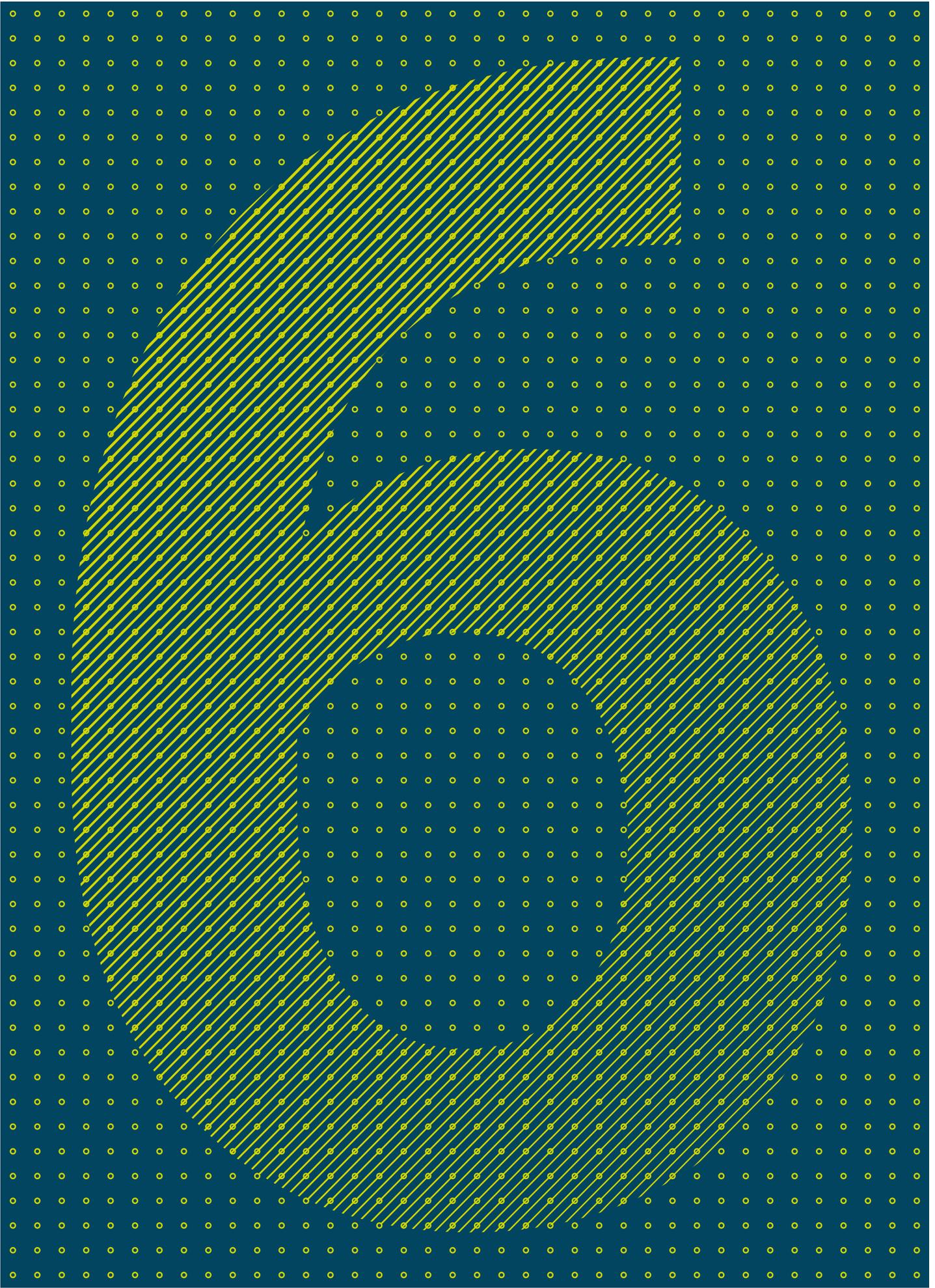
Meine Forschung befasst sich mit der Frage nach der Anwendbarkeit ausländischen Verfahrensrechts. Im Kern eines jeden Systems des internationalen Privatrechts wird zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht unterschieden. Diese Unterscheidung ist für die Bestimmung des anwendbaren Rechts von wesentlicher Bedeutung. Verfahrensfragen unterliegen ausschließlich dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts. Dies ergibt sich aus dem Lex-fo-ri-Prinzip, wonach die Gerichte das an ihrem Sitz geltende Verfahrensrecht anwenden. Der Grundsatz der lex fori ist eine bewährte Tradition. Seine Legitimität, sein Anwendungsbereich sowie seine Auswirkungen waren und sind jedoch Gegenstand zahlreicher Debatten. Obwohl in einigen EU-Mitgliedstaaten Versuche unternommen wurden, das Lex-fo-ri-Paradigma zu verändern, hat sich das europäische Zivilprozessrecht bisher aus dieser Diskussion herausgehalten. Die Idee hinter meiner Forschung ist, diese klassische Debatte wieder aufzugreifen, um das Wesen, die Begründung und die Reichweite des Lex-fo-ri-Prinzips im europäischen Zivilprozessrecht zu beleuchten. Mein Ziel ist es, die Frage zu klären, ob das europäische Zivilprozessrecht einen besonderen Ansatz für die Anwendung des Rechts des angerufenen Gerichts auf Verfahrensfragen benötigt.

WARUM HABEN SIE FÜR IHRE FORSCHUNG DAS INSTITUT GEWÄHLT?

Der Grund für meinen Besuch am Institut war mein Schwerpunkt auf dem Lex-fo-ri-Prinzip – ein Thema, das einen vertieften Einblick sowohl in das Zivilprozessrecht als auch in das internationale Privatrecht erfordert. Das Institut bietet einzigartige Ressourcen für die Forschung auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts sowie die Möglichkeit zum Gedankenaustausch mit anderen Forschenden in diesem Bereich.

WIE WÜRDEN SIE DAS INSTITUT JEMANDEM BESCHREIBEN, DER NOCH NIE HIER WAR?

Ich würde sagen, dass das Institut Forschenden einzigartige Möglichkeiten in jeder Phase ihrer Arbeit bietet. Seine unglaublich reiche Bibliothek ist eine labyrinthische Sammlung, die jahrzehntelange Forschung in vielen verschiedenen Sprachen und Rechtsordnungen in sich birgt. Besonders schätze ich den Lesesaal des Instituts, der sich für ein ruhiges und ungestörtes Arbeiten eignet. Ich kann nur empfehlen, den schönen grünen Innenhof zu nutzen, der ein perfekter Ort für den wissenschaftlichen Austausch mit Kolleg*innen ist. Vor allem aber bietet die hilfsbereite und freundliche Institutsgemeinschaft eine unschätzbare Unterstützung für jegliche wissenschaftliche Arbeit.



DIE INSTITUTSBIBLIOTHEK

128

SPITZENLABOR FÜR DIE
ZIVILRECHTSSYSTEME DER WELT

131

ETAT UND ERWERBUNGEN



SPITZENLABOR FÜR DIE ZIVILRECHTSSYSTEME DER WELT

Wer die Bibliothek des Instituts betritt, hat alle Zivilrechtsordnungen der Welt in Griffweite. Mit einem Bestand von über 543.000 Medien-einheiten ist sie die größte Spezialbibliothek Europas zum ausländischen und internationalen Privatrecht. Die Sammlung enthält Fachliteratur aus mehr als 200 Ländern. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Beschaffung von Literatur aus schwer zugänglichen Rechtssystemen. Um den Wissenschaftler*innen des Instituts sowie den zahlreichen Gastforscher*innen, die jedes Jahr die begehrten Lesesaalplätze nutzen, eine optimale Literaturversorgung zu bieten, wird auf einen vorausschauenden Bestandsaufbau geachtet.

ETAT UND ERWERBUNGEN

Der Sachetat der Bibliothek lag 2022 wieder deutlich über einer Million Euro. Mehr als 80 Prozent davon entfielen auf den Erwerb ausländischer Rechtsliteratur. Insgesamt erwarb die Bibliothek 6.177 Bände. Dabei stehen die Erwerbungen von Monografien in einem ausgewogenen Verhältnis zu denen der Zeitschriften. Rund 10 Prozent des gesamten Zugangs entfielen auf Schenkungen. Sie stammen überwiegend von Nutzer*innen der Bibliothek, die sich auf diese Weise für den guten Service während ihres Aufenthalts am Institut bedanken.

Das im Sommer 2021 begonnene Projekt, größere Teile der Sammlung der gedruckten Reporter Series aus den USA auszu-sondern, wurde fortgesetzt. Auch andere Bestände wurden auf ihren Verbleib geprüft und Doppelstücke makuliert. So trennte sich die Bibliothek unter anderem von deutschen Amtsdrucksachen und dem Amtsblatt der EU, die mittlerweile frei verfügbar im Internet eingesehen werden können.

In einem zweiten Projektteil war nun die Neuaufstellung von Beständen auf diesen freigewordenen Flächen vorzunehmen. Die in systematischer Freihand aufgestellten Bestände konnten zum Teil auseinandergezogen werden, zum Teil wanderten ganze Systematikgruppen in die freigeräumten Regale. Auch hier halfen die minutiöse Vorplanung durch das Projektteam der Bibliothek sowie die zusätzlichen studentischen Hilfskräfte.

Ende August 2022 konnte die Sammlung um ein neues Juwel bereichert werden: Die Privatbibliothek des verstorbenen niederländischen Islamrechtswissenschaftlers Rudolph „Ruud“ Peters, die sich durch zahlreiche einmalige Monografien aus dem arabischen Raum in Originalsprache auszeichnet, wurde angekauft. Ihre Einarbeitung wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Ziel ist es, die Bestände durch ein Ex Libris zu kennzeichnen und virtuell zusammenzuführen.

SERVICE

Hatten die Mitarbeiter*innen im Vorjahr noch gehofft, dass bald wieder Normalität eintritt, so mussten die Pandemie-Maßnahmen 2022 zunächst weitergeführt werden, um die neuen Coronawellen gemeinsam zu meistern. Homeoffice, Außer-Haus-Ausleihe und eine geringere Anzahl von Mitarbeiter*innen, die man auf dem Flur traf, prägten das Bibliotheksleben. Erst in der zweiten Jahreshälfte änderte sich dies schrittweise:

- Die Anzahl der Arbeitsplätze in den Lesesälen wurde langsam wieder erhöht.
- Ab dem 1. April 2022 wurden Tagesgäste nach Voranmeldung wieder zugelassen.
- Der Spätdienst-Service, der die Bibliotheksauskunft im Institut werktags bis 17 Uhr gewährleistet, wurde im Juli 2022 wieder aufgenommen.
- Die Lesesäle sind seit September 2022 für Gäste auch samstags wieder von 13 bis 18 Uhr geöffnet.

Die Pandemie hat in der Bibliothek auch einiges beschleunigt. So wurde das elektronische Medienangebot – wie bereits in den vergangenen Jahren – kontinuierlich ausgebaut. Gerade im E-Book-Bereich konnte in einer konzertierten Aktion mit anderen Max-Planck-Instituten der Zugang zu Titeln der Verlage Mohr Siebeck und Nomos erheblich erweitert werden. So sind mittlerweile über 18.200 E-Books und mit 191 neuen Titeln 5.937 E-Journals verfügbar. Bei den Datenbanken kam die Türkische „Lexpera“ hinzu.

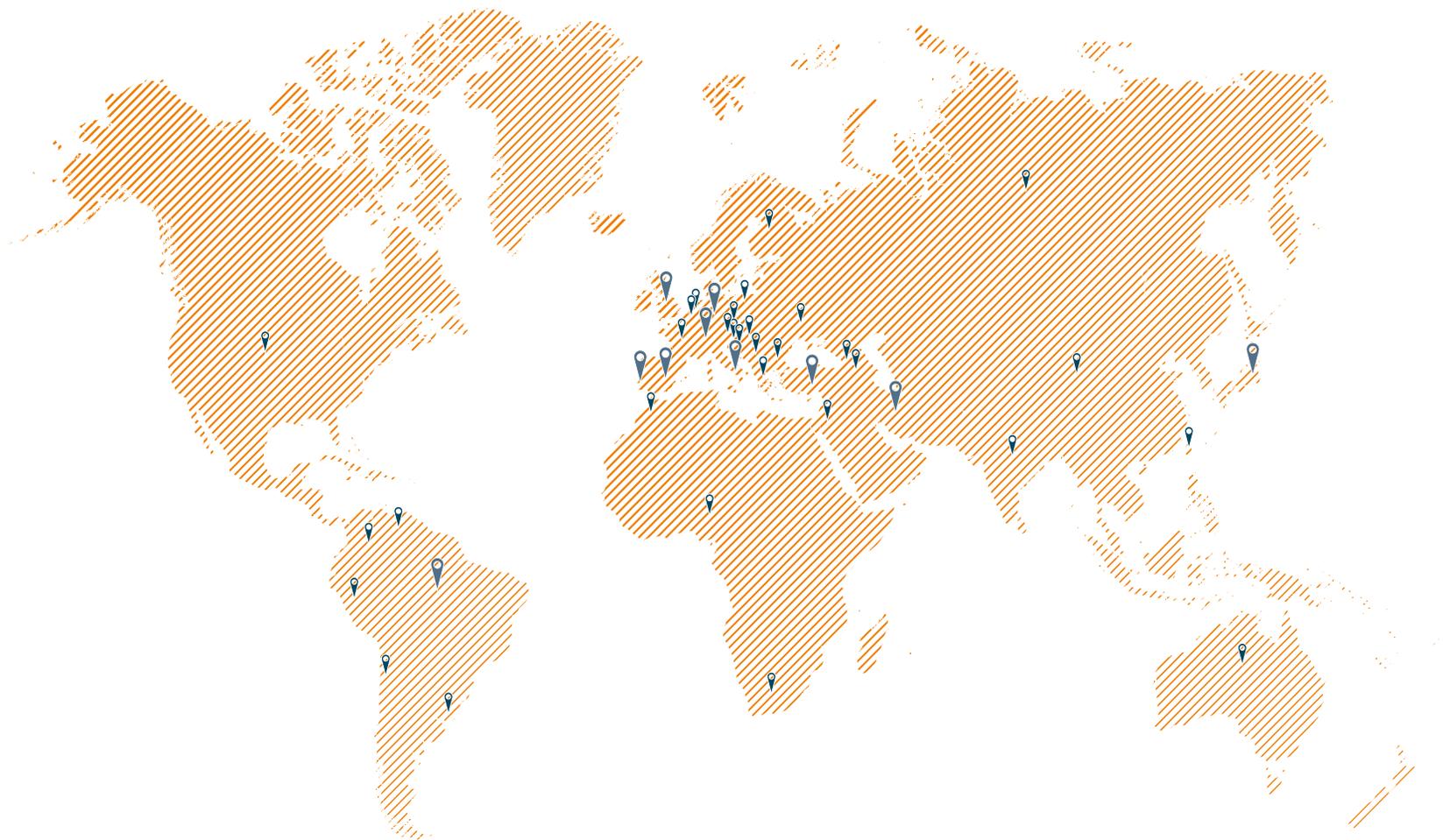
Eine weitere Neuerung war der Freikauf von Sammelwerken aus der Reihe „Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht“. Damit wurde ein Angebot des Verlages Mohr Siebeck aufgegriffen. Ziel ist es, die Sichtbarkeit der Forschungsergebnisse der Institutsmitarbeiter*innen zu erhöhen.



BIBLIOTHEKSGÄSTE

Die einzigartige Sammlung der Institutsbibliothek genießt einen weltweiten Ruf. Zahlreiche Wissenschaftler*innen aus dem In- und Ausland kommen jedes Jahr ans Institut, um in der Bibliothek zu forschen. Lesesaalplätze werden daher immer stark nachgefragt und lange im Voraus reserviert. Leider war auch das Jahr 2022 von Corona-Maßnahmen geprägt, sodass die Anzahl der Nachfragen zu Forschungsaufenthalten die reduzierte Anzahl verfügbarer Plätze bei Weitem überstieg. Wegen der frühzeitigen Belegung sämtlicher Arbeitsplätze konnten für das Jahr 2022 nur wenige Neuanmeldungen angenommen werden. Insgesamt war aber aufgrund der Aufhebung vieler internationaler Reisebeschränkungen ein im Vergleich zu den Pandemie-Jahren 2020 und 2021 deutlicher Zuwachs an Gästen aus dem Ausland zu verzeichnen.

	2019	2020	2021	2022
Anzahl der Institutsgäste	982	310	219	362
Anzahl der ausl. Gäste	445	179	124	258
Anzahl der Herkunftsländer	62	38	31	40



ETAT UND ERWERBUNGEN

A. SACHETAT DER BIBLIOTHEK

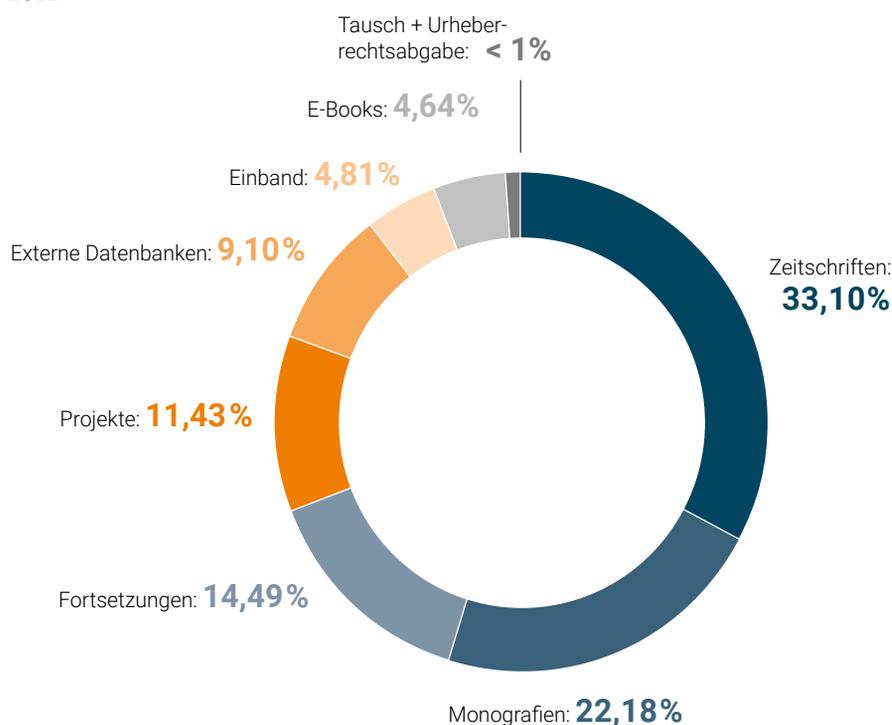
Im Jahr 2022 stand der Bibliothek folgender Sachetat zur Verfügung:

Mittel aus dem Kernhaushalt	EUR	1.374.951,46
Projektmittel	EUR	177.412,43
Gesamtsumme	EUR	1.552.369,89

B. BIBLIOTHEKSAUSGABEN

Grafik 1

Ausgaben im Jahr 2022



Projektmittel

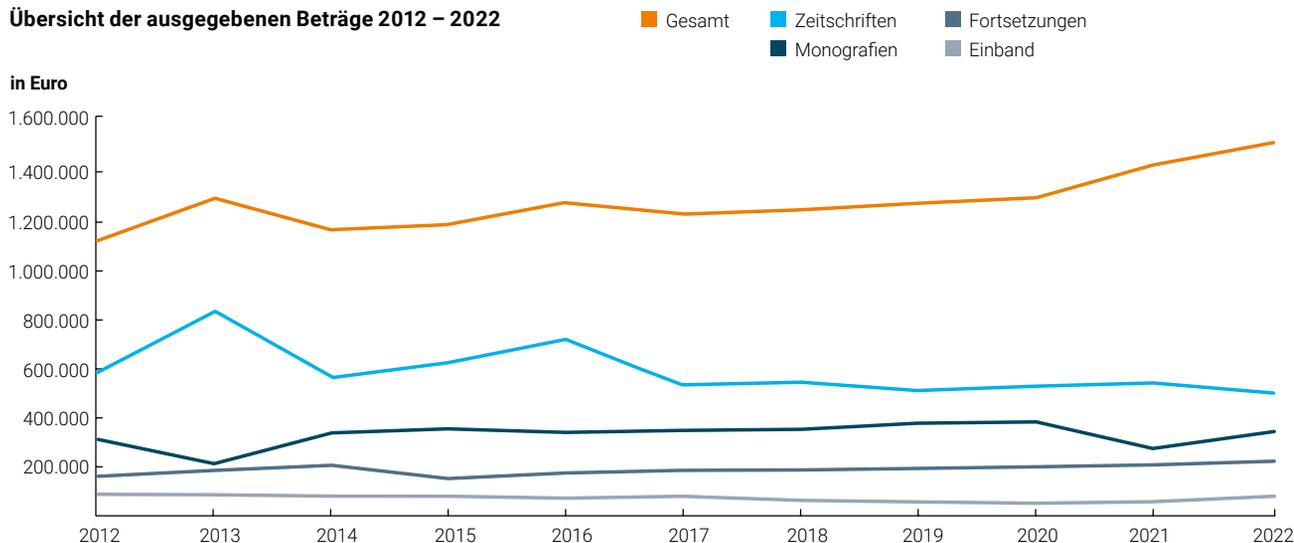
Zeitschriften	EUR	513.829,20
Monografien	EUR	344.282,58
Fortsetzungen	EUR	225.005,95
Einband	EUR	74.778,21
Externe Datenbanken	EUR	141.295,60
E-Books	EUR	72.105,66
Tausch	EUR	2.121,98
Urheberrechtsabgabe	EUR	1.538,24

a) Berufungsmittel Prof. Dr. Michaels:	EUR	175.001,13
b) AvH Stipendium:	EUR	1.460,98
c) DAAD Stipendium:	EUR	950,32

Die aufgeführten Ausgaben beziehen sich lediglich auf die im Institut erworbenen Medien. Nicht berücksichtigt sind die E-Book-Pakete und Datenbanken, die durch die Max Planck Digital Library (MPDL) zentral für mehrere Institute erworben werden (z.B. Beck-Online, Juris, HeinOnline, Springer Link).

Übersicht der ausgegebenen Beträge 2012 – 2022

Grafik 2

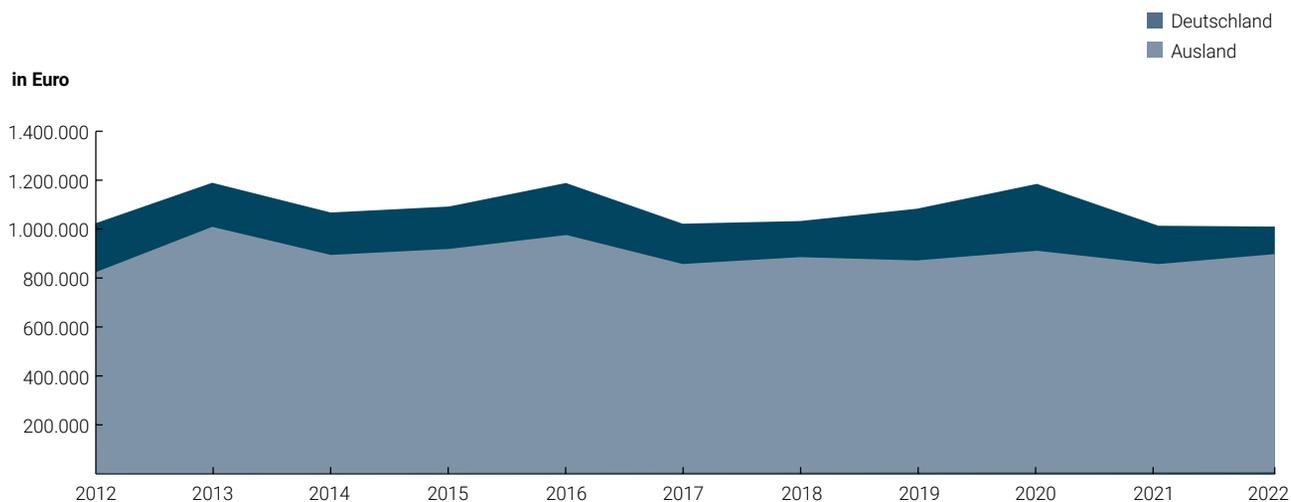


Die Grafik veranschaulicht, dass der Jahresetat der Bibliothek durch die Berufungsmittel von Professor Michaels einen vorübergehenden Aufschwung erhielt. Insgesamt ist die Bibliothek

bestrebt, den Anteil der Ausgaben für Zeitschriften nicht zu stark ansteigen zu lassen, um genügend flexible Mittel z.B. für den Erwerb elektronischer Medien zur Verfügung zu haben.

Ausgaben für ausländische und deutsche Literatur 2012 – 2022

Grafik 3



Der Anteil der Ausgaben für ausländische Literatur zum internationalen Privatrecht und den ausländischen Privatrechtsordnungen beträgt über 80 Prozent, wie an der Grafik gut zu erkennen ist.

Deutsche Literatur wird als Grundlage für die rechtsvergleichende Forschung benötigt.

C. BESTANDSVERÄNDERUNG

Bestandsveränderung im Jahre 2022 (2021 in Klammern)
in Medieneinheiten (= ME):

Kauf:	5.583	(5.420) ME
Geschenk:	575	(491) ME
Tausch:	19	(10) ME
Summe:	6.177	(5.921) ME

Die durch Kauf erworbenen 5.583 (5.420) ME setzen sich zusammen aus:

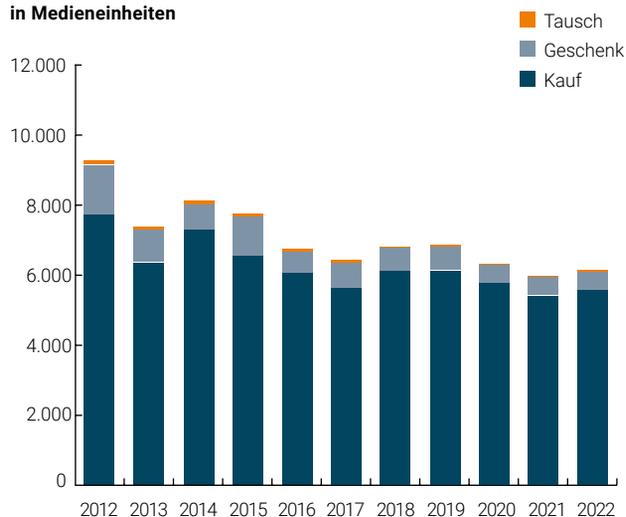
Monografien u. Fortsetzungen:	3.770	(3.502) ME
Zeitschriften:	1.813	(1.918) ME

Es wurden 1.454 (850) Bände im laufenden Betrieb und 4.716 (23.562) Bände im Rahmen des Aussonderungsprojekts aussondert, also insgesamt 6.170 Bände.

Anzahl erworbener Bände 2012 – 2022

Grafik 4

in Medieneinheiten



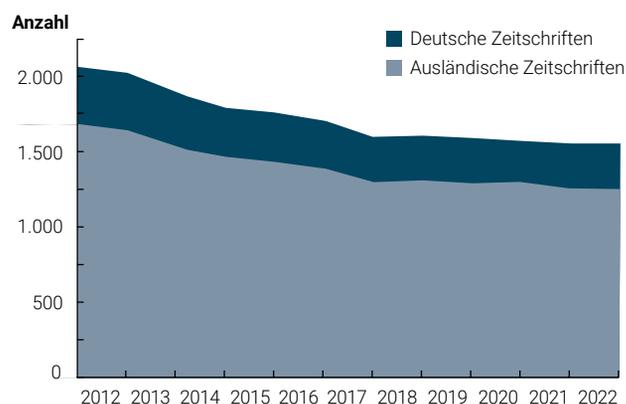
Vor über zehn Jahren begann die Anzahl der erworbenen Bände in gedruckter Form kontinuierlich zu sinken, da ein steigender Anteil des Etats für elektronische Zeitschriften, E-Books und Datenbanken ausgegeben wurde. Inzwischen ist die Kurve abgeflacht, da der Schwerpunkt wissenschaftlicher juristischer Publikationen noch immer im Druckbereich liegt.

Ende 2022 wurden an gedruckten Zeitschriften laufend gehalten:

deutsche Titel:	302	(305)
ausländische Titel:	1.240	(1.244)
insgesamt:	1.542	(1.549)

Laufend gehaltene Zeitschriften 2012 – 2022:

Grafik 5



Auch bei den gehaltenen Abonnements in gedruckter Form begann die Anzahl vor etwa zehn Jahren kontinuierlich zu sinken, da ein steigender Anteil des Etats für elektronische Publikationen ausgegeben wurde. Inzwischen ist die Kurve abgeflacht, da der Schwerpunkt wissenschaftlicher juristischer Publikationen auch bei Periodika noch immer im Druckbereich liegt.

Der Zuwachs an Online-Publikationen hält unvermindert an. Im OPAC sind mehr als 18.000 E-Books und fast 6.000 Online-Zeitschriften nachgewiesen.

Nachgewiesene E-Books und Online-Zeitschriften im OPAC

Anzahl

Grafik 6







WISSENSTRANSFER

WISSENSTRANSFER

Die Grundlagenforschung des Instituts findet sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene eine weit über wissenschaftliche Fachkreise hinausgehende Resonanz. Neben vielfältigen Publikationen nimmt die Beratungs- und Gutachtentätigkeit einen besonderen Stellenwert ein. Sie leistet einen kontinuierlichen Beitrag zur Rechtsentwicklung im In- und Ausland. Hinzu kommt das Engagement unserer Forschenden in der Wissenschaftskommunikation.

Alle Wissenschaftler*innen des Instituts verfügen über fundierte Kenntnisse zu einer oder mehreren ausländischen Rechtsordnungen und kombinieren diese mit Sachgebieten des Privatrechts. Erweitert wird diese internationale Expertise durch die Arbeit der regionalen Kompetenzzentren sowie der Forschungsgruppe zum Recht islamischer Länder. Ein eigenes Kompetenzzentrum für die Anwendung ausländischen Rechts koordiniert die Gutachtentätigkeit für Gerichte. Damit ist das Institut in der Lage, rechtsvergleichende Gutachten und Stellungnahmen in einem Umfang zu realisieren wie kaum eine andere Institution. Auftraggeber sind neben Gerichten beispielsweise auch Bundesministerien oder die Europäische Kommission.

Darüber hinaus besteht anhaltend großes Interesse an der Beratungskompetenz der Wissenschaftler*innen des Instituts. Viele von ihnen sind in externen Gremien tätig, bekleiden öffentliche Ämter oder stellen ihre Expertise verschiedenen Arbeitsgemeinschaften und Organisationen als wissenschaftliche Beirät*innen zur Verfügung. Auch durch Vorträge sowie Veröffentlichungen in Handbüchern, Sammelbänden, Kommentaren und internationalen Fachzeitschriften transferieren sie ihr Wissen und ihre Empfehlungen direkt in die juristische Praxis.

Die Forschungsthemen des Instituts haben auch eine bedeutende gesellschaftliche Dimension. Die interessierte Öffentlichkeit ist eine wichtige Bezugsgruppe unserer Kommunikation. Vor dem Hintergrund einer immer komplexeren Medienlandschaft ist die Aufgabe, Grundlagenforschung allgemein verständlich zu kommunizieren, zu einem anspruchsvollen Tätigkeitsfeld geworden. Unterstützt von der Abteilung Forschungskoordination und Wissenschaftskommunikation erläutern Wissenschaftler*innen des Instituts regelmäßig ihre Themen, Thesen und Forschungsergebnisse in Interviews, Gastbeiträgen und anderen Formaten.

In unserem zweimal pro Jahr gedruckt und online erscheinenden Magazin „Private Law Gazette“ stellen wir die Forschungsthemen des Instituts vor und berichten über Publikationen, Veranstaltungen und Personalien. Über einen umfangreichen internationalen Verteiler erreicht die gedruckte Ausgabe neben Medien und wissenschaftsrelevanten Institutionen, Förderer, Fachbeirät*innen, Kurator*innen sowie zahlreiche Alumnae und Alumni.

Rechtsauskünfte

Das Institut erstattet im Auftrag von Gerichten Auskünfte zum ausländischen Privatrecht und hilft damit bei der Lösung von grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten. Zur Erteilung von Rechtsauskünften ist das Institut nicht verpflichtet. Es übernimmt solche Aufträge, sofern seine Forschungsaufgaben dies zulassen und der Gegenstand der Anfrage im wissenschaftlichen Interessenbereich des Instituts liegt.

Indem das Institut seine Kenntnisse in unparteiischer Weise dort zur Verfügung stellt, wo den Gerichten mangels eigener Sachkunde der Zugang zum ausländischen Recht fehlt, erfüllt es ein *nobile officium* gegenüber der Allgemeinheit. Gleichzeitig stellt diese Auskunftstätigkeit zu konkreten gerichtlichen Verfahren für das Institut eine Brücke von der Wissenschaft zur Rechtspraxis dar.

Im Jahr 2022 wurden 28 Rechtsauskünfte zu 15 verschiedenen Rechtsordnungen erstattet. Zu den behandelten Rechtsbereichen gehörten insbesondere das Familienrecht, das Erbrecht, das Vertragsrecht, das Gesellschaftsrecht sowie das Zivilprozessrecht.

Übersicht – Länder und Ländergruppen	
Common Law-Rechtsordnungen	9
England	3
Namibia	1
Südafrika	1
USA	4
Islamische Länder	6
Iran	3
Saudi-Arabien	2
Syrien	1
Griechenland	1
Kroatien	1
Polen	4
Türkei	2
Mexiko	1
Volksrepublik China	4
Gesamt	28

Stellungnahmen zum Internationalen Zivilverfahrensrecht

Im Februar 2022 hat das Institut gemeinsam mit dem Max-Planck-Institut Luxemburg für Internationales, Europäisches und Regulatorisches Verfahrensrecht für das Bundesministerium der Justiz (BMJ) wissenschaftliche Stellungnahmen zu zwei aktuellen Gesetzesentwürfen erarbeitet. Diese enthalten Änderungen der deutschen Zivilprozessordnung (ZPO) und weiterer Gesetze, mit denen die internationale Zustellung und Beweisaufnahme erleichtert sowie die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen vereinheitlicht werden sollen.

Der Referentenentwurf zum „Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelsachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie sonstiger Vorschriften“ soll unter anderem der Implementierung der EU-Verordnungen EuZVO 2022 und EuBVO 2022 dienen. Diese haben die Beschleunigung und Vereinfachung grenzüberschreitender Zustellungen und Beweisaufnahmen durch Einbindung technologischer Hilfsmittel in den Verfahrensgang zum Ziel. Darüber hinaus sind Änderungen bei der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme im Verhältnis zu Staaten außerhalb der EU vorgesehen. So sollen Rechtshilfeersuchen zwischen Mitgliedstaaten künftig elektronisch zu übermitteln sein. Für Beweisaufnahmeersuchen zwischen Deutschland und Common Law-Staaten, insbesondere Großbritannien und den USA, sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersuchen nach einer „pre-trial discovery of documents“ erledigt werden können.

Der Referentenentwurf zum „Gesetz zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung“ soll im Wesentlichen die Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten aus dem Übereinkommen umsetzen. Damit sollen Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit in grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten erhöht werden. Dies trägt zur Verwirklichung der UN-Nachhaltigkeitsziele 10 „Ungleichheit in und zwischen den Ländern verringern“ und 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ bei.

Unter anderem empfehlen die Wissenschaftler*innen, im unternehmerischen Verkehr neben der relativ schwergängigen elektronischen Zustellung mittels eines qualifizierten Dienstes die von der EuZVO vorgesehene Zustellung per E-Mail zuzulassen, sofern der Adressat dem vorab ausdrücklich zugestimmt hat. Ferner begrüßen sie die im Entwurf vorgesehene Aufgabe des absoluten Vorbehalts zum Haager Beweisaufnahmeübereinkommen (HBÜ) in Bezug auf Rechtshilfeersuchen, die die Dokumentenvorlage im *pre-trial discovery*-Verfahren zum Gegenstand haben. Gleichzeitig weisen sie darauf hin, dass der im Entwurf vorgesehene *ordre public*-Vorbehalt für einen effektiven Schutz privater Daten und Unternehmensgeheimnissen nicht erforderlich und für die Zwecke des HBÜ sogar hinderlich ist.

Hinsichtlich der geplanten Neuregelungen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen merken die Wissenschaftler*innen an, dass es hier im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung grundsätzlich sinnvoller wäre, anstelle von Rechtsakten auf nationaler Ebene EU-weite Durchführungsbestimmungen zu schaffen. Da eine solche einheitliche Regelung aber bislang nicht angestrebt wurde, begrüßen sie den Referentenentwurf und formulieren Änderungsvorschläge, die auf eine stärkere Reduktion einzelner Wahl- und Ermessensspielräume abzielen. So empfehlen sie etwa, zur Bescheinigung über vollstreckbare inländische Titel ausschließlich das von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zur Verfügung gestellte Formular zuzulassen. Außerdem schlagen sie vor, die Versagungs- und Aufschiebungsgründe gesetzlich zu regeln und den Gerichten dafür kein Ermessen einzuräumen.

Die Stellungnahmen sind auf der Website des BMJ als PDF-Downloads verfügbar:



Grundlagen und Impulse für die Rechtspraxis

Das in Deutschland geltende Pflichtteilsrecht schränkt den Grundsatz der Testierfreiheit erheblich ein. Ein Team aus Wissenschaftler*innen des Instituts unter der Leitung von Institutsdirektor Reinhard Zimmermann hat einen Vorschlag für ein am Unterhaltsanspruch orientiertes Modell zwingenden Angehörigenschutzes unterbreitet.

Mit dem sogenannten Pflichtteil steht den Abkömmlingen sowie den Eltern und den Ehegatten des Verstorbenen die Hälfte des Wertes ihres gesetzlichen Erbteils zu, falls sie per Testament von der Erbfolge ausgeschlossen sind. Nicht maßgeblich ist dabei, ob diese Angehörigen zu ihrer Versorgung überhaupt eines Pflichtteils am Nachlass bedürfen. Für diese bedarfsunabhängige Beschränkung der Testierfreiheit, so die Autor*innen, gibt es keine überzeugende Begründung. Sie haben ein Alternativmodell entwickelt, mit dem den nächsten Angehörigen genau das gegeben wird, was ihnen auch bei Fortleben des Verstorbenen zukommen würde. Das Buch versteht sich als Beitrag zur Fortentwicklung des BGB vor dem Hintergrund der neueren Erbrechtsgesetzgebung im europäischen Ausland.

Am 1. Januar 2023 ist das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) in Kraft getreten. Begleitet von Debatten über die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen lässt es viele Rechtsfragen ungelöst. Ein Großkommentar, der zu einem wesentlichen Teil in der Arbeitsgruppe von Institutsdirektor Holger Fleischer entstanden ist, erläutert den neuen Regelungsrahmen und zeigt Lösungsvorschläge auf.

Wie können Unternehmen zu Adressaten völkerrechtlicher Bestimmungen werden? Das Recht welchen Staates kommt bei Haftungsansprüchen in internationalen Lieferketten zur Anwendung? Welches Gericht ist zuständig? Im LkSG trifft eine Vielfalt rechtlicher Materien aufeinander. Die notwendige Orientierung dazu bietet der wissenschaftlich fundierte Kommentar auf mehreren Ebenen. Der Kommentierung der einzelnen Paragraphen vorangestellt werden drei umfangreiche Einführungskapitel, in denen das im Entstehen begriffene Lieferkettenrecht als ebenso vielschichtige wie anspruchsvolle Querschnittsmaterie dargestellt und rechtsvergleichend eingeordnet wird. Damit ist das Werk Kommentar und Handbuch in einem.



Wissenschaftskommunikation

Droht ein „Ausverkauf“ deutscher Geschäftsgeheimnisse?

Philomena Hindermann und Jakob Olbing, wissenschaftliche Assistent*innen am Institut, erörterten am 25. März 2022 in einem Gastbeitrag in der Legal Tribune Online die Reformpläne des deutschen Gesetzgebers über die Rechtshilfe für US-Gerichte.

Reform von internationaler Beweisaufnahme und Auslandszustellung: Stellungnahme der Max-Planck-Institute

Das Anwaltsblatt greift am 10. April 2022 in seinem ZPO-Blog die vom Institut gemeinsam mit dem Max-Planck-Institut Luxemburg für Internationales, Europäisches und Regulatorisches Verfahrensrecht für das Bundesministerium der Justiz erarbeiteten Stellungnahmen zu zwei Gesetzesentwürfen im Bereich des internationalen Zivilprozessrechts auf.

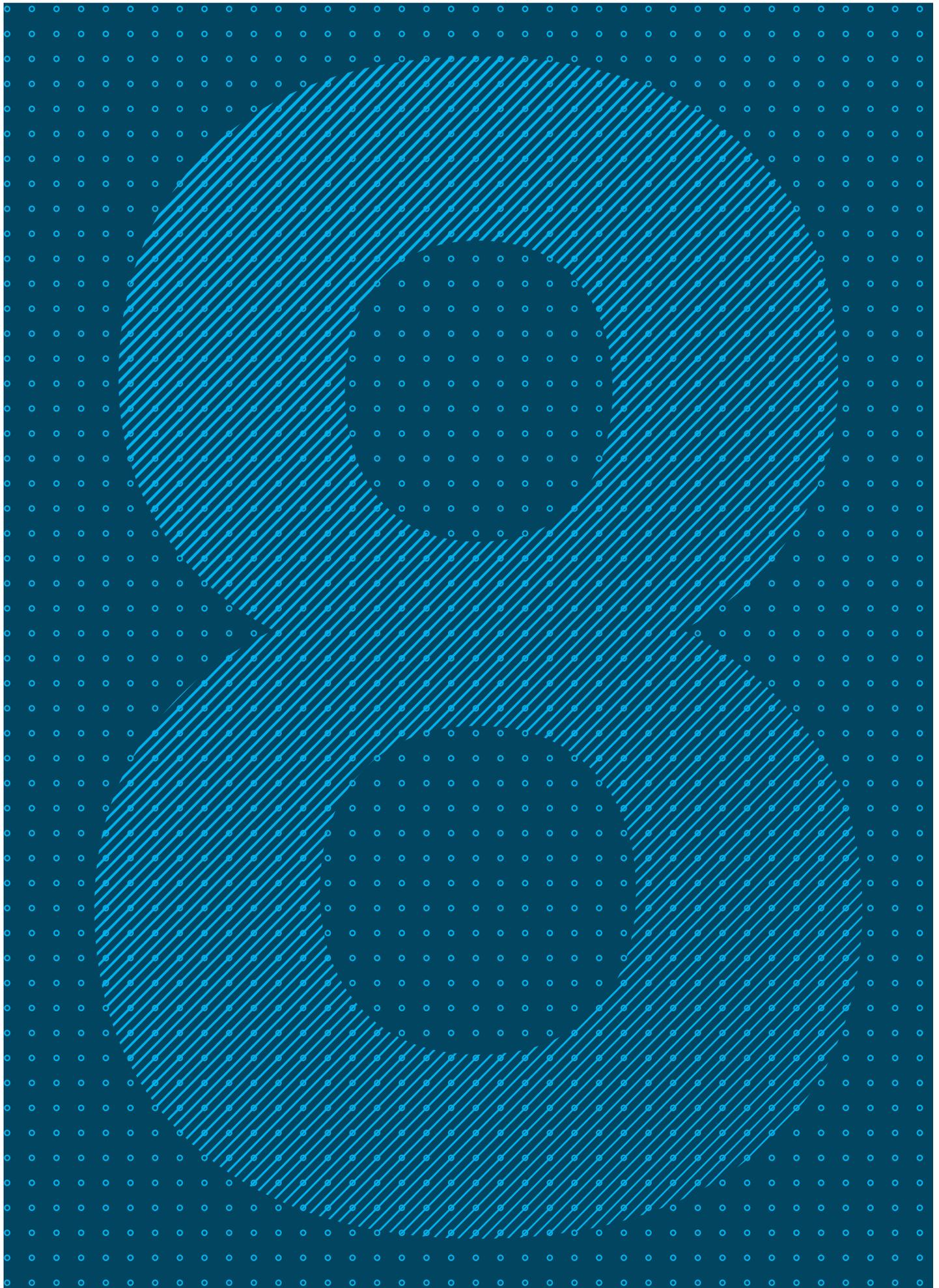
Das Feld der dekolonialen Rechtsvergleichung

Institutsdirektor Ralf Michaels sprach am 4. Mai 2022 im Podcast von detektor.fm „Ach, Mensch!“ über koloniale Strukturen im Recht.

Jurist: „Das Verbot der Palästina-Demos pervertiert die Versammlungsfreiheit“

Institutsdirektor Ralf Michaels kommentierte am 15. Mai 2022 in einem Gastbeitrag in der Berliner Zeitung das Verbot propalästinensischer Demonstrationen in Berlin anlässlich des Jahrestages der palästinensischen Nakba und des gewaltsamen Todes der Al-Dschasira-Journalistin Schirin Abu Akle. Der Beitrag war zuerst am 14. Mai 2022 unter dem Titel „Versammlungsfreiheit gilt auch für Palästinenser“ im Verfassungsblog erschienen. Er wurde unter anderem am 27. Mai 2022 in der Süddeutschen Zeitung zitiert.





AUS DEM INSTITUT

144

PERSONALIEN

147

NACHRUFE

152

STATISTISCHE ANGABEN
ZUM PERSONAL

153

DANKSAGUNG DRITTMITTEL

155

IMPRESSUM

PERSONALIEN



Otto-Hahn-Medaille für Ben Köhler

Ben Köhler, wissenschaftlicher Referent am Institut, hat die Otto-Hahn-Medaille erhalten. Die Max-Planck-Gesellschaft verleiht diese Auszeichnung jedes Jahr an junge Wissenschaftler*innen für herausragende Leistungen in ihrer Doktorarbeit. In seiner Dissertation „Die Vorteils- und Gewinnherausgabe im CISG“ entwickelt Köhler unter anderem maßgebliche Kriterien für eine Weiterentwicklung des UN-Kaufrechts und stellt die sich daraus ergebenden Gestaltungsgrenzen dar.

Der Text des UN-Kaufrechts (CISG) kennt keinen Rechtsbehelf auf Herausgabe des Verletzergewinns. Eine Ergänzung, Korrektur oder Neufassung des Übereinkommens steht außer Diskussion, da dies lediglich über eine diplomatische Konferenz sowie die Ratifikation eines Protokolls oder eine neue, von allen Vertragsstaaten getragene Konvention möglich wäre. Jeder Versuch, eine Lösung zur Verteilung eines vertragswidrigen Gewinns zu finden, gleicht also einem Drahtseilakt: Der Notwendigkeit, mit der Entwicklung innerhalb der einzelnen Rechtsordnungen Schritt zu halten, steht die zur Sicherung der internationalen Einheitlichkeit gebotene Zurückhaltung gegenüber.

Vor diesem Hintergrund richtet Köhler sein Augenmerk auf die normativen Anknüpfungspunkte, die bereits im Übereinkommen enthalten oder zumindest in Gestalt allgemeiner Grundsätze darin angelegt sind. Er untersucht zunächst die vereinzelt geltenden vorteilsorientierten Ansprüche in der Rückabwicklung und den Erhaltungsansprüchen, bevor er sich den Gewinnherausgabeansprüchen wegen Vertragsverletzungen zuwendet. Da diese Ansprüche nicht ausdrücklich geregelt sind, arbeitet er die für eine Weiterentwicklung des Übereinkommens maßgeblichen Kriterien heraus und beleuchtet die sich daraus ergebenden Gestaltungsgrenzen.

Köhler studierte deutsches und französisches Recht an der Universität des Saarlandes und der Université Paul Verlaine – Metz. Nach Abschluss seines Doppelstudiums mit der Licence de droit und der Ersten Juristischen Prüfung erwarb er nach Absolvierung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung den Master of Laws (LL.M.) an der Harvard Law School. 2020 wurde er von der Universität des Saarlandes promoviert.



Jürgen-Prölss-Preis für Jürgen Samtleben

Jürgen Samtleben, ehemaliger wissenschaftlicher Referent und Leiter des Lateinamerikareferats am Institut, erhielt am 19. Januar 2022 den Jürgen-Prölss-Preis. Mit ihm würdigt der Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin jedes Jahr wissenschaftliche Leistungen von Jurist*innen in einem außerjuristischen Themenbereich in deutscher Sprache. Jürgen Samtleben wurde für seine Forschung über das Werk von Johann Sebastian Bach ausgezeichnet.

Samtleben studierte zunächst Romanistik und Musikwissenschaft bevor er das Studium der Rechtswissenschaft in Hamburg und São Paulo absolvierte. 1978 wurde er von der Universität Hamburg promoviert.



Elena Dubovitskaya folgt Ruf an die Universität Gießen

Elena Dubovitskaya, ehemalige wissenschaftliche Referentin am Institut, hat zum Sommersemester 2022 den Ruf der Justus-Liebig-Universität Gießen auf eine W3-Professur für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht angenommen.

Nach ihrer Promotion an der Moskauer Staatlichen Lomonossov-Universität studierte Dubovitskaya Rechtswissenschaft an der Universität Bonn und legte beide juristischen Staatsexamina ab. 2019 wurde sie von der Bucerius Law School habilitiert und erhielt die *venia legendi* für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht, Rechtsvergleichung und Osteuropäisches Recht.



Juratisbona-Preis für Biset Sena Güneş

Biset Sena Güneş, wissenschaftliche Referentin und Leiterin des Kompetenzzentrums Türkei am Institut, hat am 1. Juli 2022 den Juratisbona-Preis für herausragende Doktorarbeiten des Alumnivereins der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg erhalten.

Vor ihrer Promotion an der Universität Regensburg war die international ausgebildete Rechtswissenschaftlerin an der Yildirim Beyazit Universität in Ankara tätig und hat sich außerdem in der Türkei als Anwältin, Notarin und Mediatorin qualifiziert.



Claudia Holland in den Vorstand der IALL gewählt

Claudia Holland, Leiterin der Bibliothek des Instituts, wurde in den Vorstand der International Association of Law Libraries (IALL) gewählt. Die Amtszeit des neuen Board of

Directors beginnt während der Jahrestagung der IALL, die im Oktober 2022 an der Stanford Law School stattfand, und endet 2025.

Die IALL wurde 1959 gegründet und ist heute eine weltweit agierende gemeinnützige Organisation von Bibliothekar*innen, Bibliotheken und anderen Personen sowie Einrichtungen, zu deren wesentlichen Aufgaben der Erwerb und die Verbreitung von Rechtsinformationen aus dem Ausland oder dem internationalen Recht gehören.



Ernst Rabel Preis für Jennifer Trinks

Jennifer Trinks, wissenschaftliche Referentin am Institut, ist im September 2022 für ihre Dissertation mit dem Ernst Rabel Preis 2020 der Gesellschaft für Rechtsvergleichung ausgezeichnet worden.

Nach dem Studium der Rechtswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Université Paris II Panthéon-Assas erwarb Trinks einen Master of Laws (LL.M) an der Yale Law School. 2020 wurde sie von der Bucerius Law School promoviert.



Katharina Isabel Schmidt ist Young Academy Fellow der Akademie der Wissenschaften in Hamburg

Die Akademie der Wissenschaften in Hamburg hat Katharina Isabel Schmidt, wissenschaftliche Referentin am Institut, als

Young Academy Fellow berufen. Dies ist eine Anerkennung der herausragenden Leistungen der Wissenschaftlerin.

Die Akademie der Wissenschaften in Hamburg fördert junge Wissenschaftler*innen an norddeutschen Universitäten und außeruniversitären Forschungsinstitutionen, indem sie ihnen ein Forum und Netzwerk für den interdisziplinären und generationenübergreifenden Forschungsdialog bietet und sie im Rahmen eines Nachwuchsförderungsprogramms auf ihrem Karriereweg unterstützt.



Dominik Krell erhält zwei Dissertationspreise

Am 13. September 2022 ist Dominik Krell der Dissertationspreis der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Vorderer Orient (DAVO) verliehen worden. Diese Auszeichnung würdigt die besten Dissertationen im Bereich der gegenwartsbezogenen Orientforschung, die im Jahr 2021 von Mitgliedern der DAVO an einer Universität eingereicht wurde.

Am 7. September 2022 hat er von der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht (GAIR) den GAIR-Dissertationspreis für die beste Promotionsarbeit aus dem Bereich des islamischen und arabischen Rechts erhalten.

Nach dem Studium der Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin und an der Humboldt-Universität zu Berlin erwarb Krell einen Bachelor of Arts in Geschichte und Kultur des Vorderen Orients an der Freien Universität Berlin sowie einen Master of Science in Social Anthropology an der Universität Oxford. 2021 wurde er von der Universität Hamburg summa cum laude promoviert.



Promotionspreis der Bucerius Law School für Andreas Humm (vgl. S. 36)

Andreas Humm, ehemaliger wissenschaftlicher Assistent am Institut, ist am 23. September 2022 mit dem Promotionspreis der Bucerius Law School ausgezeichnet worden.

Seit 2017 vergibt die Bucerius Law School jährlich einen Promotionspreis für die beste Dissertation, der von der Kanzlei Noerr gestiftet wird.

Nach seinem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Heidelberg und an der University of Cape Town absolvierte Humm Forschungsaufenthalte an den Universitäten Stellenbosch und Oxford. 2021 wurde er von der Bucerius Law School promoviert.



Konrad Duden erhält zwei Wissenschaftspreise und folgt Ruf an die Universität Leipzig

Konrad Duden ist am 11. November 2022 für seine Habilitation mit dem Wissenschaftspreis der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik (DSRI) ausgezeichnet worden. Mit dem DSRI-Wissenschaftspreis fördert die Stiftung jedes Jahr herausragende Arbeiten auf dem Gebiet des Informationstechnologierechts.

Am 14. Dezember 2022 ist Duden der Kurt-Hartwig-Siemers-Wissenschaftspreis 2022 verliehen worden. Damit würdigen die Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung und die Edmund Siemers-Stiftung die Forschungen Dudens zur digitalen Sachherrschaft im Privatrecht.

Duden studierte Chemie und Rechtswissenschaft an den Universitäten München, Heidelberg, Bilbao und Cambridge. 2015 wurde er von der Universität Heidelberg promoviert. 2021 erfolgte die Habilitation an der Universität Hamburg. Zum Jahresbeginn 2023 ist er einem Ruf an die Universität Leipzig gefolgt, wo er die Professur für Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht übernommen hat.



Ehrendoktorwürde der Universität von Chile für Reinhard Zimmermann

Die Juristische Fakultät der Universidad de Chile hat Reinhard Zimmermann, Direktor emeritus am Institut, am 7. Dezember 2022 den Ehrentitel Doctor honoris causa verliehen. Die Auszeichnung ist Zimmermanns elfte Ehrenpromotion. Sie ist seinem wissenschaftlichen Lebenswerk und dessen weitreichendem Einfluss insbesondere auch auf die lateinamerikanische und die chilenische Rechtswissenschaft gewidmet.

Nach seiner Promotion an der Universität Hamburg folgte Zimmermann 1981 dem Ruf auf den W.P. Schreiner-Lehrstuhl für Römisches Recht und Rechtsvergleichung an der Universität Kapstadt. Von 1988 bis 2002 hatte er den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Historische Rechtsvergleichung an der Universität Regensburg inne. 2002 wurde er zum Institutsdirektor ernannt und 2022 emeritiert.

NACHRUFE

Ulrich Drobniq

Am 2. März 2022 ist Ulrich Drobniq im Alter von 93 Jahren verstorben. Damit hat sich der Lebenszyklus eines Wissenschaftlers vollendet, der auf den Gebieten der Rechtsvergleichung und des internationalen Privatrechts inhaltlich Maßstäbe gesetzt und ein weltumspannendes Netzwerk wissenschaftlicher Kontakte für „sein“ Institut, das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, geschaffen hat. Seine herausragende internationale Reputation hat er sich mit der ihm eigenen zurückhaltenden, uneitlen und sachbezogenen Art erworben. Es lag ihm fern, mit seinem Ruf und seiner Stellung aufzutumpfen; Bescheidenheit war seine charakteristische Eigenschaft.

Geboren wurde er in Lüneburg als Sohn eines höheren preußischen Beamten, der schon bald nach Schlesien versetzt wurde, wo Ulrich seine Kindheit und Jugend verbrachte, ehe er mit der Familie in den Wirren des Kriegsendes nach Westen fliehen musste. 1948 begann er das Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen, das damals Hauptstadt des Bundeslandes Württemberg-Hohenzollern war, des kleinsten der drei Gründungsländer des heutigen Bundeslandes Baden-Württemberg. In Tübingen hatte 1944 auch das heute in Hamburg angesiedelte Max-Planck-Institut Zuflucht gefunden, nachdem es – noch als Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht – 1944 von Berlin vor der heranrückenden Roten Armee in den Westen verlagert worden war. Die Kontakte zwischen dem Institut und der Universität Tübingen waren eng; der Institutsdirektor Hans Dölle hatte zugleich einen Lehrstuhl an der Universität inne, und auch sein späterer Nachfolger Konrad Zweigert war Professor an der Universität. Hier kam Ulrich Drobniq mit der Rechtsvergleichung in Berührung.

Über den früheren, in das amerikanische Exil geflohenen Gründungsdirektor Ernst Rabel ergab sich auch die Verbindung in die USA. Nach einem ersten Auslandsstudium an der New York University Law School wechselte Drobniq 1955 nach Ann Arbor an die University of Michigan, assistierte dort Ernst Rabel bei der Neuaufgabe des rechtsvergleichenden IPR-Handbuchs über „The Conflict of Laws“ und stellte sie nach Rabels Tod fertig. Fast zeitgleich mit dem Zweiten Staatsexamen und der Graduierung zum Master of Comparative Jurisprudence an der New York University promovierte er, nach dem Umzug des Max-Planck-Instituts nach Hamburg, 1959 an der Universität Hamburg mit einer rechtsvergleichenden Dissertation über den Haftungsdurchgriff bei Kapitalgesellschaften. Es folgte ein weiterer US-Aufenthalt an der Cornell University. Dort arbeitete er im Umfeld von Rudolf Schlesinger und lernte die von

ihm geprägte Methode der rechtsvergleichenden Forschung kennen, nämlich die Ermittlung des „Common Core of Legal Systems“. Ein weiterer US-Aufenthalt führte ihn 1963 an die University of Chicago zu Max Rheinstein, der seine Wurzeln ebenfalls im Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht hatte und der mit Rabel und Schlesinger das Schicksal des jüdischen Emigranten teilte.

Damit war Ulrich Drobniq in die Methoden, Ziele, Funktionen und Probleme der Rechtsvergleichung in außerordentlicher Tiefe eingedrungen. Er war bereit, die große Aufgabe anzupacken, die für sein weiteres Leben als Wissenschaftler zentral werden sollte: 1964 wurde er Executive Secretary der von Konrad Zweigert gegründeten International Encyclopedia of Comparative Law. Wenig später wurden Angebote von Professuren an den Universitäten Göttingen und Mainz von der Max-Planck-Gesellschaft pariert, die ihn 1967 zum wissenschaftlichen Mitglied ernannte. 1975 folgte die Universität Hamburg mit der Ernennung zum Professor, ehe er 1979 die Leitung des Max-Planck-Instituts übernahm.

Die International Encyclopedia of Comparative Law, die er ab 1985 auch als Responsible Co-Editor und nach dem Tod Zweigerts allein herausgab, beruhte auf der Einschätzung, „that the traditional one-man-treatises on comparative law, though often admirable masterpieces, are limited by the author’s perspective to primarily an individual view of selected geographical areas or subject matters. Although such selections are indispensable for teaching and introductory purposes, they do not satisfy the current demand for a compendium containing a comparison of all legal systems on an international scale and covering broad segments of the law.“

Dieses gigantische Projekt hatte viele organisatorische und finanzielle Schwierigkeiten zu überwinden. In seinem wissenschaftlichen Ansatz musste es sich von der tradierten Konzentration auf wenige große Rechtsfamilien – dem Common Law, dem französischen und dem deutschen Recht, dem sozialistischen Recht und dem islamischen Recht – lösen, weil ihnen nicht a priori eine leitende Rolle zuerkannt werden konnte. Es sollte ja um die weltweite Erfassung moderner Lösungen für vielfältige Rechtsprobleme gehen, dies auch als Anregung für Gesetzgebung in aller Welt. Angesichts der gewaltigen Vermehrung der Staaten und Rechtsordnungen musste andererseits eine flächendeckende Bestandsaufnahme nationaler Regelungen ausscheiden. Der neuartige methodische Ansatz der Enzyklopädie liegt in der Konzentration auf „typische Lösungen“.

Die Autoren der einzelnen Kapitel in den allermeisten der insgesamt 17 Bände der Enzyklopädie sollten vor dem Hintergrund der von ihnen zu erfassenden vielfältigen nationalen Regelungen jeweils eine Handvoll modellhafter Lösungen für ein Problem herausarbeiten. Dazu war auch die Entwicklung von begrifflichen Kategorien erforderlich, die es erlaubten, feinere nationale Unterschiede zu vernachlässigen.

Die Methode der modellhaften Regelungen ließ sich in einem Werk solchen Ausmaßes nur schwer implementieren. Sie musste zunächst den Herausgebern der einzelnen Bände nahegebracht werden, die sie wiederum den zahlreichen Autoren der vielen Kapitel für ihren jeweiligen Bereich vermitteln mussten. Dies fiel schwer. Noch schwieriger war es, nach dem Eingang von Manuskripten die Autoren davon zu überzeugen, dass ihr Werk zwar viele nützliche Informationen enthielt, aber nicht in den vorgegebenen methodischen Rahmen passte oder aber einer intensiven und zeitraubenden editorischen Überarbeitung bedurfte. Ulrich Drobnig hat sich über Jahrzehnte hinweg mit unvergleichlicher Geduld und Disziplin dieser Aufgabe gewidmet. Dass er an ihr auch in fortgeschrittenem Alter festhielt, zeugt von dem großen Pflichtgefühl, das er gegenüber dem Generationenprojekt der Enzyklopädie empfand. Das große Werk blieb unvollendet, doch sind viele Bände fast komplettiert worden. Als Drobnigs Kräfte nachließen, hat der niederländische Brill-Verlag die Rechte von Mohr Siebeck übernommen und die veröffentlichten Texte durch ihre Digitalisierung weltweit zugänglich gemacht. Heute präsentiert sich die Enzyklopädie als eine einzigartige Mischung aus Einzelinformationen, die zum Teil ihre Aktualität eingebüßt haben, Strukturanalysen und monografischen Gedankengängen, die ihren Wert über die Jahre behalten werden.

Die editorische Mammutaufgabe der Enzyklopädie verstellte oft den Blick auf den wissenschaftlichen Autor Ulrich Drobnig. Doch verdient dessen Werk bleibende Anerkennung. Methodisch zeichnet es sich dadurch aus, dass das Recht für Drobnig nicht in erster Linie ein selbstgenügsamer Komplex von Regeln und Grundsätzen war, den widerspruchsfrei zu gestalten höchste Aufgabe einer dogmatisch verstandenen Rechtswissenschaft ist. Für ihn ging es immer um die Beziehung zwischen dem Recht und der – in unserer Zeit zunehmend grenzüberschreitenden – Lebenswirklichkeit. Davon zeugen nicht nur einige Schriften zur Rechtssoziologie, es lässt sich auch konkret an seiner Behandlung einzelner Ordnungsfragen ablesen. Symptomatisch ist etwa seine Haltung zur Nationalitätsanknüpfung des Personalstatuts im IPR. Während

sich ein früher Aufsatz differenziert gegen den pauschalen Vorwurf wendet, das Staatsangehörigkeitsprinzip sei unvereinbar mit dem europarechtlichen Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Nationalität, hat Drobnig in den Beratungen des Instituts im Vorfeld der deutschen IPR-Reform von 1986 für einen Ausbau des Aufenthaltsprinzips plädiert, das den Bedingungen offener Grenzen und hoher Zuwanderung von Ausländern eher entspreche.

Seine thematischen Schwerpunkte wählte Drobnig mit weit-sichtigem Blick vor dem Hintergrund der großen sozioökonomischen Probleme und Tendenzen seiner Zeit. Als er in den 1950er Jahren den Weg in die Wissenschaft einschlug, gehörten dazu: die politische und ideologische Spaltung Deutschlands und Europas; das Streben nach wirtschaftlicher Integration des Westens; das wirtschaftspolitische Ziel eines kontinuierlichen Wachstums und der damit verbundene Kapitalbedarf. Später trat die millionenfache Migration hinzu, die nach Antworten in allen Rechtsgebieten verlangte.

Die Teilung Deutschlands in Staaten mit konträren Grundanschauungen war für alle Juristen der Nachkriegszeit eine fundamentale Herausforderung. Während die meisten westlichen Juristen das ostdeutsche Regime schlicht als Unrechtsstaat abqualifizierten, bemühte sich Drobnig in zahlreichen Arbeiten darum, die Eigenart von Rechtsinstituten wie Vertrag, Eigentum, Ehe unter den Bedingungen einer sozialistischen Gesellschaftsordnung zu verstehen. In einer Zeit, als der ostdeutsche Staat in Westdeutschland nur in Führungsstrichen existierte – als „DDR“ – und als Diskussionen zur Lage Deutschlands ideologisch hochgradig aufgeladen waren, bot er an der Universität Hamburg Vorlesungen zum Recht der DDR an, in denen er nüchtern und sachlich die Zusammenhänge zwischen Sozialismus und Recht analysierte. Bis zum deutsch-deutschen Grundlagenvertrag von 1973 besorgte er die Edition der „Sammlung der deutschen Entscheidungen zum interzonalen Privatrecht“, die noch heute ein einzigartiger Spiegel der Rechtsprobleme ist, die sich aus dem Aufeinanderprallen der Rechtssysteme und Weltanschauungen ergaben. Als Wissenschaftliches Mitglied half er später, die Brücke nach Mittel- und Osteuropa zu schlagen, indem er Gäste aus diesen Ländern an das Hamburger Institut einlud und gemeinsame Tagungen organisierte, so etwa mehrfach zusammen mit der Ungarischen Akademie der Wissenschaften.

Das Ziel der wirtschaftlichen Integration hat die politische Programmatik Westeuropas seit den 1950er Jahren geprägt und

nach und nach im Rahmen des GATT und der OECD auch über Europa hinaus an Gewicht gewonnen. Gemäß der alten Devise von Annäherung durch Handel waren Unternehmen zu Trägern der Integration berufen. Dass für sie die Angleichung des Zivilrechts eine wichtige Rolle spielte, war im Max-Planck-Institut seit den Studien Rabels zum Recht des Warenkaufs eine Binsenweisheit. Drobniig hat an dieser Angleichung auf verschiedenen Gebieten mitgewirkt, so hinsichtlich des Abschlusses und der Gültigkeit von Kaufverträgen, bzgl. der Anerkennung von Gesellschaften, im Bereich der Mobiliarsicherungsrechte und schließlich bei der Ausarbeitung der Principles of European Contract Law und der Unidroit Principles of International Commercial Contracts, wo die US-amerikanischen Erfahrungen hilfreich waren.

Die Entwicklung internationaler Produktions- und Absatzketten erzeugt einen hohen Kapitalbedarf. Damit er in einer sich zunehmend international integrierenden Wirtschaft befriedigt werden kann, sind geeignete Sicherungsrechte zur Verringerung von Kapitalkosten erforderlich. Das Recht der Kreditsicherheiten rückte in den 1960er Jahren mehr und mehr in den Mittelpunkt des Interesses der Privatrechtswissenschaft insgesamt und gerade auch der Rechtsvergleichung. Drobniig trug durch verschiedene Publikationen dazu bei, dass die frühere, sachenrechtlich-dogmatische Analyse zunehmend ergänzt und zum Teil verdrängt wurde durch die ökonomisch-funktionale Betrachtung der Kreditsicherung. Mehrere vergleichende und kollisionsrechtliche Aufsätze sollten die Habilitation vorbereiten. Während sie nie zum Abschluss kam, haben die Forschungen zum Recht der Mobiliarsicherheiten ihren Niederschlag gefunden in einem Gutachten zum 51. Deutschen Juristentag und in einer umfangreichen rechtsvergleichenden Studie für UNCITRAL, auf die noch heute zurückgegriffen wird. Die Sicherungsrechte standen noch viele Jahre im Mittelpunkt seiner Arbeiten. Als sich nach dem Zusammenbruch der sozialistischen Systeme in Osteuropa auch dort ein massiver Kapitalbedarf und ein entsprechendes Bedürfnis für Kreditsicherungsrechte zeigte, war sein Rat bei der Schaffung eines Modellgesetzes für Registerpfandrechte in der European Bank for Reconstruction and Development willkommen. Auch bei den Bemühungen um eine Europäisierung des Zivilrechts hat er sich noch bis vor wenigen Jahren für die Schaffung eines europäischen Mobiliarsicherungsrechts eingesetzt.

Seit den 1960er Jahren wurde der westliche Teil Deutschlands zunehmend, wenn auch widerwillig, zum Einwanderungsland. Lange blieb die Eingliederung der Migranten allein eine Sache gesellschaftlicher Kräfte und privater Initiative. Die

Integration in einem fremden Land verlangt oft auch rechtlichen Rat bzgl. solcher Probleme, die sich gerade aus der Stellung von Menschen zwischen den Sprachen und Kulturen, aus ihrer doppelten Beziehung zur Rechtsordnung von Herkunfts- und Aufnahmestaat ergeben. In Deutschland haben sich über die Jahrzehnte hinweg viele bilaterale Juristenvereinigungen etabliert, die entsprechende Spezialisierungen unterstützen. Drobniig hat sich auch auf diesem Feld am Rande der Wissenschaft eingebracht. Zusammen mit Tuğrul Ansay (1930–2022), vormals Dekan der juristischen Fakultät der Universität Ankara, gründete er 1986 in Hamburg die Deutsch-türkische Juristenvereinigung als Plattform der Kommunikation über türkisches Recht in Deutschland und deutsches Recht in der Türkei. Ansay war Generalsekretär, Drobniig wurde schon bald Vorsitzender. Das wissenschaftliche Programm der Tagungen beachtete stets die praktischen Rechtsprobleme des Familien- und Erbrechts, des Vertrags- und Grundstücksrechts, des Kollisions- und Ausländerrechts, des Sozial- und Arbeitsrechts, die sich für die größte Migrantengruppe in Deutschland, die Menschen türkischer Herkunft ergaben.

Die indirekte Bedeutung für die Integration der türkischstämmigen Bevölkerung hat den Bundespräsidenten zur Verleihung des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse an Drobniig veranlasst. Wissenschaftliche Auszeichnungen sind ihm in Gestalt von Ehrenpromotionen der Universitäten Basel, Osnabrück und Budapest zuteilgeworden. Zu seinem 70. Geburtstag hat das Direktorenkollegium des Hamburger Max-Planck-Instituts eine Festschrift herausgegeben, in der Autoren aus der ganzen Welt ihre wissenschaftliche Hochachtung für Drobniig dokumentiert haben. Die vielen Ehrungen können jedoch den Blick auf den Menschen Ulrich Drobniig nicht verstellen, der jedem in seinem Umfeld Respekt zollte, vom Studenten bis zum Ordinarius, vom Magazinarbeiter der Bibliothek bis zur Sekretärin und Verwaltungsfachkraft. Er hat fünf Kinder und eine große Enkelschar hinterlassen. Dennoch vermittelte er uns den Eindruck, dass das Institut seine Welt war; er hat dieser Welt viel gegeben.

Jürgen Basedow

Der Nachruf ist in Heft 3/2022 der Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ) erschienen.

Susanne und Axel Flessner

Im Abstand von nur wenigen Tagen sind im November 2022 Susanne Flessner im Alter von 90 Jahren und Axel Flessner im Alter von 86 Jahren verstorben. Beide wirkten im internationalen und europäischen Privatrecht und waren dem Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht stets eng verbunden. Tatsächlich waren sie über das Institut auch miteinander verbunden – sie begannen hier fast gleichzeitig im Jahr 1961 und verließen das Institut ebenfalls fast gleichzeitig knapp zwanzig Jahre später.

Susanne Flessner, geboren am 18. Dezember 1931, stammte aus Bremen und entwickelte schon während ihres Hamburger Studiums der Rechtswissenschaft Interesse an den südost-europäischen Rechtsordnungen. Ihre Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Institut begann sie am 1. Januar 1961. Zunächst wirkte sie dort redaktionell, aber auch inhaltlich an der „Darstellung des deutschen Familienrechts mit rechtsvergleichenden Hinweisen“ (1964/65) des damaligen Institutsdirektors Hans Dölle mit. Axel Flessner, geboren am 22. Dezember 1935, hatte in seiner Geburtsstadt Hamburg sowie in Freiburg, München und New Orleans Rechtswissenschaft studiert. Er begann seine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Max-Planck-Institut am 1. August 1961. Seine von Konrad Zweigert betreute rechtsvergleichende Dissertation war dem Bereicherungsrecht gewidmet (1970 erschienen). Doch nicht nur akademisch, sondern auch ganz handfest war Axel Flessner im Institut aktiv: Sein praktischer Sinn zeigte sich in seiner umfangreichen Mitwirkung bei der Klärung von Baufragen anlässlich der Errichtung des damaligen Seitenflügels des Hamburger Planck-Instituts.

Besonders hervorgehoben sei für die Leser dieser Zeitschrift die Tätigkeit des Ehepaars Flessner für *RabelsZ*, bei der sie sich zeitweise einzelne Redaktionsaufgaben teilten. Über mehr als ein Jahrzehnt, von 1970 bis in das Jahr 1980, lag die Gesamtedaktion der Zeitschrift in den Händen von Susanne Flessner. Den für einen Überblick und eine kritische Diskussion des Schrifttums wichtigen Rezensionsteil verantwortete von 1972 bis 1980 Axel Flessner.

Nach seiner Habilitation an der Universität Hamburg schied Axel Flessner im Jahr 1980 aus dem Institut aus und übernahm einen Lehrstuhl an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main. Von 1994 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2000 hatte er an der Humboldt-Universität zu Berlin den Lehrstuhl für deutsches, europäisches und internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung inne.

Als Hochschullehrer blieb Axel Flessner seinen bisherigen Forschungsfeldern treu und entwickelte sie weiter. Kennzeichnend für ihn war, dass er vielfach gleichermaßen die kollisionsrechtlichen, rechtsvergleichenden und einheitsrechtlichen Aspekte seiner Themen bearbeitete. Dabei durchleuchtete er nicht nur die einzelnen Wege zur Bewältigung grenzüberschreitender Rechtsverhältnisse, sondern untersuchte auch ihr Verhältnis zueinander im Rahmen europäischer und internationaler Regelungsansätze.

Von seinen vielfältigen und zahlreichen Beiträgen können hier nur einige erwähnt werden. Er hat an der Entwicklung des europäischen Privatrechts aktiv mitgewirkt, war zugleich aber auch kritischer Beobachter. Dies gilt für die Entwicklung von Prinzipien des europäischen Privatrechts, aber auch für Einzelfragen wie das Finden einer europäischen Position zum Schadensrecht und den Leistungsstörungen. Axel Flessner war zudem von Beginn an Mitherausgeber der seit 1993 erscheinenden Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP).

Ein Schwerpunkt seines wissenschaftlichen Wirkens lag auf dem Insolvenzrecht. Seine rechtsvergleichend und rechtspolitisch angelegte Habilitationsschrift, die ebenso wie die Dissertation in der Schriftenreihe des Instituts erschien, widmete sich vor allem der Sanierung und Reorganisation von Großunternehmen (1982). In der Arbeit geht es um die Aufstellung und Durchführung eines Sanierungsplans, nachdem zugunsten des Unternehmens die „Atempause“ des Sanierungsverfahrens eingesetzt. Später wirkte Axel Flessner an der Entwicklung des europäischen Insolvenzrechts mit. So gab er beim Jahrestreffen des Vereins der Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts 2005, das dem europäischen und internationalen Insolvenzrecht gewidmet war, die Einführung in das Thema.

Axel Flessner beschäftigten immer wieder Methodenfragen im internationalen Privatrecht. Das gilt vor allem für die Entwicklung einer „realistischen“ Interessenjurisprudenz, welche die wirklichen Parteiinteressen besser bewältigen soll (1990). Viele Einzelfragen fanden sein Interesse, wie etwa die Parteiautonomie im Sachenrecht, die Rolle der *lex fori* und die internationale Forderungsabtretung. Nicht durchsetzen konnte er sich mit seinem Plädoyer für ein fakultatives Kollisionsrecht (1970). Die Europäisierung der Juristenausbildung war Axel Flessner wichtig. Er war einer der Sprecher des von 1996 bis 2004 bestehenden Graduiertenkollegs „Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht“ an der Humboldt-Universität.

Vielfalt und Mehrsprachigkeit waren für ihn unentbehrliche Bausteine auch für eine Kultur des europäischen Privatrechts. Dabei warnte er vor Bequemlichkeit angesichts des immer weiter fortschreitenden Vordringens der englischen Sprache. So waren die Rolle und Beachtung der deutschen Sprache als Wissenschaftssprache, aber auch als Gerichtssprache, weitere Anliegen, für die er sich aktiv einsetzte. Juristische Methode und europäisches Privatrecht war das Thema seiner Abschiedsvorlesung vom 9. Juli 2001. Bei der Entwicklung innovativer und einheitlicher Lösungen bildete der vergleichende Blick für ihn stets einen wichtigen Ausgangspunkt.

Sein seit längerem geplantes „Europäisches Vertragsrecht“ (das ursprünglich Teil eines gemeinsam mit Hein Kötz zu verfassenden Gesamtwerks sein sollte) konnte Axel Flessner noch fertigstellen. Bei seinen regelmäßigen Besuchen der Institutsbibliothek arbeitete er bis zuletzt an dem Band, der nun postum erscheinen wird.

In der jüngeren Vergangenheit galt Axel Flessners Sorge den Herausforderungen durch den internationalen Investitionsschutz und die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit. Die Problematik der bilateralen Freihandelsabkommen der Europäischen Union, in denen er im Hinblick auf das deutsche Verfassungsrecht und das Unionsrecht eine nicht zu rechtfertigende „Selbstermächtigung und Selbstentmachtung“ sah, beschäftigte ihn immer wieder. Nicht nur die Souveränität, sondern auch das Demokratieprinzip sah er in Gefahr.

Zum 31. Juli 1980, fast zeitgleich mit ihrem Mann, schied Susanne Flessner aus dem Hamburger Max-Planck-Institut aus und übernahm von 1982 bis 2009 die Schriftleitung der Zeitschrift „Das Ständesamt“ (StAZ) des Frankfurter Verlags für Ständesamtwesen. Hier befasste sie sich nicht nur mit Fragen des Personenstandswesens – Markenzeichen der Zeitschrift war und ist neben dem Praxisbezug auch die wissenschaftliche Vertiefung von Fragen des in- und ausländischen Familienkollisions- sowie -verfahrensrechts. Vor allem für die zahlreichen in- und ausländischen Reformvorhaben gilt die StAZ als ein wichtiger Ort der Information und Diskussion. Susanne Flessner reiste zu vielen Fachtagungen und pflegte den Kontakt zu den Autoren, insbesondere aber auch zu den Verbänden der Ständesbeamten, vor allem in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Zusätzlich zur Tätigkeit in der Schriftleitung der StAZ übernahm Susanne Flessner im juristischen Lektorat des Verlages weitere Aufgaben und beschäftigte sich besonders mit der Sammlung Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht. Diese einzigartige Loseblattsammlung liefert in nunmehr 25 Ordnern und als Online-Version in über 150 Länderberichten zuverlässige und aktuelle Informationen. Gegenstand der einheitlich gestalteten Länderberichte sind neben dem für Anknüpfungsfragen relevanten Staatsangehörigkeitsrecht die Gebiete Eherecht, Kindschaftsrecht, Namensrecht, internationales Privatrecht sowie internationales Verfahrensrecht. Die von Susanne Flessner entwickelte Struktur gab der Sammlung, die in den vergangenen Jahrzehnten im Sach- und Kollisionsrecht zahlreiche Veränderungen bewältigen musste, ein einheitliches Gesicht. Bearbeiter sind vielfach auch gegenwärtige und frühere Mitarbeiter des Hamburger Max-Planck-Instituts, wodurch Susanne Flessner auch in dieser Schaffensphase dem Institut verbunden blieb.

Axel und Susanne Flessner wurden im Kreis ihrer Hamburger wie auch der späteren Kolleginnen und Kollegen außerordentlich geschätzt. Entsprechendes gilt für Axel Flessners Tätigkeit als akademischer Lehrer. Bei seinen gründlichen wissenschaftlichen Analysen hat er auch immer wieder eigenständige Positionen bezogen. Durch ihr Wirken als sachkompetente Lektorin und Schriftleiterin hat Susanne Flessner vielfach die Basis für den Diskurs im komplexen europäischen Rechtsraum geschaffen. Beider Tod bedeutet den Verlust weitblickender, außerordentlich produktiver und engagierter Forscher und Wissenschaftler. In ihrer Familie hinterlassen sie ihre Töchter Melanie und Camilla.

Dieter Martiny

Der Nachruf ist in Heft 1/2023 der Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ) erschienen.

STATISTISCHE ANGABEN ZUM PERSONAL

Stand 31.12.2022	Gesamt	Vollzeit	Teilzeit
Wissenschaftlicher Bereich			
Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen	19	17	2
Nachwuchswissenschaftler*innen	25	14	11
Wissenschaftliche Hilfskräfte	38	0	38
Servicebereiche und Infrastruktureinrichtungen			
Bibliothek	19	12	7
IT-Abteilung	4	4	0
Forschungskoordination/Wissenschaftskommunikation	5	1	4
Redaktionen/Lektorate	9	4	5
Sekretariate	6	1	5
Verwaltung	18	6	12
Technischer Dienst	2	2	0
Auszubildende	1	1	0
Beschäftigte am Institut insgesamt	149	63	86

DANKSAGUNG DRITTMITTEL

Die Arbeit des Instituts wird durch Drittmittel unterstützt. Diese zusätzlichen Mittel erlauben es uns, besondere Forschungsprojekte und Veranstaltungen durchzuführen. Wir bedanken uns daher sehr herzlich bei allen Drittmittelgeber*innen, die unsere Arbeit im Jahr 2022 unterstützt haben:

MAX-PLANCK-FÖRDERSTIFTUNG

Die Max-Planck-Förderstiftung ist die private, unabhängige und gemeinnützige Selbstorganisation von Förderern der Spitzenforschung der Max-Planck-Gesellschaft. Sie hat unser Institut im Jahr 2022 im Rahmen dieser Projekte unterstützt:

Anschubfinanzierung für die Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel – Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ (vgl. S. 38 ff.)

Bis Anfang 2016 wurde die Forschungsgruppe von der Max-Planck-Gesellschaft gefördert. Eine weitere Verlängerung der MPG-Forschungsgruppe war trotz deren erfolgreicher Arbeit nicht möglich. Dank großzügiger Spenden seitens der Max-Planck-Förderstiftung konnte die Forschungsgruppe seither dennoch ihre Arbeit mit einem erweiterten Personalbestand fortsetzen. Inzwischen wurde eine von Drittmitteln unabhängige Verstärkung der Forschungsgruppe erreicht, die seit 2019 sukzessive greift.

Forschungsförderung des Gesellschafts- und Unternehmensrechts, insbesondere Recht von Familienunternehmen

Dank der Unterstützung von Dr. Holger Otte, Vorsitzender des Vorstands der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, als Förderndem Mitglied der Max-Planck-Förderstiftung konnte eine erfolgreiche interdisziplinäre Konferenzreihe zu Recht und Management von Familienunternehmen etabliert werden. Die Reihe steht unter der Leitung von Institutsdirektor Holger Fleischer und Stefan Prigge (Professor an der Hamburg School of Business Administration und Forschungsleiter am Institut für Mittelstandsforschung) und bietet rund 25 Managementforscher*innen und Gesellschaftsrechtler*innen aus Wissenschaft und Praxis die Möglichkeit, über Fächergrenzen hinweg in Austausch zu treten. Im Jahr 2022 fand die Tagung unter dem Generalthema „Enterprise Foundations and Family Firms“ statt (vgl. Veranstaltungsbericht S. 68).

Wissenschaftsfrühling 2022

Nach der Corona-Zeit mit all ihren Entbehrungen fand das Institut sich beim „Wissenschaftsfrühling“ erstmals wieder in Persona zusammen. Es fanden verschiedene Veranstaltungsformate wie beispielsweise das „Law Lunch“ statt, bei dem Institutsdirektor Reinhard Zimmermann seine Forschung zum Pflichtteilsrecht den Kolleg*innen und Gästen des Instituts vorstellte.

JOACHIM HERZ STIFTUNG

Die Joachim Herz Stiftung versteht sich als Wegbereiterin für die Bildung. In ihrem Programmbereich „Medizin und Recht“ unterstützt die Joachim Herz Stiftung das auf mehrere Jahre angelegte Forschungsprojekt zu

Comparative Corporate Social Responsibility (vgl. S. 18 ff.).

In diesem von der Stiftung unterstützten Forschungsprojekt der Arbeitsgruppe von Holger Fleischer untersuchen die Wissenschaftler*innen die rechtlichen Grundlagen gesellschaftlicher Verantwortung von Unternehmen in Deutschland, Europa und der Welt.

Für das Vorhaben finanziert die Joachim Herz Stiftung u.a. eine Doktorand*innenstelle und zwei wissenschaftliche Veranstaltungen.

LINDEMANN STIFTUNG

Nach einer coronabedingten Zwangspause, in der wir Gastwissenschaftler*innen nur sehr eingeschränkt am Institut begrüßen durften, unterstütze uns die Lindemann Stiftung im Jahr 2022 erneut mit drei zusätzlichen Stipendien für ausländische Gastwissenschaftler*innen. Interviews mit den drei Stipendiat*innen finden Sie auf den Seiten 120, 122 und 125.

IMPRESSUM

Herausgeber

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht
Mittelweg 187
20148 Hamburg
Telefon +49 (0)40/41900-0
Telefax +49 (0)40/41900-288
Internet: www.mpipriv.de

Wissenschaftliche Mitglieder, Direktoren

Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Holger Fleischer (geschäftsführend)
Prof. Dr. Ralf Michaels
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

Emeritierte Wissenschaftliche Mitglieder

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow (†)
Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hein Kötz
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ernst-Joachim Mestmäcker

Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied

Prof. Dr. Gerhard Wagner, Humboldt-Universität zu Berlin

Fachbeirat

Prof. Dr. Hannah Buxbaum, Bloomington; Prof. Dr. Vivian
Curran, Pittsburgh; Prof. Dr. Jacques du Plessis, Stellenbosch;
Prof. Dr. Susan Emmenegger, Bern; Prof. Dr. Dirk Heirbaut,
Ghent; Prof. mr. Corjo Jansen, Nijmegen; The Right Honourable
Lord Patrick Steward Hodge, London; Prof. Dr. Heinz-Peter
Mansel, Köln; Prof. Dr. Salvatore Patti, Rom; Prof. Dr. Andrés
Recalde, Madrid; Prof. Dr. Gerald Spindler, Göttingen;
Prof. Dr. Karsten Thorn, Hamburg; Prof. Dr. Ulrich Torggler,
Wien.

Kuratorium

Erika Andreß, Hamburg; Dr. Barbara Bludau, München;
Dr. Verena Brandt, Hamburg; Corinna Budras, Berlin;
Prof. Dr. Lado Chanturia, Straßburg; Katharina Fegebank,
Hamburg; Anna Gesche Lydia Gallina, Hamburg; Dr. Anna-Maria
Karl, Stuttgart; Jakob Kleefass, Hamburg; Prof. Dr. Doris König,
Karlsruhe; Dr. Christian Meyer-Seitz, Berlin; Dr. Holger Otte,
Hamburg; Prof. Dr. Vassilios Skouris, Thessaloniki; Dr. Jan
Tolkmitt, Karlsruhe; Marc Tully, Hamburg.

Redaktionelle Betreuung

Abteilung Forschungscoordination/Wissenschaftskommunikation:
Nicola Wesselburg, Monika Lehner, Marlena Staak

Gestaltung und Produktion

Johanna Detering, Marlena Staak

Druck

Druckerei Weidmann GmbH & Co. KG

Bildnachweis

Titel Grafik, S. 118 © Globale Netzwerkverbindung, Shutterstock,
Artistdesign.13, bearb. von Johanna Detering
Diverse: © MPI für ausländisches und internationales Privatrecht
S. 9, 18, 26 © Patrice Lange
S. 10 – 15 © MPI für ausländisches und internationales Privatrecht,
Anja Hell-Mynarik
S. 24, 28, 34, 38, 39, 40, 43, 44, 46, 48, 50, 52, 128 © MPI für
ausländisches und internationales Privatrecht, Johanna Detering
S. 30 © Studienstiftung, David Ausserhofer
S. 36 © Andreas Humm, privat
S. 42 © Dominik Krell, privat
S. 54 © MPI für ausländisches und internationales Privatrecht
Alle Veranstaltungsfotos und Gruppenbilder © MPI für ausländisches
und internationales Privatrecht, Anja Hell-Mynarik, Johanna Detering,
Marlena Staak
S. 129 © MPI für ausländisches und internationales Privatrecht,
Kathleen Kretschmer

Mai 2023

